4711 Bibl.Mont

<36625584030013 S

<36625584030013

Bayer. Staatsbibliothek

Von Deutschem Bund und Deutscher Staatsverfassung.

Allgemeine staatsrechtliche Ansichten

dargestellt von

Jakob Friedrich Fries

Dr. der Philosophie und Med. ord. öffentl. Prof. der Philos. und Physik zu Heidelberg, corresp. Mitglied der königl. Akademieen der Wissensch. zu München und Berlin.

Memento mori!

Bayerische Staatsbibliothek München

Heidelberg
bey Mohr und Winter
1816.

Friedrich der Einzige erschien und erklärte vom Thron herab den Souverän für den ersten Diener des Staates.

Schlözer allg. Staatsrecht S. 29.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An Deutschlands Jünglinge.

Aus dem schwarzen Gewölk blitzdurchstrahlter Nächte streckte der Schutzgeist des Vaterlandes den Arm und streute die Siegeskränze auf euch nieder, die ihr mit euren hundertausend Todesopfern erkauftet. Die Wolken theilten sich, und aus des Himmels heiterer Bläue

führte er die heilige Freyheit wieder zu uns herab, den Preis eures Kampfes!

Uns hielten andere Pflichten ruhig am eignen Heerd zurück; nur Wunsch und Gedanke konnten mit euch seyn. Rede zu Euch blieb mir allein; eine schwache Stimme unter vielen stärkeren habe ich sie gesprochen, ohne mich zu nennen *).

Ihr seyd zurückgekehrt zum friedlichen Geschäft, ich wende nochmals meine Rede an Euch über des Vaterlandes wichtigste Angelegenheiten, eine schwache Stimme unter vielen Stärkeren!

---

*) Vorzüglich in Bekehrt Euch! und Julius und Evagoras — beyde Heidelberg bey Mohr und Winter 1814.

Bewegung der Vaterlandsliebe, Anregung des Gedankens, Belehrung an Euch Jünglinge, denen die zukünftige That in unserm Volke gehört, ist meine Absicht.

Ich bescheide mich gern, denen die jetzt die Geschäfte führen, keinen ausführbaren, von ihnen nicht beachteten guten Rath zu geben. Aber der Gedanke soll der That, die Ueberlegung der Ausführung lange voraus eilen.

Wünsche will ich aussprechen und begründen, damit auch ich von ferne dazu beytrage, das Urtheil derjenigen zu bestimmen, die das Recht und die Macht haben und besonders haben werden, über uns zu entscheiden.

Darum aber wendet mir ja nicht ein,

daß ich Unausführbares vorschlage, weil etwa unsre Zeitgenossen zu gottlos und abergläubisch, zu pfiffig und selbstsüchtig, zu vornehm, geizig und jüdisch seyen.

Ich will Euch gar nicht sagen, was Ihr thun werdet, dafür mögt Ihr selbst sorgen; ich will nur davon reden, wornach wir im Dienste der ewigen Geistes = Schönheit streben sollten.

So beweget den guten Gedanken still im Geiste, bis die Zeit der Reife kommt.

Wenn du aber neue Opfer forderst, o Vaterland! so nimm auch mich!

Erste Abtheilung.

Einleitung.

Wieder einmal hat der Baum des europäischen Völker-Lebens seine Blüthenschäfte abzustoßen begonnen und die Blumenkrone dringt durch!

Heil den Tagen von Leipzig und Waterloo, denen die Feuer der Erinnerung brennen, an denen die Tausende — Deutsche für Deutschlands Freiheit siegend starben.

Erinnern wir uns ihrer Geschichte!

Es waren vorausgegangen der Engländer schöne Tage in Spanien und der Russen erhabene Tage mit den Flammen von Moskau, der Vernichtung der französischen Heere, in deren Sclavendienst auch unsre Landsleute schmählich verbluteten. Der edle Alexander seiner deutschen Abkunft eingedenk und gezogen von der Preußen hohem Muth und erwachender Kraft, vergaß den Eigennutz der Russen und drängte den verwegenen Gegner uns zum Schutze weiter rückwärts. Der Preußen große Tage kamen mit den Todesopfern von

Lützen, der Besonnenheit von Bautzen, dann bey Großbeeren, Katzbach, Dennewitz und Wahlstadt. Indessen waren durch Oesterreichs Beytritt alle großen Mächte Europas vereint gegen den französischen Uebermuth. Russen, Oesterreicher und Preußen verbunden siegten bei Culm, alle zogen endlich zusammen nach Leipzig gegen den Einen. Da kam auch Oesterreichs schöne Zeit mit des Fürsten Schwarzenbergs weiser Heerelenkung, der nie fehlgreifenden, Streit vermeidenden, die Freundschaft heiligenden.

Am 16ten October griffen die Verbündeten an, der Angriff des linken Flügels mißlang, man mußte weichen; da drang die Kühnheit der Preußen vor und stellte die Franzosen fest. Den 18ten October aber schlugen sie alle siegreich gegen den Einen, daß er entfloh. Bülows Ungestüm nahm Holland, führte die Armeen über den Rhein. Der Tag von Brienne folgte, den Schwarzenberg willig dem Blücher überließ. Das Ungestümm der Preußen brachte Unglück, Schwarzenberg deckte und wendete es ab. Bülow stand den 9ten März bey Laon, Schwarzenberg ging nach la Fere. Sie nahmen alle Paris — der Friede folgte.

Aber ein Friede, der jeden Deutschen irrte, denn Alexander hatte über französischen Grimassen uns Deutsche vergessen.

Der Himmel verlieh uns neuen Krieg zu deutscher und schottischer Ehre allein. Deutsche und Schotten wichen der Uebermacht; Deutsche und Schotten standen der Uebermacht; Deutsche und Schotten vernichteten die gleiche Feindesmacht. Das war der Tag von Waterloo! Er erzwang den Frieden vom entwafneten Frankreich.

Welchen Frieden? Die Ausländer ließen nicht zu, daß er den Deutschen ihr volles Recht gebe.

So stand es und so steht es! Was soll uns also die Erinnerung an jene Tage von Leipzig und Waterloo besonders heiligen?

England und Rußland haben unser Vaterland, während wir uns gegen sie unter die Waffen treiben ließen, befreyt und keine Bezahlung dafür gefordert.

Die Europäer standen gegen Frankreich im Rachebund, einig und ohne niedrige Selbstsucht, Allmacht über sich fühlend. Deutschland büßte und litt — in Einigkeit froh und stolz! Man hat uns verlassen Frankreich zu lieb oder um eitler Selbstsucht willen.

Darum mögen uns lehren die Tage von Leipzig — europäische Völkerbruderliebe — an ihnen erkannte jeder eigne Ehre und des Andern Recht; in edler mäßigender Einigkeit standen sie alle zusammen — und wir, wir haben den Andern viel zu danken!

Aber deutsche Vaterlandsliebe und deutschen Gemeingeist mögen uns lehren die Tage von Waterloo — Uns hatte man verlassen und verlassen bleibt, wer nicht sich selbst zu helfen weiß.

Was sollen uns also bezeichnen die Flammen der Erinnerung? Was wollen wir an den Gedächtnißtagen feyern?

Wohl Dank den Helden, die dort siegten; aber nicht nur Jubel der Befreyung und Freude an den guten Tagen, die uns wurden — sondern vielmehr Erinnerung des heiligen Ernstes der Gesinnungen, die uns allein die Ehre geben konnten und erhalten können — jener Gesinnungen für deutsche Freyheit in deutscher Einigkeit und Einheit.

Darum laßt uns die ewige Schickung preißen, die uns den letzten Frieden so herbeyführte, daß einiger deutscher

Wille allem Ausland entgegen stand; Oesterreich und Preußen einer Meinung gegen alles Ausland werden mußten!

Dies ist das einzig herrliche und große, um das wir jene Tage der Vergangenheit mit ihren Schrecken, mit alle ihrem Jammer zu preißen haben, daß sie uns deutsche Volks-Ehre, die Begeisterung deutscher Vaterlandsliebe zeigten, deren Odem so lange nicht gespürt worden war, deren Geist verloren schien.

Der Deutschen früheres Lob ist: vorurtheilfreyes Urtheil, unpartheyischer Blick, der fremdes wie eigenes zu fassen und zu schätzen weiß. In diesem Geiste ergriff man besonders bey uns erhabene Ideale aus religiösen Ueberzeugungen. Die Ideen für Gemeingeist und bürgerliche Freyheit beherrschen die Geschichte der drey letzten Jahrhunderte. Des Zeugen sind die politischen Schriftsteller Italiens, Frankreichs, Englands und die unsern! — des Zeuge sind neben manchen unglücklichen die Kämpfe der Engländer, Niederländer und Amerikaner. Fortschreitend in solchen Betrachtungen kam vorzüglich unser ungebundenes Urtheil auf Ideen des Weltbürgersinnes, welche entsprechend unsrer Weltreligion gleichmäßig die ganze Menschheit umfaßten und die allgemeine Menschen-Liebe im Staatsleben lebendig machen sollten. Ideen von erhabener religiöser Reinheit, die aber unsrer Zeit fast nur der still beschauenden Frömmigkeit — nicht leicht dem thätigen Leben mit seinem Kampf und seiner Zwietracht recht förderlich seyn konnten, indem sie hier abmahnen müssen von der That, wie in den Lebensansichten frommer Mönche, der Quäker oder der mährischen Brüder.

In diesem Geiste verzieh man den Deutschen, man lobte sie wohl gar darum, daß sie keinen einseitigen Patriotismus, keinen Nationalstolz oder Dünkel hätten.

Aber die traurigen Erfahrungen der vergangenen Jahre ließen den Irthum fühlen, das gesundere Gefühl hervorbrechen — wir lernten wieder an Vaterlandsliebe glauben. Der Glaube lebe fortan in unserm Volke! Darum rufe ich Euch zu: laßt den Tag der Erinnerung, dessen Feyer vom Volke ausging, uns heilig seyn!

Hört ihr dagegen des Jünglings zürnende Frage: was half es? — So ermahnt! Hört ihr des titelwüthigen Blödsinns und des Schachergeistes spöttische Frage: Was half es? — So verachtet!

Ein leuchtender Stern steht jener Augenblick in der Geschichte — und dieses Lichtes heilige Wärme sie wird fortzünden wenn auch nur durch Gluth unter der Asche in niedergedrückter öffentlicher Meinung. Wir wollen nur des Geistes *innere* Schönheit und innern Adel! Auf den Stolz der Vaterlandsliebe und der Ideen des öffentlichen Rechtes in der eigenen Brust stütze sich eines Jeden Selbstvertrauen. Dessen Ruhm kann uns kein Erfolg geben, auch keiner nehmen!

Doch wage ich auch das Wort des Vertrauens: mit diesem Aufflammen vaterländischer Begeistrung in unserm Gemein-Geist bezeichnet sich für unsre Geschichte die Wendung zum Bessern!

Deutschlands Loos wird ein großes und glückliches seyn!

Wir alle, nemlich die die ich meine, besonders Deutschlands Jünglinge sind ergriffen von einem Volksinteresse, wie man es lange nicht kannte. In diesem frommen Glauben an Vaterland und Recht wollen wir etwas neues und etwas kräftiges neues. Wir wollen dies mit Muth und Volkes-Selbstvertrauen aber zugleich mit Ruhe und Mäßigung.

Was sollen wir nun wünschen und fordern für unsre innern Angelegenheiten? Dies wäre die wichtige Frage, welche jeden gebildeten Geist und jeden kräftigen Sinn in Deutschland jetzt beschäftigen sollte, damit in Deutschland nur eine gemeinsame Meinung darüber werde — und dann wie nach den Tagen von Leipzig, denen die Flammen der Erinnerung brennen, Volksmeinung lebendig mit der Entscheidung der Herrscher zusammenstimme.

Was nun deutsche Vaterlandsliebe wünschen und fordern solle, müssen wir aussprechen für die gebildeten Stände unter uns, denn deutsche Vaterlandsliebe ist und muß fürs erste seyn Sache der Gebildeten und weniger des gemeinen Haufen. Denn angeerbtes Gut ist sie uns nicht; auch kann der gemeine Haufe meist nur gewonnen werden durch leicht fließende Quellen des Wohlstandes und diese sind es wieder nicht, was wir zunächst suchen. Unser Stolz ist die geistige Bildung der Deutschen, die nur von den Gebildeten verstanden wird; das Gefühl der Volksehre in deutscher Tapferkeit mag nachher den großen Haufen auch mit uns vereinigen.

Den Gebildeten aber heißt die Forderung: Selbstständigkeit, nach Aristoteles Autarkie des deutschen Volkes und Staates; wir fordern Unabhängigkeit des deutschen Staates vom Ausland, Unabhängigkeit des deutschen Volkes von fremdem Recht, fremder Sitte, fremder Sprache.

Der Stolz der Deutschen muß seyn, die uns eigenthümliche geistige Bildung. Erfinderischer Geist, Besonnenheit und Gründlichkeit verbunden mit jener Liberalität, die jedes fremden Gedanken empfänglich ist und ihn zu schätzen weiß, zeichnete immer die deutsche Bildung aus. Und dann die Sprache! Ist nicht das Wort, des Geistes eigenste Erscheinung im Menschenleben? Ist es nicht darum die Sprache,

in welcher der Geist des Volkes lebt und athmet? Darin hebt sich deutsche Herrlichkeit über jede andere europäische Bildung. Unser Stamm hat die ihm eigene Originalsprache; eine reiche, jugendliche, noch gar nicht verknöcherte Sprache, mit großen Schätzen schon in sie hinein gebildeter freyer Dichtung und freyer Philosophie. Schützen und pflegen laßt uns diese Keime und Triebe unsers edleren geistigen Lebens! Damit ist den Deutschen verbunden die beste Anlage zur Verbreitung der Bildung durch das ganze Volk. Eigenem deutschen Sinne gemäß haben Geistlichkeit und Regierung einstimmig bey uns weit mehr als anderwärts dafür gesorgt, ächt menschliche Bildung in allen Ständen zu wecken und zu beleben. Und daß zugleich die Bildung sich auf eigenthümliche Weise gleichformiger durch alle Landstriche verbreite, dafür wirkt vortheilhaft die Theilung des Bundes in die Provinzialstaaten so kann deutsche Bildung nicht dem Uebermuth und dem Despotismus einer Hauptstadt unterliegen; die innere Rivalität weckt Kräfte und schützt dem Gedanken auf eigene Weise die Freyheit; es kann sich endlich auch kein einseitiges Vorherrschen eines Standes und Instinktes, wie etwa in England geltend machen.

Nur eins, daß unser Staat wahrhaft unabhängig vom Ausland werde, daß Deutschland aufhöre der Kampfplatz der Europäer zu seyn, bleibt reine Forderung an die Zukunft.

Die große Frage für unsre Zeit wäre also: worauf kommt es an, für diese Zwecke, das Gute herbeyzuführen, zu fördern oder auch nur zu schützen? Leichter als je kann dafür in der jetzigen Zeit und schneller Kräftiges und Großes gelingen. Denn, Geld und Habe entscheidet hier nicht, sondern Muth und Geisteskraft, die so herrlich in unserm Volke

angeregt wurden. Dabey leben wir in der Zeit der Wiederherstellung der so vieles erleichtert ist, der das Gute alter Form zur Wahl steht, ohne daß das Schlimme der bestehenden zugleich beschränkte. Denn zerstört war fast alle deutsche Form und Lebensgewöhnung und doch lebt sie noch in so frischer Erinnerung, daß wir sie leicht wiederrufen können.

Schon vor der Zerstörung sagte ein deutscher Mann Freyherr von Moser (Neues patriot. Archiv B. 1. S. 393—398) „Kurz, mein Lieber, unsre Stunde ist noch nicht gekommen; sie wird aber noch kommen, und alles was wir in diesem Fache bereits haben, sind denkwürdige Materialien zu einem festern schönern und dauerhafteren Gebäude. Was würde sich ein Luther unter den Theologen, ein Conring, ein Forstner unter den Staatsgelehrten freuen, wenn sie zu ihren Tagen auch nur das Licht erlebt hätten in dem wir jetzt wandeln! — Gewiß ist aber, daß nach der ganzen Beschaffenheit des Natur- und Geisterreichs, nach den ewigen Gesetzen der immer erschaffenden, zerstörenden, ergänzenden und verwandelnden Natur, es auch in der intellectuellen Kraft der Menschheit nicht immer nur beym Alten bleiben kann."

„Unsre Stunde wird schlagen und die Morgenröthe des kommenden Tages nähert sich schon wirklich. Wir bedächtlichere Deutsche werden es zwar nicht machen wie die vom philtro der Freyheitsmilch berauschten Franzosen, und die Welt zum Fenster hinaus werfen. Wir werden unser ça ira denken, ohne es zu singen und uns mehr Zeit nehmen als die Nationalversammlung der Franzosen; und keine tausendjährige (?) Verfassung zerstören, um das Vergnügen zu haben, sie gegen eine von Pappdeckel zu vertauschen."

„Wir können und wollen nicht leugnen, daß der Staat auch bey uns zugleich Lazaret und Patient sey; daß wir eine

gründliche Cur höchlich bedürfen; daß viele unserer Aerzte selbst an Verstand und Willen krank liegen. — Aber zwischen krank seyn und gesund werden, zwischen gesund seyn und stark werden ist eine große Kluft. Darin haben es die französischen Gesetzgeber versehen: laßt uns an ihrem Beyspiel weise werden! Lieber, wenns ja nicht anders seyn kann, uns noch mit einem ermattenden kalten Fieber schleppen, als im Paroxysmus eines hitzigen zum Fenster hinaus stürzen und den Hals brechen."

„Unserer Gesetzgebung, unserer Regierungskunst, unserer Länder-Polizey, sogar (!) unserm Kriegswesen steht eine gewisse heilsame und wohlthätige Reform bevor: wenn wir nur nichts übereilen, dem Gang der Natur nicht vorlaufen, das Eile mit Weile uns nicht dauern lassen; uns in die *Zeit schicken*, weil wirklich böse Zeit ist, und vor *allen* Dingen die Menschen nicht nehmen, wie sie bisher waren, und wie man hie und da gern hätte, daß sie ferner bleiben möchten, sondern wie sie nun einmal in diesem Jahrzehend sind, und höchst wahrscheinlich noch weiter schreiten werden."

„Zur Abgötterey bringens unsre Herren nicht wieder; man sieht durch den sie umhüllenden Schleier durch. Aber zu Liebe, Vertrauen, Verehrung und einem räsonabeln Gehorsam ihres größern oder kleinern Volks können sie es bringen: und billig sollten sich unsre Herrscher daran genügen lassen. Auf diesem Mittelweg würden beyde wohl fahren; und dahin wird es auch, wie ich hoffe, glaube und wünsche, eben so gewiß noch kommen, als es gewiß ist, daß wir seit 40, 50 Jahren durch einen großen Theil von Deutschland Chausseen haben, wo unsre Vorfahren im Schlamm versunken sind. Der Fürst kann Fürst, Herr, Schutzherr seiner

Unterthanen, Oberhaupt seines Staates bleiben ohne Despot oder Tyrann zu werden; und der Bauer kann, darf und soll mit allem Genuß einer vernünftigen Freyheit Bauer seyn und bleiben ohne von Gleichheit der Stände zu träumen oder sich den Kopf durch Fratzen von Volksmajestät verrücken zu lassen."

Und Schlözer der Lehrer deutscher Männer sagt dazu; (allg. Staatsrecht S. 166): „Reformen aber keine Revolution! Losungswort des bedächtigen Deutschen so gut wie des immer klagenden und doch ruhigen Britten."

„Wie ein deutscher Mann, der 1.) nicht nur den bisherigen Auftritten der französischen Revolution denkend zugesehen hat, sondern auch 2.) viele andere Revolutionen von der Art, wiewohl minder gräßliche aus der Geschichte kennt; der 3.) nächst dem nur die nothdürftigsten Kenntnisse von Staatswissenschaft besitzt, und dabey 4.) etwas zu verlieren hat, es sey nun Haus und Hof und Weib und Kind oder auch nur Ehre: — wie ein solcher deutscher Mann ein sogenannter unruhiger Kopf seyn, d. i. Revolutionen herbeyrufen oder sie nach Maaß seiner Kräfte begünstigen könne, ist mir von jeher unbegreiflich gewesen. Daher ist mir auch unbegreiflich, wie ein solcher Mann nur in einen solchen Verdacht gerathen könne."

a.) „Im Ganzen ist unsre deutsche Verfassung zu Volks-Glück angepaßt.

b.) Ihre Fehler hat sie einzeln: wer erfrecht sich das zu leugnen? Es gibt keine Regierungsform, so wie keine Religion, die sich nicht im Laufe der Zeiten beym ewigen Kampf selbstsüchtiger Schlauköpfe mit guten frommen Schwachköpfen verschlimmerte; wo nicht Mißbräuche entstünden, die,

wenn sie lange ungerügt blieben, am Ende wohlerworbene Rechte, gar Bestandtheile der Constitution heißen. Folglich c.) sind auch in Deutschland Reformen nöthig. Manche sind bereits geschehen. Mehrere stehen noch bevor. Wo ist ein Land in allen fünf Erdtheilen, wo wahre Aufklärung höher gestiegen und vorzüglich unter den Herrschern allgemeiner verbreitet wäre als in Deutschland? Nimrode, die durch Parforce-Jagd und andere Waldteufeleyen, weiland deutsche Menschen unmenschlich behandelten, gibts schon nicht mehr. Einherrscher, die weiland die Einkünfte ihrer Länder ohne Noth im Auslande verpraßten, gibts eben so wenig mehr. Leibeigenschaft und Preßzwang ist bereits in allen Gegenden gemildert, in einigen ganz aufgehoben."

„Restirt nur noch etwa folgendes, so realisirt unser Kaiserreich noch mehr wie die insula fortunata romantische Ideale von Menschen beglückenden Staatsverfassungen; und allgemeine Zufriedenheit wird auf nie zu unterdrückendes Murren folgen.

„Kein Herrscher nehme Abgaben von seinen Bürgern ohne ihnen alljährlich darüber Rechnung abzulegen."

„Kein Einherrscher regiere ohne Stände; er stelle sie her, wo sie durch Tyranney oder Zufall unterdrückt worden; er erschaffe, wo sie nie gewesen sind."

„Diese Stände seyen auf gehörige Art organisirt: der überwiegende Theil von ihnen sey vom Volk, nach einem fehlerfreyen Repräsentations-System ge-

wählt; und alle ihre Verhandlungen geschehen mit legaler Publicität, ohne die kein Gemeingeist, kein Zutrauen des Volks zu seinen Repräsentanten denkbar ist."

„Jeder Herrscher sey an Moral und Religion gebunden, und begehe nicht selbst öffentlich Verbrechen, die in seinem Namen an andern hart gestraft werden."

„Eine Habeas-corpus-Acte schütze allgemeiner die persönliche Sicherheit."

„Der Geburtsadel werde geduldet; nur nicht Kasten, welche steuerfrey seyn und zu gewissen Aemtern ein ausschließliches Recht haben wollen."

„Endlich und überhaupt zehre niemand auf Kosten des Staates, wenn er ihm nicht dient; und seine Belohnung sey seinem Dienst angemessen."

„Im devotesten Vertrauen auf deutschen Menschenverstand, auf immer steigende wahre Aufklärung und im Nothfall auf unsre mit der Aufklärung unsrer Tage sichtbar fortrückende deutsche Reichsgerichte läßt sich in Deutschland alles, was geschehen muß, bloß von sachten Reformen ohne Revolution über kurz oder über lang sicher erwarten."

So urtheilten deutsche Männer in der früheren Zeit der Ruhe. Wie viel bestimmter aber werden sich solche Anforderungen geltend machen in unsrer Zeit der Wiederherstellung oder neuen Schöpfung.

Gar vieles ja das meiste für unser Ideal der Selbstständigkeit bleibt nur stilles Werk der gebildeten Stände, wie

dieses im freyen Gedanken schaffend wirkt; aber manches wird durch Staatsform und Verwaltung gegeben, alles wird durch diese gestützt und gesichert werden müssen.

Da haben uns unsre Fürsten schon erklärt: sie wollen einen Bundestag ansetzen, an dem sie Deutschlands Bundes-Gesetz und Recht zu ordnen denken. Was sollen wir nun wünschen ja fordern, daß auf dem Bundestage zum Reichs-Grundgesetz und zur Reichsverfassung erhoben oder als solche erneuert werde?

Die Fürsten wollen den deutschen Provinzen landständische Verfassungen geben. Was sollen wir nun wünschen ja fordern, daß in den deutschen Provinzen zum Recht der Landstände erhoben, oder als solches erneuert werde?

Nehmet für diese Fragen im folgenden meine Betrachtungen.

Europäische Völkerausbildung.

a.) Wie der Geist der Wahrheit in uns lebe und wirke.

Ich werde suchen die jetzige Lage unsrer deutschen Staats-Angelegenheit dadurch klar zu machen, daß ich gleichsam unsern Standpunkt in der Geschichte der Menschheit aufsuche.

Unser Blick reicht in der Geschichte der Menschheit nur wenige Jahrtausende rückwärts auf den Fortschritt der verständigen Ausbildung unter den Völkern. Es zeigen sich uns da drey Hauptperioden, welche wir etwa Vorzeit, mythische Zeit, alte Zeit oder Griechenzeit, neue Zeit oder Christenzeit nennen können.

Von Osten her bewegt sich nemlich der selbstständige lebendige Geist der Völkerausbildung allmählich zu uns.

Im dritten Jahrtausend vor dem Anfang unsrer Zeit-Rechnung mag aus dem tiefen Osten durch Südasien nach Egypten eine Völkerausbildung geblüht haben, noch vor der eigentlichen Zeit der Buchstabenschrift also ohne Litteratur. Das eigene dieser Zeit scheint mir eine nur technische Ausbildung ohne freye Reflexion. Eine große religiöse Sym-

bolik, in welche auch alle Glaubenslehre aufgeht, ist das freyeste geistig gestaltete jener Zeit. Durch diesen Geist also überall Priestergesetzgebung und Priesterherrschaft, wo dort freye Bildung lebte. Das bürgerliche Leben hatte eine bedeutende Ausbildung der Oekonomie, vieler Gewerbe; eine große Baukunst und fortgeschrittene Beobachtung der Gestirne — doch alle dieses unter den Banden des erblichen Ständeunterschiedes.

Von dorther vererbten sich Schätze der Weisheit nach den freyen Handelstädten am Mittelmeer zu Griechen und Römern und wurden von dem ersten mit Litteratur aufwachsenden selbstständigen Geist der Griechen zur zweyten Blüthe weiter getrieben, zur Blüthe der Schönheit in der Kunst. Diese zweite Zeit ist gleichsam die der Schrift. Ihr *eigenes* ist das Erwachen des reflektirenden Verstandes. Ohne Buchstabenschrift ist die Bildung der Völker nur den Gewöhnungen in der Erziehung und den unsichern Traditionen der Rede überlassen; Buchstabenschrift ist dagegen gleichsam die Verkörperung des Verstandes im Völkerleben. So bekommen bey den Griechen die Wissenschaften ihre Namen, denn die theoretische Frage nach der Wahrheit um ihrer selbstwillen erhält ihre Wichtigkeit. Hier wurde Selbst-Denken freye Volksangelegenheit, der Staat blieb nicht mehr Priesterwerk; die Gewerbe kamen los vom Kastenwesen; republikanischer Sinn erblühte in dem Vaterland der Epaminondas und Timoleon, und in heiliger Mythologie konnte sich zuerst Wissenschaft von schöner Kunst scheiden, der schönen Kunst die Besonnenheit verleihen und so das helle Licht der Schönheit aufgehen lassen.

Von da endlich erbten wir Europäer unsre Christenweisheit und besonders die germanischen Völker förderten diese

weiter zur dritten Blüthe der Wahrheit in der Wissenschaft.

Jetzt sehen wir hinaus auf eine vierte Zeit der vierten Blüthe, der der Gerechtigkeit in Staat und Völkerleben. Aber die Reife unsrer Zeit ist noch nicht da.

In dieser Stufenfolge erscheint uns also die neue europäische Bildung so, daß nach dem technischen abzutheilen, die Erfindung des Bücherdruckes ihre Blüthenzeit bringt. Auf die Frage nach ihrem Eigenthümlichen können wir mit zwey Sätzen antworten.

Erstlich vergleichen wir die neue europäische Ausbildung mit der griechisch-römischen, so werden wir überall bestätigt finden, daß in der christlichen Ausbildung die Wahrheit über die Schönheit siegt; die Gewalt der schönen Künste wird aus dem öffentlichen Leben verdrängt, während der Baum der Erkenntniß, dessen Sprößling die Griechen pflegten, immer üppiger heranwächst *). Das Leben der Alten unter dem Genius der Schönheit ist uns verloren, uns ist die schöne Kunst fast nur Spielerey einer unbedeutendern Unterhaltung geworden. Christenglaube brachte dagegen an die Stelle des alten Bilderdienstes die Religion der ewigen Wahrheit, und sein Geist der Wahrheit lehrte uns die Wissenschaft der neuesten Zeit, welche für die heilige Lehre besonnen das Endliche und Ewige, Wissen und Glaube, scheiden lernt, welche für das irdische Menschenleben besonnen das ganze Rund der Erde überschaut.

*) Julius und Evagoras S. 99 u. f. S. 182 u. f.

Zweytens im Verhältniß zu unsern Zeitgenossen wird hingegen die Vergleichung ausweisen, daß an dem Stamm der Menschenbildung jetzt die Bildung der Christenheit oder der Europäer der einzige noch lebendige Zweig sey. In welchen Vortheilen sonst die andern uns auch gleich stehen, ihr Leben ist blinden Gewohnheiten überlassen, in uns allein waltet dagegen noch der selbstthätige lebendige Geist *). Wir können in Vergleichung mit den gebildeten unter unsern Zeitgenossen nicht sagen, daß wir ihnen eigentlich in der technischen Grundlage unsers Lebens überlegen wären. Unsre besten Erfindungen, Kompaß, Feuergewehr, Bücherdruck selbst Kuhpocken kannte Asien vor uns und die Fernröhre bald durch uns. Aber niemand macht dort den besonnenen, geordneten Gebrauch davon, niemand bildet weiter in Wissenschaft und Kunst, denn ihnen fehlt die Kraft des lebendigen Geistes, derer wir theilhaftig sind, und der wir jede bessere und festere Gestalt in unserer Wissenschaft, Religion, Staat und bürgerlichem Leben danken.

Ich sage also das eigenthümliche unsrer christlichen Bildung ist der rege vorstrebende sich selbst bildende Geist im Völkerleben, welcher aber einseitig auf wissenschaftliche Ausbildung der Vernunft gerichtet ist.

Dieser Geist hat jedoch das Princip der Selbsterhaltung in sich, er wird, wie des Zeuge besonders Deutschlands jetzige Zeit ist, nicht zur asiatischen Erschlaffung führen, sondern in eigner Fortgestaltung leben.

Geistige Anlage in den verschiedenen Völkerstämmen scheint sehr verschieden zu seyn, nur den besonders begünstig-

*) Julius und Evagoras S. 181 u. f.

ten scheint die Empfänglichkeit für eigne Fortbildung des Verstandes zu gehören. So folgen den Griechen und Römern unsre germanischen Völker. Wir können wohl stolz behaupten, daß diese germanischen Stämme, denen so lang das edlere Familienleben eigen war, auch ohne die reiche Erbschaft sich selbst würden geholfen haben. Viele Völkerstämme leben Jahrhunderte lang mit den Gebildeten im Verkehr und nehmen die Bildung nicht auf, andern sind Oekonomie, Gewerbe, Litteratur und Gesetze altes Erbtheil, welches sich mechanisch erhält und weiter liefert, ohne sich fortzubilden: — aber nur in den Vorwärtsschreitenden lebt die Geschichte der Menschheit.

Für diese wenigen zeigt uns die Geschichte nun, daß sie zwar nicht zum Zustand der Wildheit zurückkehren, aber doch zu einem Stillstand der Bildung gelangen, in welchem sich nur das Werk der Gewöhnungen forterbt. So läuft der frische Geist mit periodischen Erschlaffungen und Wiederanfrischungen durch Nomaden von Südosten nach Nord-Westen durch die alte Welt, — China, Hindostan, Persien, Griechenland bezeichnen vielleicht seinen Gang. Immer verließ er Völkerstämme zu neuen übergehend, indem er die vorigen dem Despotismus und dem Aberglauben preiß gab.

Wie wird es uns nun ergehen? Schon steht gleichsam drohend die Geschichte von Amerika neben der unsrigen. Die Amerikaner sind die Jüngeren. Sind sie vielleicht bestimmt uns abzulösen? Sie haben weniger Vorurtheile des Despotismus und des Aberglaubens mit hinüber bekommen als unser Völkerleben trägt. Sie haben wahre Religionsfreyheit, keine stehenden Heere, keine unnöthigen Ständeunterschiede, republikanische Bundesverfassung und ein frisches bürgerliches Leben, in welchem nichts kostbarer ist als der

Mensch, weil Menschenkraft sich nirgends selbst im Wege steht.

Dem allen wollen wir erwiedern: es ist auch bey uns zu Hause mit unsrer Bildung noch nicht bis zur Sterbe-Stunde gekommen, vielmehr möchte wohl die Menschen-Geschichte in uns an einem Wendepunkt stehen, der diese Art der Erschlaffung schwerlich wiederkehren lassen wird. Dies will ich nach drey Ansichten geltend zu machen suchen.

1.) Es bürgt uns dafür schon, daß die Kraft unsrer Völkerausbildung grade im Wissenschaft gestaltenden Verstande, d. h. in der eigeutlichen Energie der Bildung im Menschengeiste liegt. Asiens Lebensprincip lag nur in den ohne den inwohnenden Verstand für sich todten technischen Gewöhnungen, Griechenlands Lebensprincip in den sich nicht selbst schützenden ästhetischen Ideen. Für uns hingegen sagten wir, einseitige Wissenschaftlichkeit enthält unsre Tugenden und in der Einseitigkeit unsre Fehler. Darum fehlt uns das öffentliche Leben und die Schönheit der Griechen aber der Verstand ist uns viel reifer geworden. Dieser Verstand ist nun mit seiner Einsicht grade die höhere den Menschen über das Thier erhebende, ihm die geistige Meisterschaft über sich selbst gebende Geisteskraft, durch welche allein die besonnene planmäßige Thätigkeit gelingt. Behalten wir das Leben dieser kräftig vorstrebenden Einsicht, so muß uns auch im übrigen geholfen werden. Unsre Einsicht huldigt ja z. B. dem Geschmack und jenem schönen öffentlichen Leben der Alten, so können wir uns ihm dereinst auch wieder nähern. Keine Zeit der Entartung und des gänzlichen Verfalls wird im Volke diesen erfinderischen der eignen Kraft froh werdenden Geist sehen lassen, wie er uns in der Fortbildung aller Wissenschaften lebt. Mag bey uns der raffinir-

teste Despotismus nur sich wollen und unter sich afrikanische Sklaven, bey unsern Völkern ist er doch gezwungen seine Maßregeln alle nach wissenschaftlichen Berechnungen zu machen und so kommt er dem Geist zu dienen, auf dessen Tödtung er ausging.

Ja ich wage noch mehr zu behaupten. Wenn nicht falscher Luxus und seine Verbildung die körperliche Entnervung unsrer Völker so weit treibt, daß sie des kräftigen Gedankens unfähig werden, so sollte der Sieg des Verstandes, der die Blüthe unsrer Zeit brachte, überhaupt die Vergleichung der asiatischen Abstumpfungen auf uns unanwendbar machen. Denn es ist in unserm Völkerleben der wissenschaftliche Verstand zur vollen irdischen Besonnenheit erwachsen; er vermag sein ganzes Schicksal zu überblicken und so für die Erhaltung seiner eignen Gesundheit zu wachen. Die bekannten zusammentreffenden Umstände, welche im sechszehnten Jahrhundert den neuen Geist der Europäer brachten, haben hier der Geschichte der Menschheit eine ganz neue Gestalt gegeben. Der Bücherdruck lehrte dem gebildeten Gedanken Allgegenwart verleihen, Vasco de Gama und Kolumbus gaben uns den freyen Blick über die ganze Erde und die freye Schiffarth in alle Länder; Kopernikus gab uns den freyen Blick in die räumlichen Himmel und die großen Reformatoren lehrten geistige heilige Wahrheit, rein als solche, ohne alles Bild prüfen.

Das war gleichsam Umwandlung des Verstandes im Völkerleben, wahres Erwachen aus Träumen. Mit dieser Meisterschaft über uns selbst können wir ganz anders als die Vergangenheit der Zukunft trotzen.

2.) Habsucht und Eigennutz, die Geschmacklosigkeit eines bedeutungslosen Modewechsels, Unmäßigkeit, Unzucht und

Trunk drohen freylich unserm Volke mit körperlicher Entnervung, aber noch lebt Gesundheit der Seele in den edleren unsrer Völker und wird unsre Geschichte weiter führen.

In den Griechen entwickelte sich ein selbstständiges kräftiges Naturell größtentheils durch sich selbst aus dem Zustande der Roheit. Es ist im Leben der Griechen bis in die schönen Zeiten ihrer Republiken bey weitem die vorzüglichste Gesundheit der Seele in Vereinigung von Kraft und Lebendigkeit, welche uns die Geschichte aufweist. Den Römern fehlte es ursprünglich nicht an Kraft aber wohl an Lebendigkeit. Indem wir ihrer Geschichte folgen, sehen wir beyde durch Luxus nach und nach immer mehr erschlaffen, bis sie zur Zeit der christlichen Imperatoren nichts als den jämmerlichen Zustand des dumpfen Gefühls einer albernen Andächteley ohne alle Kraft übrig behalten, dem durch Barbaren ein Ende kommen mußte.

Unsre Völker leiden nun wieder merklich an Sentimentalität, wie sich leicht zeigt, wenn wir unser Leben mit der frischen Lebendigkeit jener guten Griechenzeit vergleichen. Auch bey uns ist dieß natürliche Folge der unter uns arbeitenden, in uns kämpfenden Reflexion, indem diese uns einmal einen verderblichen Geschmack in die Hände geliefert hat, nach dem wir uns oft nothwendiger Bedürfnisse entschlagen, um das Unnöthige der Mode zu lieb anzuschaffen, auf der andern Seite aber die Ausbildung des Verstandes unvermeidlich oft auf Unterdrückung des lebendigern Gefühls führt, weil Sinn und Anschauung dem Begriff unterworfen worden und auf Niederhaltung der Kraft, weil die erste natürliche Kraft durch künstliche, maschinenmäßige Thätigkeit überwunden wird.

So kontrastirt unsre Bildung in allem mit der der Alten. Sie sind uns in Leben und Anschauung, wir ihnen im Begriff überlegen. Sie handelten weit mehr in natürlicher Kraft, wir überall durch Maschinerien; sey es in der Kunst, in der Philosophie oder im Leben.

Unsre Wissenschaft ist systematisch und tabellarisch, die ihrige ästhetisch. Wir übertreffen sie in technischer Kunst und allem, was sich durch berechnete Maschinerie erreichen läßt, aber Mahler und Bildhauer besitzen wir nicht wie sie. Unser Krieg ist gegen den ihrigen Lenken von Maschinen; sie schlugen sich, wir fechten.

An Verstand sind wir ihnen weit überlegen, und sie sind darin Kinder gegen uns, aber nicht eben so an Urtheilskraft. Ihre schönere Philosophie behält, soviel sie auch an verständiger Ausbildung hinter der unsrigen zurück seyn mag, doch leicht in Leben uud Kraft einen Vorzug der Schönheit vor der unsrigen. Wir werden entweder zu eckicht und leer, indem wir uns mit künstlichen Reflexionen in Formeln ohne Anwendung verlieren im Streben nach recht strengem Ausdruck der Wahrheit, oder wir erhalten verwischte Zeichnungen des Wahren und Schönen in einander, die weder wirklich Wahrheit noch Schönheit sehen lassen in der Meinung zum Geiste der Alten zurückzukehren. So auch unsre schöne Kunst und die ihrige. Sie sind uns in der schönen Kunst, nicht eigentlich in der Kunst, sondern in der Energie des Lebens, überlegen.

Ihre Kunst ist einfacher oft roher als die unsrige aber immer größer gedacht.

Das wichtigste aber ist unsre Sentimentalität im Leben selbst durch Schwäche des Temperaments, der große Abbruch

an frohem und freyem Leben. Unser Leben erliegt so großentheils dem Bedürfniß und reich sind wir an nichts mehr als an Unglücksgefühlen. Wir haben die weinerliche Ansicht der Liebe und den Kampf mit der Pflicht erfunden, so wie das Leben in Schwermuth und Sehnsucht. Die leichtsinnige Sittenlehre des Aristipp war doch auf Frohsinn gegründet, und die apathische der Stoiker auf ein gesundes Gefühl der Erhabenheit. Uns hat man dagegen Gewissensangst angeschaft, und die große Noth um Vorsehung, Daseyn Gottes und Unsterblichkeit. Wir nehmen gar zu leicht das Leben für Arbeit, die unausstehlich wäre, wenn nicht etwas damit verdient würde. Zu einer freyen Ansicht seiner reinen Schönheit erhebt sich fast keiner; sogar mit der schönsten Erscheinug des Lebens, mit der Tugend, gehen wir auf Tagelohn aus, und meinen, wir wollten es wohl bleiben lassen uns darum zu bemühen, wenn uns die Gottheit nicht später Zahlung dafür leistete, wir sind tugendhaft auf Speculation der ewigen Seligkeit.

So urtheilte ich vor Jahren *) über den Abbruch an geistiger Gesundheit unter unsern Völkern und so scheint mir es noch. Allein ungeachtet dessen müssen wir dem Gemälde auch seine Gegenseite geben, die sprang in unsern Tagen in hellem Lichte hervor. Gesund ist doch im Kern des Herzens unser christliches Völkerleben gefunden worden auf jeder ernsten Probe. Ich wollte reden für eine Ethik der Tapferkeit und des Selbstvertrauens, gegen die der Scheu und Demuth und die Geschichten der Europäer zeugen durch tausend Märtyrertode für mich, in den heiligen Kämpfen um Völkerfreyheit. Das ist die ernste Probe: ob die Tapfer-

*) Meine neue Kritik der Vernunft. B. 3. S. 122. u. f.

keit herrschend gefunden wird, selbst in der Aufopferung für Ideen. So gedenket nun aller unsrer Freyheitskämpfe von jenen Schweizerbauern zu den edeln Niederländern, zu den Engländern, Nordamerikanern, Franzosen! Wie viele edle glänzende That der Aufopferung von Gut und Blut für die Herrscherin in unsrer geistigen Staatswelt — Völkerfreyheit! Und dann die letzten Jahre! Die edlen Spanier, die Russen — endlich unsre Deutschen von Aspern, Lützen, Leipzig und Waterloo. Ich meine hier eben nicht, daß die französische Uebermacht vernichtet, daß der kräftige Bonaparte zu Schanden worden oder manches andere ähnliche gute — sondern nur, daß unser Volk freywillig unter den Waffen stand, den hohen Ruf der Volksehre im Herzen, daß dafür die Tausende willig verbluteten und daß zu dessen Gedächtniß die Feuer brennen.

Die Erscheinung eines solchen öffentlichen Lebens bewährt uns die geistige Gesundheit der Völker so sicher, wie dem Arzt der kräftige Pulsschlag die körperliche.

3.) Es herrscht ein Gesetz der geistigen Ausbildung des Menschenlebens, wie im Pflanzenreich: die Zeit der Reife ist die Zeit des Absterbens und gibt nur das Saamenkorn an kommende Saaten. Denn nur im Wachsen und Fortschreiten ist die Kraft des Erdenlebens, der gedeihlichste Stillstand bereitet das Alter vor und führt zum Tode. Eine geistige Idee treibt den Menschengeist vorwärts nach einem noch halb verhüllten Ziel, der Blick auf dieses Ziel führt zur That und ihrer Kraftanstrengung. Ist nun endlich das Ziel ganz erreicht, so fällt dann diese Anregung weg, und wenn sich nachher der Verstand im Genuß der errungenen Güter noch so selig preißt, seine Thatkraft erschlafft und der schaffende Geist schwindet aus dem Völkerleben. So ließen

die sterbenden griechischen Freystaaten Alexandern Asien erobern. Rom wollte Weltherrschaft, eroberte das damalige gebildete Völkersystem und erschlaffte. Griechenlands heilige Symbolik bildete sich selbst durch, und ertödtete sich mit der Frage nach ewiger Wahrheit, welche sie wohl wecken aber nicht beantworten konnte.

Wie haben wir nun mit diesem Schicksal des Erdenlebens zu rechnen? Ich sage: die Zeit unsrer Reife ist noch lange nicht da, uns treibt es noch immer mit voller Gewalt vorwärts. So gilt es für Wissenschaft, Religion und Staat.

Wir stehen in der Ausbildung der Wissenschaften mitten inne und wissen der Zukunft die Aufgaben zu nennen. Dafür will ich denen, die es verstehen, nur einige recht plausible Beyspiele der Naturwissenschaft nennen. Durch Kopernikus, Galilei und Kepler war Newtons Entdeckung des Gesetzes der Schwere in seiner vollen Allgemeinheit so vorbereitet, daß jedermann gelegentlich wie Kepler diesen Gedanken ahndete und aussprach. Hook endlich übersah den ganzen Zusammenhang und trieb seinen Freund das Gesetz zu suchen, welches er gleichsam vor sich sah, ohne seinen Ausspruch finden zu können. Hier konnte der Geist der Forschung nur durch Newtons große Entdeckung beruhigt werden; diese aber gehörte zu den glücklichen, welche sich selbst nicht erschöpfen; bis auf unsre Zeit bilden die großen Mathematiker daran weiter fort. Aehnlich ist dies andere Beyspiel. Schon seit langer Zeit, schon in der Schule des Stahl, wußten die Chemiker, daß Laugensalze, Erden und Metallkalke nach einem Gesetz gebildet seyen, Lavoisier und seine Schule entdeckten das Gesetz, und erst dem Davy gelang es seine allgemeine Gültigkeit zu zeigen. Und auch wir sehen hier

die großen Aufgaben für die Zukunft, welche den Reiz der Forschung bis zu ihrer Lösung erhalten werden. Wir sehen wie der feste Calcul der Anziehungen und Zurückstoßungen einmal die ganze Naturlehre beherrschen müsse, doch ohne seines allgemeinen Gesetzes noch mächtig zu seyn; wir erkennen die geheimnißvolle Gewalt des Lichtes, welches in seiner Wechselwirkung mit der Atmosphäre und dem Wasser das Leben an der Erde erhält und bewegt, vermögen aber das große Gesetz, dem es hier folgt, noch nicht zu enträthseln. So wird der Geist der Forschung hier fortgetrieben werden, bis er sich selbst befriedigt.

Ganz ähnlich steht es mit der Ausbildung unsrer religiösen Ueberzeugung. Unsere Dichter durften es wohl sagen, daß wir alle an einen Gott glauben und ein jeder sich die heiligen Symbole auf seine Weise wählen dürfe. Aber im Leben trennt gar oft noch Haß die Partheyen, weil die Glaubenslehre wissenschaftlich noch nicht klar ist, oder ihre Klarheit unser Volk und seine Lehrer noch nicht durchdrungen hat. Wir kennen also das Ziel unsrer religiösen Ausbildung, das klare Wort heiliger Wahrheit frey von jedem falschen Bilde zu geben und so die Mißverständnisse unter den Partheyen auszugleichen — aber wir haben es noch lange nicht erreicht. Auch hier wird der Geist der Forschung fortwirken bis er zur Befriedigung gelangt.

Wir sehen endlich auch für die Staaten auf die Ziele einer neuen Zeit hinaus, deren Ideen sich in uns bewegen, und deren Vollendung vielleicht noch am fernsten liegt. Völkerfreyheit und Gleichheit im Innern der Staaten und im äußern Staatenbunde der gebildeten Völker soll uns gebracht werden durch die Begeisterung der Gerechtigkeit, welche

das religiöse Lebensfeuer der kommenden Zeit werden wird *).

---

b.) Wie der Geist der Wahrheit das europäische Völkerleben eigenthümlich gestalte.

Der selbstthätige Geist wissenschaftlicher Ausbildung ist es also, der das gesunde Leben in unsern Völkern gestaltet. Wissenschaft ist aber nur ein einzelnes Element unsers geistigen Lebens, dessen einseitiges Vorherrschen wird dem ganzen Leben eine eigenthümliche Gestalt geben. Und welche ist die wohl? Wir antworten: das geistige Leben der Menschen ist aus den drey Elementen der Erkenntniß, des Lust-Gefühls und der Willkühr zusammengebildet. Aus diesen ergeben sich als die Ziele freyer geistiger Gestaltung unsers Lebens die drey Ideen des Wahren, Schönen und Guten, welche unter den Formen der Wissenschaft, der Religion und des Staates im Völkerleben erscheinen. Für jedes dieser drey Ideale brachte jener wissenschaftliche Geist der Europäer unserm Völkerleben eine eigenthümliche Gestalt in neuer Religion, neuer Wissenschaft, neuem Gesetz des bürgerlichen Lebens.

Die Religion ist im Großen der Völkergeschichte immer das erste, das Vorzeichen einer neuen Grundstimmung des Geistes für die Ausbildung. Jedem Volke bestimmt das dunkel anerkannte nächste Ziel seiner Bildungsgeschichte

---

*) Julius und Evagoras. I. S. 188. u. f.

seine Religion. Der nächste Zweck seiner Fortbildung erscheint dem einzelnen Volke als der Wille der Götter — oder Gottes. Ackerbau im Kampf mit dem Nomadenleben bestimmte einen großen Theil der heiligen Gebräuche in Egypten und Persien; den Indiern war die Theilung der Arbeit in den Handwerken zur erblichen Spaltung der Stände das religiös verehrte; den Juden wurde der Patriotismus zur Religion, den Griechen die schöne Kunst, den Christen die Wissenschaft.

So ist der Sieg des Christenthums über das griechische Heidenthum das Zeichen der neuen Zeit. An die Stelle der alten Symbolik tritt nemlich die ernste Frage nach ewiger Wahrheit in den Fragen nach Unsterblichkeit der Seele, ewiger Vergeltung und Sündenvergebung. Die fortschreitende Ausbildung des Verstandes mußte im griechischen Geist dem Bilderdienst des Heidenthums allmählich die Bedeutung nehmen mit der erwachenden Frage nach heiliger Wahrheit. Da fand sich in den heiligen Schriften der Ebräer die Mosaische Lehre mit einem bloßen Kultus ohne Mythologie, daran schloß sich die neue Idee an und bildete den Christen-Glauben durch Petrus und Paulus zur ersten Weltreligion ewiger Wahrheit, an die Stelle der Volks-Religionen heiliger Symbole. Die herrschende Idee, welche Geist und Leben an unsre Religion gibt, ist die reine Huldigung an die Wahrheit, der Glaube an diesen heiligen Geist, der uns in alle Wahrheit leiten soll.

Hingegen die eigentliche Zeit der neuen Wissenschaft konnte erst viel später erscheinen, erst dann als jener christlich religiöse Geist sich selbst ein neues Völkerleben gestaltet hatte, daher zeigt sich die neue Wissenschaft erst in den letzten Jahrhunderten bey dem sogenannten Wiederer-

wachen der Wissenschaften. Hier nemlich erhält auf eine neue und eigenthümliche Weise mit den bekannten Anregungen im sechszehnten Jahrhundert die Wissenschaft der Kopernikus, Kolumbus, Galilei und Luther die besonnene Herrschaft über das Völkerleben, wie schon oben erwähnt wurde, in dem verständigen Ueberblick über die ganze Erde, in der Erfindung der erklärenden Naturlehre, mit ihrer Besonnenheit des technischen Lebens und in der strengen Frage nach sittlicher und religiöser Wahrheit.

Durch die ersten Ideen der Weltreligion war aus Roms kriegerischer Weltherrschaft Kirchen-Weltherrschaft geworden, an die Stelle des Throns der Imperatoren der Thron der Päbste gekommen. Jetzt zerstörte der Geist, der uns in alle Wahrheit leitet, den Despotismus der letztern in der Reformation der Kirche, und leitete deren Geistesbildung zur Aufklärung des vorigen Jahrhunderts fort.

Dieses vergangene Jahrhundert, dessen Kinder und Erben wir sind, nannte sich das philosophische und traf es damit besser, als man wohl meinen möchte. Alle großen Bewegungen in ihm gingen von Philosophie aus. Von Newton, Leibnitz und Stahl bis auf Lavoisier und Volta wurden alle Naturwissenschaften dem Raisonnement, der Mathematik und Speculation unterworfen. Die Philosophie selbst spielte ununterbrochen von Locke auf Hume, Reid und Priestley in England, von Spinoza auf Voltaire und Rousseau in Frankreich, von Leibnitz auf Wolf und Kant in Deutschland eine bedeutende Rolle. Was aber die Hauptsache ist, alle großen Bewegungen im thätigen Leben selbst waren dem Gedanken und der Speculation unterworfen. Die größten Fürsten dieses Jahrhunderts waren Philosophen, die Industrie und Andachtslosigkeit des Zeitalters von speculativem Ursprung und

seine vielbetriebene Aufklärung das Machtwort, durch welches zuletzt von Washington und Franklin bis auf Mirabeau und Sieyes die Philosophie fast unumschränkt die Politik beherrschte bis gegen das Ende des fürchterlichen Schauspiels, in dessen Zwischenakten wir vielleicht heute noch leben.

Es gab in diesem philosophischen Jahrhundert eine schöne Zeit des Lebens, der Hoffnung und der Ideale vorzüglich für Deutschland, als Friedrich mit geringer Macht der Ueberlegenheit von halb Europa Trotz geboten hatte, und nachher der Kampf für die Befreyung von Nordamerika gelungen war. Ein neues Leben erschien in deutscher Philosophie, alle Wissenschaften und Künste regten sich neu, und mit seltener Kraft erschien der jugendliche Genius der Schönheit auf unserm vaterländischen Boden.

Aber alle Hoffnungen und Plane dieser Zeit wurden einseitig übertrieben. Ueber der herrschenden Reflexion ging das Recht des Gefühls fast ganz verloren, die gesuchte Aufklärung wurde ein ideeloses Streben nach Handel und handwerksmäßiger Kunstfertigkeit, wodurch alle Thätigkeit jener Zeit bis aufs Schauspielmachen fabrikmäßig wurde. In der Politik aber scheiterten zuletzt die durch und mit Idee entworfenen Plane. Eine einseitige, oberflächliche, spielende Philosophie unterschrieb bey dem beweglichsten aber unphilosophischsten der europäischen Völker dem Pöbel den Freybrief mit seiner ganzen Nation kanibalisch zu rasen. Mit großer Strenge wollte hier der Herr der Erde unsre arme Vernunft der Kinderey zeihen.

An dieser Klippe brach sich der Strom der Zeit und fing an gewaltsam rückwärts zu treiben, indem die lebendige öffentliche Meinung der letzten Jahrhunderte politisch und

wissenschaftlich an sich selbst irre wurde, die alte Rede von Freyheit und Aufklärung verstummte oder den Glauben verlor. Die Sache der Idee verlor so durch sich selbst auf einige Zeit ihr großes Spiel und durch dies Mißlingen wurden die Meisten auf einen Zustand des Ueberdrusses an allen Idealen gegen das entgegengesetzte Extrem gedrängt.

Auffallend ist es, wie die Wendungen in den politischen Ereignissen unsrer Zeit auch auf den Ton der Philosophie in unserm Vaterlande gewirkt haben. Der Anfang und der erste Fortschritt der französischen Revolution war der Augenblick nur allzu sehr überspannter Hoffuungen. Die praktische Philosophie erreichte ihre höchste Lebendigkeit unter uns in der größten Ausbreitung. Man glaubte an speculative Grundsätze und hoffte so grade aus mit der Idee des Rechtes urplötzlich großes wirken zu können. Der Erfolg aber lehrte etwas ganz anderes als irgend die Redner des Volkes bey uns, die jugendlichen Vorsprecher des Geistes der Zeit erwartet hatten. Es war der Augenblick, wo nur die Jugend mit ihren Hoffnungen und ihrer Unerfahrenheit galt, aber das Alter und die Erfahrenheit haben ihr Recht bald genug zurückgefordert. Die Einseitigkeit und Falschheit der erfaselten politischen Philosophie erwies sich bald genug mit fürchterlicher Evidenz durch den gemachten Versuch. Damit sanken auch unsre Hoffnungen und das Mißtrauen gegen eine ins große des thätigen Lebens eingreifende praktische Philosophie wurde immer allgemeiner; man drängte in Regierungskunst und Erziehung nur allzu merkbar zum Alten zurück.

Anstatt aus diesen Begebenheiten die Gefahren einer falschen Philosophie anzuerkennen, fingen viele an, alle Philosophie des thätigen Lebens von sich zu weisen, sie ganz zu verwerfen. Aber eben dadurch würden wir uns nur der

Gefahr aussetzen, über kurz oder lang ganz wieder in die alten Fehler zu verfallen. Der böse Geist läßt sich nicht dadurch unschädlich machen, daß man ihm auszuweichen sucht, sondern nur indem man ihn angreift und überwältigt. Das Zurückkehren zum Alten läßt nur befürchten, daß vergangene harte Erfahrungen unfruchtbar bleiben werden; man würde sie vergessen und sich dann von neuem von demselben Strudel fassen lassen. Schlimm wäre es, wenn diese rückgängigen Bewegungen länger angehalten hätten, dann würde ein späteres Zeitalter auf die neulich so verachtete Thätigkeit der letztvergangenen Jahrhunderte, wie auf einen hellen Punkt in der Geschichte zurückgewiesen haben, wie wir auf die Zeit der griechischen Freystaaten.

Aber das sollte nicht unser Fall werden! In einem sind wir glücklich über den Stein des Anstoßes hinaus. Die zerstörten neuen Gebilde des Despotismus fielen vor einem neuen Gemeingeist und vor einer vaterländischen Begeisterung, wie diese lange kein gebildetes Volk bewegt hatten. In dieser Begeisterung athmet die gesunde sittliche Kraft unsers Volkslebens und wird sich den Glauben an die Ideen der Gerechtigkeit nicht rauben lassen.

Doch eben dieses ist nur ethische Anregung, neben welcher noch die Forderungen für die Religion stehen.

Und da ist noch zu überwinden eine dumpfe Gefühls-Stimmung, da liegt uns noch zur Last das so gewöhnliche Vergessen und Hintansetzen wahrhaft thatenfroher Weisheit. Es flammt aber allein in der auf die That gerichteten Idee des öffentlichen Rechtes ein gesundes Leben für den Geist der Zeiten, sobald dies von uns weicht, haben wir nur den Erschlagenen zu beklagen. Die Idee, welche sich auf Gefühl

und Andacht beschränkt gehört jederzeit nur dem Trauergesang um eine verlorne schönere Zeit.

Es war ein großer Fehler der Philosophie des vergangenen Jahrhunderts, daß es ihr an Wärme und Leben fehlte. Fast ihr ganzes Wesen, so wie jene Aufklärung der Industrie und Polizey ging zu sehr auf kalten trocknen Begriff. Dies hatte den Nachtheil, daß über Arbeiten und Fleiß die höheren Beziehungen des Menschenlebens nur allzuoft vergessen oder übersehen wurden, vorzüglich aber, daß man das Interesse der innern Religiosität vernachlässigte. Religionslehre wurde ein kalter Anhang an eine kalte ohne Idee gefaßte Sitten-Lehre, und Andachtlosigkei verbreitete sich mit jener Aufklärung durch das Volk. Hiervon scheinen wir zurückzukommen; es ist aber zu sorgen, daß das zweyte Uebel nicht ärger werde, als das erste. Denn die Idee in Leben und That zu vergessen, um sie bloß in verborgenen Gefühlen aufzubewahren, wäre weit schlimmer, als dieses Gefühl zu verachten, wenn die That ihr Recht behält. Die oft gehörte Rede für Mysticismus und manche Schwärmerey, die abergläubische Verehrung alter Mystiker, die abentheuerlichen Lobpreißungen der Kapuziner-Legenden und des katholischen Kultus durch Protestanten sind hier schlimme Zeichen des herrschenden Geschmackes. Die Geschichte zeigt in Zeiten gescheiterter politischer Plane oder in den Zeiten der Entkräftung eines Volkes eine durch Hoffnungslosigkeit herbeygeführte und durch Schwäche begünstigte Liebe zum mystischen und zu alberner Andächteley, verbunden mit einer besondern sehnsüchtigen Stimmung der Einbildungskraft in schwachen geschraubten Dichtungen. Was geht aber uns dieses an? Ich beschwöre Euch bey den heiligen Flammen des neugeborenen mächtigen Patriotismus erhebt euch auch darüber!

Freylich waren Kälte und Andachtlosigkeit einer vorigen Zeit entschiedene Fehler, aber doch unendlich mehr Werth hat dieser kalte thätige Verstand als die von Gauklerstreichen der Priester niedergehaltene Dummheit eines arbeitscheuen Volkes. Lieber lasse man uns noch Jahrhunderte ohne öffentliche Andacht fort handeln, als in vernunftlosen und andächtigen Verzuckungen die Kraft zur That verloren gehen.

Wir werden aus dem vorigen diesen Streit in der geistigen Ausbildung unsers Volkes verstehen können. Einseitige wissenschaftliche Ausbildung brachte uns dieses Zeitalter der Aufklärung in konsequenter Fortbildung des christlichen Geistes, einseitige Wissenschaftlichkeit gab ihm seine Tugenden, wie seine Fehler. Es mußten diese Fehler wohl besonders das öffentliche Leben in der Religion treffen, denn dieses gestaltet der Geist der Schönheit. Der Geist der Wahrheit aber im Kampfe mit dem Geiste der Schönheit brachte die Christen-Zeit. Die Kraft des Geistes unsrer Zeit ist seine Wissenschaft, seine Schwäche das Leben in den Ideen der Schönheit. Der neuen Zeit schied sich der Geist der Deutung religiöser Wahrheiten im Geschmack und ästhetischen Gefühl ganz vom Grundgedanken des Glaubens. Die Fortbildung mußte im christlichen Geist die heilige Symbolik immer mehr zerstören und das Werk der Schönheit als heidnisch griechische Ueberlieferung vom Ernste religiöser Gefühle scheiden, es nur der gemeinen Unterhaltung gelten lassen.

Den Griechen wurde jede schöne Kunst originell, gehörte dem öffentlichen Leben, hatte religiöse Bedeutung — Tanz, Schauspiel, Musik, Malerey, Bildnerey und Baukunst.

Das Mittelalter hatte seinen Tempelbau, seine religiöse

Malerey, seine große Kirchenmusik. Unsre Zeit hat keine einzige schöne Kunst, die dem öffentlichen Leben gehörte, unser Eigenthum wäre, in der unsre Religion lebte. Denn eigne Baukunst, Bildnerey und Malerey haben wir gar nicht; nur in Musik und Dichtung bewegt sich uns noch eignes Leben, allein auch diese sind wie die Ueberzeugung der Religion entfremdet, zu Sinnenspiel und nieblicher Tändeley geworden. Einzig in unsrer Dichtkunst fingen sich an originelle Kraft und sittlich hoher Ernst zu zeigen, vielleicht als Morgenröthe eines kommenden Tages, dessen Licht wieder ästhetisch religiöse Begeisterung seyn wird. Ich meine die Dichtungen unsers großen Schiller, in denen er die Ideale unsers Staatslebens poetisch faßte und unter denen, die ihm folgten, die jugendlichen Versuche Körners des fröhlichen Kämpfers.

Wir sind uns der Einseitigkeit unsrer Bildung, dieses Unterliegens unter die Formen des reflektirenden Verstandes jetzt vollständig bewußt worden und die Aufgabe uns davon zu befreyen ist uns klar. Wodurch soll das nun wohl gelingen? Es ist hier nur ein richtiger Weg, der, immer vorwärts zu schreiten, sich falsche Versuche belehren zu lassen, aber doch nicht eher die Arbeit aufzugeben, als bis sie vollendet ist. Das gilt vorzüglich dem Streben nach religiöser Wahrheit! Wer dies einmal begonnen hat, wird nicht ungestraft mitten auf dem Wege stehen bleiben oder abbrechen können; weil etwa die Resultate, die er auf halbem Wege gefunden hat, nicht zu seinen Absichten stimmen. Nur dadurch, daß er sie bis ans Ende verfolgt, wird er sie unschädlich machen, die Widersprüche verschwinden sehen und die harmonische Zusammenstimmung des Ganzen erkennen.

Es kann uns die rechte Fortbildung unsers öffentlichen Lebens nur gelingen durch das, was wir besitzen, und nicht durch das, was uns fehlt — durch die gesunde Kraft unsers Geistes, also durch die geduldige Fortbildung und Ausbildung der Wahrheit. Manche unter uns scheinen dadurch helfen zu wollen, daß sie Geschmack affektiren, nemlich alten; oder vaterländische Roheit besonders in alten schlecht übersetzten provencalischen Gedichten für unsre klassische Bildung ausgeben, oder großes Leben des Gefühls den Mystikern nachäffen, auch alles dieses mit der Wissenschaft vermengen. Ich aber behaupte: die Sache des Verstandes ist Klarheit des Selbstbewußtseyns und diese Besonnenheit kann uns allein helfen. Was uns öffentlich in unsern Geist der Zeit zum Guten bescheert werden kann, sey es Ordnung, Religion oder schöne Kunst, das werden wir nur durch dieses Selbstverständniß erhalten können. Selbst wenn der Geschmack im Großen unter uns erscheinen soll, wird er gleichsam verständig ergriffen werden müssen. Im Großen fehlte der Wissenschaftlichkeit unsrer Zeit eigentlich, daß sie nach ihrem Ziele zuletzt dem technischen, Gewalt des Menschen über die Natur hingedrängt hat, ohne sich selbst zu verstehen und noch mehr ohne sich zu übersehen. Zu diesem Selbstverständniß und zu dieser Uebersicht muß der Verstand ferner noch sich helfen, damit er durch eigne Kraft lerne sich in Bescheidenheit unterordnen und die Rechte der andern Lebenselemente unsers Geistes neben sich anzuerkennen. Vor allem haben wir von dem Worte der Wahrheit das Heil zu erwarten! Bildung der Einsicht soll unsre erste Sorge seyn, mit ihr wird uns allmählich auch das übrige zufallen. Daher sind Volks-Erziehung, Lehrstand, Schule, Denkfreyheit zu unsrer Zeit wichtiger als je!

Welches ist also der richtige Weg des Fortschrittes in der religiösen Ausbildung der europäischen Völker?

Ich sage der von der katholischen Kirche zum Protestantismus und von da zur sogenannten Aufklärung. Auch der letzteren Mängel erkennen wir und fragen: wie weiter? Vorwärts! anworte ich, und nicht zurück!

Kennt ihr den geheimen Weg noch nicht, so suchet ihn — der Geist der Wahrheit, der euch in alle Wahrheit leiten soll, wird Euch führen, so ihr mit rechter Tapferkeit und frischem Muthe ihm zu folgen wagt!

Ich sagte oben: der wissenschaftliche Geist unsrer Völker habe uns eine neue Religion, eine neue Wissenschaft und ein neues Gesetz des bürgerlichen Lebens gebracht.

Bisher habe ich von Wissenschaft und Religion geredet, nun ist noch zu zeigen, wie das eigenthümliche unsers Staats-Lebens eben auch durch diesen wissenschaftlichen Geist bestimmt werde.

Für diese Vergleichung können wir den Blick nach sehr vielen Seiten hin wenden, und überall werden wir dasselbe bestätigt finden: der wissenschaftliche Geist unserer Völker bestimmt ihnen das eigenthümliche ihrer Lebensform. Es wird sich das am mannigfaltigsten zeigen, wenn wir in den Dingen des Wohlstandes die Besonnenheit, den Fleiß, die Ordnung unsrer bürgerlichen Gewerbe und unsrer Anstalten für Sicherheit, Reinlichkeit, Bequemlichkeit und Kommunikation mit denen der Vorzeit oder unsrer Zeitgenossen vergleichen, eben so unsre Anstalten in Schule und Kirche, in der Verfassung, endlich in den äußeren Verhältnissen des europäischen Staatenbundes.

Ich meine aber nur eigentlich eine Idee, nemlich die, welche den innersten Geist unsers Volkslebens bestimmt, am ursprünglichsten alle politischen Bewegungen der neuen Zeit gebracht hat. Dies ist die Idee der bürgerlichen Freyheit und der gleichen Bürgerrechte für jeden im Volk. In dieser Idee bewegt sich der ächte wissenschaftliche Grundgedanke des Rechts, sie entspringt aus dem wahren Princip unsrer philosophischen Ueberzeugungen von der Gerechtigkeit, aus der Idee der persönlichen Gleichheit aller Menschen.

Diese Idee wird zwar auch in der griechischen Philosophie genannt, bleibt aber ohne Erfolg, erst im Christenthum fängt sie an den Geist zu bewegen. Kein griechischer Philosoph fühlte die Widerrechtlichkeit der Sklaverey und in abstracto wurde sie auch den ersten Christen nicht klar. Aber im Grundgedanken des Christenglaubens lag mit der Idee der allgemeinen Menschenliebe und der Gleichheit aller Menschen vor Gott dunkel diese Anforderung.

Daher sehen wir das politische Ideal der völlig gleichen gesellschaftlichen Vereinigung aller Glieder der Gemeine überall wieder hervorspringen, wo Christenglaube recht lebhaft angeregt wird. Gütergemeinschaft war eine Idee der ersten christlichen Gemeinen, derselbe Geist bewegte zur Zeit der Reformation die Gemüther und brachte die Unruhen der Bauernkriege; dieselbe Idee zeigt sich noch bey mehreren strengen religiösen Sekten. In langsamerer ruhigerer Wirkung scheint diese Idee verbunden mit der edleren germanischen Sitte die Sklaverey verdränget zu haben, und verdrängt sie noch. Grade dieser christliche Gedanke hat ja in England den Sieg über den Sklavenhandel davon getragen.

Besonders aber sind seit der Erscheinung der neuen Wissenschaft die letzten Jahrhunderte hindurch diese politischen Ideen der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit im Kampfe mit dem Despotismus in Kirche und Staat die herrschenden politischen Ideen der Europäer gewesen. Zerstörung des Despotismus in Kirche und Staat ist, was Sorglichkeit oder Sklavensinn auch dazwischen rufen mögen, — das geltende Wort unsers öffentlichen Lebens; und die glücklichen Völker-Befreyer, Schweizer, Niederländer, Engländer und Amerikaner sind unsre Helden! Aber derselbe Ruf brachte auch die Greuel der Zerstörung von Frankreich und die Verwüstungen unsers schönen Vaterlandes.

Darum ist es uns unendlich wichtig den ächten Gedanken der Wahrheit in diesen Dingen recht klar zu machen, das *lebendige* Wort der richtigen Ueberzeugung immer *vernehmlicher* auszusprechen und weiter zu verbreiten, damit weder die Völker blinde Wuth befalle, noch die Fürsten mit dem Pochen auf alte Vorurtheile des blinden Gehorsams und der majestas a deo sich selbst und ihr Volk verderben.

Glaubt ja nicht, daß das Zurückwünschen der alten Zeit, daß die Sehnsucht nach dem Alten, die jetzt so viel laut wird und handelt, den richtigen Spruch enthalte über unser Schicksal. Das würde in Staat und Kirche nur zu Mißgriffen führen. Frühere Fehler und Mißgriffe haben so manchem den Muth zum Vorwärtsbilden und zu neuen Gestaltungen nicht recht aufkommen lassen — und doch kann dieser allein die gute Sache fördern. Nur durch ihn mit ihm ist wahres Geisteswerk!

In Dingen der Wissenschaft verstehen wir uns wohl; da wollen wir, etwa die Philosophie ausgenommen, vorwärts

mit voller Geisteskraft, und wie herrlich gelingt es nicht. In schnell umwandelndem Wachsthum gedeiht der Baum der Erkenntniß zu immer üppigerem Blüthenschmuck. Dem sollen wir in Religion und Staat auch nacheifern — dann würde die Zeit der Gerechtigkeit erscheinen!

Reformen und Revolutionen.

Ich fange nun wieder an mit dem Gedanken, zu dem wir zuletzt geführt wurden. Die Ideen der bürgerlichen Freyheit und der gleichen Bürgerrechte für einen jeden im Volk, welche unsre Geschichte der drey letzten Jahrhunderte beherrschen, gingen hervor aus dem ächt christlichen sich selbst fortbildenden Geiste in unserm Völkerleben, die wahren wissenschaftlichen Grundgedanken von Recht und Gerechtigkeit sind in ihnen nach und nach klarer und lebendiger geworden. Sie wirkten bald mit sanfter Wohlthätigkeit die Bildung eines Volkes weiter leitend bald fürchterlich in Zerstörungen. Was können wir nun thun, um uns des ersten Glück zu sichern und des zweyten Schrecken abzuwehren?

Es liegt in dem vorigen, daß diese Ideen bürgerlicher Freyheit und persönlicher Gleichheit im öffentlichen Leben unsrer Völker gegründet sind als eine höhere geistige Macht, welche kein einzelner Mensch zu brechen vermag. Sie leben in der öffentlichen Meinung unsrer gebildeten Völker jedem Schicksal besonderer geschichtlicher Bewegungen überlegen, geben grade diesem Schicksal sein Gesetz.

Es giebt zwar unter uns mehrere zum Theil hochgelehrte Männer, welche mit der besondern Schwachheit befallen sind im Walde wohl hier einen Baum und dort einen, dann noch einen und wieder einen zu erkennen, nur den Wald nicht Wenn diese von der Geschichte sprechen, so möchte man sich wundern, wie sie zuweilen doch von einem ganzen Manne auf einmal reden und nicht nur anfangs von seiner Stirn, dann von seiner Nase auch bald vom linken bald vom rechten Auge desselben u. s. w. Diese Männer finden in den Völkern keinen Gemeingeist und öffentliche Meinung ist ihnen Wort ohne Bedeutung. Wenn es ihren Nachbarn schlimm geht, so zucken sie die Achseln, meinen das sey Gottes Fügung, welcher man nicht widerstehen könne; trifft aber endlich das Uebel sie selbst, so schreyen sie über die entsetzlichen Verbrechen derjenigen, die sich an ihnen vergreifen. Sie beachten es nicht, wie der Lauf der Geschichte bey ihrer Unthätigkeit das Unglück wohl habe über sie bringen müssen und wissen aus dem Jammer selbst keine andere Belehrung zu ziehen, als etwa einige moralisirende Klagen gegen die Habsucht, den Ehrgeiz und die Herrschsucht verbrecherischer Menschen. Der Grund politischer Uebel liegt aber nicht in der Kraft und Klugheit, sondern in der Ohnmacht und Dummheit.

Habsucht, Ehrgetz und Herrschsucht sind mächtige geistige Kräfte, welche die Götter in die Brust des Menschen legten, daß er durch sie das Werk des Geistes fördere. Aber wie das nährende Wasser und das wärmende Feuer, welche wild verwüsten, wenn sie einmal aus ihren Schranken gebrochen sind, so wollen auch diese Kräfte bewacht seyn, daß sie im wohlgeordneten Leben fortwirken, ohne die Schranken dieser Ordnung zu durchbrechen. Spießbürgerliche Trägheit, bornirter Pfaffengeist und thörichter Adelstolz meinen freylich

das beste sey, die Kräfte nicht erst zu wecken und das Volk in der Dummheit zu erhalten. Allerdings! das dumme Volk wird sich widerrechtliche Beschränkungen länger gefallen lassen; allein wer die Kraft hat, wird auf euer Aufwecken nicht warten und wir erfreuen uns des Volkes, welches aufhört, sich ungerechte Beschränkungen gefallen zu lassen.

Ich sage also: die Ideen von Völkerfreyheit und Bürger-Gleichheit sind so tief in unserm geistigen Leben gegründet, wirken so mächtig in unsrer öffentlichen Meinung und unserm Gemeingeist, daß niemand sie zu ertödten vermag, es kommt einzig darauf an, unter ihrer Herrschaft unser öffentliches Leben auf eine heilbringende Weise zu leiten. Nur hemmend oder fördernd vermögen die Einzelnen und besonders unsre Führer auf den Gang der Fortbildung in unsern Völkern zu wirken. Diese unsre Führer haben es vorzüglich zu verantworten, ob der Fortschritt ruhig in einem glücklichen Volke erhalten werde oder unterbrochen mit Zerstörungen und Verwüstungen in revolutionären Bewegungen.

Hierher gehört Schlözers Satz: Reformen aber keine Revolutionen!

Wir fragen zuerst, wie unterscheiden sich beyde voneinander? Reformen entwickeln sanft aus dem bestehenden das zukünftige, ihnen stehen Roheit und Despotismus im Wege. Revolutionär ist dagegen jede Maßregel, (sie mag nun von der herkömmlichen Regierung, von einer erst neu emporgekommenen Macht oder von dem ungeordneten Pöbel ausgehen,) bey der man, selbst um einer bessern Zukunft willen, die bestehenden Rechte der Einzelnen nicht achtet, sondern ohne Ersatz vernichtet. Jedes Volk hat zur Zeit seine bestehende Lebensordnung und darin seinen Rechtszustand, der dem einzelnen Bürger seine Rechte und Obliegenheiten bringt.

Fortschreitende Bildung entdeckt darin Mängel, lernt einsehen wie Leben und Recht besser zu ordnen seyen, und fordert dadurch auf, Aenderungen zu machen. Wie nun sollen diese ausgeführt werden? Wir sagen: reformiren sollt und müßt ihr; aber revolutionirt nicht! Die Noth kann freylich zu unvermeidlichen Gewaltstreichen führen, denn für die Ehre des Vaterlands ist kein Opfer zu groß. So wird der freye Mann im Drange der Umstände für unsern gerechten Krieg über die härtesten Lieferungen und die drückendsten Ausschreibungen zum Kriegsdienst nicht murren. Aber die gute Absicht allein rechtfertigt keine Gewaltstreiche.

Wir werden also fürs erste den anarchischen revolutionären Bewegungen, die vom Pöbel oder wenigstens von der ungeordneten Masse des Volkes ausgehen, die despotischen revolutionären Maßregeln an die Seite stellen müssen, welche von der bestehenden Regierung erzwungen werden. Ich meine hier mit den letzteren nicht jene ganz rohen Verhältnisse, bey denen der Regent nicht einmal einen edeln Zweck hat, sondern das Volk nur den Launen des Despoten unterwirft, uns gehen hier nur die aus unsrer Zeitgeschichte so bekannten Maßregeln an, bey denen der Inhaber der höchsten Gewalt wenigstens edle Zwecke vorschützt, für die er Verfassung und Verwaltung des Staats gewaltsam umstürzt. Als zum Beyspiel Napoleon die Küstenstriche von Norddeutschland in eine französische zweyunddreysigste Militärdivision verwandelte, waren Industrie und Handel des Continents Zweck der Unternehmung und bey den einzelnen Ausführungen wollte man, abgesehen von den Greueln der Zöllnerey, das Kriegs-Wesen, die Polizey und Administration gleichförmiger und thätiger organisiren, man wollte die Gesetzgebung und Finanz-Verwaltung einfacher und gleichförmiger, den Besitzstand ge-

rechter machen. Offenbar lauter edle Zwecke! Allein was für deren Erreichung geschah, war eitel revolutionäre Gewaltthätigkeit und wäre dies eben so wohl gewesen, wenn die Maßregeln auch anstatt vom französischen Machthaber von einer noch so altherkömmlichen Regierung ausgegangen wären, denn die Lebensordnung des Volkes wurde mißhandelt und gewaltthätig zerrissen, indem man dem Volk fremde Sprache, fremdes Gesetz und fremdes Recht aufzwang und der Besitzstand wurde widerrechtlich geändert, indem man an keine Entschädigung für die Uebervortheilten dachte. Gerechtigkeit und richtige Grundsätze der National-Oekonomie stimmen gewiß darauf zusammen, daß viele Lehnspflichten aufzuheben oder abzuändern seyen, auch läßt sich unter den Steuern vorzüglich eine hohe und gleichförmige Grundsteuer loben. Allein wenn, wie im Napoleonischen Königreich Westphalen, die letztere plötzlich neu eingeführt und die Lehnsverhältnisse ohne Entschädigungen plötzlich geändert werden, so sind beydes revolutionäre Gewaltthätigkeiten.

Wir erhalten also hier gegen das despotisch revolutionäre Verfahren zuerst die leicht verständliche Warnung, auch bey anerkannt nothwendigen Reformen langsam und mit weiser Mäßigung zu Werke zu gehen und selbst einmal bestehende schädliche und ungerechte Gerechtsame nicht ohne Schonung des herkömmlichen Eigenthumsrechtes zu vernichten.

Weitläufiger aber wird die rechte Beurtheilung der anarchischen revolutionären Bewegungen in unsrer Geschichte.

Der Geist der Reformen und Revolutionen der europäischen Staaten in den letzten Jahrhunderten unterscheidet sich von allen früheren in der Geschichte oder denen unsrer Zeitgenossen wesentlich durch den Geist verständiger Einsicht oder den Geist der Wissenschaftlichkeit in unsern Völkern.

Das meiste gute ist hier gekommen durch langsame und besonnene Reformen, welche bessere Einsicht brachte. Wo findet ihr sonst in der Geschichte diese Ordnung und diesen gehaltenen Fortschritt in der Ausbildung, der in unsern europäischen Völkerausbildungen erscheint; wie die Sitte milder, das Recht immer fester und mehr geschont wird, wie sich die Rechte der verschiedenen Stände allmählich ausgleichen, die Selbstständigkeit aller Bürger immer mehr anerkannt wird, in Religion und Schule Vorurtheile weichen und in aller Sorge für den Wohlstand des Volkes die schnellen Fortschritte sich zeigen.

Aehnlich ist der Geist der Revolutionen. Deren Zwecke sind nicht Entthronungen eines Regenten durch den andern wie in den Despotien Asiens und Afrika's, in der Türkey und selbst noch in Rußland, denen das Volk oft gleichgültig zusehen kann; auch nicht Religionsveränderungen und Verfolgungen, die vom Fanatismus der Despoten ausgehen, sondern Bewegungen, die vom Volke ausgehen und zu denen es nicht durch des Pöbels Zerstörungswuth und Raubsucht, sondern durch jene Ideen der Völkerfreyheit und Bürger-Gleichheit geführt wird. So wurden die fürchterlich blutigen Kämpfe um Wahrheit und Denkfreyheit für die Reformation der Kirche gegen den hierarchischen Despotismus geführt. Die Ideen der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit galten aber in den früheren Kämpfen Italiens und Frankreichs, in den Kämpfen der Niederländer gegen Spanien, der Engländer gegen die Stuarts, der Amerikaner gegen England, der Franzosen gegen die Bourbons.

Für die rüstig durchgekämpften unter diesen Kämpfen werden wir zweyerley Geschichtserzählungen entwerfen können, eine tadelnde und eine lobende. Fürchterlich blutig und

Völkerglück zerstörend waren diese Kämpfe. Wie viel Verheerung und Unglück brachte der Protestantismus den Deutschen und jede Revolution der Art ihrem Volk bis auf die Greuel der französischen anscheinend ganz verunglückten Revolution. Aber dann die Gegenseite da, wo wir die Geschichte schon vollständig zu übersehen vermögen: wie veredelnd und herrlich wirkte der erhabene Protestantismus auf das ganze geistige Leben der Europäer, wie hoben sich Niederländer, Engländer, Amerikaner nach ihrer Befreyung!

Ich sehe darin das Schicksal unsrer Zeit: der Geist der Wahrheit erreicht in der Völkerausbildung sein Ziel, ihr mögt ihm nun gehorchen, oder euch ihm widersetzen! Ihr werdet aber für das Heil *eurer Zeit* nur damit recht sorgen, daß ihr ihm gehorchen lernt; ihr werdet das Wehe über eure *Zeit bringen*, wenn ihr euch ihm widersetzt.

Reformen sage ich und keine Revolutionen! Ihr aber zwingt die Revolutionen herbey, sobald ihr widerspänstig seyd gegen den friedlichen Geist der Reformation.

Was ist uns also zu thun, um wilden Revolutionen vorzubeugen? Ich antworte: Achtet wohl auf die Stimme des Geistes der Wahrheit, damit ihr zur rechten Zeit mit Reformen seinem Willen entgegen kommt.

Es ist dem natürlichen Laufe des Menschenlebens angemessen, daß im früheren Völkerleben Formen entstehen, deren Ungerechtigkeit und Schädlichkeit später anerkannt wird. Hier liegt nun der eigentliche Grund aller Revolutionen unsrer Zeiten darin, daß die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit solcher Formen zwar allgemein anerkannt wurde, daß aber doch die durch diese fehlerhaften Einrichtungen wirklich oder scheinbar begünstigten, auch durch Vorurtheil und Aberglaube zu

Feinden aller Neuerungen gewordenen Menschen sich mit unglücklichem Erfolge den erforderlichen Reformen widersetzen. Denn gegen diesen Widerstand drängt die öffentliche Meinung nach und nach mit steigender Gewalt und muß endlich die Schranken der bürgerlichen Ordnung durchbrechen, wenn die Machthaber nicht zur rechten Zeit nachgeben.

So ging es und so muß es immer wieder gehen! Die Revolutionen sind fürchterliche aber am Ende heilsame Krisen in der Entwicklung des Menschengeschlechtes, die nicht nöthig werden, wenn die Führer der Völker der Entstehung der Krankheit durch wahre Weisheit zeitgemäßer Reformen und nicht durch freche Gewaltthat zuvor zu kommen wissen. So hat der Pfaffengeist in der katholischen Kirche, bey dessen Erhaltung kein Mensch wahrhaft etwas gewinnt, mit seinen teuflischen Ausgeburten der Inquisition und des Jesuiten-Ordens, allein die Schuld des Blutes, welches um die Reformation der Kirche vergossen wurde. Der Geist der Wahrheit aber, welcher in den Fortschritten des Protestantismus und der Aufklärung so viel herrliches und großes gewirkt hat, hat mit diesem Geist der Lüge noch lange nicht ausgekämpft.

Was war wohl eigentlich der Grund der französischen Revolution? Verdorbene Geistlichkeit, entnervter Adel und die Erben der Generalpächter klagen eine gewisse gottlose Philosophie an, deren Formeln sie in ihrer eignen Gedanken-Verwirrung noch haben klingen hören.

Ich aber will es euch kürzer sagen, wenn ihr mir das Wort verzeiht, die Dämonen der Geilheit haben allein diesen Jammer über Frankreich und uns gebracht. Seht zu, ob ich nicht Recht habe.

Verdorbenheit der Geistlichkeit, Entnervung des Adels, Niederträchtigkeit der Generalpächter und die Erbärmlichkeit der französischen Philosophie haben ihren gemeinschaftlichen Grund in der Herrschaft jener Dämonen, darin, daß in den höhern Ständen die Achtung des ehrbaren Familienlebens und die darin allein gepflegte sittliche Feinheit und Kraft verloren gegangen war. Frankreich wurde über ein Jahrhundert durchaus nur von Cardinälen, Jesuiten und Maitressen, also von lauter Sklaven jener Dämonen, beherrscht. So wurde vom Hofe abwärts die edle Sitte aus den höheren Ständen verdrängt, die vornehmen Weiber wurden nach den Gesetzen der Galanterie zu Hetären; durch das Verderbniß der Jugend mußten die ganzen Geschlechter entnervt werden, die meisten Reichen lebten als Hagestolze und es blieb kein Familieninteresse, als das der Beerbung. Bey dieser Erbärmlichkeit der höheren Stände konnte allein jene gemeine Selbstsucht einen philosophischen Charakter annehmen. Bey dieser fast blödsinnigen Charakterlosigkeit von Geistlichkeit und Adel konnte an keine vernünftigen Reformen gedacht werden, die drückendsten Feudal-Lasten blieben ungeändert lastend auf den ärmern Classen, eben diese mußten noch dazu die täglich erhöhten Steuern zahlen und die Zoll-Verfassung wurde nur nach der Selbstsucht der Einnehmer also auf die recht demoralisirende Art geordnet.

So sprengte die öffentliche Meinung des tiers état endlich die morschen Schranken der bestehenden bürgerlichen Ordnung, und ließ den tiers état sich für die Nation erklären, indem er die höheren Stände zum Lande hinaus jagte. Das Unglück war geschehen, und bey der allgemeinen Charakterlosigkeit im Volke mußten die wenigen Edlen bald verdrängt werden und dem Jakobinismus den Sieg lassen. Die Convulsionen

n diesem Volke werden nicht eher aufhören bis einmal der zwischen dem Pöbel und den grundverdorbenen Vornehmen in der rechten Mitte liegende ehrbare Bürgerstand (das wahre Unterhaus) die Entscheidung der öffentlicheu Angelegenheiten in die Hand bekommt.

Weisen Regierungen wird es dagegen immer gelingen, innere Revolutionen abzuwehren, wenn sie mit Mäßigung gute Reformen begünstigen!

Wir wollen diesen Gedanken auf Deutschlands jetzige Lage anwenden. Als vor kurzem der Ritter Schmalz mit drey Wischen den Tugendbund *) aus Deutschland fegen

---

*) Die unter diesem Namen bekannte Verbindung war eine der edelsten und glücklichsten für Vaterland, Volksselbstständigkeit und gerechte Regierung; ihr ist das Ehrendenkmal in der Geschichte sicher. Allgemeine Declamationen über Recht oder Unrecht solcher geheimer Verbindungen, die für einen bestimmten Zweck im Staat zusammentreten, scheinen mir schlechthin bedeutungslos. Verschworene halten natürlich ihren Zweck für den Gerechten und ihre Verbindung für ein Nothmittel, um dem Uebel zu wehren; ihre Gegner aber sind eben über das Recht der entgegengesetzten Meinung. Hier kann also die Entscheidung nicht durch Recht sondern nur durch Gewalt und Krieg kommen, es gilt die Unterdrückung der einen von zwey Partheyen. In Rücksicht auf fortwährende geheime politische Verbindungen scheint mir das Wort des Herrn von Wangenheim entscheidend. Für eine gerechte Regierung werden sie bey einer dem Gemeingeist des Volkes anpassenden Verfassung immer

wollte, weil er nicht so glücklich war, bey dessen edler Thätigkeit mitzuwirken, wohl aber eitlem Adelstolz gefällig zu

---

unbedeutend bleiben, ihre Umtriebe können sich im Volke kein Interesse gewinnen. Wenn aber freylich die Verfassung dem Geiste eines Volkes allzuwenig entspricht, so kann leicht der allgemeine Wunsch nach Reformen am Ende wohl einen großen Theil des Volks antreiben, sich selbst einer geheimen das bessere versprechenden Verfassung anzuvertrauen.

Uebrigens haben fortwährende geheime Verbindungen, abgesehen von allem Rosenkreuzerwesen, aller Geheimnißkrämerey und Unterwerfung unter unbekannte Obere immer das widerliche, daß sich so leicht eine gute Zahl einfältiger Enthusiasten in ihnen unter die Herrschaft von Charlatans begeben und dadurch vorzüglich eine Protection der Verbündeten wider oder doch ohne Verdienst begünstigen, auf eine den selbstständigen freyen Mann beleidigende Weise. Bedenken wir aber, daß dadurch doch nur Familienprotection zum Theil verdrängt wird, so kann der Schaden dabey nicht groß erscheinen. Ich meine überhaupt, daß schon aus der Natur des menschlichen Gemüthes folge: Verbreitung des Aberglaubens sey das einzige Schlimme, welches durch geheime Gesellschaften im Großen ausgeführt werden kann, denn nur beym Aberglauben wird das gute Gewissen der Betrogenen geschont; ohne dieses gute Gewissen der Mitglieder kann aber keine geheime Gesellschaft sich weit ausbreiten oder lange erhalten.

erscheinen wünschte, da trieb eine unbestimmte Erinnerung an die französische Revolution, böses Gewissen oder das Gefühl eigner Ohnmacht gar manchen zur Furcht vor deutscher Empörung oder Revolution. Aber feyerliche Abbitte werden alle die dem deutschen Volke thun müssen, welche ihm hier böses zutrauten, sobald sie ohne das innere Gefühl eigner Schlechtigkeit und ohne aus Ohnmacht fließende Furcht die neueste Geschichte vergleichen. Freylich könnte es wie überall auch bey uns zu Unruhen und Revolutionen kommen, wenn thörichter Despotismus durchaus die nöthigen Reformen verweigerte, welche bey der im Krieg so drückend gewordenen Besteurung dringend nothwendig sind, wo besonders unverzüglich Publicität der Verwaltung eintreten muß, um dem Unterschleif und den Räubereyen ein Ende zu machen. Allein wer kann denn an der Erreichung dieser Reformen zweifeln, wenn wir nur beachten, wie nach dem Beyspiel von Stuttgart, Hannover, Weimar, Cassel und mehreren deutschen Höfen die Wiener Beschlüsse zur Ausführung gebracht werden.

Demagogen giebt es freylich überall, sie gehören aber nicht zu den schlechtesten Menschen, sondern sind ein gutes Ferment des Gemeingeistes und der lebendigen öffentlichen Meinung; werden auch nie ein Volk zur Revolution ver-

---

Ich sehe in unsrer neueren Geschichte nur zwey höchst bedeutende und wahrhaft gefährliche geschlossene Gesellschaften, nemlich die Verschwörung der Juden gegen den Wohlstand und die der Jesuiten gegen die Geistesbildung in unsern Völkern, deren fürchterlich demoralisirende Kraft in der Erziehung zu List, Widerrechtlichkeit und Bestechung neuerdings oft unbegreiflich übersehen worden ist.

führen, dessen Regent mit seinem Volke ist und in dem man sich bey langsam fortschreitenden Reformen im allgemeinen wohl fühlt.

Am wenigsten ist so etwas bey uns Deutschen zu befürchten! In unserm Vaterlande weiser Reformen, bey unserm gemäßigten, ruhigen Volke!

Selbst unser Pöbel hat sich ja nicht, auch in den gefährlichsten Augenblicken zur blutigen Rache verleiten lassen. Als die Furcht vor den Kosacken die napoleonischen Regierungen und ihre Volksschinder mit vollen Geldsäcken über die Grenze jagte, wie der Wind die Spreu von der Tenne; als damals augenblicklich die Bande der bürgerlichen Ordnung bey uns aufgelöst waren: wo hat doch irgend das ergrimmte und freudig bewegte Volk sich blutig gerächt? Bedenkt dabey, was dieses Volk für Beyspiele vor sich hatte! Dampfte nicht noch das Blut der erschlagenen Edlen und Unschuldigen, welche Napoleons Generale und deutsche Knechte ermorden ließen, um die neue Herrschergewalt durch den Schrecken zu schützen?

Wer wagt es ein solches Volk empörungssüchtig zu schelten?

Aber es mußte wohl solche Ruhe und Mäßigung unserm Volke eigen seyn. Denn wenn auch manche Verbesserungen nicht schnell genug erfolgen oder wenigstens den Ungeduldigen zu erfolgen scheinen, so schaffet doch unter uns fortwährend der Geist guter Reformen. Falsche Adelsvorrechte und schädliche Gerechtsame fast aller Art sind bey uns nach und nach gemildert oder aufgehoben worden, an allen Einrichtungen der Bequemlichkeit und des Wohlstandes wurde unter dem Schutze unsrer Regierungen immer weiter fortgebildet, in Deutschland endlich gibt es, Dank unserm veredelten Volks-

Unterricht, keine Kannibalen wie in Frankreich; hier wird nur fürchterlich aufgeregte Wuth selbst den niedrigsten im Pöbel bis zum Mord verleiten können.

Wir können also mit Ruhe überlegen, was der Geist guter Reformen jetzt für Deutschland fordere, und dafür habe ich hier einige wissenschaftliche Betrachtungen anzubieten.

Ehe ich jedoch mit diesen beginne, muß ich den Grund-Gedanken über die Quellen des Rechtes im Staate offen aussprechen, der mich hier leitet. Ich fordere einen Geist guter Reformen und mache es den Regierenden zum Vorwurf, wenn sie auf diesen nicht hören und nicht mit ihm sind. Ich fordere dabey vorsichtige und langsame Fortbildung, bey welcher die geschichtlichen Verhältnisse unsers Volkslebens genau beachtet und das Herkommen so weit heilig gehalten werde, daß wir seine Formen nirgends gewaltsam zerbrechen, sondern sie selbst nur allmählich und schonend ändern. Ich sage damit nur wieder, was von unsern kräftigsten aber gemäßigten Staatsmännern oft gesagt worden ist und befürchte so gradezu eben keinen Widerspruch von geistvollen sachkundigen Männern.

Wenn wir aber auf den Grundgedanken sehen, der uns hier leitet, so ist dieser doch in hartem Widerspruch mit der Rede recht geistvoller und gebildeter Männer unter uns, nemlich aller derjenigen, welche einen nur historischen Ursprung der Rechte unter unsern Völkern behaupten. Diese Lehre ist freylich so einseitig, daß sie darum in der Ausführung inconsequent wird und uns daher vielleicht nicht widerredet, wo wir doch ihrem Princip widersprechen.

Die Behauptung eines nur historischen Ursprungs der Rechte hat nemlich gar keine bestimmte Bedeutung, d. h. sie unterscheidet sich nicht bestimmt von andern in der Wissenschaft vorkommenden Ansichten, wenn man sie nicht auch aussprechen darf: die Erkenntniß des Rechtes kann uns einzig durch geschichtliche Untersuchungen werden, und wir sind nicht befugt nach eigner Einsicht etwas besseres vorzuschlagen als das geschichtlich ausgemittelte Recht.

Nach dieser Ansicht würde uns nemlich das Herkommen ein unantastbares uns nur zur Bewunderung aufgegebenes Heiligthum, an welchem zu bessern Vermessenheit hieße. Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß das herkömmliche Recht sich immer fort bewegt und verändert habe und auch unter uns bewegen und verändern müsse. Allein die Freunde der Lehre vom nur historischen Rechtsursprung scheinen vorauszusetzen, daß der menschliche Verstand und die Weisheit der Regierenden bey weitem nicht hinlange, um hier das Bessere zu schaffen, sondern das komme uns im Völkerleben durch irgend jemand, ich weiß nicht wen, schon von selbst, wenn wir nur recht stille sitzen und warten.

So gut diese Rede also gemeint seyn mag, so scheint sie mir doch ihrer Consequenz nach die grundverderbliche Vertheidigerin des Despotismus und der Thorheit, dadurch aber die Vorbereiterin der Revolutionen, indem sie die Reformen verhindert, wenn deren rechte Zeit da ist.

Ihr Thoren! mit eurer Ohnmächteley und eurem stille sitzen. Glaubt ihr denn wirklich das Menschengeschlecht in Schlaf singen zu können? Was werdet ihr anderes bewirken als daß die gebildetere Gemächlichkeit sich feig und scheu zurückzieht. Rohe Herrschsucht dagegen und gemeine Habsucht

werden sich vordrängen mit List und Gewalt, ohne euch zu fragen und euch mit all' eurer Behaglichkeit für gute Prise erklären!

Nein! uns Menschen hat die Gottheit eignen Geist und die Kraft des Verstandes verliehen, welche ihres Lebens Meister werden kann, damit wir uns versuchen mögen im guten Selbstvertrauen zu des Geistes innerer Kraft und Tauglichkeit, fortzubilden an dem großen Werk der Geschichte der Menschheit! Den Erfolg dann freylich den wende die ewige Vorsicht, wie es ihr gefällt und wie es die ewige Liebe ordnet, deren Lebenshauch die Welt erschafft.

Volksverfassung.

a.) Wesen der Volksverfassung überhaupt.

Wenn man sich über das Wesen der Staatsverfassungen verständigen will, so bin ich überzeugt, daß man mehr als die bloße Regierungsform oder überhaupt mehr als das bloße Verhältniß der Regierung zu den Unterthanen zu berücksichtigen habe. Die Regierung besteht aus dem Stande der Regierenden, dieser ist der oberste in der Reihe der bürgerlichen Stände, er ist aber, wie jeder unter diesen nach dem Princip der Theilung der Arbeit zu beurtheilen. Deswegen muß ich hier zuerst von der Verfassung des Volkes in einem Staate überhaupt reden.

Um mich aber dabey nicht in unnöthige Abstractionen zu verlieren, will ich nicht auf den Begriff des Staates im allgemeinen zurückgehen, sondern nur von der Verfassung eines Volkes reden, welches auf der Bildungsstufe der jetzigen europäischen Völker steht.

Ich rede also von einem Volke, welche sich über Wildheit und herumschweifendes Jäger= oder Hirtenleben erhoben

hat, nicht nur zu Ansiedlung auf eignem Grund und Boden, zu Ackerbau, Viehzucht und Gewerben, sondern dabey zu einem eignen Gelehrtenstand und zu eigner Literatur für Wissenschaft und Kunst. Ich setze voraus, daß dieses Volk ein mit eignem Geist sich fortbildendes, ein fleißiges, rechtliches und tapferes Volk sey, denn ohne Aufklärung, Arbeitsamkeit, Rechtlichkeit und Tapferkeit ist kein gesundes Völkerleben möglich; nur von diesem wollen wir aber sprechen.

Auf dieser Bildungsstufe werden Gewohnheit und Herkommen ihre Formen des geselligen Lebens so in das Menschenleben hineinlegen, daß die Einheit des Volks bestimmt wird durch gleiche Abstammung, Einheit der Sprache, der Sitten, Gebräuche und Gesetze; die Einheit des Staates aber durch gewisse öffentliche Einrichtungen, besonders der Gesetzgebung, durch welche eine vereinigte Gesammtmacht des Volkes gebildet wird, die nachher der besonnenen Leitung Einer Regierung unterworfen ist.

Die Natur der Staatsverfassung ist nun gegründet in jenen Formen des geselligen Lebens und dem Verhältniß der Regierung zu denselben, wir müssen uns daher vor allen Dingen über das Wesen dieser geselligen Formen zu verständigen suchen.

Ich gehe dafür auf ein allgemeines Gesetz der geistigen Thätigkeit für den Menschen zurück.

Verstand ist die höhere Kraft im Geiste des Menschen, wodurch der Mensch sich über das Thier erhebt. Es ist dieser Verstand aber gegründet in der Gewalt des Willens über unsere eigene geistige Thätigkeit; auf sich selbst zu wirken, sich willkührlich geistig auszubilden, vermag allein der Mensch

und zwar durch diesen Verstand. Allein diese Gewalt des Verstandes über unser eignes Innere ist keine schaffende Kraft, sondern unser sinnlich Angeregtes, nach Gewohnheiten fortgebildetes Leben vermag der Verstand nur mit Aufmerksamkeit zu leiten und zu lenken. Wenn dem Verstand nicht in Vorstellungen, Lustgefühlen und Begierden erst geistiges Leben hingegeben ist, so vermag er für sich nichts. Er kann nur in dies Gegebene lenkend eingreifen. Daher muß das Menschenleben erst nach Gewohnheiten geordnet seyn, damit der Verstand regierend eingreifen könne, um die Ordnungen der Gewohnheit nach seinen Zwecken zu lenken.

Dieses Verhältniß der Lebensordnungen durch Gewohnheit und des selbst-thätigen seiner selbst Meister werdenden verständigen Geistes findet sich dann auch im Völkerleben und im Leben der Staaten. Gewohnheit und Herkommen müssen hier alle seine geselligen Lebensordnungen als eingewöhnte Formen gebracht haben, in welche der bildende, fortgestaltende verständige Geist erst hinein tritt und so die Menschengeschichte schafft.

Im Völkerleben nun erheben sich diese eingewöhnten Formen über den bloßen Besitz von Grund und Boden, Waarenvorräthen und Geld erstens in Formen, welche der Geist erst dem Besitz aufgedrückt hat, wie z. B. Landes-Kultur, Straßen, Gebäude aller Art, zweytens in Formen, welche die Gewohnheit dem geistigen Leben selbst gewonnen hat, wie Kunstfertigkeit und die Thätigkeit der Gewerbe unter ihren Formen, Wissenschaft, Kunstsinn, Sprache, Sitten und Gesetze.

Diesem ganzen Leben unter eingewöhnten Formen steht dann gegenüber die besonnene verständige Leitung der höchsten öffentlichen Macht im Staate durch die Regierung, als die Kraft des leitenden und fortbildenden Verstandes im Völkerleben.

Unter den eingewöhnten Formen tritt aber als die geistigste hervor die öffentliche Meinung als Volksurtheil und Volksvorurtheil über Religion, Sittlichkeit und Recht. Durch diese öffentliche Meinung bestehen eigentlich die positiven Religionen, die Sitten und Gebräuche, die positiven Gesetze und die Regierungen. Auf sie und durch sie muß gewirkt werden bey allem, was wahrhaft in das Leben der Völker eingreifen soll. Es ist aber der Gemeingeist, in welchem allein das selbstthätige gesunde Leben der Gesellschaft gefunden wird, nichts anders als die recht lebendige und kräftige öffentliche Meinung.

Die ersten bildenden Kräfte, welche in der Wechselwirkung des geistigen Völkerlebens im Staat gegeneinander stehen und gegeneinander abgewogen werden müssen, sind also dieser Gemeingeist als gesellige Form, durch welche erst Volkseinheit und Persönlichkeit erzeugt wird und die Macht und der Wille der Regierung.

So wird es mir zum staatsrechtlichen Grundsatz: daß es ohne einen rechtlichen und tapfern Gemeingeist kein gesundes Leben in den Völkern gebe. Aber dieser Gemeingeist kann doch in verschiedenen Staaten sehr verschiedene Stimmungen haben, und nach letzteren muß die Zweckmäßigkeit der Verfassung für bestimmte Staaten beurtheilt werden.

Dies sind die Voraussetzungen, aus welchen ich meine alles folgende ableiten zu können.

Ich meine durch diese kurze Angabe über die Natur unsrer Staaten vorbereitet zu seyn, um daraus die Zwecke des Staates feststellen zu können. Ich verstehe aber hier unter Zweck des Staates durchaus nicht das, was Roheit des Volkes oder Laune des Regenten hier oder dort zum wirklichen Zweck von Staaten erhoben hat, wie etwa Plünderungskrieg, Seeräuberey, Handelsvortheile, Pyramidenbau; sondern ich frage nur, was sollte in einem gebildeten Staate vernünftiger Weise Zweck des Staates seyn? Welches sind die wahrhaft lobenswerthen Zwecke des Staates?

Wir können darauf folgendermaßen antworten: Der Staat ist die größte gesellige Vereinigung unter Menschen, welche einem besonnenen leitenden Willen, nemlich dem der Regierung, unterworfen ist.

Dieser Staat ist nun keine Maschine, welche etwas ausser ihr liegendem, etwa einem fremden Volke dienen soll, oder auch einem oder einigen in ihr als ihrem Herrn zum beliebigen Gebrauch vorgerichtet wäre — sondern seine wahren Zwecke können nur die wahren Zwecke aller einzelnen in diesem geselligen Verein lebenden Menschen seyn.

Nun brauchen wir also nur zuzusehen, welches sind wohl 1.) die wahren, vernünftigen Zwecke des gebildeten Menschen überhaupt und 2.) was kann für jeden unter diesen grade durch die gesellige Vereinigung im Staate geschehen.

Auf das erste antworte ich hier: der Mensch muß sich erstlich eine günstige äussere Lage in der Natur zu schaffen und zu sichern suchen, durch welche sein Wohlstand begründet wird; er soll dann aber als auf das höhere auf den inneren geistigen Werth seines Lebens selbst bedacht seyn,

Geistesbildung wird ihm der zweyte höhere Zweck seyn. Unter diesen Dingen der Geistesbildung erscheinen aber Tugend und sittlicher Charakter als das höchste. Wir erheben daher über die andern Zwecke der Geistesbildung für Einsicht, Geschmack oder Geschicklichkeit noch das höchste das Werk der Ehre und Gerechtigkeit. — So nennen wir Wohlstand, Geistesbildung und Gerechtigkeit die drey Zwecke des Menschenlebens.

Um nun, was das zweyte betrifft, aus diesen Zwecken des gebildeten Menschenlebens, die wahren Zwecke des Staates zu bestimmen, dürfen wir nur beachten, was für den einen oder andern dieser Zwecke allein oder doch besser durch jene gesellige Vereinigung und deren Leitung durch die Regierung, als durch die Thätigkeit der Einzelnen erreicht werden kann.

So kommen wir hier gleich an das Gesetz der Theilung der Arbeit. Wir vereinigen uns alle zu dem großen Werk der Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen im Ganzen. Jeder hat da seinen kleinen Theil des Geschäftes übernommen, welches nur durch das Zusammenwirken aller gelingt; jeder hat seine Art der Arbeit gewählt, in der er zum Theil für andere mitsorgt, und in der allgemeinen Ordnung der Austauschung der Producte der Arbeit dagegen die Ausgleichung erwartet.

Die Zwecke des Volkes im Staat werden erreicht durch die Arbeit der einzelnen nach dem Unterschied der Gewerbe in den Abstufungen der bürgerlichen Stände und durch die Ausgleichung des Bedürfnisses in dem allgemeinen Austausch der Produkte. Da bedürfen wir also einer eignen selbstständigen, geselligen Lebensordnung, als einer

positiven Rechtsordnung, nach welcher jedem Einzelnen in diesem ganzen Werk der bürgerlichen Thätigkeit gleichsam seine Stelle — sein Recht, und seine Obliegenheit zugewiesen wird.

Daraus können wir zweyerley feststellen.

Erstens für die Zwecke des Staates. Dem Staat muß Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gesichert werden, damit unser Volk sich selbst lebe, in eigner Freyheit und nicht als Sklave eines andern, damit es seines Rechtes froh werde, im Genuß der Früchte seiner Arbeit und der Blüthen eigner Geistesbildung.

Dem selbstständigen Staate soll aber eine feste gesellige Ordnung des Lebens gesichert werden, damit unter ihren Formen die Arbeit der Einzelnen zu glücklicher Vereinigung des ganzen bürgerlichen Lebens gedeihen könne.

Diese Selbstständigkeit und Ordnung aber sollten eigentlich nur dienen, um aus der Thätigkeit des bürgerlichen Lebens die wahren Zwecke des Menschenlebens hervorgehen zu lassen — Wohlstand, Geistesbildung und Gerechtigkeit. Das höchste aber ist die Gerechtigkeit!

Zweytens für die wahren Zwecke der Regierung. Aus dem vorigen folgt, daß die wahren Zwecke des Staates durch die Thätigkeit in den bürgerlichen Ständen nach ihrem Unterschied und ihrem Ineinandergreifen erreicht werden müssen. Unter diesen Ständen ist aber der der Regierenden, der Staatsbeamten der höchste. Dieser höchste Stand kann nur wirken durch Eingreifen in den ganzen natürlichen Lauf des geselligen Verkehrs unter den übrigen Ständen. Seine Thätigkeit kann nur auf Leitung dieses natürlichen Laufes

berechnet seyn, und daher ergeben sich zwey Regeln für die Thätigkeit der Regierung.

1.) Nur da, wo der natürliche Lauf im geselligen Verkehr sich nicht selbst Selbstständigkeit und Ordnung sichert, muß seine Festigkeit durch die besonnene Leitung der Regierung geschafft werden.

2.) Die Regierung soll darüber wachen, daß die Gesammtthätigkeit des bürgerlichen Lebens ihren wahren Zwecken treu bleibe oder sich ihnen immer mehr annähere.

---

b.) Unterschied der bürgerlichen Stände.

Wenn wir für die Verfassung in Staat und Volk auf die persönlichen Verhältnisse im allgemeinen blicken, so werden wir zur Volksverfassung jede einem Volke eingewöhnte gesellige Form der persönlichen Unterschiede, welche das deutsche Wort Stand bezeichnet, rechnen müssen. Die verschiedenen Arten dieser Standesunterschiede ergeben sich bey einer allgemeinen Uebersicht des Menschenlebens leicht auf folgende Weise. Die Grund-Gesetze der Geselligkeit unter den Menschen sind Familie, Erbschaft und Herrschaft; die Grundgesetze der Ausbildung, die der Arbeit und der Theilung der Arbeit. So gibt:

1.) Familie die Unterschiede von Mann und Weib, Ehe und Ehelosigkeit, Eltern und Kinder.

2.) Erbschaft die Unterschiede von Besitzenden und Arbeitenden, somit von Reichen und Armen.

3.) Herrschaft bringt die Unterschiede von Herren und Knechten, Befehlenden und Gehorchenden; Adel und Gemeine, Freye und Sklaven, Fürst und Unterthan.

4.) Die Theilung der Arbeit bestimmt vier Klassen bürgerlicher Stände: Landbau, Bauern; Gewerbe, Handwerker und Kaufleute; Sprache, Gelehrte; Staat, Regierende.

Alle diese Unterschiede lassen sich in der Staatswissenschaft nach zwey Hauptgruppen betrachten, nemlich der des Familienlebens und der des bürgerlichen Gewerbs-Lebens. Unser Zweck fordert hier die Betrachtung des letzteren.

Geschichtlich entspringt der Unterschiede der Stände und ihre bürgerliche Ueber- und Unterordnung aus vielen Quellen. Erstlich aus Familienverhältnissen, vorzüglich bey nomadischen und Jägervölkern, nach dem Rechte der Erstgeburt, der ältere Stamm ist edler als der jüngere. So gilt es bey den Arabern; dahin gehören die Pasargaden und Achämeniden des Cyrus; in Nordamerika hießen so die Delawaren die Mutter der Völker. Zweytens durch Eroberung oder fremde Einwanderung, der Sieger ist adelicher als der Besiegte; z. B. bey der Unterjochung slavischer Völker durch Deutsche; der Eingeborne ist vornehmer als der angesiedelte Fremde, wie es z. B. in Genf so lebhaft zur Sprache kam, oder dem minder wichtigen nach in unserm Streit mit den Juden. Drittens unmittelbar durch die Herrschaft der Befehlende ist edler als der Gehorchende, so bildete sich z. B. der germanische hohe Adel,

indem die Befehlshaberstellen allmählich erblich, die Beamten Grafen und Fürsten wurden. Viertens durch Besitz und Arbeit, der Reiche als Patron ist vornehmer als der Arme, Client. So vorzüglich in Handelsrepubliken die allmähliche Ueberordnung der Patricier über die Plebejer. Fünftens endlich durch die Theilung der Arbeit, wobey der Denkende vornehmer wird als der Handarbeiter, z. B. in der Erhebung der Brahminen und der egyptischen Priester über das Volk.

Die ersten zwey Momente sind hier von rohem Ursprung und werden sich bey steigender Bildung in die andern verlieren. Unter diesen ist, wie schon Platon und Aristoteles und bey uns Adam Smith gezeigt haben, das Princip der Theilung der Arbeit das durchgreifendste, welches den nothwendigen Unterschied der Bauern, Handwerker, Kaufleute, Gelehrten und Regierenden bestimmt, wobey sich eine Rang-Ordnung daraus ergibt, wie Ruhe oder Unruhe des Geschäftes dem Einzelnen kleinere oder größere Bedürfnisse zuführt. Davon geschiedene Ansprüche macht dann noch das Princip der Herrschaft, je nachdem die Regierungsform gewählt wurde im Unterschied von Fürsten, Adel und Gemeinen — und Geldadel wird sich von selbst dazu finden, wo die andern Unterscheidungen vorkommen.

Wir können nemlich für gewerbtreibende Völker ganz im allgemeinen folgende Verhältnisse geltend machen, in denen diese Unterschiede nach dem Princip der Theilung der Arbeit hervortreten müssen.

Die Geschäfte theilen sich in solche, welche in Nachdenken bestehen, wozu Verstand erfordert wird oder eigner Geist; in solche, welche in Ausübung von Kunstfertig-

keiten bestehen, wozu geübte Geschicklichkeit (Gewöhnung) erfordert wird, und in solche, welch nur schlechthin in Arbeit bestehen, wozu Kraft (sinnliche Stärke) erforwird. Mit diesem Unterschied verbindet sich ein anderer, daß einige der Arbeitenden sich mit der Gewinnung roher Produkte beschäftigen; andere aber diese weiter verarbeiten.

Durch dieses zusammen genommen, entwickeln sich die Hauptunterschiede der Stände. Erstlich der Stand derjenigen, welche sich mit Gewinnung der rohen Producte beschäftigen, die Landleute, der Bauernstand; zweytens der Stand derjenigen, welche ohne selbst speculiren zu wollen, diese Produkte mit Aufwand von Kraft und Geschicklichkeit bearbeiten, die Handarbeiter (oder bey bloßer Kraft Knechte). Drittens im Uebergang der Stand der Künstler, deren Geschäft Geschicklichkeit und Nachdenken vereinigt.

Neben diesen finden sich dann überhaupt die Stände, welche überwiegend mit dem Verstande arbeiten — die Kaufleute, die Gelehrten und die Regierenden.

Der Soldatenstand wird mit zum Stande der Regierenden zu rechnen seyn, aber nur in Rücksicht der Anführer gezählt werden, denn an dem gemeinen Dienste sollte in einem wohleingerichteten Staate wohl jeder Jüngling auf einige Zeit und im Falle der Noth Theil nehmen. Zu allen diesen Ständen kommt endlich gewöhnlich noch der Sand der Reichen oeer Kapitalisten, welche auch ohne alles Geschäft nur von Renten leben können und für den besonders Reichthum an Grund und Boden zu bemerken ist.

Vergleichen wir hiermit die Geschichte, so werden wir diese Verhältnisse überall geltend aber nach Zeit und Ort

mannigfach modificirt und hierdurch manches einseitige Philosophem irre geführt finden.

Das reinste Produkt des Gesetzes der Theilung der Arbeit für den Unterschied der bürgerlichen Stände sind die erblichen Kastenunterschiede, welche vor Zeiten durch die Priestergesetzgebungen angeordnet wurden.

So bestehen in Hindostan noch jetzt die durch den Dhermaschaster geheiligten erblichen Unterschiede der vier reinen Hauptkasten: Gelehrte, Priester Brahminen (Schrift); Krieger Kschetryer (Schutz); Kaufleute Vaisyas (Reichthum); Knechte Sudra (Arbeit). Unter diesen kommen dann noch unreine Kasten der Paria vor.

Aehnlich waren die Abtheilungen anderer Gesetzgebungen. Zoroasters Gesetzgebung heiligte in Persien ganz ähnlichen Unterschied der Gelehrten, Priester oder Magier, der Krieger, Ackerbauer und Handwerker. Egypten hatte nach Diodor die Kasten der Priester, Krieger, Ackerbauer, Handwerker und Hirten, nach Herodot aber Priester, Krieger, Rinderhirten, Schweinehirten, Krämer (Juden?), Schiffer und seit Psammetich Dollmetscher.

Bey den Griechen wurden diese Verhältnisse freyer, indem die Erblichkeit wegfiel, zugleich aber die Sklaverey mehr dazwischen wirkte. Da läßt die Staatsverfassung allmählich diesen Unterschied der bürgerlichen Stände immer mehr fallen, sie macht aus den freyen Reichen die einzigen Bürger und die Arbeit bleibt den Sklaven.

Athens Stämme sollen nach Plutarch zuerst vier Kasten Krieger, Handwerker, Ackersleute und Hirten gewesen seyn. Theseus ordnete nur drey: Patricier, Bauern und Handwerker; Solon wieder vier, welche aber nur nach dem Reich-

thum unterschieden wurden. Bey Kretensern, Thraciern, Spartanern waren den Freyen schon erblich einheimische Knechte untergeordnet. Hier ist vorzüglich der arbeitende Mittelstand übervortheilt, den man damit tröstet, daß er nicht nöihig hat, Soldat zu werden.

Diesen Lebensverhältnissen entsprechen die Philosopheme der griechischen Politiker, namentlich des Platon und Aristoteles.

Platon will keinen erblichen Unterschied der Stände, spricht nicht von der Sklaverey, nimmt aber eigentlich in seinen Vorschlägen nur auf die freyen Bürger Rücksicht. So unterscheidet er eigentlich nur das vorsorgende und beschützende Geschlecht der Krieger, aus dem die Regierenden zu nehmen sind vom erwerbenden Geschlecht der Ackersleute und aller andern Handwerker. Aristoteles spricht genauer. Er rechtfertigt zuerst die Sklaverey. Der Barbar, sagt er, ist mit Recht Sklave des Griechen, weil dem Besseren die Herrschaft gebührt. Sechserley braucht der Staat: Ackerbau, Künste, Handel; Beschützer, Religion und Gericht. Der Tugend ziemen aber nur die letzten drey, die sollen allein Sache der Bürger seyn, damit die Jugend die Waffen trage, das Alter aber richte und versehe den Kultus.

Wieder anders bildete sich das Ständeverhältniß bey den germanischen Völkern durch die Lehnsverfassung und den katholischen Clerus. Hier gab es keine Sklaven aber die Bauern zählten in den meisten Ländern als Leibeigene des Adels nicht mit. Wo das weniger der Fall war, wie z. B. in England und Würtemberg hat dies einen merkwürdigen Einfluß auf die Fortbildung der Staatsverfassung gehabt. Die Stände waren dann Adel, Geistlichkeit und die Bürger freyer Städte.

Dabey ist die Unterdrückung der Bauern ein rohes nur durch Eroberung und Unterjochung herbeygeführtes Verhältniß. Nach und nach aber schob die Gewerbthätigkeit den Bürgerstand und die Städte immer mehr zwischen Adel und Leibeigene, für den Adel aber läuterte sich die Idee des Verdienstadels immer mehr und die Leibeigenschaft tilgte sich. So können wir hoffen, wenn Rückfälle vorübergehend sind, in guten Reformen fortzuschreiten.

Daran schließt sich unter andern das Philosophem des Nicolaus Voigt. Dieser findet vorzüglich das wahre Stände-Verhältniß in jenem Unterschied von Wehr-, Lehr- und Nährstand — Adel, Geistlichkeit und dritter Stand.

Der Stand der Fürsten und des Adels nemlich geht eigentlich auf Regierung und Vertheidigung des Landes, (wir könnten sagen auf Selbstständigkeit, Ordnung und Gerechtigkeit; das vorsorgende und beschützende Geschlecht des Platon,) seine Verfassung soll monarchisch seyn. Zum zweyten Stand gehören Schule und Kirche, er soll die Bildung des Volks besorgen, (die Philosophen des Platon,) seine Verfassung soll aristokratisch oder collegialisch seyn. Zum dritten Stand gehört das ganze übrige Volk, welches eigentlich für die Bedürfnisse der Einzelnen für den Wohlstand arbeitet, (das erwerbende Geschlecht des Platon,) seine Verfassung soll demokratisch seyn.

Wir sehen also durch das Princip der Theilung der Geschäfte einen Unterschied der bürgerlichen Stände hervorgehen, dessen Stufen nach natürlichen Bedingungen des menschlichen Lebens abgemessen werden und dessen Unterordnungen von Vornehmeren und Geringeren nicht nothwendig mit der Gerechtigkeit im Widerspruch stehen müssen.

Für die Frage nun, welches wohl das wichtigste Verhältniß dieser Stände sey, werden sich die Stufen der Regierenden, der Gelehrten, der Kaufleute, Handwerker und Ackersleute allerdings im allgemeinen nennen lassen, aber sonst scheinen die den Gehalt des Geschäfts betreffenden Unterschiede gemäß den nach Zeit und Ort wechselnden Bedürfnissen des Geschäftes vielerley Modificationen unterworfen zu seyn. Alle hierauf berechneten allgemeinen philosophischen Betrachtungen werden, eben wie die hier erwähnten, einseitig bleiben. Wir können hier nur geschichtlich nach Zeit und Ort von vorliegenden Verhältnissen ausgehen. So werden bey uns neben dem Stand der Regierenden — Landvolk, Städter und reiche Gutsbesitzer meist die Hauptklassen bilden. Allein in Rücksicht der bloßen Formen der Verfassung scheinen mir allgemeine Gesetze *bestimmt* werden zu können. Welches auch der Geschäfts-Unterschied seinem Gehalt nach seyn mag, für die bloßen ständischen Verfassungsformen im Volke meine ich allgemeine Gesetze geltend machen zu können, nach denen sich das Princip für die Herstellung der gegenseitigen Rechte unter den Ständen bestimmen läßt. Diese Gesetze will ich hier deutlich zu machen suchen.

Sie betreffen dreyerley. 1.) Die Erblichkeit; 2.) Freyheit und Sklaverey; 3.) Gleichgewicht zwischen Besitz, Arbeit und Befriedigung der Bedürfnisse durch die Gesetze des Verkehrs. Um nemlich für die ständischen Verfassungsformen die Zweckmäßigkeit der Einrichtungen zu beurtheilen, ergeben sich folgende allgemeinste Principien.

a.) Sicherheit und Festigkeit des Besitzes (d. h. des Privateigenthums) wird die Stütze aller

eingewöhnten Formen in der Gesellschaft, denn dieser Besitz ist der bleibende Gewinn aus früherer Thätigkeit.

b.) Hingegen im Geschäftsleben selbst bewegt sich die Thätigkeit weiter, in diesem soll, im Gegensatz der Formen der Gewöhnung, der eigne Geist herrschen.

c.) Das letzte und höchste Ziel der geselligen Ausbildung im Staat wird durch die Idee der Gerechtigkeit angesetzt, welche persönliche Gleichheit aller Bürger im Staate fordert. Die Bedeutung dieser persönlichen Gleichheit für das Leben läßt sich durch folgende Haupt-Sätze feststellen.

1.) Es ist wider die Idee der Gerechtigkeit, wenn Menschen im Staat unverschuldet durch das Gesetz ihre persönliche Selbstständigkeit verlieren oder nicht erhalten können.

2.) Für eine vernünftige Anwendung der Idee der persönlichen Gleichheit ist aber folgende Betrachtung das wichtigste. Für jeden einzelnen Menschen im bürgerlichen Verein entsteht die nothwendige Forderung, daß ihm für seine Theilnahme an der allgemeinen Arbeit im Volke die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu Theil werde. Welches ist nun die Arbeit, welches sind die Bedürfnisse eines Jeden? Dies ist von der Gerechtigkeit nicht vorgeschrieben. Nur die Arbeit gelingt recht, die mit Lust ergriffen wurde und dafür sind nach Gewöhnung und individueller Anlage die Bestimmungen der einzelnen Menschen sehr verschieden. Für die Arbeit ist es am besten, wenn jedem Gebildeten möglichst freye Wahl bleibt, wohin er seine Kräfte verwenden will.

Was ferner die Bedürfnisse betrifft, so spielen im gebildeten Menschenleben die natürlichen des unentbehrlichen, nach Schlözer Platz, Nahrung, Decke, gar bald die Nebenrolle und künstliche werden ihnen überwiegend.

Diese künstlichen Bedürfnisse werden nun aber jedem auf besondere Weise zugewiesen nach seinen Gewöhnungen von Jugend auf, also besonders in den verschiedenen bürgerlichen Ständen auf sehr verschiedene Weise.

Daher macht die Idee der Gerechtigkeit gar keine Ansprüche daran, welche Bedürfnisse der Einzelne haben soll, wenn er nur die zu befriedigen in Stande ist, welche ihm der natürliche Lauf der geselligen Ordnung in seinen Lebens-Gewöhnungen aufgedrungen hat.

So wird es im bürgerlichen Leben Aermeren und Reicheren, Kräftigeren und Feineren, Roheren und Gebildeteren nebeneinander wohl seyn, wenn nur jeder nach dem Maß seiner Bedürfnisse begünstigt wird. Denn darin wird einem jeden die Zufriedenheit mit seinem Zustande. Es kommt also hier nur darauf an: jedem Gebildeten für die Art, wie er leben und genießen will, die größte mögliche Freyheit zu schaffen; zugleich aber die größte mögliche Gleichheit zu bewirken, in Rücksicht der Leichtigkeit, mit der ein Jeder seine Bedürfnisse befriedigen kann.

3) Diese Befriedigung der Bedürfnisse wird aber bey gebildeten Völkern mehr durch das System der getheilten Arbeit im Verkehr als durch Besitz erlangt, und so spricht sich hauptsächlich die Idee der Gerechtigkeit in dem rechtlichen Vergeltungssystem aus. Die öffentliche Gerechtigkeit besteht nicht nur darin, daß dem Besitz nach Jedem das Seinige erhalten werde, sondern vorzüglich noch

darin, daß Jeder den Lohn empfange, den seine Arbeit werth ist.

Die beste Verfassung und Verwaltung wird also die seyn, wo jeder am sichersten und gleichmäßigsten zweckmäßige Arbeit und durch diese die Befriedigung seiner Bedürfnisse findet. Hier wird also die Forderung der Gerechtigkeit: niemand soll der unbezahlte Knecht eines Andern werden; jeder soll den Lohn seiner Arbeit selbst genießen.

---

c) Erblichkeit.

Das allgemeine Grundgesetz für die Erblichkeit in den Formen der Verfassung ist: durch die Gesetzgebung soll eine strenge Erblichkeit des Besitzes oder des Privat-Eigenthums eingeführt werden; die Geschäfte hingegen sollen so wenig als möglich gesetzlich vererbt werden. Darin liegen zwey Hauptsätze, einer für die Erblichkeit des Eigenthums, der andere gegen die Erblichkeit des Geschäftes. Ich spreche vom letzten zuerst.

Jede Eintheilung in Kasten beengt das Gebiet selbst zu wählender Thätigkeit und geistiger Bewegung. Kastengeist läßt keine erfinderische fortschreitende Selbstthätigkeit aufkommen oder wird vom selbstthätigen Geiste vernichtet.

Die Familie wird ohnehin schon häufig das Geschäft der Eltern auf die Kinder fortpflanzen; der Nachahmungstrieb und die Vererbung der Habe läßt die Söhne der Bauern zu Bauern, die Söhne der Handwerker zu Handwerkern

werden. Da bedarf es keiner gesetzlichen Einschränkung oder Bestimmung, welche diese Erblichkeit noch mehr schützte, vielmehr wird die Verfassung die beste seyn, in der ein Jeder sich dem Stande nach selbst zu dem machen kann, was er wird.

Indessen hängt hier freylich vieles vom Herkommen und der Macht des Gemeingeistes, der Gewalt der republikanischen Tugenden in unserm Volke ab. Wo recht lebendiger Gemeingeist sich selbst versteht, da bedarf es der Nachhülfe anderer festen Formen weit weniger. Wo man aber durch die Formen den Mangel an Gemeingeist ersetzen soll, oder wo das Herkommen schon ähnliche Anforderungen mit sich führt, da muß die Regierungsform zur Erbmonarchie ausschlagen, wobey auch Erbadel nothwendig wird mit Erbauszeichnungen, welche einige Ansprüche an das Geschäft der Regierenden geben.

Das andere war strenge Erblichkeit des Privateigenthums, welche überall ein wesentliches Bedürfniß bleibt.

Sicherheit und Festigkeit des Privateigenthums sind die Grundlage alles Gewerbfleißes; denn nur mit ihnen kann der Gewerbfleiß fest auf erworbenen Kapitalen ruhen; kann der Trieb nach Gewinn durch Hoffnungen rege erhalten werden. Soll nun aber im Großen im geselligen Leben diese Sicherheit und Festigkeit des Eigenthums gewonnen werden, so langen schützende Gesetze für den einzelnen Besitzer nicht aus, sondern für den sichern bleibenden Bestand in der Familie muß gesorgt werden, aller Wechsel zwischen Armuth und Reichthum in den Familien muß sich langsam ergeben.

Besonders wichtig ist diese Erblichkeit des Besitzes, um unter dem Schutz eines bleibenden Wohlstandes in densel-

den Familien eine geistige Erbschaft der feineren Bildung, besonders des Gefühls und seiner feineren Achtung des Edleren zu sichern. Bey den unvermeidlichen Abstuffungen in der geistigen Bildung müssen wir uns eine solche geistige Forterbung gleichsam in edlern oder feinern Familienzweigen sehr wünschen. Edel geboren zu seyn hat hier keinen Werth, aber wohl edel erzogen zu seyn. Parvenus werden dagegen leicht an der Stelle wahrer geistiger Feinheit nur einen rohen Geschmack der Pracht und Ueppigkeit bilden.

Wenn endlich bey einem Volke das Gesetz noch dazu eine schützende Form gegen willkührlichen Despotismus enthalten muß, um die Besteuerung des Volkes nicht in Beraubung ausschlagen zu lassen, oder wenn ein Staat genöthigt ist, die Thätigkeit seines Volkes auch in den höheren Ständen, (wie meistens der Fall seyn wird,) durch Privatinteresse anfeuern zu lassen, so wird dieses Institut der Erblichkeit noch ausgezeichneter wichtig werden.

Die Einwendung gegen dieses Institut strenger Erblichkeit ist, daß es den Unterschied zwischen Armuth und Reichthum begründe und erhalte. Allein dieser Einwurf trifft, wie wir sehen werden, nicht unmittelbar. Ungleichheit des Besitzes für sich enthält nemlich nicht nothwendig die Ungerechtigkeit gegen die Armen, und die wahre Quelle der Ungerechtigkeiten liegt nicht in der Vererbung des Besitzes, sondern in den widerrechtlichen Erwerbungsarten durch Diebstahl, Plünderung, und auch durch regelwidrigen Handel, kurz in allen Erwerbungsarten, welche einen allzu schnellen Wechsel von Armuth und Reichthum herbeyführen, und daher rohe und geistlose Parvenus entstehen lassen, oder denn auch in solchen Einrichtungen, welche dem Aermeren fleißigen die Erwerbung schlechthin erschweren.

Ueberhaupt durch bloße Vererbung des Besitzes werden nicht leicht übermäßige Bereicherungen der einzelnen erfolgen, denn da wirkt schon die Bequemlichkeit des Lebens entgegen. Reiche Erben werden leichter Verschwender als Geizige, aber unter den schnellen Erwerbern, die mit dem Zwergsack anfangen und mit dem Millionen commandiren endigen, da finden sich die rechten Ideale von Geizhälsen. Diese fehlerhaften Gewohnheiten und Gesetze, welche das übermäßig schnelle Erwerben begünstigen, sind dann auch vorzüglich Schuld daran, wenn ein ganzes Volk unter der Herrschaft der Erwerbwuth und Goldgier erliegt, und von diesen Dämonen gepeinigt wird.

Die wahre Widerrechtlichkeit des Erbreichthums liegt darin, wenn die Erbreichen roh bleiben, oder sich dem Müssiggang ergeben, wie sie können, wenn sie wollen. Dadurch werden sie allmahlich dem Volke verächtlich verhaßt, endlich von ihm angefeindet, und daran sterben die Staaten. Es soll in Geistlichkeit, Landadel und Kapitalisten keine Stände müssiger Reichen geben, sondern diesen Reichen gehörte das πολιτεύειν und φιλοσοφεῖν der griechischen Politiker.

Das brachte in Frankreich das große Wehe. Der Pöbel drängte sich in die Staatsgeschäfte, nachdem der tiers état die corrumpirten höhern Stände zum Lande hinaus gejagt hatte.

Auch unsre deutsche Art und Weise läßt sich darin jetzt nicht loben. Denkt nur an Lichtenbergs Null im Präsidentenstuhl, und den zählenden Einer als Secretär daneben. Wenn wir andern, die wir unser Glück versuchen, uns diese vornehmen Nullitäten und den Schreibereinfluß daneben gleich gefallen lassen können, eine gesunde Volksverfassung

liegt darin nicht. Einige ausgezeichnete Männer an der Spitze der Geschäfte ausgenommen, wie wenige aus alten Familien seht ihr unter den selbstthätigen Staatsbeamten, wie verschwinden sie so ganz unter den thätigen Geistlichen, andern ausgezeichneten Gelehrten oder Künstlern. In England mag das besser seyn. Wie unmöglich wäre es bey dem Adelstolz und Müssiggang unsrer Reichen das englische Institut der Friedensrichter bey uns nachzuahmen!

Denke man aber darum ja nicht daran, die Reichen gesetzlich zu denen zu machen, die die hohen Stellen bekleiden und die Gelehrten sind. Das wäre dem Staat zwar leicht das wohlfeilste, indem er die Stellen zur Ehrensache machen kann, ohne sie zu bezahlen, auch würde es, wo es glückte, in politischer und litterarischer Thätigkeit eine besondere Feinheit und Umsicht zur Folge haben, welche uns Deutschen freylich oft genug fehlt; allein in der Regel würde dadurch doch nur Dünkel an die Stelle der Thätigkeit gebracht werden, und der Geschäftsgang würde entweder einem geistlosen Schlendrian erliegen, oder unter der Hülle äusserer Förmlichkeiten heimlichem Betrug zur Beute werden. Dies beweisen alle die hie und da vorkommenden geschmacklosen Knäufe als Verzierungen auf unsre Staatsmaschine; Hofcäremoniell-Dienst eingemengt in den Staatsdienst; adliche Titular-Präsidenten an die Spitze bürgerlicher Collegien; Titular-Oberfeldherrn u. s. w.

Nur durch eignen Geist sollen sich die ohne hin genug begünstigten Reichen selbst helfen, und nicht durch gesetzliche Formen bey der Arbeit gehalten werden; vielmehr soll hier jedem Verdienst und jedem Talent der Zutritt offen gelassen seyn.

Unser Ideal wäre also, daß die Festigkeit der Lebens-

ordnung durch strenge Erblichkeit des Privateigenthums geschützt würde. Gesetz und Herkommen sollten daneben keine erblichen Unterschiede der Stände, also auch keine geborenen Staatsbeamten und Regenten fordern. Das wäre also eine Ordnung, etwa wie Solon sie im kleinen für die freyen Bürger in Athen gab. Gesetz und Herkommen sollten wohl strenge Unterschiede im Geschäftsleben abmessen, auch zwischen Hohen und Niedern, aber persönlich sollte einem Jeden der Zutritt frey gelassen seyn, wie Geschmack, Talent, Auszeichnung und gutes Glück einen Jeden führen möchte. So sollte es bürgerliche Stände auch der Beamten und Regierenden geben, welche für ihre Arbeit bezahlt würden. Die Ehre steht freylich höher als der Lohn, und es kann sich, wie in vielen englischen Stellen, oder wie nach Montesquieu, ehedem im französischen Parlament dieser Dienst ohne Entgeld sehr edel ausnehmen: eigentlich aber enthält er doch immer einen falschen timokratischen Stolz der Reichen gegen die Unbemittelten, indem er es will unedel erscheinen lassen, für diese Arbeiten Bezahlung zu nehmen. Nach ächt republikanischem Vergeltungssystem fordert die Arbeit Bezahlung; und der Staat soll in der Regel so wenig von seinen Bürgern Geschenke nehmen wollen, als ein Privatmann vom Fremden.

Dieses Ideal wird aber nur einem Volksleben anpassen, in welchem entweder der Staat keine großen Anstrengungen zu machen hat, (also in der Verwaltung keine heftigen Leidenschaften erregt) oder in welchem das Volk beseelt wird von einem Gemeingeist, welcher Kraft und Mäßigung in hohem Grade vereinigt. Alle Staatsbeamtenstellen müssen nemlich entweder durch Wahl oder durch Geburt und Erbschaft besetzt werden. Beydes läßt freylich vielerley Formen der Ausführung zu, aber bey der Wahl soll doch irgend

einmal Verdienst und Zutrauen entscheiden. Wenigstens läge darin gerade der Gewinn der Wahlen. Wer nun aber entscheidet über Verdienst und Zutrauen? Da liegt der Keim der Unruhe! deswegen hat das Erbrecht für sich, daß es weit leichter ruhige Gewohnheitsformen herbeyführt; und so wird das Erbrecht hier zu dem unsrigen. Das für uns anwendbare Gesetz lautet also: Auch neben dem, was schon das Herkommen nothwendig macht, lasse man nach der Art des Gemeingeistes in einem Volke seine Verfassungsform von oben herab so weit nach Erbrecht bestimmen, als es die Festigkeit des Gebäudes unumgänglich nothwendig macht; also allerdings mit möglichster Beschränkung der Adelsvorrechte im Staatsdienst.

---

d.) Freyheit und Sklaverey.

Für die persönliche Abhängigkeit eines Menschen vom Andern werden wir gerade das umgekehrte Verhältniß des vorigen zum Grundgesetz machen müssen:

Kein Mensch soll in den Privatbesitz eines Andern kommen, keiner zur Habe eines andern gerechnet werden, keiner als Sache angesehen seyn; alle persönliche Abhängigkeit des einen vom andern sey durch Gewohnheit oder Gesetz bestimmte Abhängigkeit des Geschäftes und nie des Besitzes.

Aristoteles hat ganz recht, wenn er Unterordnung der Rohen unter die Gebildeten fordert; aber Sklaven sollen sie

nicht seyn. Es wäre freylich das beste, wenn nach Platon die Gebildetesten leiten und befehlen, die Andern gehorchen und ausführen; allein alle dies sollte ein Geschäftsverhältniß bleiben, und nie Sache des Privatbesitzes werden. Diesen Unterschied wird jeder gemeine Mann in unserm von Sklaverey befreyten bürgerlichen Leben leicht fühlen und verstehen. Beleidigend ist es für einen Jeden, so oft er daran denkt, wenn er als Mensch für unedler gehalten werden soll, als ein Anderer. Es trifft aber die Ehre gar nicht, wenn in den Abstuffungen der bürgerlichen Stände einer dem Andern für das Geschäftsleben noch so streng untergeordnet, und ihm zu Gehorsam verpflichtet ist. So folgt ohne beleidigendes Gefühl der Gesell dem Meister, das Gesinde der Herrschaft. So wird im Heer die schärfste Unterordnung des Gemeinen unter die Anführer ohne Murren ertragen, und wenn der Führer jemand für die größte Gefahr auszeichnet, wird ihm dies ehrende Anerkennung seiner Tapferkeit seyn.

Diese Sätze müssen wir hier anzuwenden suchen. Da scheint mir nun über Freyheit und Sklaverey auf eine Weise gestritten worden zu seyn, so daß oft aus der verworrenen Rede schwer heraus zu kommen ist, indem man Widerrechtlichkeit und Schädlichkeit, Möglichkeit und Pflicht der Aufhebung der Sklaverey bunt durch einander geworfen hat.

Das versteht sich im voraus, daß wir hier wie in ähnlichen Fällen das Rechte vom Gerechten noch zu unterscheiden haben. Die Aufhebung eines jeden an sich auch noch so schlechten und ungerechten, aber einmal Rechtens gewordenen politischen Instituts muß vorsichtig und bedächtig unternommen werden, wenn sie gelingen oder Bestand haben soll. Nach dem was Rechtens ist, werde ich also auch

in diesen Dingen persönlicher Freyheit und Selbstständigkeit für Ort und Zeit zu bestimmen haben, was recht sey oder nicht. Allein daneben wird der Geist guter Reformen immer anmahnen, die bey uns bestehenden und Rechtens gewordenen Formen mit der Idee der Gerechtigkeit zu vergleichen und zu sehen, was daran zu bessern sey.

Für die genaue Beurtheilung der letzten Art können nun folgende Unterscheidungen eine große Erleichterung gewähren.

1.) Der bloßen Rechtsform nach ist es wider die Idee der Gerechtigkeit, daß vollbürtige Männer im Staate unverschuldete, bloß durch das Gesetz ihre persönliche Selbstständigkeit verlieren, d. h. wie Sachen oder Kinder behandelt werden.

Ein gebildeter freyer Geist von Charakter wird so nicht herrschen wollen, sondern nach billigen Ausgleichungen streben; wo aber die letzteren verweigert werden, wird der unpartheyische Zuschauer es nicht tadeln können, wenn der Unterdrückte sucht, seine Ketten zu sprengen. Das erwachte Ehrgefühl wird ihn immer dazu drängen.

Dem gemäß ist es nun also a.), ungerecht, wenn ein Mensch von anderen, wie eine Sache besessen wird oder Sklave ist; es ist wenigstens sehr hart, der Leibeigene eines Andern zu seyn.

Ferner, es ist b.), ungerecht, wenn ein Mensch oder eine ganze Klasse von Bürgern im Staate nie mündig werden kann, wie z. B. die indianischen Eingebornen in Mexiko; und es ist wenigstens sehr hart, wenn eine Rasse im Volk persönlich einer andern, als die unedlere untergeordnet wird. So die Perioiken in Kreta, die Heloten der Spartaner. So wird bey steigender Bildung der reine Ge-

burtsadel, der an volle Familien vererbt, immer mehr mit seiner Rassenausscheidung etwas gehässiges für das Volk bekommen, welches den keine Rasse ausscheidenden Geburtsadel, der sich auf den nächsten Erben beschränkt, nicht trifft.

In der Anwendung wird es aber freylich hier so viele Abstuffungen der Formen geben, daß da für einzelne Fälle der Rechtsstreit schwer genug entscheidbar werden kann.

2.) Von dieser Betrachtung der Sklaverey nach dem persönlichen Verhältniß der Ehre ist eine andere wohl zu unterscheiden, nach der sich fragt: ob der Arbeiter seinen Lohn empfange oder für den Beutel seines Herrn arbeiten müsse. Dieses ist nun freylich das am allgemeinsten auch im rohesten Zustand drückende. Dieses ist es zugleich, was eigentlich die Vertheidigung der Sklaverey veranlaßt hat. Denn darin ist der Freye bettelarme leicht noch schlimmer daran, als ein Sklave, für den sein Herr doch irgend interessirt ist. In Rücksicht dieser Uebervortheilung der Arbeiter kommen also nicht nur Sklaven, sondern alle Arme in Frage. Darauf führen unsre Betrachtungen im folgenden.

Wir bleiben zuerst bey dem rein persönlichen Verhältniß als Ehrensache stehen, und müssen für eine gute persönliche Unterordnung im Staate folgende Anforderungen machen.

1.) Kein Mensch darf schlechthin der Willkühr eines Andern überlassen seyn, sondern zwischen je Zweyen stehe ein scheidendes Gericht.

Alle Rechtshändel, welche die Persönlichkeit eines Menschen beterffen, gehören entweder ins Personenrecht, oder ins Recht der Forderungen, niemals aber ins Sachenrecht. Es mag einer dem andern noch so hart verpflichtet seyn durch

Vertrag, Verbrechen, oder sonst durch das Gesetz, so soll dies doch immer ein Fall aus dem Rechte der Forderungen bleiben, wo dem Verpflichteten eine Klage bleibt, gegen die der Berechtigte seine Ansprüche zu beweisen hätte.

2.) Jeder Mensch sey frey geboren, und in persönliche Dienstbarkeit begebe er sich nur durch selbstgewählten Miethcontract.

3.) Das Gesetz ordne alle persönlichen Unterordnungen nur als Geschäftsverhältnisse des Befehlenden und Gehorchenden an, und zwar nur für die republikanischen Zwecke der Gesellschaft, und nicht für die Privatzwecke einzelner Bürger. So zeigt sich in dem römischen Gesetz, daß keine Dienstbarkeit in faciendo bestehen dürfe, ein feines Ehrgefühl; der freye Mann will auf keine Weise persönlich in den Besitz eines Andern gehören. Allein der strengste Gehorsam im Geschäft für das öffentliche Wohl gegen die Obrigkeit oder den Heerführer beleidigt das Ehrgefühl des freyen Mannes nie.

In unsern Staaten kommen vorzüglich zwey Fälle vor, bey deren Beurtheilung diese Gesetze anzuwenden sind, nemlich alle lehnsherrlichen Rechte und die Sklaverey in den indischen Kolonien. Ich will hier nur etwas über die letzte sagen, da ich auf die lehnsherrlichen Rechte an anderer Stelle bequemer komme.

Aecht christliche Achtung der Menschenwürde siegt über rohe Habsucht bey der allmählichen Verdrängung des Sklavenhandels, während unser wissenschaftliches Urtheil über Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit der Sklaverey noch immer nicht fest steht, meiner Meinung nach, weil einige unter uns das persönliche des Verhältnisses nicht genau genug beachtet haben.

Man hat uns gesagt: „Sklaverey sey ein Verhältniß des Privatrechts, wie manches ähnliche und deshalb um nichts widerrechtlicher als Ehe und Familie. Freylich solle von alle dem im philosophischen Ideal des Staates nicht die Rede seyn, lasse man sich aber einmal auf das eine ein, so dürfe dieses eben so wohl auch für das andere geschehen." Ich aber sage dagegen: dieses philosophische Ideal von der Tilgung alles Privatrechtes im Menschenleben ist nur aus Irthümern hervorgegangen. Die tauglichen Ideale für das bürgerliche Leben müssen das Princip der Theilung der Arbeit anerkennen, nnd somit Privatgeschäfte und Privatrechte gelten lassen. Privatfamilienverhältnisse werden da geschätzt, werden als wesentliches Erforderniß für die geistige Schönheit des Menschenlebens; Sklaverey hingegen wird für dieses Ideal schlechthin verworfen werden, weil sie der Idee der Gerechtigkeit widerspricht. Allerdings kommt für untergeordnete Stuffen der Geistesbildung diese Sklaverey in manchem sonst wohl geordneten Staate vor. Allein die Aufgabe bleibt: bey fortschreitender Bildung, dieses Verhältniß ganz aufzuheben. Es ist an sich entehrend und darum ungerecht einem andern als verkäufliche Sache anzugehören.

Man wendet ein: „weder Sokrates, noch Platon, noch Christus, noch Paulus hätten gegen die Sklaverey gesprochen; diese Rede sey nur ein neuerer Einfall." Dies scheint mir gar nichts zu besagen. Denn keiner unter diesen alten Weisen redet meines Wissens von der Sklaverry, keiner lobt sie. Aristoteles möchte der erste seyn, den wir sie vertheidigen hören.

Man sagt weiter: „sind nicht unsre freyen Bettler weit übler daran, als viele unter jenen versorgten Sklaven. Wo Sklaven sind, hat doch jeder Freye den Vorzug, daß er sich

selbst besitzt, und sich im Nothfall verkaufen kann. Bey den heftigen Klagen gegen die Sklaverey in Indien müsse man Grausamkeit einzelner Sklavenhändler und Plantagenherrn nicht dem Rechtsverhältniß selbst zur Last legen, sondern nur dem einzelnen Bedrücker. Gräßliche Armuth und böse Weiber gebe es auch bey uns." Schlecht angebrachte Ironie! Was kann das für die Sklaverey beweisen, daß Bettelarmuth auch ein gräßliches Uebel ist? Beyden soll man suchen abzuhelfen.

Endlich hat man auch noch angeführt: „daß das vorzügliche in der Kultur der Griechen mit Privatsklaverey zusammenhing." Allerdings! und für die damalige Bildungsstuffe der Menschheit mußte es wohl so seyn. Wir aber sollen als Christen leben. Und wenn ihr meint, daß wir ohne Sklaven nicht eben so kräftiges öffentliches Leben für Religion und Kunst erhalten könnten, wie jene: so irrt ihr sehr. Uns fehlt es nicht deswegen, weil wir keine Sklaven haben, oder sind, sondern weil bis jetzt noch unser Privatleben der Reichen so ungeheure Anforderungen an Bequemlichkeit und Ueppigkeit macht, und launichten Moden unterworfen ist, Unser Volk weiß in diesen Dingen nur selbst noch nicht, was es will. Wir reißen mittelmäßige Kirchen nieder und bauen schlechtere wieder. Unsre Fürsten bauen eine Menge schlechter Schlösser, und reißen sie zum Theil wieder nieder. legen Gärten an und werfen sie wieder um. Wären diese Kräfte des Niederreissens und Wiederaufbauens an einen Bau gewendet, so könnte unser Volk schon Dinge aufweisen, auf die es stolz seyn dürfte.

e.) Belohnung der Arbeit.

Die Idee der Gerechtigkeit macht an den Verkehr die Ansprüche der Vergeltung, das heißt, sie fordert ein Gleichgewicht zwischen Arbeit und Lohn, oder vollständiger zwischen dem Besitz, der Arbeit und der Befriedigung der Bedürfnisse durch das ganze Leben im Volke. Wir können diese Ansprüche in folgenden drey Anforderungen aussprechen.

1.) Die Arbeit soll ihren Lohn finden.

2.) Jeder Bürger soll zweckmäßige Arbeit finden.

3.) Wer nicht besitzt und nicht arbeiten kann, soll nicht hülflos bleiben.

Was muß nun zur Erreichung dieser Zwecke durch die Verfassungsformen geleistet werden? Mir scheint das erste dabey zu seyn, daß die Arbeit ihren Lohn finde, und dafür wird der Staat gewähren müssen eine Beschützung der künstlichen Existenz gegen die Uebermacht der Natur, und eine Beschützung der Arbeiter gegen die Uebermacht der Reichen.

Die Beschützung der künstlichen Existenz wird dann ferner von den Verfassungsformen im Staat fordern, Sicherung der Rechte der Stadt gegen das Land und Beschützung des gelehrten Standes gegen den gemeinen Haufen. Die Beschützung der Arbeiter aber forderte Schutz für die Handwerker gegen die speculirenden Kaufleute, und für die Bauern gegen die Gutsbesitzer, damit Handwerker und Bauern nicht eine Beute ihrer Herrn werden.

Das erste wäre die künstliche Existenz des Gelehrtenstandes, welche fortdauernd Ansprüche an Schutz und Be-

günstigungen durch die Staatsverwaltung macht, davon will ich an einer andern Stelle sprechen.

Zweytens ist alles städtische Gewerbe künstlicheres Product der Bildung, Landbau das natürlichere. Ueberall macht das Landvolk eigentlich die Nation aus. In England rechnet man, daß ein Viertel, in Frankreich, daß ein Fünftel der Bevölkerung in den Städten lebe, und unter diesen sind noch viele Ackersleute. Bildend auf den Landmann zu wirken, ist also das größte und wichtigste für geistige Gesundheit und Kraft eines Volkes. Hier dürfen wir Deutsche auf unser Volk stolz seyn. Aus eben diesem Verhältniß folgt aber auch, daß die Städte auf irgend eine Weise einer schützenden Form gegen das Land bedürfen, und eine positive Einrichtung zur Erhaltung der Ordnung nöthig haben. Die städtischen Gewerbe sind an das Land gebunden, welches die ersten Bedürfnisse liefert; aber das Land hat die Wahl, ob es die künstlichen Bedürfnisse der Städte annehmen, oder ob es sich anders helfen will durch rohere Lebensgewöhnung, oder durch Verkehr mit dem Ausland.

Zu der Zeit, als sich aus Frankreich der Haß gegen alle grundherrlichen Rechte verbreitete, fand man auch die städtischen Gerechtsame und den Zunftzwang ungerecht gegen das Land und schädlich für den Verkehr. Allein auf irgend eine Art wird man doch immer wieder aus den angeführten Gründen zu ähnlichen Anordnungen zurückgedrängt werden.

Vieles macht schon die Ordnung allein nothwendig, wie z. B. Marktgerechtigkeit und beschränkte Zahl der Märkte. Bey einer großen Zahl von Gewerben, wie bey denen, die nur mit Bereitung und Verkauf der Lebensmittel zu thun haben, z. B. Becker, Fleischer u. a. bey Mühlen, Apothe-

ken u. s. w. wird die Zunftvereinigung als solche keine Vortheile bringen. Bey allen Gewerben ist hinlängliche Concurrenz das einzige Schutzmittel gegen Faulheit und Betrug. Aber ganz freye Concurrenz ist dennoch nicht das beste. Es ist immer für das Wohl des Ganzen zuträglicher, wenn weniger wohlhabende diese Gewerbe mit Sicherheit treiben, als wenn sich eine Menge ärmere darin drängen, deren keiner sich recht wohl fühlt. Dies wird beschränkende Gesetze nothwendig machen.

Zünfte und alle beschränkenden Gerechtsame der Städte werden in einem zweyfachen Kampfe erliegen, sobald das Gesetz seine schützende Hand von ihnen nimmt. Den einen Kampf entscheidet die genannte natürliche Uebermacht des Landes über die Stadt, der andere ist aber der noch schlimmere Kampf mit freyer Fabrikation, welche die Theilung ihrer Arbeiten, deren Verbindung und ihre Maschinen zu jedem Zweck neu wählen, und so durch größere Kapitale wirken kann. Wo diese freye Fabrikation einmal Fuß fassen kann, wird sie das alte städtische Formenwesen gewiß vernichten und sich alles Gewerbes bemächtigen. Allein dies führt zugleich zu einer schwer tilgbaren Ungerechtigkeit, und zur Verknöcherung des Geistes der Fabrikarbeiter. Wo ein ganzer Mensch nichts weiter ist, als ein Stecknadelknopfaufschlager in einer Stecknadelfabrik, oder der Director einer Schuhsohlenaufschlagemühle in einer Schuhfabrik, da werden die Arbeiter todte Räder in einer Maschine. Nur der erste Maschinenmeister braucht da Verstand, die Arbeiter aber werden gemeine Knechte, die weder Kopf noch künstlerische Geschicklichkeit nöthig haben. Dieses Fabrikwesen führt zu einer höchst gefährlichen Abhängigkeit aller Arbeiten vor der Willkühr der Spekulanten, in deren Händen die Kapitale sind. Dem alten Zunftwesen

müssen wir es dagegen zum Lobe nachsagen, daß es den Wohlstand gleichförmiger verbereitete, und der Bevölkerung auf eine gute Art nützte. Dies führt uns auf das oben genannte dritte Verhältniß der Kaufleute zu den Handwerkern, und somit zur schlimmsten Quelle der Armuth.

Drückende Armuth ist das größte Uebel aller unserer Verfassungen, welches störend auf alle Zweige der Thätigkeit im Staat wirkt, und zugleich die größte öffentliche Ungerechtigkeit enthält, indem die Armen bey der allgemeinen Vertheilung von Besitz und Geschäft schlechthin übervortheilt sind.

Arm ist aber noch nicht, wer nicht genug besitzt, um davon zu leben, sondern nur wer weder besitzt noch ein Gewerbe hat, dessen Arbeit und Lohn ihm sicher ist. Mancher Handwerker, Künstler und Kaufmann ist wohlhabend ohne noch Vermögen zu haben, weil er ein einträgliches Gewerbe hat, eben so mancher Staatsbeamte oder Geistliche durch seinen Gehalt. In drückender Armuth ist nur derjenige, der nichts besitzt, und doch auch nicht arbeiten kann, um sich genug zu verdienen. Drückende Armuth findet also nur da statt, wo jemand das körperliche oder geistige Vermögen fehlt arbeiten zu können, oder wo jemand der Verdienst fehlt, d. h. wo niemand seine Arbeit bezahlen will.

Wie soll nun dieser drückenden Armuth gesteuert werden?

Der dritten oben genannten Forderung: wer nicht besitzt, und nicht arbeiten kann, soll nicht hülflos bleiben, wäre da leichter nachzukommen als den ersten beyden: jedem Arbeiter vollen Lohn, und jedem Bürger zweckmäßige Arbeit zu sichern. Ueber milde Stiftungen für Hülflose, die nicht arbeiten können, läßt sich wohl rathen, aber Anstalten im Grossen, um jedem Arbeiter Arbeit und vollen Lohn zu sichern, wäre die Hauptsache, und ist doch oft das Unmögliche.

An Armenanstalten fehlt es freylich an vielen Orten; an manchen andern ist dafür reichlich gesorgt und doch dem Uebel nicht abgeholfen. Und warum?

Unsre meisten Armenanstalten sind wohlthätige Stiftungen, die Geld kosten und immer zusetzen. Das sollten sie aber nur für das hülflose Alter, Kranke und Kinder seyn, und sonst nicht. Diese Wohlthätigkeit als öffentliche Tugend hat sonst wenig Werth. Kant sagt einmal: „Würde es mit dem Wohl der Welt überhaupt nicht besser stehen, wenn alle Moralität der Menschen nur auf Rechtspflichten doch mit der größten Gewissenhaftigkeit eingeschränkt, das Wohlwollen aber unter die Adiaphora gezählt würde? Es ist nicht so leicht zu übersehen, welche Folgen dies auf die Glückseligkeit der Menschen haben dürfte." Ich meine für unsern Fall würde die Folge sehr erwünscht seyn. In jeder Armen-Anstalt, die Schaden macht, leben die Armen zum Theil von Geschenken, das sollte nun nicht seyn, sie sollten ganz von ihrer Arbeit leben. Solche Anstalten bleiben aso bey aller ihrer Vortrefflichkeit doch nur Nothmittel; eigentlich müßte dem Uebel anders geholfen werden.

Wie ausgebreitet sind solche Anstalten in England, und doch nimmt jährlich die Zahl der Armen zu. Aehnliches beweisen die musterhaften Hamburger Anstalten und so viele andere, welche die Menge der Armen erdrückt. Hingegen das Kirchspiel St. Germain in Paris hat sich mitten im Gebräng der Hauptstadt eine bedeutende Zeit hindurch ohne hülflose Arme erhalten, nur durch die Bemühungen eines Geistlichen, der sich bloß darauf beschränkte, seinen Armen Arbeit und Absatz zu verschaffen. Im Kanton Bern gab es früher einige verunglückte Bergdörfer ausgenommen keine inländischen Bettler, in China soll es gar keine Bettler ge-

ben — dieses durch die Veranstaltungen, daß Fremde möglichst abgehalten werden, jede Gemeine aber oder jede Familie für ihre Eingebornen sorgen muß. Auch in den Kolonien der Quäker und Hernhuter, die sich doch meist nur durch arme Handwerksgesellen rekrutiren, findet man keine ganz dürftige Armuth, nicht indem die Reichen den Armen Geschenke machen, sonder nur indem man jedem Arbeit verschafft.

Aber eben dieses Arbeitverschaffen wird im Großen oft gradezu unmöglich. Da fragt sich, wie ist dem vorzusehen, daß dieser Jammer nicht entstehe?

Ich meine dafür lasse sich mancherley sagen, aber schwer wird es halten, dafür Gehör zu finden, indem wir es theils mehr mit dem Geschmack des Volkes als mit Gesetzen zu thun haben, theils aber in Rücksicht der Gesetze mit den beliebten Maximen für die Bereicherung des Volkes in Widerspruch gerathen. Die Hauptmißverhältnisse, denen hier abgeholfen werden soll, sind:

1.) Wenn mehr Menschen auf einer Stelle zusammen sind als Consumtionsmittel, welche sie brauchen.

2.) Wennn der Besitz im Verhältniß zur Arbeit, welche gebraucht wird, zu ungleich vertheilt ist.

3.) Wenn durch Stockungen im allgemeinen Austausch der Waaren der Lohn nicht dem Arbeiter zu Theil wird, oder der Arbeiter keine Arbeit findet, die ihm bezahlt wird.

Das erste wäre relative oder gar absolute Uebervölkerung, welche nach Malthus Darstellung im gesunden Zustand der Völker schon der natürliche Erfolg der Fortpflanzung ist, indem die Hervorbringung der Consumtionsmittel hinter der

geometrischen Progression der steigenden Volksmenge unfehlbar zurückbleiben muß. Nun muß Armuth und Verkümmerung folgen; durch diese wird dann wohl vielleicht um der größeren Sterblichkeit willen Stillstand oder gar Abnahme der Bevölkerung herbeygeführt werden, aber heben wird sich das Uebel nicht durch sich selbst, der gesunde Zustand kehrt nicht wieder, sondern der in Verkümmerung lebende Theil des Volks pflanzt sich ungeachtet seiner elenden Existenz doch fort. Gegen diese natürliche Uebervölkerung wäre also künstliche Hülfe nöthig. Dafür wird sich anfangs möglichste Begünstigung der Hervorbringung von Consumtionsmitteln anrathen lassen, später werden Heirathsbeschränkungen, welche freylich schon etwas sehr hartes sind, als Nothmittel helfen müssen, gründlich kann aber nur durch regelmäßige Auswanderung und Colonienversendung dem Uebel gesteuert werden. Die Griechen halfen sich auf die letzte Art mit Erfolg, neuerdings hat man ungeachtet der kräftigen Polizeygewalt unsrer Regierungen keinen größeren Versuch der Art gemacht, besonders wohl nach dem Geist der früheren Bevölkerungslehre, welche meinte, nie Menschen genug in ein Ländchen zusammendrängen zu können. Politische Schriftsteller haben zwar auch das Rund der Erde und dessen geschlossenen Länderinhalt eingewendet, aber offenbar nach einem allzu philosophischem Ueberblick. Wir fänden noch lange genug Platz zu neuen Ansiedlungen in gutem Klima.

Indessen ist im Großen bey uns diese Uebervölkerung allerdings nicht die herrschende Ursache des Elendes, sondern auf vollem Markte können die Armen nicht kaufen, weil sie kein Geld haben. In Deutschland entsteht in den letzten Zeiten selbst die Hungersnoth nicht durch wahren Mangel, sondern durch Zurückhalten der Lebensmittel vom Markt, und

die Armuth selbst kleinerentheils durch den Mangel an Sparsamkeit bey der ärmeren arbeitenden Volksklasse, größerentheils durch Mangel an Arbeit und dadurch, daß dem armen Arbeiter durch die Reicheren der Lohn entzogen wird.

Ein Fehler liegt hier freylich in zu ungleicher Vertheilung des Besitzes. Gleichheit des Besitzes haben wir zwar nicht gefordert, aber eine gewisse Gleichmäßigkeit ist nothwendig, indem nur durch Arbeitslohn die Ungleichheit im Besitz wieder ausgeglichen werden kann. Je mehr daher ein Volk von Rente und Zinsen durch ausländische Arbeit lebt, desto weniger Ungleichheit im Besitz kann es in sich vertragen, ohne die drückendste Armuth entstehen zu lassen. So besteht z. B. die Judenschaft, die nicht selbst arbeitet, größtentheils aus einzelnen übermäßig Reichen und daneben aus den schmutzigsten Bettlern.

Doch auch diese Ungleichheit des Besitzes ist für sich nur ein stehendes nicht lebendiges Verhältniß, das wesentlichste sind die lebendigen Verhältnisse im Verkehr und daher liegen die wahren Quellen der Armuth in den die arbeitenden Klassen treffenden regelmäßigen Lohnentziehungen. Das trifft denn bey uns die beyden Fälle: Uebervortheilung der Handwerker durch die Speculanten und der Bauern durch die Gutsbesitzer. In Rücksicht des ersteren müssen wir hier allgemeinere Betrachtungen geben, das andere wollen wir nachher besonders bedenken.

Der erste große Vorwurf trifft den schlechten Geschmack und die rohe Sitte unsrer Zeit in den thörichten Vorurtheilen für geschmacklose Prachtliebe und gränzenlose Habsucht. Man kann in unserm Volke nicht genußreicher leben, als einem mittelmäßig reichen Gutsbesitzer oder einem wohlhabenden Bürger in einer größeren gewerbreichen Stadt mög-

lich ist. Allein unsre meisten Reichen verkaufen ihre Seele an leidigen Tand und die Wuth der Geldgier und Habsucht läßt wenige sich selbst reich genug werden. Dieser Fehler verbreitet sich bey uns von oben herab in regellos geworde- ner Begierde und regellosem Bedürfniß fast durch alle Stände.

Gesetze und Verordnungen werden aber gagege nun- mittelbar wenig ausrichten. Das wahre Gegenmittel wäre einerseits gesunder Geschmack, der das Ziel der Eitel- keit der Reichen wieder in edleren Dingen suchte, als im Prunk der Tafel und in Rossen, andrerseits für das ganze Volk die Wahl fester Unterschiede in ständischen Lebensweisen. Doch in diesen Dingen können Gesetze und künstliche Einrichtungen höchstens das Gute schützen, wo es ist; nicht aber es neu erzeugen.

Besserung muß darin vom Geiste im Volke nnd seiner freyen Lebensgewöhnung erwartet werden, also von den Wirkungen der Geistesbildung überhaupt und vom Beyspiel der Reichen und Vornehmen.

Auf andere Weise aber können Gesetzgebung und Ver- waltung auf die nöthige Gleichmäßigkeit im Verkehr hin- wirken, wenn sie zwey Maximen befolgen wollen, welche nur leider mit dem Geist unbedingter Industrie und Natio- nalbereicherung in Widerspruch sind.

1.) Die erste Maxime wäre: auf langsameren Wech- sel des Besitzes bey strenger Erblichkeit zu wirken, damit die unbeschränkte Erwerbsucht gebändigt werde. Da- hin gehören beschränkende Gesetze für den Handel, Hemmung des Schachers mit Landgütern und ähnliches. So durfte in Venedig kein Staatsbeamter Handel treiben; Senatoren in Rom waren darin beschränkt und bey den Griechen kommt

ein allgemeines Verbot des Privathandels vor, um der Habsucht der Bürger zu wehren.

Damit wird freylich die Gewirbigkeit gehindert. Wir aber wünschen, daß an Charakter gewonnen werde, was an Gewirbigkeit verloren geht. Die schädliche Anhäufung großer Reichthümer in einer Hand ist die schnell erworbene durch Plünderung, niederträchtiges Gewerbe und selbst durch Handel, denn dabey geht der sonst zu erwartende edle Stolz einer vornehmen Erziehung verloren und die Alleinherrschaft der Erwerbsucht wird im Volkerleben gegründet. Mit dieser aber werden die Begierden durch das ganze Volk unregelmäßig und das Ehrgefühl weicht. Das schmutzigste Gewerbe wird vornehm, wenn es nur bereichert, allgemeine Unehrlichkeit des Verkehrs reißt ein und der Charakter des Volks wird geschändet.

2.) Ohne blühende Industrie und Handel ist kein dauernder Wohlstand und keine dauernde Erhebung über Armseligkeit. Aber dennoch ist alle forcirte Bildung — alles Uebergewicht für künstliches Bedürfniß über die für natürliches sehr zu fürchten. Was daher bey fleißigen Völkern besonders sowohl zu theilweiser Uebervölkerung und Lohnentziehung, als auch zu schneller ungerechter Anhäufung großer Reichthümer in einer Hand wirkt, ist Handel ins Ausland und besonders Fabrikation für das Ausland. Dieser Handel macht leicht reich und hinterläßt selbst, wenn er nur etwas langsam zu Grunde geht, bedeutende Kapitale, aber sein großer Fehler ist, daß, sobald er stockt, eine Menge Handlanger und Handarbeiter erst ohne vollen Lohn, dann ganz ohne Arbeit bleiben, indem Kaufleute und Fabrikherren, sobald der Absatz fehlt, den Arbeitern den Lohn bedeutend schmälern, und wenn das Geschäft aufgegeben werden muß,

ihre Kapitale zurückziehen und diese Menge ihrem Schicksal überlassen. Daher stammt alle unüberwindliche Bettelarmuth und alle widerliche Verkümmerung unsrer Zeit, wo sie ins Große geht. So sieht oder sah' man dieses Elend als den Nachlaß vorübergegangener Betriebsamkeit in Brabant, Holland, Sachsen, der Schweiz, England, den Hanseestädten. Als vor einigen Jahren der Handel mit England stockte, so wurde im Norden das Korn so wohlfeil, daß der Landbauer verarmte und doch hatten die Handarbeiter in den Städten nichts zu essen.

Ich rede hier nur von der bekannten Nothwendigkeit, daß der Handel ununterbrochen rege erhalten werden muß, wenn der Wohlstand unserm Volke bleiben soll. Allein ich will diesen Satz hier nicht zum Lob des Handels geltend machen, sondern zur Warnung gegen den Handel ins Ausland und gegen die Fabrication ins Ausland überall, wo man nicht auf lange Zeit hinaus seiner Märkte gewiß ist.

Finden nemlich einige Speculanten etwa eine neue Fabricationsweise und für diese Wege des schnellen Vertriebs, so füllen sich ganze Landstriche mit Arbeitern, die jung heirathen, weil Weiber und Kinder bald an der Arbeit mithelfen, und so vermehrt sich bey dem glänzendsten Ansehen von Behaglichkeit dieses Geschlecht sehr schnell. Aber diese Leute können nicht für die Zukunft sammeln; sie leben von der Arbeit des Tages. So lang dies gut geht, sind die Fabrikherren die Wohlthäter des Landes. Aber nun komme Krieg dazwischen, die Mode ändere, Fremde erfinden Maschinen, unsre Märkte werden anderwärts her besetzt, und was der Schicksale mehr seyn mögen, so ist dies ganze Volk ein Volk von Bettlern. So finden wir in manchen deutschen Gegenden die Nachkommen ehemaliger Wollenarbeiter, denen

Bayerische Staatsbibliothek München

jetzt keine Holländer mehr die Waaren abkaufen, in Elend schmachtend, so werden Sachsen und Schweizer gepeinigt, und so wird es überall gehen, wo man sich nicht von Anfang an, vor dieser Art der Uebervölkerung in Acht nimmt.

Die dauernd gerechte Verfassung des Volkes in Rücksicht auf Armuth und Reichthum könnte daher nur erhalten werden nach der Maxime: **vor allem den Anbau von Grund und Boden und die Bildung des Bauernstandes zu befördern; dann die Fabrikation für inneren Handel, aber nur mit vieler Vorsicht die Fabrikation ins Ausland.** In Wohlstand und Fleiß des Bauernstandes ist die Selbstständigkeit des Volkes allein gegründet, alle höhere Bildung kann nur als Blatt und Blüthe an diesem gesunden Stamm gedeihen. Wo das Elend durch falsch geleitete Fabrikation einmal eingerissen ist, da scheint fast keine andere Rettung zu seyn als der Tod, es müßte dann gelingen, den Gewinn aus diesem Handel, wie ehedem beym Zunftwesen, gleichmäßiger unter die Arbeiter zu vertheilen, so daß sich auch unter diesen ein erblicher Wohlstand zu gründen anfinge. Ueberläßt man hingegen die Abhängigkeit der Arbeiter von den Speculanten sich selbst, so möchten sich nur zwey Extreme ergeben: entweder der Handel geht zu Grunde, so werden die Arbeiter Bettler, oder er steigt fortwährend, (wie bis jetzt in England,) natürlich jedoch mit abwechselnden Hebungen und Senkungen, dann wird die Abhängigkeit der Arbeiter von den Fabrikherren immer schlimmer und mir scheint das Ende eine Art egyptischer Sklaverey.

Bayerische Staatsbibliothek München

f.) Lehnsherrliche Rechte.

Die letzte Betrachtung, die mir über Volksverfassung noch übrig ist, betrifft das Verhältniß der Bauern zu den Gutsbesitzern, auf welches wir sowohl bey der Freyheit als in Rücksicht der Belohnung der Arbeit geführt wurden.

Aus dem wohl eigenthümlich germanischen Rechtsinstitut der Anknüpfung vieler Rechte und Verbindlichkeiten an das Eigenthumsrecht von bestimmtem Grund und Boden entsprangen einzelne Gerechtsame und Verpflichtungen in großer Zahl. Viele unter diesen sind uns hier in zweyerley Rücksicht zu beachten, nemlich in Rücksicht der Ansprüche, welche die Idee der Gerechtigkeit erstens für die persönliche Ehre und das Geschäft, zweytens für die Belohnung der Arbeit macht.

In Betreff des letzteren war unter unsern Völkern und ist zum Theil noch die am weitesten verbreitete Ungerechtigkeit: die Uebervortheilung der Bauern durch die Gutsbesitzer. Doch ist für diese Belohnung der Arbeit das Princip der Ausgleichung leicht anzugeben.

Die Möglichkeit, daß einer der Grundherr und ein anderer der Bebauer des Bodens seyn kann, liegt darin, daß der Feldbau noch über den Arbeitslohn einen reinen Gewinn als Landrente abwirft. Wird daher der Feldbau dem freyen Verkehr überlassen, so entsteht daraus das Verhältniß des Grundherren zum Pachter; der Pachter entrichtet das Pachtgeld als Landrente und lebt daneben von dem weiteren Ertrag als seinem Arbeitslohn.

Hier können nun durch das Herkommen gar mancherley positive Einrichtungen entstehen und sind bey uns entstanden, nach denen der Bauer nicht im freyen Verkehr als Pachter,

sondern auf andere Weise dem Grundherrn zu Zins oder Dienst, bald ihm als dem Eigenthümer des Landes, bald in getheiltem Eigenthum nur ihm als dem Ober-Eigenthümer verbunden ist.

Für alle diese Rechte gilt nun die Regel der Gerechtigkeit: der Arbeiter soll seinen Lohn selbst genießen. Daraus wird sich die Forderung ergeben: daß die Reallasten, welche als Dienstbarkeiten von einem Gute auf den Bauer fallen, nicht größer seyn dürfen als das Pachtgeld, welches unter sonst gleichen Umständen ein Pächter von einem ähnlichen Stück freyen Gutes zu zahlen im Stande ist.

Ist dieses Maß nicht überschritten, so verstoßen, von persönlichen Verhältnissen abgesehen, diese Rechtsinstitute nicht gegen die Idee der Gerechtigkeit. Freye Pachtung ist freylich hier das leichteste und freyeste Verhältniß für den Verkehr und daher bey hinlänglich lebendigem Verkehr das beste. Wir dürfen aber die Vortheile auch nicht übersehen, welche die Colonatrechte dem Bauern gewähren. Bey freyer Pacht nemlich ist der arme Bauer, der von Feldbestellung leben muß, darin auf eine mißliche Weise der Willkühr des Herrn überlassen, daß der Herr, wenn die Pachtzeit um ist, sich nach andern Leuten umsehen und ihn gehen lassen kann, wogegen er nach den Colonatrechten doch seines Sitzes gewiß ist.

Bey allen diesen einem Rittergut gehörenden in dando und faciendo bestehenden Dienstbarkeiten müssen wir nun zugleich die persönlichen Verhältnisse beachten, in denen manches gegen die Idee der persönlichen Ehre verstößt.

Dahin gehört die Leibeigenschaft, d. h. eine strengere Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen, welche auf der

Person des Leibeigenen ohne Rücksicht auf den Besitz eines Landgutes dergestalt haftet, daß derselbe ohne freyen Willen des Leibherrn sich davon nicht losmachen kann; die auch mit den aus diesem Verhältniß erworbenen Rechten auf seine Nachkommen forterbt. Von dieser Leibeigenschaft gibt es sehr viele Grade, die geringsten sind sehr wenig drückend und auch die härtesten enthalten keinen Verlust der Persönlichkeit, sie sind keine Sklaverey, allein demungeachtet wird in diesem Rechtsverhältniß selbst in jedem Grade doch der Leibeigene gleichsam wie eine Sache in den Besitz eines Andern gegeben. Darin liegt offenbar etwas den Leibeigenen persönlich entehrendes. Wir müssen also auch ganz abgesehen von Geld und Gut die allmähliche Abschaffung der Leibeigenschaft fordern und halten, was dafür geschehen ist, auch da für sehr wichtig, wo Geld und Gut dabey wenig in Frage kam.

Von der Leibeigenschaft ist die Hörigkeit oder Hofhörigkeit in Westphalen, die eigentliche adscriptio glebae noch verschieden. Diese ist, wo sie ohne Leibeigenschaft vorkommt, sogar eine Realbegünstigung, indem sie mit der Vererbung eines Gutes verbunden ist. Der zu Grunde liegende Vertrag ist einer der natürlichsten, den man mit fremden Kolonisten machen kann. Auch ist äusserlich die beschränkende Bedingung, seinen Wohnort nicht verlassen zu dürfen, im Grunde nicht strenger als sie in manchen edlen Staatsbedienungen vorkommt. Allein wenn die Leute einmal auf dem Hofe eingebürgert sind und zu einiger Bildung kommen, so muß es ihr Ehrgefühl doch bald auf eine beleidigende Weise treffen, gleichsam der Erdscholle angeboren seyn sollen. Daß hier dier die Ehre getroffen werde, beweist das

römische Recht, indem es das pactum de domicilio non mutando für schimpflich erklärt.

Es wird also gerathen seyn, auch dieses Rechtsverhältniß allmählich aufzuheben.

Die Glosse zum Sachsenspiegel sagt B. 3. Art. 42. §. 5. „Es folgt nicht, daß alle Diener eigen seyen? Dies lös also, Etliche Dienstbarkeit liegt auff eim Mann also, daß er dienen muß, und diese sind eigen. Etlicher Leut Dienstbarkeit aber liegt auff ihrem Gut, also daß wer dasselbig Gut hat, muß davon dienen. Darumb ist ein Unterscheidt zu halten zwischen den eigenen und Dienstmannen."

Dafür behaupten wir nun nach dem vorigen: Eigene Leute sollte es um der Ehre willen nicht geben, aber Dienstmannen mögen seyn, wenn sie nur nicht über die Landrente verpflichtet werden. In dieser Sonderung wird, so zusammengesetzt die Verhältnisse hier und dort seyn mögen, die Liebeigenschaft allein in allen ihren Formen leicht aufgehoben werden können, ohne irgend jemand anders als etwa eiteln Adelstolz zu kränken.

Die Ausgleichung wegen Besitz, Arbeit und Lohn ist hingegen viel schwieriger, immer um so mehr je härter die Dienstpflichten sind. Da wo die Bauern bey getheiltem Eigenthum schon bestimmte Colonatrechte haben, wird durch eine bloße partielle Lösung der alten Rechtsverhältnisse geholfen werden können.

Wo hingegen, wie oft im Wendischen und in Hollstein die Bauern nur Wirthe waren und gar kein Eigenthums-Recht an Grund und Boden hatten, da würde durch bloße Lösung des alten Rechtes dem Herrn alles und dem Bauern nichts zufallen; der arme Bauer bliebe als freyer Pächter

eben so sehr der Willkühr des Herrn überlassen und stünde in Nothfällen, in denen sonst der Herr für ihn sorgen mußte, jetzt ganz allein. Hier kann nur mit allmählicher wirklicher Beschränkung der herrschaftlichen Rechte gewonnen werden, wobey aber am Ende Gutsbesitzer und Bauern beyde an Ertrag sehr gewinnen könnten, wenn mit der steigenden Ausbildung die großen Güter in kleinere Bauerngüter zerschlagen und diese theils zu Eigenthum verkauft, theils in Pacht vergeben würden.

Endlich zu den aus den Vorurtheilen der Zeit der Lehns-Verfassungen übrig gebliebenen Rechtsverhältnissen gehört auch die Patrimonialgerichtsbarkeit nebst allen mit ihr zusammenhängenden Privilegien.

Richtige allgemeine staatsrechtliche Grundsätze werden die Gerichtsbarkeit der höchsten Gewalt des Regenten zuweisen und fordern, daß jeder Richter oder Polizeybeamte als Staats-Diener angestellt werde. Eine gute Regierung wird also eine consequente und gleichförmige Gerichts- und Polizey-Verfassung fordern, die von der obersten Gewalt ausgeht, und dem zuwider keine Privilegien zuläßt. Mit dieser Maxime kommen nun die Privilegien der Patrimonialgerichtsbarkeit vielfach in Collision, so daß Aufhebung oder Aenderung derselben häufig nothwendig wird. Dabey kommen wieder unsre zwey Rücksichten nebeneinander in Frage. Was nemlich das persönliche betrifft, so hat gewiß keine Regierung die bloße Privilegiensucht und den Adelstolz zu schonen, die nur aus ungerechten Anmaßungen fließen, — allein daneben kommt es auf Eigenthumsrecht und darin gegründetes Vermögen der Gerichtsherrn an, welches, wie Runde sagt, zu Gelde angeschlagen werden kann. Wird dieses dem Ge-

richtsherrn willkührlich ohne Entschädigung genommen, so geschieht es durch revolutionäre Maßregeln.

Was aber das Interesse der Sache selbst für den Staat betrifft, so ist klar, daß in je kleineren Parcellen diese Gerichtsbarkeit als Zubehör eines Gutes oder als persönliches Eigenthum besteht, desto mehr Polizeyunfug und Unordnung in der Rechtspflege zu befürchten seyn wird, daß es um so schwerer seyn muß, bey Schonung der alten Gerechtsame Ordnug zu schaffen. Hier also werden auf jeden Fall durchgreifende Aenderungen nothwendig.

Die Verhältnisse ehemals unabhängiger Städte und der Standesherren, unter denen größere Landstriche verbunden blieben, scheinen anders beurtheilt werden zu müssen. Allgemeine Gesetzgebung und Oberaufsicht der souveränen Regierung des Provinzialstaates wird hier sehr vortheilhaft wirken können, aber gänzliche Aufhebung der genannten Privilegien möchte hier minder heilsam seyn. Die Standesherren haben Fürstenrang und somit billige Ansprüche auf Theilnahme an der Regentengewalt. Sollte sich nun diese auf den bloßen Sitz in der Ständeversammlnng beschränken? Vielleicht nicht. Die große Theilung in der Regentengewalt hat für alle friedlichen Dinge, wenn nur der Bundestag das allgemeine kräftig wahrnimmt, für das deutsche Volk ganz besondere Vrzüge. Die Fürstengewalt kann sich so viel sanfter mit dem Volksleben verschmelzen, unsre Volksbildung bleibt von den Mängeln und dem Despotismus einer Hauptstadt, von der Unterdrückung der Provinzen befreyt.

Und nun für unsern Fall. Die Besetzung aller unteren geistlichen und weltlichen Beamtenstellen geschieht bey uns überall durch die eigne Wahl der obern Beamten und muß

deswegen immer theilweis von freundschaftlicher Protection abhängen. Hier wird nun die Aufhebung standesherrlicher und ähnlicher städtischer Rechte nur eine ganz werthlose Zurücksetzung vieler Familien der kleinen Provinz gegen die aus der Hauptstadt und gegen die Hofparthey zur Folge haben, wodurch viele Familien ohne Noth in Verlegenheit gesetzt und anstatt einer liberaleren Berücksichtigung des ganzen Landes nur einseitiger Vorzug eines Theils erhalten wird.

Doch uns kann hier weniger dieser Thatbestand in Rücksicht der Patrimonial-Gerichtsbarkeit interessiren, als das Princip, welches man allen diesen Gerechtsamen und Vorrechten untergeschoben hat.

Leicht zu handhabende feste Rechtsordnung besonders in Beziehung auf damaliges Erbrecht wurde im deutschen Recht dadurch erhalten, daß man so viele Rechte und Verbindlichkeiten, Churhut, Kreis- und Landstandschaft, gutsherrliche Rechte und Colonatrechte der Bauern an das Eigenthumsrecht auf ein bestimmtes Stück Grund und Boden knüpfte. Allein nicht nur dieser gute Zweck sondern die ganze natürliche Anlage der Lebensordnung brachte diese Rechtsinstitute hervor. Die Völker waren nicht sklavisch, die Fürsten nicht despotisch gewöhnt, Furcht war nicht das ordnende Princip in diesem Staate. Ausbildung der Staatsmaschine für untergeordnete ein größeres Land umfassende Behörden der Staatsverwaltung fehlten noch, Polizeygewalt und stehende Heere waren nicht ausgebildet. Die Herrschergewalt war mehr persönlich aber wenig ausgebreitet und nicht mächtig. Jeder unabhängige Besitz von Grund und Boden gab daher eine gewisse Selbstständigkeit an den

Eigenthümer; der republikanische Geist der damaligen Zeit nöthigte wohl jeden solchen unabhängigen Eigenthümer als Landstand bey den öffentlichen Angelegenheiten mit zu befragen, denn man konnte nur in gutem Willen mit ihm einig werden. So bildete sich in jener ordnungsloseren Zeit das Recht der Landtage, das Recht der freyeren obern Stände und die Unterdrückung der Leibeigenen in den untersten Ständen.

Dies alles mit seinen Vortheilen und Nachtheilen war gegründet geschichtlich in der sich fortgestaltenden Lebensordnung der damaligen Zeit, ohne daß jemand die bestehende Ordnung aus einem höhern Rechtsprincip hätte ableiten wollen, da vor jedermanns Augen Fürsten und Herrenrechte durch Gewaltthat oder Verleihung nach Fürstengunst entstanden, und nach Gewohnheiten erblich werdend, sich ruhiger ausbildeten.

Erst eine spätere Zeit fing darüber an zu speculiren und schob nun der bestehenden Ordnung der Dinge das Vorurtheil eines allgemeinen Rechtsprincips unter, nach welchem nemlich alle Herrschaftsrechte von einem Eigenthumsrechte an Grund und Boden ausgehen sollen, so daß alle übrigen Einwohner entweder jure accessionis mit besessen werden, oder als schmalzische Hintersassen *) nur von der Gnade der Grund-Eigenthümer leben. Dieses Vorurtheil hat alles die Ehre beleidigende in gutsherrlichen Rechten und alles die Völker kränkende in Fürstenrechten rechtfertigen sollen, es ist aber consequent genommen der Grundsatz des reinen Despotismus (nach Heerens Sprachgebrauch), nemlich einer Staatsver-

*) Schmalz Handbuch der Rechtsphilosophie. 1807. S. 249.

fassung in der die persönliche Freyheit der Hintersassen nur gnädiges Geschenk der Grundherren zuletzt des Fürsten wird *).

Um dieses Vorurtheil zu schützen sind theils von furchtsamen, theils von selbstsüchtigen Freunden despotischer Gewalt eigentlich die Reden über den göttlichen Ursprung der Majestät und über den blinden Gehorsam ausgesponnen worden. Das mißlichste in dieser Sache ist, daß sich dieses Vorurtheil in aller seiner Verderblichkeit aus einem sehr allgemein angenommenen Grundsatz des Naturrechts mit voller Consequenz ableiten läßt. Nehmen wir nemlich, wie so oft geschieht, ein natürliches absolutes Occupations- und Verjährungsrecht zur Erwerbung des Eigenthums an, so sind wir der Consequenz nach an jenes Vorurtheil verloren, so wie es aus dem Raisonnement der Physiokraten und daher zuletzt des Schmalz hervorgeht. Nach diesem Occupationsrecht hinge alle Festigkeit des Rechtszustandes durchaus vom Besitz von Grund und Boden ab, und alles daran gelehnte Vertragsrecht ginge von der Gnade der Grundbesitzer und nicht vom Rechte der Hintersassen aus.

Ich will hiermit die innere Klarheit der schmalzischen Formationstheorie nicht ableugnen, wenn man einmal ein natürliches Occupationsrecht überhaupt haben müßte, ich will ihm auch nicht Schuld geben, daß er das hier gerügte Vorurtheil in seiner Rechtsphilosophie bestimmt als Rechtsprincip aufgestellt habe, denn er hat nur ganz richtige geschichtliche Nachweisungen darüber gegeben, wie bey uns früher

*) S. Pütters Beyträge zum d. Staats- und Fürsten-Recht. S. 140. Beyspiel eines gräflichen Landes, das nach Eigenthumsrecht beherrscht wird.

das Verhältniß der freyen Grundbesitzer zu den Unfreyen wirklich bestanden sey. Allein er hat doch dabey zwey große Fehler, nemlich einmal den, daß er das Eigenthumsrecht von einseitiger Occupation durch Formation ableitet und zweytens den, daß er in einer Rechtsphilosophie neben der Angabe der wirklichen geschichtlich herbeygekommenen Verhältnisse die Frage, wie soll es aber eigentlich für die Gerechtigkeit werden? — daß er diese wahre Frage der Rechtsphilosophie, diese Frage des Geistes guter Reformen gar nicht aufwirft.

Ich sage dagegen: es gibt gar kein Eigenthumsrecht durch bloße einseitige Occupation, sondern jedes Recht ist ein geistiges Institut des geselligen Menschenlebens; alle Rechte der Bürger im Staate entspringen aus der bestehenden Gesetzgebung im Staate. Diese Gesetzgebung ist nun das Werk der beständigen Gegenwirkung von Gewohnheit und Herkommen auf einer, von Herrschergewalt auf der andern Seite, aber die Gewohnheit für sich ist blind und die Herrschergewalt anfangs gewalthätig und launicht. Da führt denn der Geist guter Reformen die Forderungen der Gerechtigkeit hinzu, auf welche beyde hören, und denen sie allmählich die Lebensordnung unterwerfen sollen.

In diesen Forderungen der Gerechtigkeit steht aber geschrieben mit ewig wahrem Geisteswort, daß Staatsbedienungen überhaupt kein Gegenstand des Besitzes, der Habe, des Eigenthumsrechtes bleiben sollen, sondern das sie Geschäftsverhältnisse seyen, anvertraut an Beamte des Staates, welche den öffentlich allein geltenden allein wahren Staatszwecken unterthänig seyn sollen und nicht ihren Launen.

Der Regent ist der oberste Staatsbeamte, und Beamte sind alle die unter ihm der Staatsverwaltung dienen. Immerhin mögen Aemter erblich vergeben seyn; das Erbrecht kann entscheiden, wer das Amt verwalten soll, aber darum ist es doch kein Gegenstand des Privateigenthums.

Hiergegen verstößt nun das Institut der Patrimonialgerichtsbarkeit vielfach, indem es Theile der richterlichen, polizeylichen, oberauffsehenden Geschäfte der Regierung als Privateigenthum vergibt. Die Gerichtsherren haben durch Concessionen und Strafgefälle, welche durchaus immer Sache des Staats seyn sollten, oft eine bedeutende Privateinnahme. Dieß ist also ein Verhältniß, welches allmählich zu ändern wäre.

Regierungsverfassung.

a.) Verhältniß des Regenten zu den Unterthanen und des Geistes zu den Formen im Staat.

Wollen wir jetzt über das Wesen der Regierung, über guten Geist und gute Verfassung derselben nähere Betrachtungen anstellen, so haben wir aus dem schon gesagten uns dessen zu erinnern: die wahren Zwecke des Staates müssen erreicht werden durch das Leben des Volkes unter den bisher betrachteten Verfassungsformen mit den richtig ineinander greifenden Geschäften der verschiedenen Stände.

Unter diesen ist der Stand der Regierenden der höchste, und sein Geschäft ist dem geselligen Verkehr Selbstständigkeit und Ordnung zu schaffen, auch ihn immer immer mehr auf die wahren Zwecke des Staates hinzulenken.

Eine solche Regierung braucht jedes Haus, jede Gemeine, jeder Bezirk, wir kommen aber in der Unter- und Ueberordnung dieser Behörden bis zur Einheit eines Staates, wenn wir bis zu unabhängiger, keiner höhern Behörde unterworfener Regierung gelangt sind. Macht und Geschäft können da vielfach getheilt seyn, so daß

sich einfache und zusammengesetzte Staaten, Bundesstaat und Staatenbund unterscheiden lassen: wir aber wollen hier das einfachere Verhältniß voraussetzen.

Wir verstehen unter Regierung den Inbegriff aller derjenigen, welche im Stande der Regierenden thätig sind, und denken uns im Staat an der Spitze dieser Regierung einen obersten leitenden, den herrschenden Willen des Fürsten oder eines Senates, von welchem die Ausübung der höchsten Gewalt im Staate abhängt. Wir wollen diese Person, welche die Ausübung der höchsten Gewalt leitet, den Regenten nennen.

Diesem Regenten sind nun alle andern im Volke unterthan und durch eine Pflicht des Gehorsams an seinen Regentenwillen gebunden.

So stehen die zwey Fragen vor uns:

1.) Welches ist das gute und rechte Verhältniß des Regenten zu den Unterthanen?

2.) Welches ist die gute und rechte Organisation der Regierung unter dem Regenten?

Nehmen wir zunächst die erste ins Auge, so bitte ich Euch, behandelt sie nicht in eifersüchtigem Rechtsstreit! Damit werdet ihr nur eine verworrene Rede herbeyführen, welche Erbitterung bringt und zur Gewaltthat verleitet, aber es wird euch so nicht gelingen die ruhige Stimme der Weisheit zu vernehmen.

Wir haben es hier mit den höchsten Lebenselementen im Staate zu thun, für die kommt es zunächst nicht auf Berechnung geselliger Formen, sondern unmittelbar auf gesunde Geisteskraft an. Energie der Regierung und Energie des

Volkswillens stehen hier im gesunden Leben gleichsam kämpfend gegen einander. Ohne einen rechtlichen und tapfern Gemein-Geist gibt es kein gesundes Leben in den Völkern. Dem Geiste nach ist die einzig möglich richtige Organisation eines Staates die eines gegenseitigen Zwanges zwischen Volk und Regenten. Die gebildete Regierung zwingt durch die oberste Gewalt jeden Einzelnen unter das Gesetz; das Volk aber zwingt durch die Furcht vor der aufgeklärten öffentlichen Meinung den Regenten unter das Gesetz. So soll der gespaltene Egoismus der Bürger von der Regierung bekämpft; zugleich aber soll vom Volke dem Egoismus der Regierung imponirt werden.

Die Gründung der Staaten, die Stiftung einer Verfassung und des bestimmten Verhältnisses der Unterthanen zum Regenten und zur Regierung ist ja nach Ort und Zeit ein Werk des Herkommens, ein geschichtliches Ereigniß. Was hier das rechte sey, wird sich daher für den Rechtsstreit schlechthin und im allgemeinen weder nach natürlichem Recht aus der Idee der Gerechtigkeit ableiten, noch nach positivem Recht bestimmen lassen.

Die Idee der Gerechtigkeit fordert, daß die zusammenlebenden Menschen in eine bürgerliche Verfassung und also auch unter einen Regenten zusammentreten sollen. Allein wenn dies ausgeführt wird, so bleibt gar vieles der Wahl und dem Schicksal überlassen. Regent ist jemand wirklich und in der That durch die höchste Gewalt, die er in Händen hat, und er ist es mit Recht, die Form sey auch, welche sie wolle, wenn er seine Macht für die öffentlichen Zwecke des Staates verwendet. Vergleiche ich nemlich die Thaten desjenigen, der wirklich in Ruhe Regent ist, mit der Idee der Gerechtigkeit, so entscheidet einzig das gegen ihn, wenn

er mit despotischer Selbstsucht dem Wohl des Ganzen fremde Privatabsichten verfolgt, und es entscheidet einzig für ihn, wenn er den wahren öffentlichen Zwecken des Staates gemäß handelt.

Ferner wenn eine Verfassung durch Herkommen feststeht, oder gar von Fürst und Unterthan gegenseitig beschworen ist: so gibt es hier allerdings ein positives Recht, aus welchem gegenseitig über Rechte und Verbindlichkeiten gestritten werden kann. Allein dann ist auch nicht davon die Rede, ein Recht der Vefassung erst neu geltend zu machen, sondern aus der schon anerkannten Verfassung als der Rechtsquelle für den einzelnen Fall das Recht zu schöpfen. So bald daher hier das friedliche Einverständniß über die Rechtsquelle fehlt, so wird auch das positive Recht gleich in diesen Dingen seinen Dienst versagen. Denn nach positivem Rechte läßt sich nur durch einen dazwischen tretenden Richter mit Sicherheit Streit schlichten; hier aber zwischen Regent und Unterthan kann es zuletzt keinen Richter mehr geben.

Ist es daher hier einmal zum wahren Unfrieden gekommen, so stehen nur zwey Ansichten nebeneinander, zwischen denen der Widerspruch nie aufgehoben werden wird.

Die Freunde des Regenten sagen dann; der Regent ist nicht, was er seyn soll, wenn sein gesetzgebendes Urtheil nicht untadelhaft, sein oberrichterliches nicht unwiderruflich, seine Macht ungetheilt und unwiderstehlich, seine Ausführung über Verantwortung erhaben ist. Niemand ist Richter seiner Thaten; seine Rechte sind unbeschränkt, denn nach seiner Einsicht muß er entscheiden, ob in Nothfällen auch das härteste für das öffentliche Wohl unvermeidlich gefordert wird. So können wir die unbestimmte Deklamation fortsetzen: das Durch-

greifen muß erlaubt seyn, der Regent darf in Polizey-, Kammer-, Finanz-, Kirchensachen — selbst gegen die Justiz alles, nemlich in Nothfällen? Man kann auch aus der Geschichte von Aufruhr und Revolutionen nachweisen, wie das gut gethan habe.

Dann rufen aber die Demagogen dazwischen: der Regent ist nur so lang von rechtswegen Regent, als er für das öffentliche Wohl regiert; schiebt er hingegen seine Privatzwecke unter, so ist er ein Tyrann, der sein Volk nur in Sklavenketten hält. Die Ehre des Volkes fordert, diese zu sprengen, und eine gerechte Ordnung der Dinge selbst durch Insurrektion und Revolution herbeyzuführen — und die Geschichte der Tyranneyen und des Despotismus wird hiezu die Belege geben.

Da steht also Rede gegen Rede, keiner hat recht oder beyde haben recht; wie ihr's nehmen wollt. Ich aber rathe Euch, laßt euch auf diesen ganzen Streit nicht ein; überlaßt diese ihrem unglücklichen Schicksal!

Wir wollen friedliches Einverständniß zwischen Volk und Regent voraussetzen und uns dann eine Berathung über die größte Zweckmäßigkeit der Einrichtungen nach Volk und Ort und Zeit denken. Dafür läßt sich eine befriedigende Lehre einleiten.

Die ächte philosophisch-politische Lehre von den Formen der Regierungsverfassung soll nicht die Frage beantworten wollen, welche Verfassung im allgemeinen die gerechteste oder beste sey. Kein Staat wird durch seine Regierungsform allein gerecht regiert und auch für andere Zwecke wirkt diese Form nicht sicher. Das Element der Formen ist nemlich Gewohnheit und Herkommen in den ständischen Abtheilun-

gen, hingegen in der Regierung sollte grade der selbstthätige Verstand sich über die Formen erheben. Gemeingeist des Volkes und Geist der Regierung stehen höher als die Formen, sind die Erzeuger und nachher die Seele der Formen. Wir sollen also nur fragen, welche Verfassung einer gegebenen Stimmung des Gemeingeistes die angemessenste sey. Die erste Frage ist nicht, durch welche Verfassungsformen wird sich ein guter Geist im Volke bilden, sondern umgekehrt, welche Formen wird sich der gute Geist des Volkes anbilden.

Verfassungen, die ein republikanischer Geist bildete, dienen, wenn der Geist sie verlassen hat, dem willkührlichsten Despotismus zur Behausung. Vergleiche man da nur Rom als Republik mit dem Reiche der Imperatoren und dessen Wechsel von Tyrannen und guten Regenten. Lasset die Senatoren zu blödsinnigen Jaherren werden und ihr könnt mit aller Schonung der Formen den gewaltthätigsten Despotismus spielen lassen. Eine glückliche Mäßigung im englischen Gemeingeist läßt diesem seine Verfassungsformen so wohl anstehen, während jeder ähnliche Versuch bey den unruhigen Franzosen nur auf einen Wechsel von Anarchie mit Despotismus führte. Nicht die Formlosigkeit der englischen Verfassung, sondern der das ganze Volksleben durchathmende Gemeingeist, mit eigener brittischer Mäßigung verbunden, bringt dort das Gute.

Die Geschichte zeigt uns hier zwey Verhältnisse. Das gesunde Völkerleben ist das, in welchem der Geist die Formen beherrscht, für dieses suchen wir guten Rath, der andere Fall dagegen ist der, wo die vom Geiste verlassenen Formen allein stehen. Wo die Uebermacht des eigenen Geistes ganz fehlt, da haben diese Formen der Gewöhnung in

der Geschichte der Völker, je geistiger sie sind um so mehr, vor allem also die religiösen, eine unüberwindliche Gewalt. Unter dieser Herrschaft läuft die Geschichte Asiens seit Jahr-Tausenden fort. Solche vom Geiste verlassene erstarrte Formen schützen allerdings durch ihre Ordnungen gegen die wildeste Zerstörung, gegen weltlichen und geistlichen Despotismus, geben aber dagegen diesem Despotismus innerhalb der Schranken, zwischen denen er spielen kann, desto größere Kraft, indem sie ihm einen Anschein von Recht bringen. So finden wir die Lebensordnung unter Menus Gesetzgebung in Hindostan, so zeigen es alle dauernden großen Reiche in Asien; alle Förmlichkeiten und Reichsgesetze in China; das türkische Reich mit seinen Einrichtungen der Janitscharen und allen weitläuftigen Formen des Serails. Eben so erscheint die Cälibats-Despotie in Thibet und Rom, bey deren Abschaffung eigentlich kein Mensch etwas verlöre. Endlich auf das aller hartnäckigste vertheidigen sich so bloße Formen des Religionswahnes, wie bey den Parsen und Juden; selbst in den possenhaftesten und abgeschmacktesten Thorheiten, wie sie sich z. B. in den religiösen Gebräuchen der Juden und der lamaischen Mongolen finden.

Wir aber wenden uns an den lebendigen Geist, der nach der Herrschaft über seine Formen strebt. Da heißt es: Verfassungsformen werden ohne den Geist im Volke nichts entscheiden, wiewohl sie mit dem Geiste wirkend bald hemmen bald fördern werden. Die Kräfte, welche hier allein in lebendiger Gegenwirkung sind, sind die ausübende Macht der Regierung und die öffentliche Meinung des Volks. Daher wird die Stimmung des Gemeingeistes im Volke hier das erste entscheidende. Wir können ahnlich der Unterscheidung, welche Montesquieu für das Lebensprincip despotischer,

monarchischer oder republikanischer Staaten gibt, hier drey Gestalten des Volkslebens unterscheiden.

Die unterste ist diejenige, wo dem Volke aller Gemein-Geist fehlt. Hier kann es nur durch die Furcht zu einer größeren Masse zusammengebildet werden. Furcht unterwirft jeden Untergebenen im Heer seinem Obern, bis zum Herrn des Heeres, und die Furcht vor dem Heer bändigt das Volk. Dies ist der vorherrschende Geist der afrikanischen und asiatischen Despotien.

Neben diesem stehen zwey Stufen des lebendigen Gemeingeistes, eine des passiven die andere des aktiven. Aktiver Gemeingeist zeigt hier die volle gesunde Kraft des jugendlichen blühenden Volkslebens. Hier lebt das Volk in einer ihm selbst klaren Stimmung für Vaterlandsliebe und Volksehre oder für Religionsmeinung. Republikanische Tugend schlingt ein geistiges Band um alle, läßt den Einzelnen leicht sich aufopfern für das Ganze. Diese Stimmung wird in der Regierung leben wie im Volk, beyde sind für den Zweck des öffentlichen Lebens leicht einig.

Geschichtlich wird die Gewalt dieses Gemeingeistes nur recht hervortreten können in Zeiten der Noth und des Kampfes. Ruhigere Zeiten gestatten ihm nur sanftere Bewegung, wenigstens in der Begierde zuzugreifen, Theil zu nehmen an allen Dingen des öffentlichen Wohls, leicht aber wird sich dann seine Kraft und Gluth abspannen und abkühlen, in gebildeten Völkern zu jenem nur passiven Gemeingeist, der das Lebensprincip der meisten europäischen Völker zu seyn pflegt. Nicht eine feste Richtung der Willenskraft ist es dann, in der der Gemeingeist des Volkes lebt, sondern nur die Urtheilskraft wird von der öffentlichen Meinung in

Anspruch genommen. Es gibt hier öffentlich herrschende Meinungen über Lebensansichten, und jeder einzelne huldigt in seinem Leben diesen allgemeinen Meinungen, der Mode seines Volkes. Das führt zu keiner Aufopferung für das Ganze, (vielmehr erscheint die Aufopferung dem reichen Pöbel in solchen Völkern meist als eine Albernheit, wahre Vaterlandsliebe wohl gar als gefährliche Schwärmerey,) aber doch zu dem Triebe sich in der Gesellschaft auszuzeichnen, in der Meinung der Leute etwas zu gelten. Mit Herrschsucht und Habsucht der Despotien, verbindet wenigstens sich noch die Ehrsucht. Dies sind die Länder des Verdienstadels und der Ritterorden. In ruhiger Fortbildung kann hier großes und schönes gelingen für Wissenschaft und Kunst und Staat, wenn die intellectuelle Bildung der öffentlichen Meinung hoch genug gestiegen ist.

Dafür aber, ob hier nur gemeines geschieht, ob gar das öffentliche Leben mit Knechtsadel und Herabwürdigung der Ritterzeichen zum Bedientenkleid zur Karrikatur verzerrt wird, oder ob im Gegentheil das edlere sich emporhebt — wird hier der Geist und die Bildung der Regierung sehr viel entscheiden. Bey aktivem Gemeingeist lebt die Regierung im Volk und wird von dessen mächtigem Geiste mit fortgeführt — hier steht sie mit kälterer Besonnenheit gleichsam über dem Volke, sie vermag es zu leiten — zum Bösen oder Guten nicht ohne eigne Wahl.

Also über alle Formen hinaus rufen wir den Geist an im Volksleben! Keine Regierungsform wird ein Volk schützen, wenn der kräftige Geist seines öffentlichen Lebens ihm nicht hilft. Dieser ist allein im Stande jede Form zu geben und zu nehmen.

Welches ist nun aber der gute Geist, und wer soll diesem Geiste die Erhaltung sichern? Der gute Geist? — Aufopferung ist seine Probe! Der Geist ist immer ein edler Führer, in dessen Dienst das Volk freywillig Gut und Blut geopfert! Freylich es gibt auch böse Geister im Völkerleben *)! Römer und Franzosen wurden von eignem Geist getrieben, es war der Geist des kriegerischen Ehrgeizes und der Eroberung, der sich in Plünderungswuth vernichtete und sein Volk in Knechtschaft stürzte. Eurer hat sich lang ein feigerer Dämon mit lauernder Heimtücke bemächtigt — euer Geld und Reichthum bewundernder Geist, mit dem ihr alle zu Grunde ginget, wenn ihr nicht bald des göttlichern Hülfe anruft, die Hülfe des Geistes der Mäßigung, der Ehre und der Gerechtigkeit, der allein eurer Anbetung werth ist.

Wer nun soll uns diesen Geist herbeyrufen und erhalten? Sicherer als alles andere die steigende Ausbildung. Diese kann den Gemeingeist anstatt einer gleichsam instinktartigen Vaterlandsliebe zu einem besonnenen öffentlichen Urtheil der höheren Stände machen. Führt nun dieselbe Bildung die Regierung zu vaterländischen Gesinnungen, so wird sie durch die Publicität ihrer Maximen eine Treue und einen Glauben zwischen sich und ihrem Volke stiften, welche den ruhigen Gehorsam sicherer herbeyführen werden, als Polizey und Militärgewalt.

Darum ist die Gelehrtenherrschaft eigentlich die höchste Gewalt auf Erden, die vor allem im Märtyrertode siegt. Nicht der ist der Herr, der gesetzgebend Formen ordnen kann,

---

*) Julius und Evagoras S. 193.

sondern der, der dem Geiste gebietet; Erziehung und Religion gelten; die Macht gesetzgebender Propheten ist die wahre Macht des Menscheu über die Völker!

---

b. Organisation der Regierung.

Bisher betrachteten wir das Verhältniß des Volkes zum Regenten im allgemeinen, nun komme ich auf die oben aufgegebene zweyte Frage nach der Einrichtung der Regierung unter dem Regenten. Diese Organisation der Regierung hängt dem Material nach von den Unterordnungen der Gemeine-, Bezirks-, Provinz-, und Landesverwaltung und auf jeder Stufe vom Geschäft der Regierung ab. Hier muß ich aber, abgesehen von diesem Material auf die bloße Form der Organisation aufmerksam machen.

Unter dem Regenten als höchsten Inhaber der öffentlichen Macht steht ein Stand der Regierenden oder der Staatsbeamten, welche unter ihm die Geschäfte der Regierung verwalten. Bilden diese gleich den höchsten, so bilden sie doch auch einen eignen Stand in der Abmessung der bürgerlichen Stände und ihrer Vertheilung der Geschäfte. Für die gute Regierungsverfassung würden wir also wie bey jedem Stand zu sehen haben

1.) auf Festigkeit der Form oder der geselligen Ordnung,

2.) auf Freyheit der persönlichen Verhältnisse,

3.) auf Kunstfertigkeit für das Geschäft und richtiges Eingreifen in das allgemeine Vergeltungssystem im Verkehr.

Allein die nahe Berührung dieser Organisation der Regierung mit dem keiner höhern Form unterworfenen Verhältniß des Regenten zu den Unterthanen entzieht uns hier meist die Schärfe *allgemeiner* Entscheidungen und nöthigt das meiste nur für Zeit und Ort, für den besondern Fall zu beurtheilen.

Ich will daher, ehe ich von den verschiedenen Arten der Regierungsformen rede, nur zweyerley im allgemeinen beachten, nemlich 1.) den Hauptunterschied *berathender* und *befehlender Behörden* und dann 2.) den *Eintritt in die Beamtenstellen*.

1.) Berathung und Befehl.

Die vorigen Untersuchungen haben ergeben, daß die im Leben eines Volkes eigentlich in lebendiger Gegenwirkung begriffenen Kräfte sind, die öffentliche Meinung des Volks als Gemeingeist und die ausübende Macht der Regierung. Daher bilden sich zwey *Hauptformen* der *Regierungs-Verfassung* eine durch den Gemeingeist der Gesellschaft, eine andere durch Herrschergewalt der Regierung.

Im ersten Falle treten nemlich die Glieder der Gesellschaft mit gleichen Rechten zusammen, zur *Berathung* darüber, was zu thun sey, und fassen dann ihren Entschluß entweder *einstimmig* oder nach *Mehrheit* der *Stimmen*. Diese berathende Verfassung wird die *collegialische* genannt und die Gesellschaft *Collegium*.

Im andern Fall hingegen fließen die Entschlüsse aus dem Willen eines Einzelnen als *Befehl* für die Untergebenen. Diese *befehlende Verfassung* will ich die au-

tokratische nennen, und den an ihrer Spitze stehenden den Selbstherrscher, Autokrator.

Rein können diese Formen in keiner Staatsverfassung vorkommen, sondern jede Staatsverfassung enthält eine Zusammensetzung aus beyden. Mag nemlich eine Regierung noch so despotisch seyn, so werden Gewohnheit und Gemein-Geist doch immer irgend einen Anklang der öffentlichen Meinung wenigstens in Rücksicht auf Religion und Recht zeigen, es wird sich darin immer noch einige republikanische Form neben den autokratischen zeigen.

Auf der andern Seite aber ist ausgebildete Herrschergewalt jedem Staate Bedürfniß. Unmöglich können immer alle Bürger des Staates berathend zusammentreten, es müssen nothwendig erst aus der Mitte des Volks Collegien der Staatsbeamten gebildet werden und dann befehlend die Geschäfte ordnen.

Daher kann die befehlende Verfassung noch reiner vorherrschen als die berathende. Dies ist in solchen Organisationen der Fall, wo jeder Beamte seinem nächsten Obern schlechthin verantwortlich ist, aber wieder seine Unterbeamten willkührlich behandelt. Auf rohere Weise ist dies die Form asiatischer Despotien, ausgebildet ergibt sich aber daraus die französische Bureauverfassung, in welcher der Chef des Bureau allein dem Staate für die Geschäfte verantwortlich ist, dagegen aber bey der Anstellung seiner Employes mehr oder weniger willkührlich verfahren darf.

Was ist besser, daß Einer (als König, als Erbadel, als Minister, Präsident u. s. w.) an der Spitze stehe und nach Verhältniß die Verantwortlichkeit für alle ihm Untergebenen trage, oder daß eine organisirte Gesellschaft mit collegialischer

Gleichheit der Mitglieder bestehe? Welches ist besser, französische Bureauverfassung vom Staatsrath des Kaisers bis zum Bureau des untersten Commissärs, oder deutsche Collegienverfassung vom Reichstag und Hofkriegsrath bis zum untersten Schulcollegium?

Diese Frage trift mit der andern zusammen: was gilt mehr despotische Kraft oder republikanische Unpartheylichkeit? Zu ihrer Beantwortung werden wir die Natur berathender und befehlender Behörden mit den verschiedenen Geschäften der Regierung vergleichen müssen.

Die Entscheidung der Collegien wird im allgemeinen Unpartheylichkeit versprechen und größere Ruhe der Ueberlegung, die augenblickliche Aufwallung des Affektes wird hier nicht so leicht schädlich wirken. Collegialische Verfassung ist aber das Werk des Gemeingeistes und muß vom Gemeingeist belebt werden, so wie dieser an Kraft verliert, wird Langsamkeit und Unentschlossenheit die Schritte der Collegien charakterisiren; der Zweck des Ganzen bleibt in der Mitte liegen, der Einzelne nimmt sich desselben nicht an, die Geschäfte werden schläfrig betrieben oder nach den Privatinteressen einzelner Mitglieder.

Wenn daher eine Gesellschaft nur über eigne Angelegenheiten zu verfügen hat, an die das Privatinteresse der Mitglieder lebhaft gekettet ist, so wird collegialische Verfassung am besten fördern und Entschließung per majora das rechtlichste seyn. Sind hingegen einem Collegium fremde Angelegenheiten anvertraut, treibt es übertragene Geschäfte, so wird leicht neben der Unpartheylichkeit Gleichgültigkeit einreißen, indem da wo sich Schwierigkeiten zeigen fast jeder Einzelne denkt, was geht es mich an, laß die andern zu-

sehen. Hier kann nur entweder der Gemeingeist durch das Ehrgefühl der Mitglieder helfen oder die strenge Verantwortlichkeit, der die Mitglieder anderweit unterworfen sind, in der Unterordnung des Collegiums unter eine höhere Behörde, oder vermittelst der Wahl der Mitglieder nur auf bestimmte Zeit.

Wird daher eine befehlende Behörde, deren Privatinteresse nicht das Interesse des Ganzen ist, ohne Verantwortlichkeit gelassen, und collegialisch organisirt, so wird der vielköpfige Despot leicht schlimmer als der einköpfige. An die Stelle willkührlicher Launen tritt despotische Consequenz mit theilnahmloser Härte. Am schlimmsten wenn ein solches Collegium, etwa des Erbadels in aristokratischen Verfassungen, von eignem Partheygeist der Herrschenden beseelt wird. Daher z. B. die verhaßten Polizeycollegien von Karthago und Venedig.

Wo dagegen Einer autokratisch an der Spitze steht, da bedarf es nur eines kräftigen Mannes, so wird er das Geschäft zu seinem Privatinteresse machen, er wird entschlossener und schneller handeln; und indem jeder Untergebene von seinem Obern abhängt, werden auch die Untergebenen leicht strenge an ihre Geschäfte gebunden werden können. Aber eben damit wird zugleich das ganze Geschäft leicht dem Privatinteresse des Einzelnen unterworfen, er wird nur seinen Willen ausführen, leichter leidenschaftlich handeln, despotisch durchgreifen, alles nach Privatabsichten leiten.

Sollen also berathende und befehlende Formen näher miteinander verglichen werden, so müssen wir voraus bemerken, der Geist entscheidet! Jede todte Form wird von der unruhigen Kraft des Geistes überwunden. Das entschei-

dendste ist, ob der Geist rascher Thätigkeit oder bequemer Ruhe der Befehlenden das Ganze belebt. Schlendrian wird auch in autokratischen Formen immer der Kraft des neuen Geistes unterliegen; der Schreiber handelt im Namen des Präsidenten, der Director im Namen des Ministers.

So geschah' es, daß Carnot im Revolutionskrieg seine wilden Horden gegen den Schlendrian der deutschen Heere über den Rhein weisen konnte.

Bey sonst gleichen Verhältnissen des Geistes wird aber für administrative Thätigkeit und ausübende Gewalt die autokratische Form wirksamer seyn.

Für Entschluß und That ist es sicherer, daß einer an der Spitze stehe, in den obersten Regierungssachen und in der Armee wird daher autokratische Form leicht auf die Dauer die collegiale besiegen. War vor der Revolution Frankreich nur nicht allzu unglücklich gegen England, so übervortheilte es im Frieden das letztere; Frankreich gewann fast immer, England erhielt höchstens leidliche Bedingungen. Ein Senat taugt selten an die Spitze einer Regierung, ein Kriegsrath nie an die eines Heeres. Die napoleonische Verfassung war im Drang der Umstände durch die ausübende Gewalt gebildet — daher ihre durchgängige Bureauverfassung.

Wo es hingegen nicht auf durchgreifende Thätigkeit ankommt, da ist schlechthin collegialische Verfassung vorzuziehen, denn sie sichert Unparheylichkeit und Ruhe. Auch wo langsame und stete Bildung zu einem Geschäfte erforderlich ist, wird die Collegienverfassung besser seyn, weil sie leichter einen sicher fortschreitenden Dienst von unten auf und nach Dienstalter begünstigt, bey festeren Anstellungen, während

der Adjutant, der Employe, der Schreiber mehr der Willkühr und dem guten Glück ihres Obern überlassen bleiben.

Für Gesetzgebung, Gericht, gelehrte Verfassung sind daher Collegien schlechthin vorzuziehen.

Wo aber irgend in Collegien der Gemeingeist dem Schlendrian den Platz zu räumen anfängt, (wie auf dem Reichstag und an den Reichsgerichten ehedem, in vielen Spruch-Collegien leichtlich noch,) da wird den Collegien doch noch als Regierung eine höhere autokratische Behörde übergeordnet werden müssen, um sie durch den Zwang der Verantwortlichkeit in Thätigkeit zu erhalten. Daher wird vor allem die höchste Form der ausübenden Gewalt der Regierung sich autokratisch gestalten, wenn nicht volle Kraft des Gemeingeistes mit Mäßigung verbunden im Volke lebt.

2.) Eintritt in die Beamtenstellen.

Für die Besetzung der Stellen unter den Staatsbeamten lassen sich vier Formen denken. Die Stellen werden nemlich entweder nach Erbrecht, oder nach Wahl oder durch Verkauf an den Meistbietenden vergeben, oder endlich, wie etwa bey den englischen Friedensrichtern ähnlich den Geschäften anderer Stände, dem freyen Verkehr überlassen. Auf den freyen Verkehr brauchen wir nach unsern Lebensverhältnissen keine Rücksicht zu nehmen. Ueber die andern Formen ließe sich etwa folgendermaßen urtheilen.

Erbrecht gibt die größte Sicherheit der Form, das andere kann ein Spiel der Leidenschaften werden, ist dem Irthum und Betrug leicht ausgesetzt. Die Festigkeit der Form

spricht daher für erbliche Aemter, der Geist der regen Thätigkeit aber dagegen. Daher werden in autokratischen Verfassungen die höchsten Aemter am besten erblich seyn, so lange das Volk nicht eine besondere Festigkeit des Gemein-Geistes, eine besondere Bildung und Mäßigung gewonnen hat. Haben wir aber einmal eine solche Erblichkeit an der Spitze, so fordert, wie Montesquieu sagt, schon das Gesetz der Stetigkeit, daß einige darauf folgende Stellen standesmäßig erblich seyen.

So wird uns eine weise Abstufung von Erbfürsten, zu Erbadel und Gemeinen gefordert, jedoch mit möglichster Beschränkung des Erbadels.

Für die übrigen Stellen wird es um so besser seyn, je freyer der Zutritt zur Bewerbung für alle im Volke ist. Da kommt es dann darauf an, die verständige Wahl im Volke zu leiten.

Neben dieser steht zwar auch noch blinde Wahl durch das Loos, aber der werden wir die Entscheidung doch nur in ganz untergeordneten Fällen lassen mögen und der Verkauf wird schlechthin zu verabscheuen seyn.

Richelieu wollte den Verkauf um der Finanzen willen, und Montesquieu bemerkt, daß er auf die französischen Parlamente vortheilhaft wirkte. Das kann zuweilen glücken. Sind nemlich die Stellen Ehrensache, in denen die Beamten nur durch Auszeichnung gelten wollen, so wird der eifrigste am meisten bieten. Aber Gott behüte unser Volk vor solcher Ehrenprobe! Wo mit dem Verkauf Erwerb gesucht wird, schändet er den Staat und läßt leicht das ganze Geschlecht der Staatsbeamten entarten. Die traurigen Wirkungen dieses

Verkaufs liegen mir so nahe, daß das exempla sunt odiosa mich schweigen heißt.

Für die verständige Wahl sind dann sehr vielerley Einrichtungen möglich. Es kann nach Gesetzen der Eintritt in den Dienst durch Prüfung und Wettstreit; es kann die Beförderung in Serien nach Prüfung, Wettstreit und Dienstalter vorgenommen werden; es kann die Wahl für Lebenslang oder für bestimmte Zeit gelten; es fragt sich nach vielerley Rücksichten: wer soll wählen? Das alles ist nach Zeit und Ort sehr verschieden zu beurtheilen, es lassen sich aber doch allgemeine Bemerkungen über den Einfluß der Verschiedenheit der Geschäfte auf die Zweckmäßigkeit dieser Formen geben.

Viele der wichtigsten Stellen fordern ein eignes Talent und eigne Bildung nach Geschicklichkeit und Uebung, so daß solchen Geschäften wohl eigne Stände gehören sollen in der Reihe der bürgerlichen Stände. Dahin gehören Gericht, Schule, Kirche und Führung der Heere. Hier läßt sich die Wahlfähigkeit durch Prüfung des Talents und der Geschicklichkeit ausmitteln und bey Beförderungen sollte auf Verdienst und Dienstalter gesehen werden.

Zu andern Stellen, wie z. B. zu denen der eigentlichen Regierung, wird überhaupt nur höhere Bildung, Rechtlichkeit und dabey eine gewisse Uebung und Besonnenheit, dem Alter mehr eigen als der Jugend, gefordert. Da nun alle verständige Wahl durch Geschicklichkeit, Uebung, Verdienst und Zutrauen der Committirenden bestimmt werden sollte, so wird unter den Wahlfähigen besonders in letzteren Stellen das Zutrauen eigentlich die Entscheidung bringen sollen. Männer, welche das Vertrauen des Volkes haben, sollen diese Stellen bekleiden.

So werden wir uns verständigen über das Ideal einer repräsentativen Verfassung als derjenigen, wo die Besetzung der Stellen durchaus durch verständige Wahl bestimmt würde und jeder selbstständige Bürger seinen Antheil an dieser Wahl als Wählender hätte.

Da werden also Grundgesetze über Selbstständigkeit der Bürger, über Wahlfähigkeit in bestimmte Stellen und über die Förmlichkeiten bey den Wahlen nothwendig seyn. Für die obersten Regierungsstellen wird aber der Verantwortlichkeit der Beamten wegen und durch die Eifersucht gegen Vorzüge Einzelner nur Wahl auf bestimmte Zeit und nicht auf lebenslang vorkommen.

Eine solche rein repräsentative Verfassung kann auch leicht ausgeführt werden bey einem Volke, dessen Regierungsgeschäfte nicht verwickelt sind und keine heftigen Leidenschaften weder der Herrschsucht noch der Ehrsucht noch auch der Habsucht anregen. So läßt sich zur Bestätigung etwa die Isländische Geschichte vom neunten bis ins dreyzehnte Jahrhundert vergleichen. In andern Fällen würde sie eine sehr hohe Bildung, einen kräftigen Gemeingeist und dabey doch eine feste Mäßigung im Volke voraussetzen. Fehlt daran mehr oder weniger, so werden wir einen mechanischen Schutz der Formen wünschen müssen, der in dieser Verfassung nicht gewährt wird.

Hierzu muß ich nun besonders bemerken, daß in sehr einfachem oder in sehr hochgebildetem Volksleben eine solche reine Wahlverfassung freylich eine sehr natürliche seyn werde, daß man sie aber nicht als die allein rechte und gerechte über andere Formen erheben dürfe. In unsern politischen Idealen haben nicht Recht und Gerechtigkeit — sondern eigentlich nur die Eifersucht gegen die Vorzüge Ein-

zelner, welche ein stolzer oder gar ungerechter Oberer leicht rege macht, dieser Verfassung vor allen andern den Vorzug geltend machen wollen.

In dem Leben unsers Volkes sind die Verhältnisse anders. Wir brauchen durch Erblichkeit und ihre festeren Gewohnheiten geschützte Verfassungen und das deutsche Volk wünscht nur solche. Als vor kurzem die ungebundene Volksmeinung sich in Deutschland frey aussprechen konnte, wo suchte da unser Volk die Männer des Volksvertrauens anders, als in seinen angestammten Fürstenhäusern? Wer muß bey uns nicht dieses Recht des Herkommens den precären Wahlen vorziehen.

So führte uns die Geschichte auf unsre zusammengesetzte Erb- und Wahlverfassung nach folgenden Momenten.

a.) Die höchsten Fürstenstellen sind erblich.

b.) Republikanische Wahl des Zutrauens gehört den repräsentirenden Ständen und den Gemeinde-Verwaltungsbehörden.

c.) Den Anspruch an Stellen oder die Wahlfähigkeit geben die Gesetze durch Prüfungen und für Beförderungen zum Theil nach Dienstalter.

d.) Die wirkliche Besetzung der Stellen im Corps der Staatsbeamten, die Fälle unter b. ausgenommen, geschieht durch eine vom Fürsten emanirende Wahl nach Gunst durch die oberen Behörden.

Hier scheint in unserm Herkommen besonders viel gegen die vom Volke ausgehende Besetzung der Gemeindeverwaltung in Bürgermeister und Rath einzuwenden zu seyn; in kleineren Städten wegen der fast zum Sprichwort gewordenen

Ungeschicklichkeit, Unthätigkeit und des Unterschleifs bey diesen Behörden, in größeren aber häufig wegen des leidigen aristokratischen Despotismus. Ich werde hier nicht im Stande seyn die Gründe dieser Uebel mit wenigen Worten zu nennen, doch wage ich für jeden eine Instanz anzugeben. Die Unthätigkeit und Ungeschicklichkeit scheint dadurch vermehrt und begünstigt, daß man, anstatt diese Behörden durch strenge Verantwortlichkeit an höhere Behörden zur Thätigkeit und Rechtlichkeit zu zwingen, ihren Wirkungskreis beschränkte und überall fürstliche Justiz- und Polizeybeamte in ihre Geschäfte eingreifen hieß. Auf aristokratischen Despotismus führt aber jede Wahleinrichtung bey der ein Collegium sich selbst rekrutirt, auf Anarchie eine jede, bey der das Collegium plötzlich alle seine Mitglieder oder auch nur die Majorität wechselt. Das letzte gab bey den Franzosen den entscheidenden Stoß zur Anarchie. Hier kommt es also nur auf eine besonnenere Wahlverfassung an.

Der Ausdruck, daß die meisten Stellen durch die obern Behördrn nach Gunst besetzt werden, kann klingen wie ein Vorwurf des Nepotismus und der leidigen Protection nach Connexionen. Aber das ist meine Meinung nicht, wenn schon diese Mißbräuche hierher gehören. Die Sache mit ihrem rechten Namen zu nennen ist hier noch kein Tadel. Diese Begünstigungen sind besonders in autokratischen Verfassungen ganz unvermeidlich, denn was anders als das Zutrauen der obern Behörde soll dann hier an die Stelle des oft noch weit unsichereren Volksvertrauens treten und zwischen den Wahlfähigen die Entscheidung geben? Mißbräuche, die daraus erfolgen, sind nicht durch diese Gunstwahlen selbst, sondern in einzelnen Fällen durch die Ungerechtigkeit der Beamten herbeygeführt und im allgemeinen nicht durch das unter d:

genannte Moment bewirkt, sondern vielmehr durch die Schlechtigkeit der Gesetzgebung in Beziehung auf c. Das ist die Hauptsache, wofür in diesen Angelegenheiten der Wahlverfassung die Form helfen kann, daß gutgeordnete und strenge Gesetze die Wahlfähigkeit für bestimmte Stellen durch ernste und wiederholte Prüfungen allein erlangen lassen, und in der Dienstordnung das Dienstalter bey den Beförderungen gehörig mitgeltend machen.

---

c.) Verschiedenheit unter den Regierungsformen.

Welches sind nun die wesentlichen Unterschiede unter den Regierungsformen? Zur Antwort bieten sich uns als die gewöhnlichsten Namen die der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, der Einherrschaft, Vielherrschaft und Allherrschaft an. Da kann man nun leicht dagegen sagen, daß nirgends nur Einer regieren könne und nirgends Alle Antheil an der Regierung zu haben vermöchten, daß also streng genommen jede Regierung Vielherrschaft sey und die Eintheilung nichts tauge. Man kann aber auch diese Bemerkung als etwas für den gesunden Menschenverstand leicht verständliches als bekannt voraussetzen, und die gegebenen Bestimmungen nun nicht simpliciter sondern secundum quid geltend machen. Dieses secundum quid kann man denn bald theoretisch bald geschichtlich näher zu bestimmen suchen, und in geschichtlicher Hinsicht wird der bloße Unterschied in der Form, ob selbstständig und ohne Verantwortlichkeit ein Mensch an der Spitze steht, oder ein Collegium von Mehre-

ren, oder ob endlich zuoberst im Namen des ganzen Volkes gehandelt wird, nicht unbedeutend bleiben.

Aus vielen andern können wir unter den Bemerkungen über diese näheren Bestimmungen etwa folgende herausheben. Wir können ungefähr mit Kant sagen: der wesentlichste Unterschied ist der, ob die Regierung despotisch dem Staat ihre Privatzwecke unterschiebt oder ob sie republikanisch, die wahren öffentlichen Zwecke des Staates im Auge hat. Nach alter Zweydeutigkeit bedeutet Republik (πολιτέια) bald den Staat überhaupt bald die beste Verfassung. Wer kann im zweyten Sinn die Kantische Bemerkung unrichtig nennen?

Wir können ferner Montesquieus Unterscheidung so ausbilden: in einen Staat, der nur durch Furcht beseelt ist, wird unbeschränkte Willkühr des Despoten zum Herrscher und gibt die Gesetze. Beseelt passiver Gemeingeist das Volk, so wird das Herkommen gesetzliche Rechte des Regenten gegen die Unterthanen, und der Stände untereinander gründen; herrscht aber aktiver Gemeingeist, so wird das öffentliche Wohl allgemein Angelegenheit des Volkes.

Damit ist dann Heerens bestimmtere, den Stufen der geschichtlichen Ausbildung der Völker entsprechende Unterscheidung verwandt. In Despotien sind die Unterthanen Sklaven des Herrn; in autokratischen Verfassungen haben sich Gesetze gebildet, durch welche die Privatrechte der Bürger abgemessen und gegen willkührliche Eingriffe geschützt werden, es findet persönliche Freyheit statt, aber die öffentlichen Angelegenheiten sind Privatsache der Regierung; in Republiken hingegen ist nicht nur das Privatrecht gesetzlich bestimmt, sondern die bürgerliche, politische Freyheit lebt

in gesichertem öffentlichen Rechte, welches die öffentlichen Angelegenheiten zur Volkssache werden läßt.

Ich glaube nun hieraus geltend machen zu können, daß alle diese Männer Kant oder Heeren eigentlich nach dem von mir genannten Grundgedanken entscheiden: auf den Geist in Volk und Regierung kommt es zuoberst an und nur unter diesem auf Verfassungsformen. Denn keine der genannten Unterscheidungen hat es direct mit den Verfassungsformen, jede zunächst mit dem Geist zu thun. So fällt es in die Augen bey dem, was Kant republikanisch nennt, aber auch Heeren ist im gleichen Fall. Die bürgerliche Freyheit könnte einem Volke gehören bey einer ganz autokratischen Verfassung, in welcher dem Volke gar keine Verfassnngs-Form Antheil und Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten gäbe. Dies würde der Fall seyn, wenn in einem gebildeten Volke bey völliger Preß- und Sprech-Freyheit völlige Publicität in öffentlichen Angelegenheiten statt fände, jeder Gebildete sich für die Staatsangelegenheiten lebendig interessirte, und so eine öffentliche Meinung lebendig erhalten hülfe, welche dann auch in der gebildeten Regierung leben, diese an die wahren Staatszwecke binden und sie zu kräftiger und rechtlicher Thätigkeit führen würde. Energie des Gemeingeistes wird auch für Heerens Unterscheidung die Republik über die Autokratie erheben.

Gemäß dieser Ansicht wage ich es folgende Betrachtungen über den Unterschied in den Regierungsformen mitzutheilen.

Die Kräfte, welche eigentlich im Großen im lebendigen gebildeten Volksleben in Gegenwirkung sind, fanden wir in der öffentlichen Meinung des Volks und der ausübenden

Macht der Regierung. Der Geist des Volkslebens in den Staaten wird daher die Hauptunterschiede in den Verfassungsformen daraus hervorgehen lassen, ob in ihm die öffentliche Meinung oder die Eigenmacht der Regierung vorherrscht. Ich erlaube mir den ersten Geist den republikanischen, den andern den autokratischen zu nennen.

Vergleichen wir nun nach diesem Verhältniß die Regierungsformen, so ergibt sich etwa folgende Uebersicht.

Der reine republikanische Geist zeigt die Demokratie, wo die höchsten Formen der Verfassung als Staatsgrund-Gesetze nur durch Gewohnheit und die öffentliche Meinung aufrecht erhalten werden. Das Volk, sagt Montesquieu, kann nur wählen nicht ausführen. Hier hat jeder selbstständige Bürger sein Wahlrecht; jeder Staatsbeamter ist gewählter Staatbeamter, der eben so wieder entlassen werden kann. Diese Verfassung hat gar keine haltende Form, sie hängt ganz von einer festen Richtung des Gemeingeistes ab; das Volk muß bestimmt wissen, was es will, damit der öffentlichen Meinung eine Bahn bleibe. Daher erhält sich diese Verfassung nur bey einfach gesitteten, angesiedelten kleinen durch Gebirge oder sonst durch isolirte Lage geschützten Völkern, deren öffentliches Interesse wenig Regierung nöthig macht, leicht erkannt wird und überhaupt keine Leidenschaften anregt. Sobald der aktive Gemeingeist verlöscht ist diese Form durch sich selbst in Anarchie verwandelt.

Diese Form ist nicht mehr rein, sobald nur irgend ein festes autokratisches Maschinenwesen in den Staat gelegt wird. Bey den Alten kann eigentlich nicht von ächter Demokratie die Rede seyn, weil sie Sklaven hatten, von deren Arbeit das ganze freye Volk aristokratisch lebte. Bey

uns kommt sie in der Verfassung kleiner Kantone in der Schweiz vor und in den nordamerikanischen Freystaaten als Bundesstaat, unter dessen Form sie wohl allein für größere Völker anwendbar seyn kann.

Der entgegengesetzte entschieden autokratische Geist ist der der Despotie. Hier gibt es gar keine andere Verfassungsform als Maschinerien der Autokratie in Fürstenerbrecht oder gar unumschränktem Wahlrecht des Selbst-Herrschers, in Polizeybehörden und vor allem in stehenden Heeren.

In eigentlichen Despotien ist der Willkühr des Inhabers der Heeresmacht, so weit dessen Blick langt, alles überlassen. Dies ist der Geist der meisten asiatischen und afrikanischen Reiche, wo die Anhänger des Despoten das einzige geschlossene Corps im Volke machen, dessen öffentliche Meinung verstummt, wo also jeder Einzelne preiß gegeben ist. Unter gebildetern Formen näherte sich diesem sehr die Verfassung von Frankreich, wie sie etwa durch Napoleon, Talleirand und Fouche gebildet wurde, in Napoleons Militärverfassung verbunden mit der allgemeinen Bureauverfassung und Fouche's Polizey.

Unter einem gebildeten thätigen Regenten könnte diese Regierungsform sehr gut erscheinen, wie etwa in der guten Zeit des Imperatoren-Reichs, denn ihr Vortheil ist Concentration der Staatsmacht. Unter einem rohen Regenten ist sie die scheußlichste. Die Griechen nannten ähnliche aus Demokratien hervorgegangene Verfassungen Tyrannis, dachten aber dabey an kleinere Staaten. Aristoteles nennt diese Tyrannis die wandelbarste von allen Verfassungen, zum Theil wohl, weil er von Völkern redet, die Gemeingeist

hatten, und sich die Tyranney nicht lange gefallen ließen, denn ohne allen Gemeingeist erhält sie sich als Despotie gleichsam mechanisch von selbst. Indessen behält Aristoteles doch für alle Despotie darin recht, daß ein solcher Staat nie zu andauernder innerer Ruhe kommt; Ausplünderung der Unterthanen, Gewaltthat und Empörung unter den Vornehmen und Blutvergießen in der fürstlichen Familie kehrt hier immer wieder.

Jede Verfassung eines gebildeten Staates wird republikanische und autokratische Verfassungsformen in Verbindung miteinander zeigen.

So entstehen erstens die aristokratischen Verfassungen, in denen die demokratische Form dadurch modificirt ist, daß eine Familiengesellschaft als Erbadel und autokratische Corporation über das Volk erhoben ist. Diese Corporation bildet in sich wieder eine Demokratie, daher passen die aristokratischen Verfassungen auf die Dauer auch nur für kleinere Staaten, sind aber, den innern Verhältnissen nach, hier sehr fest, weil der Streit der Herrschenden mit dem Volk den Partheygeist, als Gemeingeist der Corporation, immer in Athem erhält.

Ferner entstehen auf die genannte Weise in zusammengesetzten Verfassungsformen die beschränkten Monarchien, in denen eine Familie als die höchste herrschende dem Volke übergeordnet ist, jedoch so, daß entweder unter ihr noch erbliche Unterordnungen von Adel und Gemeinen statt finden; oder Wahlcollegien und Collegien der Stände ihr nebengeordnet sind.

So führt uns die Vergleichung der Verfassungsformen gebildeter Staaten doch auf einen geschichtlich sich geltend

machenden Hauptunterschied monarchischer, aristokratischer und demokratischer Verfassungen. Woher erhält der denn eigentlich seine geschichtliche Bedeutsamkeit?

Wenn wir nur theoretisch die Formen der Regierung vergleichen, so wird freylich das Verhältniß collegialer Formen zu den autokratischen die Hauptsache seyn, allein wenn ich mich geschichtlich für ein bestimmtes Volk über die Individualität seines Lebens im Staate verständigen will, was wird da das entscheidende seyn? Ich antworte: die Formen der Volksverfassung. Und was war in diesen das entscheidende? Wir antworten: die Abmessung der bürgerlichen Stände nach dem Princip der Theilung der Arbeit. Wenn wir also geschichtlich den rechten Unterschied der Staats-Verfassungen verstehen wollen, so müssen wir auf den Einfluß der Vorherrschaft eines bestimmten Standes vor allem acht geben. Die Hauptunterschiede der Stände waren aber Gelehrte, Krieger, Handwerker und Kaufleute, Bauern; dies gibt in der Geschichte die Verfassungen des Priester-Reichs (Brahminen-Herrschaft), des Kriegerreichs (Herrschaft der Kschetrier), des Kaufmannsreichs, des Bauernreichs (beydes Herrschaft der Vaysya), endlich Pöbelreich (Herrschaft der Sudra oder gar der Paria).

Gelehrtenherrschaft ist in den ältesten Zeiten der uns bekannten Bildungsgeschichte der Menschheit die merkwürdigste Erscheinung unter den Staaten. Gleichsam als der gottverwandte höhere Stamm stand der Stand der Gebildeteren in geheimnißvoller Umschleyerung über dem roheren Volk. Alle Gelehrsamkeit nahm einen religiösen Charakter an und erschien als Umgang der Priester mit höheren geistigen Mächten. Dahin gehören die Priesterreiche von

Meroe und Egypten. Diese Priester kommen nachher in den Kampf mit der Kriegerherrschaft fremder Eroberer, behaupten sich aber immer noch als Brahminen und Magier mit ihren theokratischen oder Propheten-Gesetzgebungen, so wie wir diese in China, Indien, Persien und bey den Ebräern vorfinden.

Diese Gelehrtenherrschaft scheint einer gewissen Bildungsstufe des menschlichen Geistes sehr angemessen zu seyn, fordert aber in ihrer Reinheit eine ständische Verfassung mit genau abgemessenen ständischen Rechten und mit strengen erblichen Ständeunterschieden. Geht die letzte Form, die strenge Kasteneintheilung verloren, so wird die Gelehrsamkeit mehr oder weniger Gemeingut des Volks und der Gelehrtenstand wird leicht zu bloßer Geistlichkeit, der nur der Kultus anvertraut bleibt. Soll die Gelehrtenherrschaft ohne Kastenabtheilung sich behaupten, so muß sie sich eine andere schützende Form suchen, und sie findet sie in Losreißung der Geistlichen vom Familienleben, in der Umbildung ihres gemeinen Haufens in die Janitscharen der Kirche. Auf diese Art brachte Budhas Kastenungslehre den Gebrauch des ehelosen Einsiedler- und Klosterlebens nach Asien, ließ ihn durch ganz Asien nach China wie nach Europa sich verbreiten, und so in der einen Entartung des Priesterreichs Thibetanische und römische Mönchsherrschaft mit einer nach Kriegerherrschaft modificirten Verfassung entstehen.

Der Kampf mit der Kriegerherrschaft bringt dann den Gegensatz von weltlicher und geistlicher Obrigkeit von Kirche und Staat.

So zeigt sich das Verhältniß in Japan, in China und Thibet; im Pabst und römischem Kaiser. Oft aber wird das

Ganze in Kriegerherrschaft enden, indem der Sultan zugleich Kalife wird.

In der Vorzeit der griechischen Ausbildung hatte diese Gelehrtenherrschaft die gebildetsten Staaten gestaltet, daher blieb sie den Griechen gleichsam ein Ideal. Pythagoras wollte durch seinen Bund eine solche Herrschaft stiften; Platon sagte: entweder sollen die Gelehrten Regenten oder die Regenten Gelehrte werden, und Aristoteles fordert auch diese Herrschaft der Gebildetsten für die beste Verfassung. Wir aber sagen mit Christus: ihr Reich ist nicht von dieser Welt. Mit geheimer Geistesmacht werden sie die Völker leiten und lenken, aber die Verfassungsformen der Herrschaft fordern wir nicht für einen besondern Gelehrtenstand.

Kriegerherrschaft geht natürlich aus der Lebensweise nomadischer Hirten hervor und bringt die monarchische Verfassung sowohl in ihren despotischen Formen als mit den Abstufungen von Erbfürsten und Erb-Adel in die Geschichte.

Die Lebensweise wandernder Hirten fordert nothwendig zur täglichen Lebensordnung strenge Herrschaft und Gehorsam, denn nur so kann in der beweglichen Horde Ruhe und Ordnung erhalten werden, und die Streifzüge müssen am Ende nach dem Willen eines Einzigen angeordnet werden. Besteht der Reichthum fast einzig in Heerden, so gibt sich leicht die Unterordnung einer großen Zahl Knechte unter eine Familie; reiche herrschende Familien erheben sich über die Knechte und es bildet sich natürlich die Ordnung von Erbadel und Erbfürsten. Diese wandernde Lebensart stärkt, härtet ab, gewöhnt an Gehorsam, gibt aber zugleich im Vergleich mit den Angesiedelten einen Stolz des freyeren

Lebens; Kunstfleiß kann bey der täglichen Unruhe nicht gedeihen, aber das ganze Volk ist beweglich und bedarf für die tägliche Lebensordnung unter Zelten schon fast die Ordnung eines Heeres. So werden diese Horden leicht zum Krieg verführt, sie werden die blutgierigen Plünderer, um sich der Reichthümer der Angesiedelten zu bemächtigen. Gelingt die Eroberung, so werden die vornehmen Eroberer ihre Kriegsverfassung mitbringen, die unterjochten Angesiedelten, Bauern und Handwerker aber als Unterdrückte zu Sklaven oder Leibeigenen.

Auf diese oder ähnliche Weise haben sich die monarchischen Verfassungen theils als Despotien, theils als geordnete Monarchien mit Erbadel in der ganzen alten Welt verbreitet.

So zeigt diese Eroberungen und Stiftung der Krieger-Herrschaft die Geschichte von Egypten, die Eroberung Babylons durch die Chaldäer; Persiens durch Cyrus mit seinen Pasargaden und Achämeniden die Eroberungen Europas durch die wandernden Völker und die Unterwerfung der Slaven unter die Deutschen; die Eroberungen der Araber, wie ihnen jetzt noch Nordafrika gehört; die Gründung der türkischen Herrschaft; die Eroberung China's durch Lamaische Tartaren; die Eroberung Hindostans durch die Mahomedaner.

Wandelbare Despotien voll Aufruhr und mit beständigem Regentenwechsel gehen aus dieser Kriegerherrschaft am leichtesten hervor, und wie die Gelehrtenherrschaft in Mönchs-Herrschaft, so artet diese in reine Soldatenherrschaft aus, wie sie z. B. die prätorischen Wachen des Imperatorenreichs, die Janitscharen, Mamlucken, die Verfassungen der Staaten der Barbarey, die napoleonischen Garden zeigen.

Wo hingegen wie in China und Europa die einwandernden Eroberer sich von dem Geiste der unterworfenen Gebildeten allmählich bilden lassen, da gehen mildere monarchische Verfassungen aus jener Kriegerherrschaft hervor, welche zum Theil zu den geordnetsten, sichersten und ruhigsten gehören, die die Geschichte zeigt. Bey uns sind aus dieser Kriegerherrschaft die Rechte der Fürstenfamilien und die Adelsrechte geblieben, nebst der Unterdrückung der Leibeigenen. Aus der altrömischen Bildung hat sich aber unabhängig dazwischen bildend und republikanisch mildernd der städtische Gewerbfleiß zum freyen dritten Stand erhoben.

Die hierin liegende Adelsherrschaft hat indessen häufig ihren alten Charakter ganz verloren, indem der Adel seine Kriegervorrechte aufgab, anstatt allein ins Feld zu ziehen, umgekehrt den gemeinen Dienst den Leibeigenen aufdrang, sich davon frey machte und auf diese Art in Noblesse verwandelt wurde, die sich vom gemeinen Volk nicht mehr durch Kraft und Kriegsmuth sondern durch feinen Teint und welsche Sitte unterscheidet.

Einen ganz andern aber leicht noch kenntlicheren Gang nimmt die Ausbildung der aristokratischen oder eigentlich timokratischen Verfassungen. Es sind dies die Verfassungen aller durch den Welthandel und sein Fabrikwesen gebildeten Staaten von Phönizien nach Karthago zu allen griechischen Handelscoloniestädten zu unsern Hanseaten, eben so wie zu Venedig, Genua, den italischen freyen Handelsstädten. Und leicht fällt es ins Auge wie das Leben unter der Herrschaft der Kaufleute diese Verfassung bringt. Einzelne Glückliche werden die Reichen, die mit ihrem Geld die Geschäfte im Großen leiten müssen. Diesen ordnet sich viel Volk als Schreiber, Schiffer, Fabrikarbeiter und Handlan-

ger unter, das Verhältniß der Abhängigkeit des Clienten vom Patron ist gegeben und das Volk trennt sich in Patricier als regierenden Erbadel und Plebejer doch so, daß diese nie so weit voneinander treten wie die Leibeigenen und der Adel der Kriegerherrschaft; nur auswärts erkaufte Sklaven leben hier ohne persönliche Freyheit.

Wo diese Verfassung sich recht festgesetzt hat, da macht sie sich durch harte Polizey und deren Despotismus wie bey den 104 in Karthago, bey den 10 in Venedig verhaßt, das Volk aber kann sich schwer aus der Unterdrückung erheben, weil der Partheygeist in den Unterdrückern durch den Widerwillen immer rege erhalten wird.

Kaufmannsherrschaft breitet sich aus durch die ihr eigenthümliche Colonienversendung, wodurch aber nicht leicht auf die Dauer große Staaten gebildet werden, denn glückliche Colonien reißen sich bald vom Mutterlande los.

Geiz und abgöttische Verehrung des Geldes sind die Gemüthskrankheiten dieser Völker. Daher ihre niederträchtigen Kriegsmaximen. Völker unter der Kriegerherrschaft suchen den Kriegsruhm in der Eroberung; diesen gehört der Krieg nur unter die Handelsspekulationen. So steht Karthago beschimpft neben Rom. Die kühnen Niederländer gehen in der Kleinlichkeit ihrer Handelsmaximen zu Grunde. Frankreichs Krieger wollen den Orient erobern und die Engländer, die Herren beyder Indien, verstehen ihren Profit und begnügen sich mit Brand-Expeditionen.

Verlassen von dem Geist der Gelehrtenherrschaft bringt dieser Handelsgeist den geistesarmen, buntschäckigen Luxus englischer Modewaaren und alles große Werk der Schönheit

und Religion verschwindet aus dem Volke; anstatt der Kirchen baut man Dampfmaschinen.

Unsre neue europäische Bildung ist aber großentheils unter dem Schutze dieses Kaufmannsgeistes in seinem Kampfe mit Kriegerroheit hervorgegangen, daher dann eben die Untugenden dieser Herrschaft, Geiz als Völkerlaster und Geld-Verehrung, unser europäisches Völkerleben sehr angetastet haben.]

Endlich die ächte demokratische Verfassung gehört dem Bauernreich, welches sich unter selbstständigen angesiedelten Hirten und Ackersleuten bildet. Hier ist wenig Regierung nöthig, jede Familie lebt auf ihrem Grundstück in geringer Abhängigkeit von Andern im Gefühl eigner Selbstständigkeit. Auch die Knechte gehören mit zur Familie, denn alle theilen die gleiche Arbeit; es ist keine Gelegenheit, daß einer bloß vom Befehlen leben kann, wo wenig zu befehlen ist. Für die wenigen öffentlichen Angelegenheiten treten also die Familienväter in der Landesgemeine mit gleichen Rechten berathend zusammen.

So entsteht wie in den Schweizeralpen, bey den Ditmarsen, bey den Dalecarliern ein Volk von schöner Derbheit mit strengem Rechts- und Freyheitsgefühl, aber zugleich mit bornirtem Eigennutz und plumper Roheit, wenn ihm nicht erborgte Bildung hilft. Während die Kaufleute Polar-Länder und nordwestliche Durchfahrten suchen, kümmern diese sich wenig um die übrige Welt, fragen oft nicht nach denen jenseit des Flusses oder des Berges, wenn nicht fremde Kaufleute bey ihnen durchziehen und ihnen fremde Sitte bringen.

Bauerngeist ist also, wenn er gleich die Bildung nicht bringt, doch der gute, gerechte demokratische, den wir in allem gesunden Völkerleben hoch zu halten und zu fördern haben.

Das sind die schönen Länder und Völker, in denen die überwiegende Kraft im selbstständigen Bauernstand lebt und der Handel gebändigt bleibt. Dieser Wohlstand des Land-Volks macht jedem Reisenden in den guten Gegenden Deutschlands und der deutschen Schweiz den wohlthuenden Eindruck. England hat offenbar in seinem bürgerlichen Leben einen gewissen Vorsprung vor den übrigen europäischen Völkern. Ich meine der Einfluß des Bauernstandes seit alter Zeit hat das besonders bewirkt. Dort kennt man die Eintheilung in Zehner und Hunderte noch, die bey uns unter Karl dem Großen bestand, vor der erblich werdenden Kriegs- oder Lehnsverfassung; dort bildeten seit so alter Zeit viele freye wohlhabende Bauern neben dem Adel die Bevölkerung auf dem Lande.

Diesem allen müssen wir nun endlich das Pöbelreich oder den Jakobinismus an die Seite setzen, mit dem Bildung in Rohheit und ordnungslose Verwilderung zurücksinkt, und worin die Freyheit der geistigen Bewegung zur Karrikatur wird, indem Küchenjungen zu Königen, Fleischer-Knechte zu Fürsten und Marschällen, Schuhmacher zu Prinzenerziehern erhoben werden, nicht durch Bildung, sondern nur durch rohe Gewaltthat, plumpe Kraft oder verschmitzte Bosheit.

Mit diesen Schrecken straft die Nemesis gebildete Völker, wenn die gebildeten Stände übermüthig in ungerechter Unterdrückung der niederen sich der Feigheit, Faulheit und

Falschheit ergeben. Ausgeplünderte leibeigne Bauern oder hungernde Plebejer machen dann die Zahl der Fäuste gegen ihre entnervten Herren gelten und das Staatsgebäude stürzt in Revolutionen zusammen, weil die Gebildeten zur rechten Zeit gute Reformen verweigerten.

---

d.) Von der landständischen Verfassung.

Was liegt nun endlich in alle diesem für ein Resultat über die beste und zweckmäßigste Regierungsform?

Wenn dem Volke der Geist und dem Regenten die Bildung fehlt, so fördert keine Form. Ueberhaupt die von altem Herkommen gegebenen Sitten und Gebräuche in Rücksicht auf Familienleben, Erziehung, Wahl der Bedürfnisse Religion und Gesetz sichern ein Volk im Innern von Seiten der Gewohnheit mehr und besser als bloße künstliche Staats- und Regierungs-Verfassungsformen.

Daher würde ich für die zweckmäßige Regierungsform zuerst nur geltend machen folgende drey, die Form nicht unmittelbar treffende Momente: nemlich daß jede Regierung in sich enthalte 1.) ein patriarchalisches Element, 2.) ein timokratisches Element und 3.) ein rechtes Gleichgewicht der verschiedenen Stände.

Unter dem patriarchalischen Element der Regierung verstehe ich, daß das Familienleben mit rechter Strenge in Ehren gehalten werde, und besonders, um der Besonnenheit willen, die Familienväter die öffentlichen Angelegenheiten

in Händen behalten. Nur im Familienleben knüpft sich das schwindende Privatinteresse fest an das bleibende öffentliche Interesse. Après moi le déluge kann uur das Sprichwort eines Hagestolzen werden. Sind die öffentlichen Angelegenheiten nur in den Händen von Familienvätern, so widersteht das zugleich dem Schwindel der Jugend und der Rohheit der Gesellen und der Knechte. Wie oft kommt bey den Alten diese gesetzliche Bestimmung des Alters wohl zu 50 Jahren vor, für einen der Mitglied der Regierung werden durfte. Ich habe es nur Adam Smith nachzusagen, daß das Verderben der französischen Regierung von dem Verderben des vornehmen Familienlebens in Frankreich ausging. Kardinäle und Mätressen regierten abwechselnd, damit wurde Galanterie und Ehelosigkeit der Emporkömmlinge herrschende Sitte; das Familienleben ging zu Grunde — und dem Jakobinismus war der Sieg möglich gemacht.

Damit diejenigen, in deren Händen die öffentlichen Angelegenheiten sind, im Stande seyn, sich mit Ruhe und freyem Blick des öffentlichen Interesse anzunehmen, müssen wir ferner fordern, daß sie eine gewisse Sicherheit ihres bürgerlichen Lebens haben, daß sie bey einer Gefahr des Staats selbst etwas zu verlieren haben und nicht so leicht feil sind.

Dies führt auf die Anforderung eines timokratischen Elementes der Verfassung. Es soll ein Jeder, der an den öffentlichen Angelegenheiten thätigen Antheil nimmt, ein gewisses Vermögen haben und ein Geschäft, welches hinlängliche Selbstständigkeit gewährt, d. h. nicht zu sehr in persönlicher Abhängigkeit von Einzelnen leben läßt. Allzu Arme, auch Tagelöhner, Bediente, Knechte, Mäkler u. s. w.

bleiben ausgeschlossen *). In diesem Element ist aber freylich eine schlimme Klippe verborgen. Schwer ist es hier oft zwischen Despotismus der Reichen, aristokratischem Despotismus und Pöbelregierung (Ochlokratie) die rechte Mittelstraße zu treffen.

Wir können dazu im allgemeinen nur sagen: der gesunde Geist im Volk sollte des Pöbels möglichst wenig haben durch Gegenwehr gegen die Armuth nach den oben genannten Maximen.

Dieser Schutz gegen die Armuth würde dann zugleich auch gewährt werden, durch das dritte, welches ich nannte, durch das rechte Gleichgewicht zwischen den verschiedenen thätigen Ständen, denn wenn jedem sein Recht und seine Unabhängigkeit bleibt, wenn kein Stand von andern unterdrückt wird, so wird sich auch in keinem Pöbel häufen. So würde das öffentliche Leben in seiner gesunden Gestalt in

---

*) Die Weimarischen Grundgesetze der landständischen Verfassung haben dies timokratische Element zum eigentlich physiokratischen ausgebildet, indem nur die Haus- und Grund-Eigenthümer zum Mitsprechen in öffentlichen Angelegenheiten berechtigt werden. Diese Beschränkung auf eigentlich angesessene Bürger, mit Ausschließung bloßer Kapitalisten und freyer Geschäftsleute kann einer physiokratischen Theorie verdachtig scheinen. Allein es muß dagegen bemerkt werden, daß Jeder freye Reiche mit seinem Geld oder Geschäft sich viel leichter wieder von uns losreißt als der Angesiedelte und daher gleichsam immer halb fremd bleibt.

rechtem Ebenmaß durch Gelehrten=, Krieger=, Handwerks= und Bauern=Geist nebeneinander belebt werden müssen, den Pöbel sollte aber nur die Geistlichkeit als öffentlicher Fürsprecher der Armen vertreten. In diesem Gleichgewicht der verschiedenen Stände stehen uns nun für die Regierungs=Form selbst zuletzt der Gemeingeist in allen übrigen Ständen und die Macht der Regierung einander gegenüber.

Bey mittleren Stufen des Gemeingeistes werden wir also zu fordern haben, daß die Formen der Regierungsverfassung dieses Gleichgewicht zwischen dem Gemeingeist und der Macht der Regierung befördern und beschützen.

Kommen wir also wieder auf die eigentlichen Verfassungs=Formen der Regierung zurück: so ist am sprechendsten klar zu machen, daß es keine allgemeine Theorie der gerechten und besten Regierungsverfassung gebe, durch den Beweis: daß reiner Despotismus die beste Staatsverfassung sey. Ich will es aber unternehmen hier diesen Beweis zu führen, zur Ehrenrettung des Grafen Benzel, der Herren Dabelow, Kramer und aller derjenigen unter uns, die durch den unglücklichen Feldzug von 1812 Geistesbankerott gemacht haben. Bey hinlänglicher Bildung des Volkes wäre nemlich die reine Autokratie der Verfassung das einfachste, kräftigste, beste — wenn man auf vaterländische Gesinnung der Regierung, rechtlichen Gemeingeist in allen Staatsbeamten und über alles Privatinteresse erhabene Einsicht der Regierung sicher rechnen könnte. Wird uns nemlich zugegeben: gerechte Gesetzgebung, völlig ungestörte Justiz, ohne dazwischengreifende Kabinetsbefehle und polizeyliche Wege *), dabey unbeschränkte

*) Wenn freylich das böse Gewissen zwischen Volk und

Preß= und Sprech=Freyheit bey gehöriger Publicität der Maximen der Regierung und der öffentlichen Verwaltung: so dürfte sonst die ganze gebildete Regierung in einem Volke, das lebendigen Gemeingeist hat, autokratisch organisirt seyn.

So konnte die geordnete, einstimmige, kräftige, anscheinend das öffentliche Wohl im Auge habende Verwaltung unter Napoleon allerdings wohl auch Enthusiasten täuschen, die nicht nur Miethlingssold suchten.

Uns kann indessen dieser Bescheid nichts frommen, denn so weit wird selbst den größten Enthusiasten unter uns der Nationalstolz nicht verblenden, daß er meinte, eine solche Höhe und Kraft des Gemeingeistes unter uns voraussetzen zu dürfen.

Für untergeordnete Stufen der Bildung und des Gemeingeistes wird aber landständische Verfassung die beste zugleich republikanische und autokratische seyn, sowohl bey monarchischem als aristokratischem Herkommen. Wir verstehen nemlich unter dieser landständischen Verfassung eine solche, in der durch eine Ständeversammlung ein gesetzliches Organ des Gemeingeistes für das Volk dem Regenten gegenüber gestellt wird und durch einen auf Fürsteneyd und Huldigungseyd gegründeten Grundvertrag die

---

und Fürst noch heimlich aber desto kräftiger durch geheime Polizey repräsentirt wird, so wird schon Anstands halber auch eine öffentliche Repräsentation des guten Gewissens daneben statt finden müssen.

Regentenrechte und Unterthanenrechte festgestellt sind, so daß sich mit Erfolg friedlich darüber rechten läßt.

Die Vortheile dieser Verfassung sind nach unserm Grundsatz leicht klar. Wo nemlich der Gemeingeist im Volke noch nicht zur vollen Kraft gediehen ist, da wird durch diese Verfassung dem Gemeingeist selbst eine Form zur Hülfe gegeben, indem ihm eine eigne Regierungsbehörde neben der Gewalt des Regenten zugewiesen wird.

Dabey fordert aber die bedeutende Anwendbarkeit dieser Form ein Volk, das zu einer gewissen Selbstständigkeit seiner gebildeten öffentlichen Meinung herangewachsen ist, denn dann werden diese Formen der Volksvertretung mit Preß-Freyheit verbunden den Gemeingeist befestigen und beleben. Es wird da nicht nur stummer Umtrieb der scheuen Regierungsthätigkeit heimlich walten, sondern offen und frey tritt die Regierung ihrem Volke gegenüber, und im Volke herrscht laute Rede über jede öffentliche Angelegenheit. Das despotische Vorurtheil, daß die öffentlichen Angelegenheiten den Bürger nichts angehen, daß er sich nicht darum zu bekümmern habe, verschwindet. Durch solche Publicität wird der Geist der Rechtlichkeit unter den Staatsbeamten und im Volk allmählich gestärkt werden, weil das Volk Schande zutheilt denen, die es betrügen, Ehre aber denen, die im Dienste des Vaterlandes sich auszeichnen.

In diesem öffentlichen Ehrgefühl wird uns durch den Gemeingeist die gesunde bildende Kraft des Lebens im Staat. Wo der Gemeingeist dieses Ehrgefühl belebt hat, da wird es dem Jüngling, der Kraft und Selbstvertrauen in sich fühlt, schon zum begeisternden Ideal, sich seinem Volke zu zeigen, den Helden des Vaterlandes nachzueifern, während in jedem

andern Volke der Staatsdienst zu Gelde angeschlagen wird, wie jedes andere Handwerk und nur für die Arbeitslustigen unter die bessern Geschäfte gehört, weil er mit am meisten einbringt. Das aus dem Gemeingeist gewonnene Ehrgefühl ist also der wahre Erzeuger der geistigen Kraft im Staat. Denn weil es zu den begeisternden Idealen des jugendlichen Lebens gehört, seinem Volke zu zeigen, was man vermöge, so werden sich hier die ausgezeichnetsten Köpfe in den Staats-Dienst drängen. Wo man hingegen dies Ehrgefühl nicht kennt, erscheint der Jugend alles Geschäftsleben, den Kriegs-Dienst ausgenommen, wie spießbürgerlicher Zwang, dem man sich erst unterwirft, wenn man es nicht länger vermeiden kann. Die besseren Köpfe vergeuden allzuoft ihre jugendliche Kraft in Galanterien und den kleinlichen Spielen des geselligen Lebens und überlassen der fleißigen Mittelmäßigkeit die ernste Vorbereitung für das Geschäftsleben. Darin steht Deutschland noch gar sehr gegen England zurück. Dem stolzen Bestreben englischer Jugend nach dem Eintritt ins Parlament und der öffentlichen Auszeichnung in demselben haben wir nichts an die Seite zu stellen.

Ich unternehme aber hiermit keinesweges die oft versuchte Lobpreißung einer durchaus repräsentativen Verfassung als der einzig rechtlichen aus dem Grunde, weil jeder Bürger thätigen Antheil an der Regierung haben solle. Vielmehr scheint mir das letztere für einen größern Staat auf gar keine bedeutende Weise ausführbar und nichts von der Gerechtigkeit gefordertes. Ich habe schon oben anzudeuten gesucht, daß die Wirkung durch ein allgemeines Wahlsystem unsicher und chimärisch sey. Um der Gerechtigkeit willen könnten die Regierungsgeschäfte eben so wohl, wie die der andern Stände privatrechtlich vertheilt seyn. Allein sie bleiben

dabey doch öffentliche Angelegenheit. Das worauf es für den Gemeingeist eigentlich ankommt ist also: daß jeder selbstständige Bürger denkend, sprechend oder schreibend, an den öffentlichen Angelegenheiten fortwährend lebhaften Antheil nehme.

Wie nun das zu bewirken sey, das muß nach der verschiedenen Stimmung des schon gewonnenen Gemeingeistes verschieden zu bestimmen seyn, bey uns aber auf das Lob der landständischen Verfassung führen.

Wir sagen also für die landständische Verfassung nicht, daß sie die einzig möglich gute und einzig gerechte sey, sondern nur, daß sie die allein dem Gemeingeist und Herkommen unsrer Völker anpassende sey.

Die besonnenste und verständigste Verfassung eines Staates wird die durch Vertrag auf Fürstenehd und Huldigungs-Eyd gegründete, in der sich über Fürstenrechte und Unterthanenrechte friedlich und mit Erfolg rechten läßt. Diese wird nun aber für die Handhabung und Reform solcher Verträge als repräsentative Verfassung eine Ständeversammlung als gesetzliches Organ des Gemeingeistes dem Fürsten gegenüber gestellt enthalten müssen.

Wollen wir die Vortheile dieser Verfassung nachweisen, so ist der erste allgemeine Satz für das Volk: diese Verfassung hilft, um den Gemeingeist lebendig zu erhalten nnd dem Volke fortwährendes Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten zugeben. Im Verhältniß gegen den Regenten haben wir aber, um die Vortheile einer so geordneten Verfassung über despotisch unbeschränkte Fürstengewalt zu zeigen, nicht eben nöthig, bey der gehässigen Rede gegen den Unfug der Fürsten-

Launen, welche den Staatszwecken untergeschoben werden, stehen zu bleiben. Wir brauchen vielmehr nur die natürlichen Verhältnisse des Geschäftsganges näher anzusehen, und wir finden darin zwey Hauptgründe für unsre Verfassung.

Der edelste Entscheidungsgrund liegt hier im Geschäfts-Verhältniß des Standes der Regierenden zu allen andern bürgerlichen Ständen zusammengenommen. Der Stand der Regierenden hat hier so gut wie jeder andere sein Privat-Interesse im Geschäft, im Widerstreit mit dem der andern. So steht das Interesse des Volks dem der Regierung gegenüber, beyde fordern eine gegenseitige Ausgleichung. Diese wird erhalten werden können, wenn wir im Namen des Volkes der Regierung ein berathendes Collegium beygeben, in welchem die Privatinteressen aller Landestheile und aller Stände vernommen werden, ohne daß es an der Ausübung der Regierungsgeschäfte Theil nimmt. Denn diese Ausübung ist es grade, welche vielfach ihr eignes streitendes Interesse hat.

Dem Regenten wird es im Gedräng der Geschäfte, es mag nun von Demokratie oder Despotie die Rede seyn, z. B. bey der Steuerverfassung vorzüglich darauf ankommen, bedeutende Summen sicher zur Disposition zu haben; Gleichmäßigkeit der Vertheilung, Verminderung der Hebungskosten, selbst des Unterschleifs und Einfluß auf den sittlichen Charakter des Volks können von ihm weniger berücksichtigt werden. Die Ständeversammlung wird hingegen hier mäßigend zwischen Volk und Regenten treten, ihr werden Gleichmäßigkeit, Sparsamkeit und Einfluß auf den Charakter des Volks ein Hauptanliegen.

Das Interesse des Regenten ist für den Krieg, zahlreiche Heere aus der gesundesten und anstelligsten Jugend zu bilden;

das Interesse des Volks dagegen Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Ausschreibungen zum Dienst, verbunden mit möglichster Schonung des Familienglücks und der ausgezeichneten geistigen Bildung. Dies Interesse wird die Stände-Versammlung in Acht nehmen.

Die Bequemlichkeit des Regenten ist für ausgedehnte Polizeygewalt und gegen die Justiz; je roher der Regent ist, desto mehr verliebt er sich in erstere. Das Volk hingegen haßt die unmittelbare Gewaltthätigkeit der Polizey, wenn sie gleich schneller zum Ziel führt, und fordert den Rechts-Gang. Die Ständeversammlung wird auch hier vortheilhaft für die Ausgleichung beyder Interessen wirken.

Wenn hier also die Stimmen aller Stände vernommen werden, so werden sie dem Fürsten mit einer möglichst volksthümlichen Berathung beystehen können und eine unpartheyische Vertheilung der Staatslasten schaffen.

Uns Deutschen hat nun dieses noch eine ganz besondere Bedeutung für unsre volksthümliche Ausbildung. Unter den Vornehmeren herrscht eine höfische Bildung ausländischer altfranzösischer Form nach Sprache und Sitte, welche bey der Noblesse sogar häufig mit dem Vorurtheil verbunden ist, das Deutsche sey gemein und niedrig. Dagegen muß unser gebildetes Volk sich mit eignem Recht geltend machen und so durch ständische Vermittlung deutsches Volksinteresse an die Stelle des französischen Trabantendienstes setzen.

Soll nun durch die landständische Verfassung dieser Zweck der Gerechtigkeit in der Gesetzgebung erreicht werden, so erfordert sie nothwendig jenes obengenannte Gleichgewicht unter den Ständen, die Privatinteressen jedes bürgerlichen Standes müssen gleichmäßig beachtet werden. Diese Bedingung

macht bey minder gebildeten Völkern bedeutende Schwierigkeiten. Denn es wird hier eigentlich Stimmfähigkeit aller Stände vorausgesetzt; fehlt diese, so kann die landständische Verfassung sogar schlechter als reine Monarchie werden, denn sie schlägt mit der Uebermacht einzelner Stände in aristokratischen Despotismus aus, welcher oft härter und dauernder drückt als monarchischer, indem das Herkommen in Aristokratien eine blindere Gewalt hat und daher den bessernden Reformen hartnäckiger widersteht.

Um aber die Annäherung an Pöbelherrschaft zu vermeiden, haben wir oben für jede gute Verfassung ein timokratisches und ein patriarchalisches Element verlangt. Darnach würde hier die Stimmfähigkeit der Einzelnen zu beurtheilen seyn. Wir wollen Familienväter, damit die schwankenden Entschlüsse sorgloser und unerfahrner Jugend abgewehrt werden, und wir fordern eine gewisse Wohlhabenheit und bürgerliche Selbstständigkeit, damit wir die Stimme solcher Männer hören, die neben gehöriger Geistesbildung durch einiges Privatinteresse unserm Staate verbunden sind.

Wie nun wenn ganze Stände im Staate wie leibeigene Bauern noch nicht zu gehörigem Wohlstand, Selbstständigkeit und Bildung gediehen sind? Wir antworten: dann ist dieser ganze Stand noch auf eine ungerechte Weise von andern übervortheilt. Die Gerechtigkeit fordert: ihm allmählich die Stimmfähigkeit zu schaffen, durch alle zu Gebote stehende dem Geiste guter Reformen angemessene Mittel *).

---

*) Man wird oft nicht ohne Grund sagen können: ist es nicht lächerlich diese ungebildeten Leute mitsprechen

Diese Schwierigkeit und dann die Vergleichung mit vergangener Geschichte und der früheren Unterdrückung des Bauernstandes bey uns hat hier Streitigkeiten veranlaßt. Man hat den untern Ständen, Handwerkern und Bauern, den Antheil an der Volksvertretung abstreiten wollen, offenbar indem man diese untern Stände mit dem Pöbel verwechselte, der allein nicht gehört werden darf. Der Verwechslung aber lag zu Grunde theils Adelstolz, theils die Eitelkeit auf feinere Haut und feineres Kleid, theils der bedeutendere Einwand der minder gebildeten Rede.

Wir aber dürfen durchaus nicht lassen von dem Princip des gleichmäßigen Antheils aller Stände, und es wird hier die wohlmeinende und gerechte Gesetzgebung jedes Landes durch die Unterscheidung des Rechtes der Theilnahme an

---

oder, wo sie das nicht einmal können, mitstimmen zu lassen. Ich erwiedere aber: die Lächerlichkeit oder der Vorwurf trifft nicht diese armen Leute, sondern die schlechte Volksverfassung, in welcher fleißig arbeitende Stände noch in solcher Rohheit erhalten werden; in welcher Volksgeist noch so wenig Leben und Kraft hat. Mir scheint hier die rechte republikanische Maxime nicht die, im Fall solchen Mangels gleich sich mit dem Verstand der höheren Stände allein durchzuhelfen, sondern grade umgekehrt die Maxime: daß man die Gemeinen unter höherer Verantwortlichkeit zwinge, sich in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbst zu helfen; daß man so das Volk nöthige, an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen.

den Wahlen (Wahlmann zu seyn), und des Rechtes gewählt zu werden (Landstand zu seyn), leicht seinem Volke die rechte Vermittlung finden, wie das Beyspiel des Weimarischen Grundgesetzes uns jetzt schon klar zeigen kann. Wir werden damit allmählich alle ständischen Privatinteressen gelten machen und alle im Volk in das öffentliche Interesse lebendig hineinziehen.

2.) Neben diesem Verhältniß müssen wir die landständische Verfassung besonders noch in Beziehung auf den Geist der Verwaltung in der Regierung selbst loben. Sie bringt uns Publicität der Verwaltung und Gemeingeist — somit Ehrgefühl der Beamten und besonnenere Ruhe in den Geschäften.

Nur durch diese gesetzliche Vertretung des Volkes, dem Fürsten gegenüber, gibt es ein besonnenes Staatsvertrags-Recht. Dadurch gewinnen die Fürsten ein ruhigeres Vertrauen des Volkes, welches den Druck der Staatslasten nicht mehr ihnen und ihren Beamten beymessen kann. Sie gewinnen ferner Befreyung von partheyischer Rathgeberey, Projectmacherey, übereilter Organisation und Reorganisation.

Das Volk hingegen gewinnt durch die Rechtlichkeit und Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten und wird von der rohen Günstlingsherrschaft befreyt.

Die rein autokratischen Formen haben, wie wir sahen, für die Ausübung den Vortheil größerer Thätigkeit. In der Bureauverfassung ist der Gehorsam des Unterbeamten mehr gesichert, die Befehle werden genauer vollzogen. Allein gegen Bestechlichkeit, Unterschleif und jede Art der Ungerechtigkeit leistet sie weniger Gewähr. Hier dagegen steht ein Collegium aus Fürst und Ständeversammlung an der Spitze;

der Gemeingeist wird den Beamten Ehrgefühl geben oder die Verantwortlichkeit sie zur Rechtlichkeit zwingen.

Soll nun für ein bestimmtes Volk diesen Ansichten gemäß ein Gesetz landständischer Verfassung entworfen werden, so entspricht der höchsten Gegenwirkung zwischen Gemeingeist und Herrschergewalt auf der ersten Seite das wählende Volk und die Ständeversammlung, auf der andern Seite der Regent und das Corps der Staatsbeamten.

Hier kommt es an auf eine Scheidung der Stände im Volk und eine Scheide zwischen dem Volk und den Staats-Beamten.

a.) Den Unterschied der Stände werden wir bey uns meistentheils so ordnen müssen, daß die drey Stände der reichen Gutsbesitzer, der städtischen Gewerbe und des Landvolks *) mit gleichen Rechten nebeneinder stehen.

---

*) Wir können für diesen Zweck den Unterschied der Stände etwa so bestimmen. Sie theilen sich in 1.) Stände des Besitzes; reiche Gutsbesitzer und Kapitalisten. 2.) Stände der Arbeit, das wahre Volk. Die letzteren sind a.) Stände des freyen Verkehrs, b.) Stände der öffentlichen Stiftung, c.) Stände der Regierung mit Anstellung und Besoldung durch den Regenten. Die Stände des Besitzes, des freyen Verkehrs und der öffenlichen Stiftung haben den Landtag zu bilden, die der Regierung sind davon auszuschließen. Bey uns gehören

b.) Eigentliche Staatsbeamte sollen bey der Volksvertretung nicht mitzusprechen haben, denn sie sind die Diener des Regenten. Wer sind aber diese Staatsbeamten? Ich sage Fürstensold entscheidet. Wer von diesem lebt gehört nicht zu den Ständen.

Hier kommt es nemlich vorzüglich in Rücksicht der administrativen Thätigkeit der Regierung darauf an, welche Art von Thätigkeiten in den bürgerlichen Ständen durch die herkömmlichen Gerechtsame eigene Selbstständigkeit haben — diese gehören zum wählenden Volk; diejenigen hingegen, welche durch den Schutz und die Mitwirkung der Regierung erhalten werden, gehören zu den Staatsbeamten.

Es giebt eigentlich für die Gewerbsthätigkeit im Volk drey Formen — freyen Verkehr nemlich, Dotation. und Fürstensold. Daß ein Gewerbe dem freyen Verkehr überlassen bliebe ist hier das vollendetste, allein dann fehlt ihm schützende Form. Bedarf es deren, wie Schule und Kirche, Gericht und Oberaufsicht, so werden wir eins der beyden andern wählen müssen. Die für das Geschäft eines solchen Standes lebenden sind entweder an öffentliche der

---

Krieger und Gelehrte zu den Ständen der Regierung, während früher der katholischen Kirche fast alle Gelehrtenstellen von öffentlicher Stiftung waren. Bey uns treten also vorzüglich die reichen Besitzer und die Stände des freyen Verkehrs mit streitendem Privatinteresse auf dem Landtag zusammen und unter den Ständen des freyen Verkehrs werden Städter und Landvolk die Hauptpartheyen bilden.

willkührlichen Disposition des Regenten entzogene Stiftungen (Dotationen) verwiesen, wie bey uns zum Theil Schule und Kirche, oder sie leben als Staatsbeamte nach Wahl des Fürsten, in dessen Sold. Oeffentliche Stiftungen sind hier, wo ihr Recht anerkannt wird, das festeste und sicherste dem die Vererbung der Wissenschaften viel dankt. Allein sich selbst überlassen, erschlafft die Thätigkeit in ihnen, sie arten in Präbenden und Sinecur — stellen aus und gehen im Schlendrian zu Grunde. Die beste Thätigkeit ist daher bey besoldeten vom Regenten abhängigen Beamten.

Mir scheint es, als ob die vom Fürsten besoldeten Staats-Beamten nicht mit zum ständisch zu vertretenden Volke gehörten, hingegen alle andern. Die dem freyen Verkehr überlassenen Geschäfte werden den Hauptstamm des wählenden Volkes machen. Sie scheinen mir, wie gesagt, bey uns vorzüglich in die drey Stände der reichen Gutsbesitzer, der Städte und des Landvolks auseinander zu treten. Ich würde vorschlagen für den Pöbel als übervortheilte Armuth etwa aus der Geistlichkeit noch eigne Vertreter der Armen beyzufügen.

Die öffentlichen Stiftungen aber gehören auch zum wählenden Volk, müssen in der Ständeversammluug vertreten werden und schließen sich den reichen Gutsbesitzern an.

Hier kann es aber, wie jetzt bey der protestantischen Kirche noch manche Zwischenverhältnisse geben, in eben nicht durch Grund und Boden fundirten, aber doch im Staate so gestellten Gesellschaften, daß sie nicht von der willkührlichen Verfügung des Regenten abhängig erkannt werden. Deren Rechte müssen nach Zeit und Ort besonders bedacht werden.

Es kommt also hier überhaupt auf gute Stellvertretungs-Gesetze und Ständerechte von einer, gute Organisation der Staatsbeamtencorps von der andern Seite an. Darüber wage ich noch folgende Bemerkungen mitzutheilen.

---

e.) Von der deutschen Regierungsform.

Wir haben gefunden, daß Nationalherkommen sehr vieles in der Form des Volkslebens bestimme. Wir müssen also geschichtlich auf deutsches Herkommen blicken, wenn wir über deutsche Verfassung reden wollen. Deutsche Verfassung hat sich auf eigenthümliche Weise aus den Lebensverhältnissen des Mittelalters entwickelt, in der Art wie sich bey uns die damaligen ständischen Lebenselemente — Hierarchie der Geistlichkeit, Lehnsystem der Krieger und städtischer Gewerbfleiß das Gleichgewicht hielten.

Die Geistlichkeit erhielt uns eine gewisse Stufe religiöser und wissenschaftlicher Bildung; die Kraft der Krieger sorgte allmählich mehr für die Ordnung des Lebens; der wahre eigne Geist der neuen Bildung ging aber von den freyen Städten aus. Deren Gewerbfleiß und Handel erzwang den Landfrieden und ihr Geist kämpfte allmählich immer glücklicher gegen weltliche und geistliche Despotie. Diese geschichtlichen Verhältnisse brachten uns das noch bestehende Herkommen und Vorurtheil über die Verhältnisse von Staat, Kirche und Welthandel im Völkerleben.

In den innern Fortbildungen der Feudalverfassung erfolgte in Deutschland allmählich der Sieg der Baronen über

den König, so daß die kaiserliche Gewalt zwar nie ganz aufgehoben aber doch immer schwächer wurde. Dies ließ in Deutschland zwischen den unabhängigen Fürstenthümern unabhängige Städte und unabhängige Bistbümer auftreten mit einem eignen Ebenmaß der Formen, anders als sonst wo.

Es zeigt sich in Deutschland eine ganz eigne Mäßigung des republikanischen Geistes, wie er damaliger Zeit eigen seyn konnte, in dieser immerwährenden Anerkennung der kaiserlichen Reservatrechte neben den Rechten so verschiedener Fürsten und Städte und eben so in den landständischen Rechten der Landsassen.

Ich finde darin als Vorzüge unsers Lebens die nie ganz verlorne Reichseinheit — es gab der Idee nach immer noch Reichsangelegenheiten, und den nie unterdrückten republikanischen Geist — Deutschland war nie einer Despotie unterworfen.

Ich finde aber neben diesen Vorzügen als Fehler, über welche unser Volksgeist sich erheben sollte, die Ohnmacht der Reichsvereinigung und aristokratichen Despotismus.

Das Reich schlug in Wahlreich aus und zerfiel in allzu getrennte Stücke, welche unter sich beständig Bürgerkriege erneuerten. Dies machte Deutschland endlich zum Kampf-Boden der Europäer, der wiederholten Verwüstungen ausgesetzt wurde. So mußte Deutschland endlich der Kriegs-Macht des Auslandes unterliegen und früher noch Sklave fremder Sitte werden.

Der Kaiser wurde zu schwach, um mit seinem kaiserlichen Hofe zu imponiren und die Fürsten waren zur Origi-

nalität zu klein — daher entstand an den Höfen die Nachäfferey des Ausländischen, — des spanischen und dann die Gallomanie in Sprache und Sitte, welche sich von oben herab immer mehr unter das Volk verbreitete.

Was aber den aristokratischen Despotismus betrifft, so hatten und haben die oben erwähnten eigenthümlich germanischen Realrechte auf Churhut, Reichs- und Kreislandstandschaft, in Patrimonial- und Colonatrechten viel Gutes in der leicht zu erhaltenden Festigkeit ihrer Form, aber durch das falsche Princip, welches alles selbstständige Recht an das Eigenthum von Grund und Boden kettet, enthielten sie in Lehnsordnung und Erbordnung doch viele Fehler.

Länder wurden früher wie Bauerngüter nach Erbvertheilungen vererbt; doch das ist lang abgeschafft.

Die Hintersassen waren sehr der Willkühr der Landsassen überlassen, daher gab es keinen selbstständigen Bauernstand und alle bürgerliche Selbstständigkeit hing einseitig vom unabhängigeren Grundeigenthum der Rittergüter, geistlichen Stiftungen und Städte-Territorien ab. Nur Ritter, Prälaten und Städte erschienen dem gemäß auf den Landtagen.

Es ging endlich aus den hierin liegenden Fehlern der moderne Adelstolz hervor, in bloßer Erbvornehmheit der ausgearteten Kriegerherrschaft des Lehnsystems, wo diese erbvornehmen zuletzt allein frey vom rechten Kriegsdienst blieben und der Soldat verachteter Leibeigener wurde.

Dem können wir dann unsre Wünsche für die jetzige Ordnung der Dinge anschließen.

Deutschlands Unabhängigkeit vom Ausland setzt nichts weiter voraus, als daß die deutschen Staaten einig bleiben nach dem Beyspiel von Oesterreich und Preußen, — und sie kann auch einzig bestehen durch diese Einigkeit. Es würde aber diese Einigkeit leicht bleiben, wenn man sich auf den gerechten Stolz der Freyheit und Unabhängigkeit beschränken und aller Vergrößerungswuth entsagen wollte. Zur Vertheidigung nach Westen und Osten ist das einige Deutschland stark genug.

Für diese kräftige Einigkeit Deutschlands wünschen wir also nicht nur einen schlaffen Staatenbund, sondern einen fest vereinigten Bundesstaat, jedoch so, daß unsre Verfassung mit getrennten Provinzialstaaten beybehalten werde.

Es ist zwar gewiß eine glückliche Veränderung, daß die letzte Zeit die Zahl der vielen kleinen unabhängigen Landstriche so sehr verringert hat und daß nur wenige größere Provinzstaaten stehen blieben. An deren Unaahängigkeit, an deren Fortbestehen hängt aber die ganze Form des deutschen Lebens.

Wir haben diese Vereinzelung in kleinere Staaten zu loben.

Erstens weil uns diese Provinz-Verfassung die eigenthümliche Erbschaft Deutschlands aus den Zeiten des Lehn-Systems ist und sich Verfassungsformen überhaupt nicht so schnell mit Glück ändern lassen. Deutschland hat unter allen europäischen Staaten in der längsten Zeit die wenigsten politischen Hauptveränderungen erlitten, war nie ungetheilte Monarchie aber auch nie ohne Einheit. Seine Bildung stieg durch eignen innern Geist empor und würde schon jetzt weit höher gestiegen seyn, wenn die unglücklichen Befehdun

gen der Fürsten untereinander nicht endlich alle Kriege mit dem Ausland auf deutschen Boden gezogen und so Deutschland verwüstet hätten.

Zweytens weil offenbar auf dieser theilweisen Selbstständigkeit die eigenthümliche Verbreitung von Bildung und Wohlstand unter unserm Volke beruht; weil vorzüglich diese Trennung den eigenthümlichen republikanischen Sinn der Deutschen mit der fast nicht zu unterdrückenden Publicität gibt und sichert. Ich schlage für die gesunde Kraft im Volke für das demokratische Element im Volksleben und für die gleichmäßige Verbreitung der Bildung und des Wohlstandes durch das ganze Land diese Befreyung vom Despotismus einer Hauptstadt und von den Greueln derselben sehr hoch an.

Aus allen diesen Gründen müssen wir eine kraftvolle Herstellung der Bundesverfassung und daneben Landstände für alle monarchischen Provinz-Verfassungen wünschen.

Denn für eine kräftige Bundesverfassung spricht mit dringender Nothwendigkeit, daß uns kriegerische Einheit und Selbstständigkeit gewährt werde, daß die Grenzscheiden deutscher Provinzen keine Staatenscheiden und keine Volksscheiden bleiben; daß endlich Befehdung der Fürsten im Bunde und Unruhe in den Provinzen abgewehrt bleibe.

Was aber die landständische Verfassung betrifft, so paßt die rein monarchische Verfassung für einen Staat um so weniger, je kleiner er ist. Wollten wir dies von der streitenden Seite ausmalen, so würde es heißen: der Sultan eines großen Reichs steht mehr ähnlich der Donnerwolke wie Macht des Schicksals über dem erschlagenen gemeinen Mann, im kleinen hingegen steht der Despot mit seinen

Launen dem Leben der einzelnen Bürger viel näher und trifft sie kränkender; rohe Günstlingsherrschaft wird hier viel leichter als im schwerer zu übersehenden großen Reich die Grund-Gesetze des Staates antasten und stören. Der giftigste und unausstechlichste Despotismus ist daher immer der kleine Bürgermeister-Despotismus in einer einzelnen Stadt.

Doch dies geht uns hier eigentlich nichts an. Wir redeten von einem thätigen, das Recht achtenden, gebildeten Fürsten, der auch seinem Volke gebildeten Geist zutraut. Dessen Verhältniß zu seinem Volke tritt dem Familienverhältniß immer näher, je kleiner der Staat ist; der Fürst lebt immer um so näher den Familien der Bürger, immer um so mehr unter seinem Volke. In demselben Verhältniß erscheint es daher unnatürlich, daß die öffentlichen Angelegenheiten ohne Publicität und ohne gegenseitige Berathung geordnet werden. Das gesunde Ehrgefühl des Fürsten führt ihn hier selbst zur Anordnung einer berathenden landständischen Verfassung.

1.) Der Bund der Deutschen.

Die Angelegenheiten des ganzen Bundes sollen nun auf dem Bundestag verhandelt werden. Da geben sich uns die zwey Fragen: Wie soll der Bundestag gebildet werden? und welches soll sein Geschäftskreis seyn?

Die Bildung des Bundestages in einer republikanischen Vereinigung der deutschen Regierungen durch Bevollmächtigte ist nun schon in der Bundesakte allen Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß ausgeführt worden.

Was aber den Geschäftskreis des Bundestages betrifft, so muß unser lebhaftester Wunsch seyn, daß dort nicht ein Staatenbund sondern ein rein deutscher, vom Ausland ganz unabhängiger Bundesstaat gebildet werde.

Es sollen hier die einzelnen Provinz-Staaten nicht nur in eine immerwährende Offensiv- und Defensiv-Allianz (Schutz- und Trutz-Bündniß) zusammentreten, sondern vorzüglich auch ihre innern Angelegenheiten nach Bundesgrund-Gesetzen gemeinschaftlich ordnen. Die republikanische Vereinigung der deutschen Regierungen auf dem Bundestag sollte eine wahre höchste Regierung des deutschen Bundes werden, der wir eine gesetzgebende, eine richterliche und eine militärische Gewalt wünschen.

Das wichtigste und entscheidenste ist dabey die Anordnung dieser gesetzgebenden Gewalt. Deren Gegenstände scheinen seyn zu sollen;

1.) Grenzordnung,
2.) Rechtsordnung,
3.) Finanzordnung,
4.) Kriegsordnung,
5.) Kirchen- und Schulordnung für den ganzen Bund.

Dabey haben wir es allerdings mit einer neuen Schöpfung und nicht nur mit Wiederherstellung früherer geschichtlich da gewesener Verhältnisse zu thun. Allein zum Beleg, daß das hier aufgeführte dem deutschen Herkommen nicht entgegen sey, kann immer eine Vergleichung mit der alten Reichsverfassung dienen. Und da können wir sagen: was früher dem Reichstag und den Reichsgerichten gehörte oder kaiserliches Reservatrecht war, das werde mit Modifikationen jetzt zum öffentlichen Bundesrecht gemacht.

Wir nennen daher zuerst entsprechend dem kaiserlichen Reservatrecht der Standeserhöhung die Theilung des Landes in seine unabhängigen Provinzen. Hier sollte das Recht der Grenzbestimmung und Grenzänderung dem Bunde allein zustehen und eine feste Anordnung durch Bundesgrundgesetz gemacht werden, damit das Volk inne werde, die Vergrößerungssucht sey beruhigt und damit die unglückseligen Länder-Tausche einmal aufhören. Denn was anders als ruhiges Herkommen, als bleibende Gewohnheit bindet ein Volk an den Stamm seiner Beherrscher? Und dann wie schädlich sind die immer erneuerten Organisationen und Reorganisationen, unter deren Wechsel das Volk keiner Lebensordnung froh werden kann, wobey die Beamten im Gefühl ihrer persönlichen Unsicherheit in immerwährendem eifersüchtigem Vorwärtsdrängen leben. Endlich welchen allgemeinen Einfluß muß diese Wandelbarkeit des Gebäudes auf Unrechtlichkeit im Volk und unter den Beamten haben, indem die Staats-Schulden immer wieder ihre Handwähr verlieren, die Steuer-Verfassung, die einzig durch Eingewöhnung das drückende verliert, sich beständig ändert, die Zöllnerlinien durch das ganze Land streifen und das Gefühl der Unsicherheit den Beamten den ersten besten Vortheil benutzen läßt.

Das zweyte war die Rechtsordnung im Bunde. Hier hat die Bundesakte schon das Gesetz landständischer Verfassungen mit liberaler Volksvertretung und das Grundgesetz über die Gerichtsverfassung mit richtigen Appelationsinstanzen gegeben; und die deutsch gesinnten Regierungen machten es bey ihrem Volke gelten. Wir wünschen noch dazu: gleiches Rechtsgesetz durch alle deutsche Lande.

Sehr wichtig ist unser dritter Wunsch, aber leider bey ihm die wenigste Hoffnung der baldigen Erfüllung. Wir

wünschen entsprechend dem Reservatrecht der Posten, Münze und Zölle, eine allgemeine Fiinanzordnung für den ganzen Bund nach einem rechtlichen Besteurungssystem. Dafür ist zu Wien freylich auch in Rücksicht der Rheinschiffarth eine Anregung gegeben, allein das Wohl der Deutschen fordert weit mehr. Gleiches rechtliches Besteurungssystem, auf den Fuß einer allgemeinen Einkommensteuer sollte Gemeingut der Deutschen werden, damit die Grenze deutscher Provinzen aufhöre durch Handelssperre und Zöllnerey Staaten- und Volksscheide zu seyn. Die unglücklichste aller Formen in unsern Staaten ist die des französischen Zoll- und Abgaben-Wesens, wodurch das alte ehrliche: quisque praesumitur bonus donec probetur contrarium, von verfluchter Zöllnerweisheit in das: quisque praesumitur verbero donec probetur contrarium, verwandelt ist. Und nirgends kann dieses Uebel verderblicher seyn als bey so kleinen Staaten, die mit ihren doppelten Zöllnerketten beynahe das ganze Land in lauter Grenze verwandeln.

Das vierte ist Bundesheerordnung, welche eine gleiche Armeeverfassung auf den Fuß allgemeiner Landwehr zum Gesetz machen und für Bundeskriege jedem Staate seine Pflichten vorschreiben soll.

Endlich Kirchenangelegenheit wird sich von selbst als Bundessache geltend machen, aber auch die Schulordnung dürfte, entsprechend dem Reservatrecht der akademischen Würden und der alten Universitäts-Verfassung nicht vergessen werden. Jede gebildete und geistvolle Regierung wird gegen die Vorurtheile roher Emporkömmlinge und eitler Kasten-Freunde die unendliche Wichtigkeit der Publicität einsehen und deswegen die Selbstständigkeit des Urtheils der obersten Lehrer genehm finden.

Ich nannte ferner neben der gesetzgebenden auch richterliche Gewalt des Bundes. Die Bundesakte hat dafür schon ein Austrägalgericht gefordert, um Streitigkeiten unter den Fürsten im Bunde friedlich schlichten zu können; wir würden daneben eine Rechtsordnung wünschenswerth finden nach der auch die Irrungen zwischen Fürst und Ständen zur Entscheidung an den Bundestag gebracht werden könnten.

Endlich die Militärgewalt des Bundestages hat Bundes-Krieg und Frieden zu beschließen, wie es der eilfte Artikel der Bundesakte anordnet.

2.) Deutsche Landstände.

Die Bildung des deutschen Volkes ließ uns für alle Staaten im Bunde **Landstände** äusserst wichtig finden, als eine dem **Regenten** gegenüber stehende **Stellvertretung des Volkes**. Für die monarchischen Verfassungen haben wir aber ausserdem noch das **Privatinteresse** des fürstlichen Hauses und dahin **gehörendes Cärimoniell** dem **Staatsdienst** entgegenzusetzen. Wir müssen daher wünschen

1.) daß nach dem Beyspiel der geistvollsten und wohlwollendsten deutschen Fürsten überall die fürstlichen Privat-Kassen ganz von den Staatskassen geschieden werden mögen, nach billiger Abwägung des gegenseitigen Bedürfnisses.

2.) Sehr wünschenswerth wäre es, wenn manche deutsche Fürsten ihr Privatrecht der jetzigen Geistesbildung gemäß nach feineren Ansichten der Gerechtigkeit beschränken wollten. Ich nenne dafür nur den geschmacklosen Ueberrest roher alter

Sitten in den unsäglichen Bedrückungen des Volks durch die fürstlichen Jagden, wie sich dies vorzüglich im Würtembergischen und in der Grafschaft Witgenstein noch findet.

3.) Höchst wichtig wäre endlich eine strenge Scheidung alles Hofdienstes vom Staatsdienst, des bloßen Cäremoniells von den Staatsgeschäften und öffentlichen Angelegenheiten. Ich gebe allen denen, welche Geist und Gelegenheit zu dieser Vergleichung haben, wohl zu bedenken, wie viel von der Erbärmlichkeit unsers öffentlichen Lebens, mit der das deutsche gegen das englische absticht, verschuldet ist durch diese Verwechselung zwischen Hofbedienten und Staatsbeamten.

4.) Hier möchte denn auch das Verhältniß des Adels zu beurtheilen seyn. Deutschland hat höheren Adel, der sich noch durch standesherrliche Rechte also durch Antheil an fürstlicher Gewalt auszeichnet und niederen Adel ohne das letztere.

Diese Rechte des höheren Adels werden wohl aufs strengste nach ächt deutschem Realrecht als auf das Eigenthum an bestimmtem Grund und Boden geschriebene Rechte zu ordnen seyn. Dem Adel überhaupt lassen wir aber gern um des Herkommens willen den ausschließlichen Besitz der Hofbedienungen und der höchsten Staatsbeamtenstellen; jedoch mit dem Unterschied, daß zu den Hofämtern nur die von Adel den Zutritt haben, in die Beamtenstellen aber ein Jeder, nur so daß der Eintritt in gewisse obere Stellen den Adel dem gibt, der ihn noch nicht hatte. In jeder andern Art und besonders bey der Armee müssen wir wünschen, daß die Vorrechte des Adels auf den Dienst nach und nach ganz verschwinden mögen.

Der Staatsdienst theilt sich nun in die zwey Zweige der vom Fürsten ausgehenden Thatigkeit der Staatsbeamten in engerer Bedeutung und der vom Volk ausgehenden Thätigkeit des Landtages. Ich gebe zunächst einige Bemerkungen für letzteren und komme auf die Verwaltung durch die Staatsbeamten später.

Da kommt etwa der Geschäftskreis der Landstände, die Bildung der Ständeversammlung aus dem Volk, endlich die Form der Geschäftsführung in Frage.

Für den Geschäftskreis der Landstände haben wir schon gefunden, daß sie eine vom Fürsten unabhängige Sorge für das Beste des Landes tragen sollen. Daher soll in ihnen die Einsicht aller Stände des Volkes dem Fürsten berathend zur Seite stehen und in allen Dingen, in denen das Interesse der fürstlichen ausübenden Macht mit dem Interesse einzelner oder mehrerer bürgerlichen Stände streitet, sollen die Landstände mitsprechen und mitwirken, um jedes Privat-Interesse ausgleichend geltend zu machen. So werden sich denn leicht für ihren Geschäftskreis folgende Hauptmomente ergeben.

1.) Mitwirkung bey der Gesetzgebung überhaupt.

2.) Ganz besonders aber bey der Bildung der Steuer- und Kriegsverfassung, so wie bey der Verwaltung der ersteren und der fortwährenden Bildung des Heeres.

3.) Eben so bey allen größeren Reformen für Volkserziehung und öffentlichen Unterricht.

4.) Oeffentliche Stiftungen sollen nur durch Fürst und Stände gemeinschaftlich geändert werden können.

5.) Durch die Ständeversammlung sollen die Staats-Beamten rücksichtlich ihrer Amtsführung bestimmter Aufsicht unterworfen und zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Gesetze der Bildung der Ständeversammlung aus dem Volk sind nach der Stimmung des Volkes und dem Herkommen sehr verschieden zu beurtheilen. Es kommt nur darauf an, daß der Zweck der gleichmäßigen Vertretung der Privatinteressen aller Landestheile und aller Stände erreicht werde. Da wird nun je reger das Ehr-Gefühl für öffentliche Angelegenheiten und je gewaltiger der Gemeingeist schon ist, um so weniger auf streng abgemessene Formen ankommen. In England z. B. schadet die ungleichförmige Vertheilung des Rechtes der Parlamentswahlen und manche Unregelmäßigkeit dabey nicht viel. Die besten Stell-Vertreter sind überhaupt Männer, welche sich des Volks-Vertrauens, des Vertrauens ihrer Committenten schon recht haben würdig zeigen können; so könnten sich Beamte aller Art, Prediger, Anwälde, vorzüglich engliche Friedensrichter allen Klassen im Volk empfehlen.

Das regelmäßigste bleibt indessen immer Wahl der Mitglieder durch alle selbstständigen Bürger im Volk nach gleichmäßiger Vertretung aller Landestheile und Stände.

Ich habe hier zu den früheren allgemeinen Sätzen für Deutschland nur noch folgendes eine Moment hinzuzusetzen.

In jedem Staate, in welchem Fürsten und ausgezeichnete Familien sind, wird sich leicht Veranlassung finden zwey Klassen von Mitgliedern der Ständeversammlung zu unterscheiden. Die erste Klasse bilden solche ausgezeichnete Staats-Bürger, welche schon um ihrer Stellung im Staate willen

feste Stellen in der Versammlung haben mit Virilstimmen *). Die andere Klasse bilden die Repräsentanten, Stellvertreter, welche durch die Wahlen des Volkes bestimmt werden. So tritt im englischen Oberhaus die Gesellschaft mit Virilstimmen zusammen und auf ähnliche Art bildet sich der Bundestag; während das englische Unterhaus aus Repräsentanten besteht. Die alten deutschen Landtage wurden alle aus Virilstimmen, die bestimmtem Grund und Boden adhärirten gebildet, so traten meist Ritter, Prälaten und Städte zusammen. Hier konnte freylich bey den Städten der Eigenthümer der Stimme, die Stadt nicht selbst erscheinen, sondern sie mußte einen Bevollmächtigten schicken und dasselbe Recht konnte auch Rittern und Prälaten zustehen. Allein diese Bevollmächtigten sind nicht eigentliche Repräsentanten. Die Bevollmächtigten sind bloße Gesandten, Geschäftsträger des Inhabers der Virilstimme, der sie schickt.

*) Virilstimme steht eigentlich als Stimme des einzelnen Mannes der Curiatstimme entgegen, welche einer ganzen Gesellschaft gehört, die sich erst darüber zu vereinigen hat. Hier nehme ich aber das Wort in anderer Bedeutung. Alle in einer Kammer der Ständeversammlung vereinigten Mitglieder treten mit Virilstimmen in der vorigen Bedeutung zusammen, allein es ist da noch ein Unterschied, ob mir die Stimme, die ich führe, eigenthümlich angehört, oder ob sie mir als dem Repräsentanten nur von einer Gesellschaft, der sie eigentlich zusteht, übertragen ist. Diese eigenthümlichen Stimmen nenne ich hier Virilstimmen, die andern Repräsentativ-Stimmen.

Sie hängen im Geschäft von diesem Besitzer der Stimme ab und können von ihm mit Instruktionen, Vollmachten, versehen werden, wie er sich zu verhalten, wie weit er in den Unterhandlungen zu gehen habe. Eigentlichen Repräsentanten hingegen wird die Stimme derjenigen, welche er vertritt, selbst anvertraut, sie haben gleichsam unbeschränkte Vollmacht, sie sind Männer des Volksvertrauens, denen die Sache des Volks auf ihre Ehre und Einsicht ganz überlassen ist.

Die regelmäßigste Bildung des Landtages wird die durch Repräsentativstimmen seyn. Das Volk wird nach Landstrichen und Ständen eingetheilt und so jedem bestimmten Theil seine Stimme zugewiesen. Ist die Gesellschaft des Volkes nur etwas größer, so wird sie nicht leicht mit Ordnung und wahrer Besonnenheit über Vollmachten verhandeln können, sie wird also besser nur Stellvertreter wählen; in Masse als Wahlmänner, welche im engern Kreis dann erst zusammentreten, um die eigentlichen Stellvertreter für den Land-Tag selbst zu bestimmen. Dieser Ansicht ist die Weimarische Constitution fast ohne Ausnahme gefolgt; es war dies die französische Ansicht. In England sind hingegen durch das Herkommen manche Modifikationen geblieben; selbst die Repräsentanten im Unterhaus haben sich im Grunde aus Bevollmächtigten von Stadt und Land gebildet.

Auch bey uns wird hier das Herkommen in verschiedenen Provinzen verschiedenes Recht bringen. Häufig wird es noch nothwendig bleiben an ausgezeichnete Besitzungen von Grund und Boden Virilstimmen geknüpft zu lassen. Dafür kämen die reichsten Eigenthümer, besonders der hohe Adel und dann die größeren öffentlichen Stiftungen für Schule und Kirche in Frage. Doch könnten auch oft hier durch bloße

Vorrechte bey der Wahl von Stellvertretern solche Rechte ausgeglichen werden, wie es z. B. der Großherzog von Weimar für seine neuen reichsritterschaftlichen Unterthanen angeordnet hat.

Das Recht der Virilstimmen bleibt immer in einem ähnlichen Verhältniß wie das der erblichen Stände. Es muß möglichst sparsam ertheilt werden, sonst artet die ganze Ständeversammlung in aristokratischen Despotismus aus.

Mit diesen Anordnungen des landständischen Stimm-Rechtes hängen überhaupt die landständischen Privilegien sehr nahe zusammen. Gar viele unsrer früheren Stände-Privilegien sind anstatt durch republikanische Ausgleichungen bestimmt zu werden, durch despotische Aristokratie ertrotzt worden, eben weil die im größern Territorialbesitz liegende Selbstständigkeit von selbst den Beysitz auf dem Landtag brachte.

Wir haben im obigen für diese Privilegien die Grundsätze der Beurtheilung aus der Natur der Volksverfassung in Beziehung auf Erblichkeit und persönliche Freyheit, so wie nothwendigen öffentlichen Schutz für Wissenschaft, schöne Kunst und städtisches Gewerbe abzuleiten gesucht und so eben vom Adel gesprochen. Hier muß noch eine Bemerkung beygefügt werden. Wir haben nemlich oben schon gezeigt, daß die im Sold des Fürsten stehenden Staatsbeamten an den Wahlen und der Thätigkeit der Landstände als solche keinen Theil nehmen dürfen. Dagegen ergibt sich nun aber auch für die Staatsbeamten, eben weil sie nicht das Recht haben bey der Vertheilung der Staatslasten mitzusprechen, die Rechtsanforderung, daß sie als Staatsbeamten von den Beyträgen zu regelmäßigen Staatslasten befreyt

bleiben sollen, wiewohl sie allerdings, nur mit möglichster Schonung ihrer geistig freyen Thätigkeit, an den ausserordentlichen von der Noth aufgedrungenen Lasten (z. B. Einquartirung im Krieg) mitzutragen haben. Das heißt also vorzüglich die Besoldungen, welche der Staat zahlt, sollen steuerfrey bleiben, aber zugleich das einzige steuerfreye Einkommen der Bürger seyn. Mit dieser Rechtsanforderung stimmt denn auch jedes andere Staatsinteresse zusammen. In solchen Besoldungssteuern nimmt der Staat mit einer Hand, was er mit der andern gab, täuscht und macht nur unnöthig weitläuftige Rechnungen. Ferner die meisten Beamten haben in ihrem Sold eine ihnen zugemessene Belohnung ihrer Amtsarbeit, welche sie selten durch größere Thätigkeit im freyen Verkehr beliebig vermehren dürfen, wohl aber meist durch Unterschleif und Bestechung widerrechtlich vermehren können. Macht der Staat daher, die bey den meisten nicht sehr reiche Einnahme noch oben ein unsicher, so muß darin ein mächtiger Reiz zur Widerrechtlichkeit liegen.

Befreyung vom Kriegsdienst wird dagegen bey einer guten Landwehrordnung kein ehrliebender Mann suchen. Allein so lange die Riblinger *) Anordnung der stehenden Heere und der Adelsdespotismus bey der Heeranführung nicht aufgehoben ist, wird freylich die Gerechtigkeit keinen Weg der Ausgleichung finden und jeder ehrliebende Bürgerliche wird sich dem Dienste entziehen, so lang er kann.

---

*) Standhaftes Kriegs - Dienst- und Exercier-Reglement der Reichsstadt Riblingen 1816.

Die Wahlordnung für die Repräsentanten kann natürlich auf sehr verschiedene Weise gebildet werden, ich mache dabey nur auf eine Vorsichtsmaßregel aufmerksam. Gelten die Wahlen nicht auf Lebenszeit sondern auf bestimmte Jahre, so fordert die Vorsicht die Mitglieder nach einem gewissen Turnus und nie mehrere als ein Drittheil auf einmal austreten zu lassen. Die plötzliche Erneuerung der ganzen Versammlung kann allzuleicht den Geschäftsgang in Unordnung bringen, da doch jedes Geschäft eine eigne Erfahrung und Uebung fordert; auch kann da leicht in kritischen Augenblicken einer Faction ein gefährlicher Sieg in die Hände gespielt werden. Diese Unvorsichtigkeit in der französischen Volksvertretung erleichterte dem Jakobinismns den Sieg ungemein.

Für die Form der Geschäftsführung auf dem Landtag liegt endlich im vorigen das Princip: dem Landtag gehört die berathende Stimme für das öffentliche Wohl, aber nicht die ausübende Gewalt. Die letztere gehört der Regierung im Gegensatz gegen die Landstände. Wird die ausübende Regierungsgewalt selbst mehr oder weniger von den Ständen abhängig, so bilden sie eigentlich nicht mehr ein ständisches Collegium in einer Monarchie, sondern die Verfassung geht in Demokratie oder Aristokratie über.

Daraus folgt 1.) daß in ächter landständischer Verfassung der Regent die Stände zusammen zu berufen und zu vertagen hat. Die Verfassung sagt aber binnen welcher Zeit sie nach der Vertagung wieder berufen werden müssen.

2.) Ausser den nur die Versammlung selbst betreffenden Einrichtungen und etwa ganz bestimmten ihnen abgesondert übertragenen Geschaften, z. B. bey der Aufsicht über ihr

anvertraute Kassen, gibt es nur zweyerley Arten von Verhandlungen. Entweder nemlich gelangt ein Antrag von der Regierung an die Stände, dann wird über Genehmigung Modification oder Verweifung berathschlagt und gestimmt: oder der Landtag fängt die Verhandlung aus eignem Antrieb an, dann soll sie aber nur Vorstellungen oder Klagen betreffen, welche er an die Regierung gelangen läßt.

Ein Hauptvorzug der landständischen Verfassung ist der, daß sie an der Organisation des Staates und der Gesetzgebung nur langsame Aenderungen zuläßt: aber doch hüte man sich diese Langsamkeit nicht zu übertreiben; man hüte sich vor der Veto-Taktik des Reichstages, welche in der Regel nach weitschichtigen Berathschlagungen entscheidet, es bleibe beym Alten. Dies hängt nun ab von der innern Organisation der Ständeversammlung, von der Art der Abstimmung und der Theilung in Kammern.

In den verschiedenen Provinzen Deutschlands sind die Unterschiede der Stände und die Volksinteressen sehr verschieden. Da könnte für einen größern Staat im Bunde der Vorschlag eigner Provinz-Versammlungen, aus denen erst eine Generaldeputation zusammenträte bedeutende Vorzüge haben.

Allein auch in derselben Ständeversammlung können Theilungen in Kammern und Abstimmungsgesetze so mannichfacher Art vorgeschlagen werden, daß sich darüber im allgemeinen wenig entscheiden laßt. Doch mochte in Deutschland wohl in keiner Provinz das Verhältniß von Adel und Geistlichkeit gegen die andern Stände so stehen, daß sich die englische Theilung in zwey Kammern mit Vortheil nachahmen ließe. Sehr viele Angelegenheiten möchten vielmehr zu

völlig gleichförmiger Berathung und Abstimmung geeignet seyn, so daß wichtige Dinge nur nach vorgängiger Prüfung durch eine Commission an die ganze Versammlung gebracht würden. Daneben finden sich aber auch andere hochwichtige Geschäfte, bey denen besonders die streitenden Privatinteressen der einzelnen Stände in Frage kommen, wohin vorzüglich die Gesetze und Befehle über Abgaben und den Kriegsdienst gehören. (So scheint der fortdauernd schlechte Stand der österreichischen Staatspapiere nur durch die Unterdrückung der Kaufmannschaft von den Gutsbesitzern herbeygeführt.) Hier würde die Gerechtigkeit nicht die Stimmen der Einzelnen, sondern Curiatstimmen der Stände oder der Landstriche zur Entscheidung vergleichen. So würden bey uns meist die Interessen der reicheren Gutsbesitzer, der Städte und des Landes nebeneinander stehen und gleichsam wie drey verschiedene Kammern ihr Recht fordern. Weise hat die Weimarische Regierung ohne Trennung in Kammern diesem Bedürfniß durch gleiche Zahl der Stellvertreter aus jedem Stande und die Erlaubniß eines ständischen oder dem Kreis gehörenden Separatvotum vorgesorgt.

Zweyte Abtheilung.

Staatsverwaltung.

a) Rechtsgang, Administration und Polizey.

Bisher suchte ich meine Meinung über Staatsverfassung auszusprechen und zu zeigen, wie ich für den Geist unsers Volkes die landständische Regierungsform für die geeignete halte.

In dieser werden die Regierungsgeschäfte eigentlich von den unter dem Fürsten stehenden Staatsbeamten-Corps verwaltet. Wenn ich daher nun weiter meine Meinung über die Organisation der Regierung und des Staatsbeamten-Corps in engerer Bedeutung unter dem Fürsten angeben will, so muß ich mit der Betrachtung dieser Geschäfte der Regierung anfangen.

Für den Staatsdienst in engerer Bedeutung ist eine schwierige und wichtige Sache gute Scheidung und Unterordnung der Behörden, so daß die Zahl der Beamten möglichst klein bleibt, der Geist möglichst republikanisch, ohne daß doch dabey der Diensteifer leidet. Dafür müssen wir neben den Zwecken der Regierungsgeschäfte besonders auf die Form der Thätigkeit der Regierung achten.

Es fragt sich, ob ein bestimmtes Geschäft überhaupt nur von der Regierung ergriffen werden, oder ob es dem freyen Verkehr überlassen bleiben soll. Dabey entsteht der Streit über Administration durch die Regierung und freyen Verkehr. Es fragt sich, ob bestimmte Geschäfte durch den Rechtsgang oder durch Polizey besorgt werden sollen, endlich ob gewisse Behörden collegialisch oder autokratisch gebildet werden sollen.

Hier wird die republikanische Stimme für das Volk den freyen Verkehr, den Rechtsgang und die Collegien fordern, die autokratische Stimme für die Macht der Regierung aber deren Administration, Polizey und autokratische Verfassung vorziehen. So bezieht sich dies ganze Werk wieder auf die Gegenwirkung zwischen Gemeingeist und Regierung und alle genannten Verwaltungsformen haben nach dem angegebenen Verhältniß Verwandtschaft unter einander.

So wenig also, wie der Streit um Collegien und Autokratie, wird auch der um Rechtsgang und Polizey, um Administration und freyen Verkehr eine vollständige allgemeine Entscheidung zulassen, sondern es wird nach Zeit und Ort vieles nur durch die Stimmung des Gemeingeistes entschieden werden können. Wir müssen die Formen des bey uns herkömmlichen Staatsdienstes nach unserer Fürsten- und Volksgewöhnung beachten; regerer Gemeingeist würde freylich vieles erleichtern, indem er autokratische Formen nicht scheut und dabey die Beamten weniger vom Volke trennt.

Sehr wichtig ist es nämlich, daß der Staatsdienst sich gut mit dem Leben des Volkes vereinige; Staatsbeamte sich nicht grell aus dem Volke herausscheiden. Diese Vereinigung läßt sich mit Vortheil bewirken in allen Stellen, deren Geschäft nicht grade einen besonders dafür gebildeten Stand erfordert, sobald das Volk Ehrgefühl und Rechtlichkeit genug

hat, um der Bestechlichkeit zu wehren. So stünde es z. B. mit eigentlichen Regierungssachen, Polizey und Steuereinnahmen; hingegen Gericht, Schule, und Heerführung fordern einen eignen Stand. Es kann aber für diese Verschmelzung des Staatsdienstes mit dem freyen bürgerlichen Leben gewirkt werden vorzüglich:

1) Vor allem dadurch, daß die Gesetzgebung durch den Rechtsgang recht viel ordne und weniges der Willkühr der Beamten überlasse. Dies ist in England durch die ausgedehnte gesetzgeberde Gewalt des Parlaments (besonders in Rücksicht der Local- und Personal-Acts) erreicht.

2) Durch die Oeffentlichkeit aller Handlungen der Beamten, im Gegensatz unsrer geheimen schriftlichen Insinuirungen.

3) Dadurch, daß dem Bürger unter mehreren Beamten (wie in England bey den Friedensrichtern) die Wahl gelassen wird, an welchen er sich wenden will.

4) Durch Wahl auf kurze Zeit zum Schutz gegen Despotismus und Betrug.

5) Durch Wahl aus den geachtesten Einheimischen im Volk, wenn auch nicht Wahl durch das Volk.

6) Durch Ehrendienst ohne Sold.

Sehr interessant ist es nach diesen Momenten unsere Einrichtungen von Gesetzgebung, Gericht, Regierung, Polizey und Heerordnung mit den englischen im Parlament, den Friedensrichtern, den Geschwornen, den Sherifs und Konstables zu vergleichen. Die englische Verfassung ist in Allem auf gewisse Weise formloser, mehr republikanisch, dem Gemeingeist huldigend. Dort schützt kein stehendes Heer und keine stehende bewaffnete Polizey die innere Ordnung. Darin sticht vieles gegen unsre Einrichtungen vortheilhaft ab, doch will ich

nur die Vergleichung empfehlen und nicht unbedingt loben. Alle Geschäfte der Regierung, welche ihren eignen Stand fordern, können gewiß in unsern Formen besser gedeihen und England hat entschieden einen unbeschränkten Despotismus der Reichen gegen sich. *)

Bey der Nothwendigkeit in allen diesen Dingen Zeit und Ort zu berücksichtigen, wage ich nur folgende allgemeine Betrachtungen mitzutheilen.:

Davon, wie nach Verschiedenheit der Geschäfte, bald collegiale bald autokratische Verfassung vorzuziehen sey, ist oben schon gesprochen worden. Ich habe hier nur eine Bemerkung über die Unterordnung der einzelnen Regierungsbehörden beyzufügen.

Bey autokratischen Verfassungen ist der Dospotismus der Unterbehörden zu fürchten, wenn sie viel unabhängige Macht des Befehls und der Anordnung haben, wenn die Untergebenen sich nur durch sie an die höhere Behörde wenden dürfen. Den bonapartischen Präfecturen fehlte nur die Vereinigung der Civilgewalt mit der militärischen, so wären sie in Paschaliks oder Satrapien verwandelt worden.

Bey Collegien hingegen wird der Geschäftsgang sehr gehindert, kleinlicher Despotismus der Oberbehörden und Nachläßigkeit der Unterbehörde, die doch allein die Lage der Dinge vor Augen hat, begünstigt, wenn die Unterbehörden nur berichten und vorschlagen und nicht selbst verfügen dürfen.

Grade umgekehrt dagegen bilden sich leicht die Dienstordnungen bey einer thätigen Regierung; man setzt grade um schnellerer Entscheidung und rascherer Thätigkeit willen auto=

*) von Vincke Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. S. 86 u. f. Gödes Reisen II. S. 362.

kratische Behörden an die Stelle von Collegien und bevormundschaftet, um ihrer Nachläßigkeit willen, die Collegien von oben herab.

Wie kann da geholfen werden?

Meiner Meinung nach gegen den Despotismus autokratischer Unterbehörden nur dadurch, daß die Gesetzgebung sehr genau und bis ins Kleine von der ausführenden Gewalt getrennt ist, und dabey die Verhandlungen öffentlich werden. Gegen die Nachläßigkeit der Collegien aber nicht dadurch, daß man ihren Wirkungskreis beschränkt, sondern dadurch, daß man sie strenger Verantwortlichkeit aussetzt.

Was nun weiter den Streit des Rechtsganges mit der Polizey und der öffentlichen Administration mit dem freyen Verkehr betrifft: so will ich zuerst diese Begriffe selbst zu erläutern suchen.

In unsrer Wechselwirkung mit der unvernünftigen Natur kommt es nur aufs Zugreifen an, es muß Hand ans Werk gelegt werden, es findet nur ausübende Gewalt allein Statt. Hingegen im vernünftigen Verkehr mit Menschen können wir Regeln unsers Verfahrens als positive Gesetze oder Verträge verabreden, die im allgemeinen über viele Fälle des Verkehrs zugleich entscheiden. Der Wille des Menschen ist nämlich in seinen Entschließungen an die Form eines Vernunftschlusses gebunden. Es wird ein Gesetz, eine Regel gegeben dieser ein einzelner Fall untergeordnet und dann für die Handlung selbst dieser Fall durch die Regel bestimmt.

Wer also wie die Regierung den guten Willen der Unterthanen für sich, oder die Gewalt als Drohung im Hintergrunde hat, der kann seine Zwecke nicht nur unmittelbar durch Execution, sondern ein für allemal durch Gesetzgebung erreichen. So stehen sich in allem vernünftigen Verkehr der

Menschen der Geschäftsgang durch Gesetzgebung und Gericht, d. h. der Rechtsgang und die unmittelbare Ausführung einander entgegen, wo bey letzterer im Namen der Regierung unmittelbar gehandelt wird.

Daher dann folgende Unterscheidung. Erreicht die Regierung ihre Zwecke durch Gesetzgebung, so wird die Verwaltung irgend einem Zweig der Gerichtsverfassung oder Justiz gehören. Kommt es aber auf ihr unmittelbares Handeln an, so verfolgt sie damit entweder selbst einen bestimmten Zweck in besondern Instituten, die in ihrem Namen verwaltet werden, so daß daraus ein eigenes Geschäft der Regierung entsteht, dann wird dafür eine eigne öffentliche Administration gefordert: oder die Gewalt der Regierung bildet sich im Innern nur im Rückhalt, um ihrem Willen die Gültigkeit zu sichern, dies ist die Policeygewalt. *)

Das vollkommenste Verfahren der Regierung in ihrem Verhältniß zu den Unterthanen ist also das durch Gesetzgebung oder Rechtsgang. Die Gesetzgebung geht, welchen Zweck sie auch habe, von der Regierung aus, und die Verwaltung fordert dann nur Gerichtsverfassung, durch welche der einzelne Fall an das Gesetz gebunden wird. So sollen nicht nur die Rechtsverhältnisse der Bürger unter einander, sondern auch alle festern Verhältnisse derselben zur Regierung geordnet werden, und jeder Rechtsstreit, er betreffe Bürger unter sich, oder ein Verhältniß zur Regierung könnte von denselben Gerichtsbehörden bey guter und klarer Gesetzgebung beurtheilt werden.

Jedes andere Verfahren soll nur zur Stütze oder in Ermangelung des Rechtsganges angewendet werden. So ist

*) In den Heidelberger Jahrbüchern 1808 S. 44 u. f. suchte ich dies ausführlicher deutlich zu machen.

fürs erste das Gebiet der Polizeygewalt gegen Justiz und Administration einzugrenzen.

Das Gesetz hat es mit bleibenden Einrichtungen und allgemeinen Anordnungen zu thun, die Policey ist immer bei dem einzelnen Fall der Ausführung. So scheiden sich Gesetz und Policeybefehl. Das in das Gesetzbuch eingetragene Gesetz hat wenigstens immer die Präsumtion für sich, daß es eine bleibende für immer geltende Anordnung seyn soll; der Policeybefehl ist hingegen entweder gleich anfangs nur für einzelne Fälle gegeben, oder hat doch immer die Präsumtion für sich, daß er leicht wieder geändert werden kann. Es fällt daher unvermeidlich in das Gebiet bloßer Policeyverfügungen alles das, bey dem das Gesetzgeben nichts hilft, wenn nicht eine thätige Aufsicht beständig zur Seite ist, wie z. B. Anordnung, Aufrechthaltung der Einrichtungen für Ordnung, Reinlichkeit, Sicherheit, für Marktordnung, Polizeytaxen u. s. w. Ferner wird sich nach dieser Bestimmung die Polizey auch im Allgemeinen von besondern Administrationen sondern lassen, wiewohl die Grenzbestimmung hier manches Willkührliche hat. Für jeden Zweck im Staat, der durch ein bleibendes Institut verfolgt werden kann, läßt sich eine eigene, von der Polizey verschiedene Behörde anordnen, je nachdem es hier oder dort bequemer scheint. Nicht nur für Civil- und Criminalproceß, sondern auch für Regierung, auswärtige Angelegenheiten, den Krieg, Finanz- und Kammer-Sachen, Erziehung, Wissenschaft, Kultus, Armenwesen, Bauwesen u. s. w. Die Frage wäre dann, was muß zwischen alle diesem der Polizey bleiben, wenn man sie so eng als möglich eingrenzen will? Dann möchten sich zwey Zweige der Polizeyverwaltung finden.

a) Für die hohe Polizey die nöthige specielle Aufsicht auf die einzelnen im Volk für Ruhe und Sicherheit und die Sorge, überall eine hinlängliche disponible Macht bereit zu

halten, um nöthigenfalls Gewalt brauchen zu können gegen Unordnungen aller Art.

b) Für niedere Polizey einmal im Verhältniß zur Justiz alle Execution, welche ihren Urtheilen folgen muß, und dann im Verhältniß zu Administrationen aller Art, alle zu kleinen Einrichtungen für Ordnung und Schutz.

Endlich eigene Administration steht in den mannigfaltigsten Verhältnissen zu den Thätigkeiten der Regierung. Dahin gehören die eigentlichen Regierungsbehörden nach ihren Abstuffungen und alle für bestimmte Geschäfte angeordnete Behörden.

Die höchste Regierung (Cabinet, Staatsrath, Ministerium) bildet eine administrative Behörde, in welche die Geschäfte aller Behörden zusammenlaufen, von wo aus in Verzweigungen der Provinz- und Gemein-Verwaltung oder welcher andern sich die ganze Organisation der Staatsbeamten verbreitet. Jede andere Behörde wird hier einer höchsten administrativen untergeordnet werden müssen, wenigstens in dem, was persönliche Verhältnisse der Besetzung der Stellen, der Aufsicht, Verantwortlichkeit und Controlle betrifft.

Hier finden wir alle Zweige der Verwaltung in einen Mittelpunkt vereinigt und für jeden eine eigne Abtheilung des Geschäftes, sowohl für auswärtige Angelegenheiten, für den Krieg, für die Finanzen des Staates, als auch für die innern Angelegenheiten des Wohlstandes und der Bildung des Volkes und endlich an der Spitze der Justiz- und Polizeyverfassung.

In alle diesem steht der Gemeingeist des Volkes gegen Despotismus der Gesetzgebung, gegen despotische Ausscheidung einzelner Geschäfte aus dem freyen Verkehr, (zu bezahlten Monopolen, zu Regalien, zu öffentlichen Administratio-

nen,) endlich gegen despotische Einschiebung der Polizeygewalt an die Stelle der Rechtspflege. Für diesen Streit bleiben nun freylich unsre Unterschiede in der Form der Regierungsthätigkeit leicht bloße Worte, wenn man nicht näher auf die Unterordnung und Nebenordnung der Behörden in einem bestimmten Staat Rücksicht nehmen kann. Indessen lassen sich doch einige allgemeine Bemerkungen geltend machen.

Gegen autokratische Willkühr in der Gesetzgebung sollte die landständische Verfassung sichern, von Administration und Polizey will ich weiter reden.

---

1. Freyheit und Beschränkung des Verkehrs.

Der Unterschleif bey öffentlichen Verwaltungen, der Druck der Handelssperren, die Verschlechterung und Übertheuerung der Waaren durch Monopole und alle ähnlichen Mängel müßten, sobald die Regierungen anfiengen mit öffentlicher Verwaltung in die einzelnen bürgerlichen Geschäfte einzugreifen, die Opposition wecken, welche nach sehr verschiedenen Betrachtungsweisen auf die gänzliche Freyheit alles Verkehrs dringt. Keine öffentliche Administration, sagt man uns, tauge etwas; jeder besorge nur seine Privatgeschäfte gut; für Tugend, Freyheit, Gesetz, Industrie und Reichthum haben immer nur die Völker sich selbst geholfen, alle Einwirkungen der Regierung seyen schädliche Hemmungen geworden. Kirchen, Schulen, Gesetze, selbst die Armee sollten so gut wie Straßenbau, Münze, Posten u. s. w. aufhören öffentliche Anstalten zu seyn, sie sollten in die Privatvertheilung der Geschäfte mit eingehen.

Auf diesen Streit werden wir uns mit Bestimmtheit einlassen können. Man streitet hier eigentlich, ob durch ständische Volksverfassung in den Gewerben, oder durch Regierung dem Heil der Völker vorzusorgen sey und die Meinung der gänzlichen Freyheit des Verkehrs geht auf jenes republikanische Ideal, nach welchem alle Regierung oder Bildung einer öffentlichen Macht überflüßig wäre, indem die Geschäfte durch eine vollendete Privatvertheilung besorgt würden. Aus unsern frühern Betrachtungen ergiebt sich aber, daß auf diese Weise passive Formen der Gewöhnung die höchsten des öffentlichen Lebens würden, wobey der Geist guter Reformen und innere Lebenskraft der Völker nur bestehen könnte, wenn Gemeingeist und Geistesbildung auf eine weit höhere Stufe gehoben wären, als unserer Zeit der Fall ist.

Unser Volksleben bedarf der Energie der Regierung, um den besonnenen öffentlichen Verstand und Willen *als thätigen* Geist an die Spitze der Geschäfte zu bringen.

Wir setzten fest: Die Regierung soll den natürlichen Lauf des menschlichen Verkehrs in seinen ständischen Abmessungen nach Familie, Erbschaft und Gewerbe so bildend leiten, daß er mit den wahren Staatszwecken zusammenstimme. Die Regierung hat also nur da zu thun, wo die Ausbildung des Lebens im Volk durch die natürlichen Gegenwirkungen dieses Ziel nicht von selbst erreicht, wohl gar dagegen wirkt. Daraus können wir denn auch hier entscheiden.

1. Eine bleibende Sorge wird es der Regierung seyn müssen, ihren eignen frühern Fehlern zu steuern, der Unthätigkeit zu wehren und die Folgen despotischer Beschränkungen aus roherer Vorzeit aufzuheben.

Dann aber sind die allgemeinen Mängel des sich selbst überlassenen Verkehrs:

2. Die Übermacht der Rohheit über künstliche Bildung.

3. Übermacht der Kapitale über die Arbeit.

Grade weil die Kunst zu regieren so schwer ist, so werden freylich auch sehr viele Fehler in ihr gemacht seyn; man kann also, (da noch dazu die Regierung allein für sich nichts leisten kann) einer ungerechten geschichtlichen Darstellung leicht den Schein geben: alles Gute komme vom Volk, alles Böse von beschränkender Regierung.

Bey richtiger Betrachtung aber wird sich zeigen, daß wir für Achtung der Wissenschaften und Gerechtigkeit den Regierungen sehr viel danken und bey Beschränkungen in den meisten Fällen nicht ihre Thätigkeit, sondern ihre Unthätigkeit der Vorwurf trifft. Maximen der Verwaltung sind nicht Gesetz und Statut für die Ewigkeit; der Schaden, den ständische und städtische Vorrechte brachten, den Monopole und Handelsbeschränkungen bringen, ist selten die Folge ihrer ersten Einrichtung gewesen, sondern aus ihrer überlangen Dauer oder thörichten Nachahmung entstanden. Mangel an Reform zur rechten Zeit ist der große Fehler. Eine Form, die ein früheres, vielleicht gesundes Leben sich bildete, steht abgestorben und hindernd in der neuen Zeit, da sollte man sie tilgen und mit anderer vertauschen.

Ferner, wenn in einem Volke allseitige Betriebsamkeit mit geistiger Thätigkeit lebt, so wird die Regierung dabey weniger zu sorgen haben und nach und nach immer mehr dem natürlichen Verkehr überlassen können. Wo aber Bildung und Betriebsamkeit fehlen, da können weise Maaßregeln der Regierung sehr viel thun, um sie herbey zu bringen.

Künstlich erregte Bedürfnisse werden die Thätigkeit wecken, und wenn einmal ein Volk für Habsucht, Ehrgeiz und edlen Stolz Empfänglichkeit hat: so liegen in ihm alle Kräfte. Das

aber wird vorzüglich ergriffen werden, dem durch Auszeichnung oder reiche Bezahlung der Preis zuerkannt wird. Gleichsam Preise aussetzend wird die Regierung den Geschmack des Volks allmählich zur Kultur leiten können mit Auszeichnung und mit Geld, denn die bessern Köpfe werden sich nach den Unternehmungen wenden, denen öffentlich die Auszeichnung zuerkannt wird.

In der Regel wird aber auch die bestehende Bildung in Gewerben, Wissenschaften und schönen Künsten für ihre sichre Erhaltung fortwährend der Hülfe der Regierung bedürfen, indem das Höhere hier eine zärtlichere Konstitution hat, von roher Bequemlichkeit leicht verdrängt, von Marktschreyerkünsten leicht unterdrückt wird.

Endlich das Dritte, die Maximen um der Gerechtigkeit willen einzelne Unterthanen durch Beschränkungen gegen den Eigennutz Anderer zu sichern oder das Inland gegen das Ausland in Vortheil zu setzen, sind eigentlich diejenigen, über welche am meisten gestritten wurde. Man beweist uns aus der National-Oekonomie, daß öffentliche Schulen, Armenhäuser, Magazine, Monopole, Ausfuhrverbote u. s. w. ihre Zwecke nicht erreichen, und aus dem natürlichen Eigenthumsrecht, daß sie ungerecht seyen. Das Letzte, das Philosophem der Oeconomisten, ist leicht zu widerlegen, das Erstere aber ungeachtet aller Weitläuftigkeit seiner Specialuntersuchungen auf folgende einfache Ansicht zurück zu bringen.

„Jeder besorgt seine eignen Geschäfte besser als fremde; bey den letztern wird er sich leicht träge oder gar unehrlich zeigen. Die Zwecke der öffentlichen Anstalten werden aber immer als fremde Geschäfte betrieben und also schlecht.

So bringen Domänen von allen Gütern am wenigsten ein und was für Rechnung der Regierung gearbeitet wird, ist das

Theuerste, oft das Schlechteste; ihre Geschäfte zu besorgen aber das Einträglichste. Dies ist bey uns de facto meist unläugbare Wahrheit, wegen des Princips der Charakterlosigkeit und Veruntreuung im Staatsdienst, welches so oft die Regenten selbst anerkennen. Im Verkehr der Einzelnen unter einander, meint man dagegen, werde jeder für sich sorgen und so der Übervortheilung wehren, selbst bey chinesisch und jüdisch betrügerischem Handel und Wandel."

Hieraus folgt wohl allerdings, daß unsre Regierungen durch öffentliche Administrationen für ihre, durch Handelsbeschränkungen für ihrer Unterthanen Bereicherung nicht am besten sorgen werden: aber damit ist die Untersuchung noch nicht geschlossen.

Vielmehr, manche Art von Handwähr ist, wie bey Posten und Münze, öffentlich besser als im Privatverkehr zu leisten; Aufregungen zur Bildung durch öffentliche Anstalten für Erziehung, Wissenschaft und Kunst, so wie durch öffentliche Eingriffe in die Gewerbe, wäre wohl einige Unkosten werth und für das Recht der Einzelnen wäre vor allen Dingen zu sorgen, wenn schon mit bedeutenden Aufopferungen von Seiten der Regierung.

Da ist in der Berechnung, daß Kampf des Eigennutzes gegen den Eigennutz sich im geselligen Verkehr das Gleichgewicht halten werde, ein großer Irrthum, indem dabey die Übermacht der Reichen über die Armen, der rohen Natur über die Kunst, (wie sich diese Übermacht in jedem großen Verkehr zeigen wird) nicht mit bedacht war. Ganz freye Concurrenz schafft mit der Zeit unter gleich reichen Unterthanen wohl eine Ausgleichung, allein bey schnellem Wechsel der Fabrikationsweise und der Handelswege doch erst, nachdem schon viel Familienglück zerstört worden — und den Armen schützt sie nie.

Gegen Uebervölkerung und Armuth kann nur die Vorsorge der Regierung schützen.

Im republikanisch gesunden Volksleben, wird daher Sorge der Regierung gegen die Uebermacht der Kapitale und gegen die Spekulanten, so wie bey schneller Veränderung des Verkehrs für die Arbeiter — immer Bedürfniß bleiben. Die Rede für unbeschränkte Freyheit des Verkehrs will in diesen Dingen eine viel zu kurze Entscheidung. Wir müssen Beschränkung des Verkehrs fordern, aber nur ja die rechte.

Nur zum Schutz der fleißigen Arbeiter und der Geistesbildung rufen wir sie auf, jede andere trifft der Haß des Gemeingeistes gewiß mit Recht. Alte jetzt schädliche Vorrechte, wohl gar der Spekulanten gegen die armen Arbeiter sollen getilgt werden, und nie wird es sich billigen lassen, wenn eine Regierung eigne Administrationen (wie Tabaksregie, Salzregie) oder Handelssperre als Finanzoperationen anordnet.

2. Rechtspflege und Polizey.

Unmittelbare Ausführung war das Eigenthümliche der Polizeythätigkeit, so wie für Ordnung und Sicherheit im Innern ein solches Zugreifen der Regierung nothwendig wird. Administrative Thätigkeit hingegen erkennt den bestimmten Zweck ihres Geschäftes als Gesetz und die Rechtspflege hat einen in Untersuchung gekommeneu Fall nur, wie es die Untersuchung ausweist, nach dem gegebenen Gesetz zu entscheiden. So kommen wir mit dieser Unterscheidung wieder auf den ersten Unterschied in aller Form der Regierungsverfassung zu-

rück. Die Polizey bedarf der autokratischen Verfassung und des befehlenden Geschäftsganges mit blindem Gehorsam. Justiz, Schule und Kirche fordern ausschließlich den berathenden Geschäftsgang und collegiale Verfassung, auch in jeder andern Administration, vorzüglich in eigentlichen Regierungssachen, soll der letztere vorherrschen.

Hier bildet sich der Widerstreit alles gesunden Gemeingeistes gegen die Polizeythätigkeit der Regierung, indem der Gemeingeist des Volkes möglichste Beschränkung des nur befehlenden Geschäftsganges fordert. Besonders der Rechtsgang bringt uns mit berathendem Geschäftsgang republikanische Unpartheylichkeit nicht ohne Langsamkeit der Geschäftsführung, die Polizey hingegen wird autokratisch das Durchgreifen vorziehen, schneller, bestimmter, aber auch gewaltthätiger wirken.

Befreyung von autokratischer Willkühr wird daher das Wichtigste für die innere Organisation des Staatsbeamtencorps, sowohl im Verhältniß der Regierung zum Volk, als der Beamten unter einander.

Hofdienst gewöhnt an gedankenloses Gehorchen, weil der ganze Dienst nur im Vollziehen gnädiger Befehle besteht, ohne andere Verantwortlichkeit des Dieners, als für den Gehorsam. So auch Offiziere und Polizeybeamte, als bloß befehlende Beamte, sind an den blinden Gehorsam ihrer Untergebenen gewöhnt — aber eben dieses soll nicht allgemeiner Geist des Staatsdienstes werden, sondern in allen Dingen der Justiz und Administration soll gesetzlicher Gehorsam an die Stelle des blinden Gehorsams treten, und die blinde Gewalt der Polizey möglichst beschränkt werden.

Falsche Uebermacht des Polizeyverfahrens und die darin enthaltene autokratische Willkühr werden sich dem Volk vorzüglich verhaßt machen durch das Tappen im Dunkeln, den

Mangel an Publicität in Regierungssachen und durch gesetzlose Beschränkung der Justiz.

Mögen immerhin für die Justizbehörden noch so viele Abstufungen eines mehr summarischen Verfahrens bis zum vollständigen Proceß vorgeschrieben werden, niemals, scheint mir, sollte doch irgend ein Zweig der Justizverwaltung weder criminalrechtlich noch civilrechtlich in den Weg der Polizey gewiesen werden, am wenigsten in der Art, daß Sachen, die zur Entscheidung an höhere Behörden gelangen, nun, anstatt an die Gerichtshöfe zu kommen, durch autokratische obere Polizeybehörden ohne Urtheil und Recht willkührlich entschieden werden, oft mit Hinweglassung aller Entscheidungsgründe. Von dieser Seite wird die Annäherung deutscher Verfassungen an die neue französische oft mit vielem Grunde zu tadeln seyn.

Jede unnöthig beybehaltene autokratische Willkühr im Geschäftsgang wird den freysinnigen Mann wie despotische Roheit anekeln; falsches Vorherrschen des Polizeyverfahrens wird anstatt ruhiger juristisch ausgebildeter Männer solche von roherer Denkungsart und gewaltthätiger Sinnesart in den Stellen vorziehen lassen; welches für die obern Stellen freylich bequem genug ist, aber unfehlbar Ungerechtigkeiten nach sich zieht.

Weder in Sprechfreyheit noch Denkfreyheit, noch Freyheit des Verkehrs, sollte je eine Polizeybehörde befugt seyn, willkührlich einzugreifen.

Nur allzuoft erscheint unter solcher Polizeyverfassung bey den Unterbeamten das bekannte Wir der Livreebedienten; souverän, meinen sie, sey der Regent und übertragungsweise müssen sie es in ihrem Kreise eigentlich auch seyn, maßen sich

daher auch, so weit es langen mag, mit plumpem Trotz das Recht auf blinden Gehorsam an.

Die natürlichste und schlimste Folge der Beschränkungen des Rechtsganges wird die Antastung und Geringschätzung des Ehrgefühls, dessen feine Achtung doch ächt deutschen Herkommens war. Laßt nur den polizeylichen Weg erst recht betreten werden und gebt Acht, ob nicht immer mehr die Denkungsart gemeiner Juden um sich greifen werde, welche nichts hoch hält, das nicht viel Geld kostet. Beliebter Kürze und Bequemlichkeit wegen werden ehrende Auszeichnungen nicht mehr beachtet, die Versehen der Beamten mit denselben groben Strafarten, wie die Roheiten des gemeinen Haufen bedroht und alle Rechtshändel als Kleinigkeiten beseitigt, bey denen nur wenig Geld im Streit ist.

Besonders endlich befreyt uns die Person und den Gedanken von polizeylicher Willkühr! Gebt dem Deutschen seine Habeas-corpus-Acte und gebt nie einer Polizeybehörde die Befugniß in Sachen der Sprechfreyheit, Preßfreyheit und Freyheit des Verkehrs willkührlich einzugreifen!

Das andre war autokratische Willkühr im Verhältniß zu den Staatsbeamten selbst. Vom Volke wird falsche autokratische Willkühr abgewehrt bleiben, sobald eine gehörige Unterordnung der ausübenden Behörden unter die Gesetzgebnng Statt findet und die Gesetzgebung unter rechter Mitwirkung der Landstände sich bildet. Neben dem Landtag werden wir von der Verfassung aber noch einen besondern Schutz der rechten Unabhängigkeit der verschiedenen Verwaltungszweige von einander zu fordern haben, sowohl in Rücksicht des Geschäfts als der persönlichen Abhängigkeit. Für die Geschäfsverhältnisse wird erstlich viel auf eine kluge Neben- und Unterordnung der Behörden ankommen, zum andern aber rücksichtlich

der Hauptverfügungen Publicität und Langsamkeit der Reformen das Kleinod des öffentlichen Lebens werden.

Vielfach streitende Privatinteressen der einzelnen Geschäfte stehen da neben einander. Nicht nur wie eben beachtet, das der Justiz mit dem der Polizey, sondern hüte man sich ja auch die Angelegenheiten der öffentlichen Anstalten für Geistesbildung zu Schule und Kirche, oder alle Anstalten für den Wohlstand, vom Finanzministerium abhängig zu machen, hüte man sich Schule und Kirche unter die Polizey zu beugen.

Hier kann die Form schützen. Allein daß nicht endlich durch die höchsten Stellen dem Aberglauben despotisch die Herrschaft bereitet, daß Dummheit und Roheit erhalten, daß durch falschen Schein von Aufklärung Verwilderung herbeygeführt wird — das kann keine Form mehr verhüten, da muß der gesunde Geist im Volk sich selbst helfen, indem Publicität und Sprechfreyheit ein hinlänglich lebendiges öffentliches Urtheil erhalten, durch welches es bornirten und unrechtlichen Oberbeamten endlich unmöglich gemacht wird, im Dienst der Verfinsterung und Verwilderung auf das Volk zu wirken.

Mir scheint es wichtig zu bemerken, daß wir hier einen Fall vor uns haben, für den keine schützende Form erfunden werden kann.

Jeder Versuch durch förmliche Gerechtsame etwa verliehen an die Geistlichen, die Rechtsgelehrten u. s. w. diesen Sachen der Gesinnung und Ueberzeugung zu dienen, würde eben so leicht partiellen Despotismus begründen, als ächte Freyheit.

Hier kann das Gute nur dadurch kommen, daß die gebildete öffentliche Meinung im Gemeingeist sich sowohl auf dem Landtag, als im Personal der Staatsbeamten die Herrschaft erringe.

Endlich die persönliche Abhängigkeit der Beamten vom Regenten. Hier ist der Streit lebhaft genug. Kann der Obere rechtlich fordern, daß der Beamte eine Stelle annehme oder behalte? Darf er die Beamten willkührlich versetzen oder ohne Urtheil und Recht entlassen? Frage man darauf nicht das allgemeine Staatsrecht um Antwort. Nur eine bestimmte Verfassung kann hier bestimmte Rechte positiv zusichern. Was ist aber in Zeiten der Ordnung und Ruhe das Gerathenste?

In Rücksicht der Annahme bestimmter Stellen und des Zurücktretens aus dem Dienst gewiß die höchste Liberalität des Staates gegen den einzelnen Diener; denn nur das mit Lust betriebene Geschäft gelingt in der Regel. Solche Geschäfte also ausgenommen, die nur als pflichtmäßige Last angesehen werden, sollte der Staat den einzelnen Beamten beym Annehmen einer Stelle oder dem Zurücktreten die möglichste Freyheit lassen, denn an solchen, welche edeln Staatsdienst mit Kraft und frischem Muthe suchen, wird es keiner guten Regierung fehlen.

Ferner willkührliche Versetzung? Diese wird, wo man nicht daran gewöhnt ist, den Beamten oft sehr hart fallen; sie wird in vielen Stellen die nöthige Personen- und Ortskenntniß hindern — allerdings aber auch bey einem freyen Volke darin republikanisch vortheilhaft wirken, daß die Beamten einer zu beschränkten Lebensansicht entrissen und dem öffentlichen Leben gewonnen werden. Indessen der letzte Zweck wird schon durch minder häufige Versetzungen ohne ganz willkührliche Veränderung erreicht werden können und dem Volke in den meisten deutschen Provinzen diese heimische Ruhe weit angemessener seyn. Ein treuherziges Volk will seinen Fürsten lieben und nicht den Herrscher fürchten; so will es auch im

Familienleben sich mit dem Beamten mehr freundlich berühren, als in ihm den Diener eines Zwingherrn beachten.

Vorzüglich wage ich dann noch die Bemerkung. Wenn ein Staat, wie die größern deutschen, aus Provinzen von sehr verschiedener Bildung, Gewohnheit und Sitte zusammengesetzt ist, so kann es leicht Maxime der Regierung werden: die Beamten recht von einem Ende zum andern wandern zu lassen, gleichsam um zur Ausgleichung von Sitte und Gewohnheit zu zwingen. Allein dies wird selten glücken. Es wird nur in jeder Provinz einen Widerwillen des Volks gegen die fremden Beamten erregen und den verschiedenen Provinzen, die sich sonst unter gleicher Regierung als Freunde hätten kennen lernen nur bey der allzunahen Berührung der verschiedenartigen Sitte täglich das Gefühl geben, daß man sich einander fremd sey. Besonders wird bey dieser Lage der Dinge der Staatsdienst unangenehmer und minder geachtet, und der Erfolg kann zum Theil nicht ausbleiben, daß die Wohlhabendern sich aus dem Dienst zurückziehen und immer mehrern Abentheurern den wandernden Dienst, besonders in den untern Stellen offen lassen.

Enlich Entlassung ohne Urtheil und Recht? In vielen Fälleu versteht sich das Recht dazu von selbst, es liegt in jeder streng autokratischen Organisation einer Behörde; wo Wahlen auf kurze Zeit gelten, ist nicht leicht die Rede davon; — und in andern Fällen kann man doch leicht über Tauglichkeit oder Untauglichkeit nicht vor Gericht entscheiden; wie oft kann es gut seyn, wenn die Regierung so einen Fehlgriff wieder zu bessern vermag?

Allein dies alles entscheidet nicht, trifft doch nur die wenigen Stellen, in denen eine streng autokratische Anordnung zweckmäßig ist. Sonst soll im regelmäßig geordneten Dienst

der Angestellte, Beamter des Staates, und nicht Diener des Herrn seyn, über den der Herr willkührlich zu verfügen hätte Besonders entscheidet das, ob eine Art von Aemtern als ständisches Geschäft angeordnet ist für solche, die von ihrer Arbeit leben sollen und also dafür bezahlt werden müssen. Hier soll allerdings die Tauglichkeit voraus gehörig geprüft werden, für den einmal in Dienst genommenen giebt aber dann das Gesetz der ständischen Form gleichsam schon positive Rechtsansprüche auf lebenslängliche Versorgung und die Regierung verfährt gewaltthätig, wenn sie diese nicht achtet.

So ist denn auch bey uns aus den vielen Umsetzungen und Absetzungen durch die Noth das Institut der Quiescenten erwachsen, denen man wenigstens die Bezahlung läßt, wenn man ihnen auch das Geschäft nimmt. Thöricht wäre es aber gewiß, diese unnöthig kostspielige Einrichtung irgendwo ohne den Drang der Umstände einzuführen.

Endlich das Wichtigste ist, Schutz des gesetzlichen Gehorsams gegen den blinden Gehorsam und daher für die Selbstständigkeit der Beamten das Recht der unverantwortlichen amtlichen Aeußerung ihrer Meinungen und die Verwahrung derselben gegen den bloßen Unwillen höherer Willkühr. Daher Entlassung nur nach Urtheil und Recht.

b) Steuern und Krieg.

1. Sorge für den Wohlstand des Volkes.

Ich habe oben gegen die unbedingte Freyheit des Verkehrs dahin gestimmt:

1) Die Regierung solle zwar ihre Beyhülfe nie einmenmengen da, wo durch den Privatverkehr die rechten Zwecke im bürgerlichen Leben schon erreicht werden.

2) Was die Regierung durch Gesetzgebung ordnen kann, ist besser geordnet als durch Polizey und eigne Verwaltung.

3) Alle eigne Verwaltung im Namen der Regierung hat gegen sich, daß sie durch Miethlingsarbeit oder unter einem partheyischen Schutz besorgt wird.

Aus dem allen aber ergebe sich kein Endurtheil, denn die Gerechtigkeit, oder ein öffentlicher Zweck, welcher nicht mit Vortheil geschiedenes Privatinteresse werden kann, wird doch oft öffentliche Verwaltungen fordern.

Ich frage mich nun, welche Geschäfte wird dem gemäß die Regierung aus der Sorge für den Wohlstand ihres Volkes erhalten?

Widersprechend ist es, Jemand befehlen zu wollen, worin er seinen Genuß setzen, was ihm Bedürfnitz seyn solle; denn

Genuß und Bedürfniß hängen unmittelbar vom Geschmack eines Jeden ab. Jede Maxime der Regierung, welche dem Volke nicht selbst überläßt, seinen Genuß und seine Freude zu suchen, welche ihm darüber Vorschriften machen will und ihre Mitwirkung nicht darauf beschränkt, den Wünschen des Volks entgegen zu kommen, muß daher in ärgerlichen und eigentlich lächerlichen Despotismus ausschlagen.

Allein darauf, welchen Geschmack und welche Bedürfnisse der Einzelne wirklich bekommt, wirken die öffentlichen Verhältnisse besonders die ständischen Unterschiede wesentlich ein und darauf kann auch manche Sorge der Regierung gerichtet werden. In unserm Volksleben ist das künstliche Bedürfniß dem natürlichen weit überlegen. Das Künstliche aber huldigt entweder der Bildung und dem Geschmack oder der Verbildung und der Mode. Hier wäre es höchst wichtig, das Volk für die ersten und gegen die zweyten zu gewinnen. Vorzüglich aber wird durch künstliches Bedürfniß nicht immer verzehrt, sondern ein großer Vortheil für den Wohlstand eines Volks besteht darin, daß dieser ihm selbst am Herzen liegt, daß es gern und mit Lust arbeitet, d. h. in der Betriebsamkeit. Festhalten der ständischen Unterschiede, daher Beförderung und Erhaltung der Betriebsamkeit wären also hier die Gesichtspunkte der Regierung für das Volk.

Darauf hin sollen alle ihre Begünstigungen, Belohnungen und Beschränkungen im Verkehr wirken; es werden aber auch außerdem mit oder ohne Absicht viele ihrer öffentlichen Anstalten Einfluß behalten. Hier finden sich zwey verschiedene Gesichtspunkte; ein staatswirthschaftlicher, wobey man den Wohlstand und die Bereicherung des Volkes im Auge hat und der finanzielle, wobey man auf Bereicherung der Regierung denkt.

Zwischen diesen beyden Ansichten findet sich ein unvermeidlicher Widerstreit, denn alles, was für die Finanzverwaltung in Anspruch genommen wird, ist eine, wenn gleich noch so nothwendige Aufopferung für das Volk. Hier ist es sehr schwer die Verwaltung des Innern in gehöriges Gleichgewicht gegen die der Finanzen zu bringen, damit nicht entweder der ganze Geschäftsgang den Finanzoperationen erliege, oder im andern Falle den Maßregeln der Regierung die Energie fehle.

Ich behaupte nun aus dem Vorigen, daß jede öffentliche Anstalt für den Wohlstand des Volkes gut sey, wenn sie zweckmäßig einem nur öffentlich, oder doch öffentlich besser als privatim zu verfolgenden Staats- d. h. Volks-Interesse diene. Dahin gehören 1) öffentliche Anstalten mit darauf einschlagenden Gesetzen für Geschäfte, welche öffentlicher Handwähr oder Vollmacht bedürfen.

2) Oeffentliche Anstalten und gesetzliche Eingriffe in Handel und Wandel, welche um der Gerechtigkeit willen für den Wohlstand Einzelner geordnet sind, wie z. B. Armenhäuser, Hospitäler und öffentliche Magazine.

Dabey soll es aber durchaus nicht auf den finanziellen Gesichtspunkt ankommen, ob erspart oder gewonnen wird, sondern nur darauf, ob ein edler Zweck so am besten erreicht wird und erreicht werden kann.

Man wird als Gegengrund gegen alle solche öffentliche Verwaltung am allgemeinsten Betrügerey und Unterschleif in allen Dingen, die für das Ganze besorgt werden, anführen können. Allein das bestimmt den Spruch der Weisheit nicht. Wenn die Berechnung solcher öffentlicher Anstalten nicht partheyische Aufopferungen von Einzelnen fordert, sondern bey guter Controlle nur auf leidliche Ehrlichkeit der Beamten rechnet, so gilt der Vorwurf der Unausführbarkeit nicht der Sa-

che, sondern der Niederträchtigkeit des Volkes, für welches man die Anwendung sucht. Bey eignem regen Gemeingeist und rechtlichem Geist der Staatsbeamten müßte sich auch Rechtlichkeit in der öffentlichen Verwaltung finden.

Nur sehe die Regierung ja zu, daß ihre Maximen nicht irgendwo geheime Unrechtlichkeit in sich verbergen! Da, da liegt das ungeheure Verderben! Von dem wir uns selbst die Genesung schaffen müssen.

Die Ausnutzung der sogenannten öffentlichen Erwerbsquellen in Verschleuderung der Staatsgüter, Uebertreibung der Staatsschulden, Verdrängung des Silbers aus dem allgemeinen Verkehr durch Papiergeld, in indirecten Steuern und Regie — öffnet die schrecklichen finanziellen Lebenselemente unsers Volkslebens, wodurch es dahin gedeihen muß, daß es Wenigen im Volke fortdauernd wohl zu Muthe ist, daß fast alle Bürger von Erwerbswuth befallen in steter Unruhe leben oder mit Mangel kämpfen, daß endlich aller Handel und alles Gewerbe unehrlich und betrügerisch, selbst das Bankrottmachen zu einer Art von Gewerbe wird.

Sicherheit des Besitzes, diese erste Grundlage der Betriebsamkeit und aller Bildung geht verloren bey dem schwankenden Werth des Geldes, welcher durch den Ausschlag weniger Jahre oder gar Monate die Kapitalien der reichsten Familien niederträchtig gesinnten Schuldnern von Rechtswegen in den Beutel fallen läßt, oder bey den plötzlich veränderten Finanzoperationen, welche durch neue Regien und neue Sperre einer großen Zahl ämsiger Familien mit einem Schlage ihren ganzen Erwerb vernichten.

Nur verschuldete Vornehme und die vom Schachergeist

ganz besessenen Juden und Judengenossen können sich in den trüben Fluthen dieses Verkehrs gefallen.

Allverderbend wirkt dieser Jammer durch unser ganzes Volk. Lebensansichten von einer Gemeinheit, deren sich jeder Handwerker gegen seinen Nachbar schämt, beherrschen öffentliche Verhandlungen, Charakterlosigkeit wird gleichsam die Tugend des Diplomatikers; Pöbel herrscht endlich der Denkungsart nach so gut unter den Vornehmsten als unter den Bettlern, nur im eng beschränkten Mittelstand birgt sich die Achtung vor Tugend und Charakter.

Die Dämonen des Geizes zerplagen unser ganzes Volk, vom Scharren können sich Feldherrn und Minister nicht losmachen. Unbegreiflich! Wer für das Wohl des Staates leben, wer an der hellen Freude von Millionen mithelfen kann, wer vom jubelnden Heer und Volk umgeben, im ruhigen Sttate seiner Lage gewiß ist, — der scharrt noch Millionen zusammen, um mit einer reichen Erbschaft prunken zu kön= oder behält noch Langeweile und Prahlsucht genug, die ihn Millionen verprassen lassen.

Kein Wunder, daß bey der Herrschaft einer so niedrigen Lebensansicht — das fluchbeladene Lieferungswesen mit allem seinen Schmutz und seiner Betrügerey aus der öffentlichen Verwaltung nicht zu verdrängen ist!

Wie nun da helfen? Ich weiß es recht gut wie — und habe es Euch gesagt, ich kenne Euren Herrn und den meinen! Wohlauf! Entschließt Euch! Wollt ihr seine geweihten Priester werden? Schaffet Euch selbst die Weihe, daß alles gut gehe!

Wo nicht, so kenne ich seine Stunde nicht, aber kommen wird er Euch zum Schrecken, daß Ihr meinen werdet, es sey der, der den Reihen führt zu Basel in der Kirche.

Doch ich sage wieder: Laßt uns den guten Geist und seinen guten Willen voraussetzen und nun fragen: Worauf gründet sich der Wohlstand der Völker? Ich meine: auf Tapferkeit, Geist, Fleiß, Besitz und Sparsamkeit. Keines von diesen kann ganz entbehrt werden, und wichtig sind diese Forderungen etwa in der Ordnung, in der sie genannt sind. Laßt uns also da nur ja nicht bloß nach Volksbereicherung fragen! Reichthum ist nur ein Mittel für höhere Zwecke, findet in den höheren Zwecken erst seine Bedeutung. Gar manche Habe, die hier oder dort wunderhoch gehalten wird, wohl auch Geld, kann im Völkerleben leicht als eitler Tand beseitigt werden, wenn der rechte Gemeingeist seine wahren Ziele kennen lernt.

Was wollt Ihr denn von Eurem Volke? Nur daß es reich werde, wie manche unter unsern Staatswirhschafts-Lehrern, oder nur ein kriegerisches Volk, wie einst Römer, oder nur ein selbstständiges (Schwerdt und Pflug,) wie etwa Lykurg, oder ein kraftvolles, lebendiges, dabey aber rechtliches und gebildetes? Die Weisheit will das Letztere. Je nachdem Ihr aber hier die Wahl entscheidet, werden auch die verschiedenen Meinungen über die Mittel ein Volk zum Reichthum zu führen, sehr verschiedene Bedeutung gewinnen.

Reich können Völker werden durch Erbschaft, oder durch plündernde Kriegsgewalt, wie Römer und Spanier, oder durch List im Handelsverkehr, oder endlich durch Fleiß und Sparsamkeit. Hier mag in allem Betriebsamkeit seyn, aber nur die letztere können wir loben für ihr selbstständiges inneres Leben.

Da kommen dann unter den Beförderungsmitteln dieses Fleißes in engerer Bedeutung neben Belohnungen, Erfindungs-Privilegien u. d. auch Ein- und Ausfuhrverbote vor, welche in Colberts Berechnungen eine so große Rolle spielen.

Wie stehen wir mit diesen? In finanzieller Rücksicht ist leicht zu entscheiden, ich werde gleich davon sprechen, — aber in rein staatswirthschaftlicher Hinsicht? Da möchte freylich im Universal-Staat, nach dem Abschluß des ewigen Friedens, vieles leichter zu bestimmen seyn als jetzt. Bey uns soll jedem Volke seine Selbstständigkeit und Vertheidigung gegen die andern seine Feinde, das Erste seyn, und somit neben der Tapferkeit möglichste Selbstgenügsamkeit. Damit erhält denn die Praxis des Colbert und der meisten Regierungen einen sehr natürlichen Grund, so viel auch in einzelnen Ausführungen gefehlt werden mag.

Landbau ist die Grundlage des Menschenlebens, gründet allein den Völkern sichre Selbstständigkeit; nur getragen von ihm können Handel, Künste und Wissenschaften gedeihen. In einer geschlossenen Gesellschaft liefern die Landbauer alle rohen Consumtionsmittel; es können in ihr nur so viele Müssige, Gewerbtreibende, Künstler und Gelehrte leben, als eben von den Consumtionsmitteln erhalten werden können, welche die Bauern erübrigen.

Bey dem streitenden Interesse von Particular-Staaten ist es daher ein sehr natürlicher Gedanke, daß jeder Staat auch die Leute in sich selbst haben will, welche diese Consumtionsmittel verbrauchen. Wenn z. B. England und Frankreich Provinzen eines Reiches wären, so wäre alles im Ebenmaße, die französischen Provinzen lieferten ihre überflüssigen Naturprodukte nach England und empfiengen dort her Fabrikate. Nun aber, da jeder nur für sich zu sorgen hat, ist Frankreichs Rechnung sehr natürlich: auch bey uns könnten wir die Fabrikanten haben, welche unsre überflüssigen Naturproducte empfiengen und dagegen Kunstproducte lieferten.

Die Gegenbemerkung, daß dadurch dem Landbau die Hände entzogen würden, will nichts besagen; Menschen wachsen

überall gar schnell nach, wo vielen neben einander wohl seyn kann.

Fabrikation ins Ausland giebt freylich nur eine gewagte Existenz; Welthandel allein hängt ganz von gutem Glück ab. Aber wie nun eine bestimmte Regierung zu begünstigen und zu helfen habe, das wird ganz von Zeit und Ort abhängen. Vielleicht kann sie ihre Selbstständigkeit noch befestigen, indem sie inländischen Handel und Fabriken aufregt, vielleicht ist es gar Zeit mit ziemlicher Sicherheit etwas zu wagen auf die nächste Zukunft.

Abgesehen von allem Interesse der Finanzen mußten diese staatswirthschaftlichen Rücksichten unsrer Regierungen immer bey ihren Beschränkungssystemen festhalten. Die Erfahrung hat auch ausgewiesen, daß an manchen Orten, besonders früher in England, neulich bey uns unter Bonaparte, durch diese Maximen viel ausgerichtet worden ist. Meistens aber bringen die Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr doch nur einen ärmlichen Erfolg; schlechtre Fabrikate, bey denen kein sicherer Ertrag ist. Es möchte daher doch in vieler Rücksicht besser seyn, zwar jedem guten Unternehmen möglichst behülflich zu seyn, aber im Allgemeinen den Gewerbfleiß der freyen Concurrenz Preiß zu geben, indem nur der Gewerbfleiß recht gesund ist, der sich in dieser erhalten kann.

Besonders aber kommt in Deutschland noch die Theilung in unsere kleinen Provinzen in Frage. Nur für den ganzen Bund, bey völliger innerer Freyheit des Handels würde irgend von gesunden Maaßregeln der Vertheidigung des deutschen Kunstfleißes gegen das Ausland die Rede seyn können. Die kleinlichen Grenzsperren unsrer Provinzen werden hingegen nur den gehässigen Consumo-Steuern dienen.

Doch eben dieses Finanzwesen müssen wir noch mit dem bis jetzt angedeuteten vergleichen.

---

2) Steuern.

Wenn die Regierung für den öffentlichen Dienst Bedürfnisse hat, wozu sie Geld oder sonst Eigenthum, Dienste u. s. w. braucht: so wäre es das Kürzeste, das dafür Nöthige, als öffentliches Gut, ganz aus der Privatvertheilung der Güter herauszulassen und es unmittelbar als Staatsvermögen bestehen zu lassen. Ist dies aber nicht geschehen und besitzt der Staat, als solcher, nicht genug, so muß das Uebrige durch Besteuerung vom Volke erhoben werden. Vor Zeiten waren unsre meisten Regierungen reich genug, von den Kammergefällen konnte das fürstliche Haus und die Regierung unterhalten werden. Nach und nach hat sich das aber sehr geändert, indem theils die Fonds verloren haben, theils die Kosten der Regierung gestiegen sind, so daß so manche Regierung durchaus verschuldet und endlich zum Bankrott geführt wurde.

So ist uns die Steuerverwaltung aus jener mißlichen Geschäfte geworden, bey denen das Interesse der ausübenden Gewalt mit dem allgemeinen des Volkes in Widerstreit kommt. Im Gedräng der Geschäfte wird die ausübende Gewalt nur interessirt seyn, daß recht viel Geld einkomme, und daß es sich leicht erheben lasse, wenn dies gleich bey unregelmäßiger Vertheilung und kostspieliger Erhebung am ersten der Fall ist. Daher alle unsre buntschäckigen und weitschweifigen Finanzverwaltungen.

Die Hauptsache wäre da freylich, alle unnöthigen Ausgaben und alle Verschleuderungen zu vermeiden, denn überhaupt

nur mäßige Summen lassen sich öffentlich so verrechnen, daß dem Volke bey der Verwaltung wohl bleibt. Es würde uns aber dafür ungemein viel gewonnen werden durch Beschränkung der Hofhaltungen, Entlassung des ganzen Personals der indirecten Steuern, Verminderung der Zahl der Beamten und Einführung des Landwehrdienstes.

Ist nun die nothwendige Ausgabe einmal bestimmt, so giebt es für die Einnahme des Staates überhaupt eigentlich drey Quellen.

1) Unmittelbarer Ertrag eines Staatsvermögens.

2) Die Regierung läßt sich von den Einzelnen bestimmte Geschäfte, welche diese betreffen, bezahlen, sey es nun richterliches Urtheil, oder Schutz, Bestätigung, Berechtigung u. s. w. Dahin gehören Sporteln, Stempelgebühren, Luxussteuern u. ä.

3) Eigentliche Steuern, welche vom Privateigenthum der Einzelnen erhoben werden und also der Gerechtigkeit nach gleichmäßig unter alle vertheilt werden sollen.

Jede dieser Quellen läßt sich von rechtswegen öffnen; es kommt nur auf richtige Anordnung der einzelnen Ausführungen an, wo sie mannigfaltig in einander fließen. Hier fragt sich: Wie stimmt diese oder jene Anordnung zur Gerechtigkeit und wie wirkt sie in dem Verkehr?

Unendlich wichtig sind die Maximen der Finanzverwaltung für das Leben im Verkehr des Volks. Die Regierung mag sich wohl in Acht nehmen, daß sie nicht ungerecht gegen Einzelne verfahre, daß sie nicht demoralisirend auf ganze Stände endlich auf ihr ganzes Volk wirke, daß sie nicht wenigstens den Verkehr lähme oder gar verderbe. Gesetzlose, gewaltthätige Eingriffe despotischer Regenten in die Habe der Einzelnen werden Fleiß und Betriebsamkeit im Volk gar nicht erst

aufkommen lassen, oder wo sie sind, wieder zerstören, denn ohne das Gefühl der Ruhe und Sicherheit für die Zukunft können beyde nicht auf die Dauer bestehen. So zeigen Asien und Afrika die Trümmer ehemaliger Bildung. Doch auch bey uns gilt hier noch manche hochwichtige Warnung.

Mir scheint die Hauptsache edle Einfachheit der Einrichtungen, bey der die Regierung nie unmittelbar die Früchte des Fleißes Einzelner in Anspruch nimmt, ohne sie voll zu bezahlen, denn dies wäre ungerecht; wobey ferner die Regierung sich auf keine Spürer und Belauerer des Privatlebens sowohl im Geschäft als noch mehr in seinen Freuden einzulassen braucht, denn das verbittert am Ende jede Freude und wirkt fürchterlich demoralisirend; wobey endlich die Regierung im Verkehr nicht mit marktet, denn das ist ihrer Würde zuwider.

Demnach können wir die oben genannte zweyte Klasse, die Sporteln und Stempelgebühren am leichtesten beurtheilen. Dem Titel ihrer Erhebung nach läßt sich da die Regierung ihre Geschäfte von denen bezahlen, die sie betreffen. Sie ist hier einem Verkäufer zu vergleichen, der den Marktpreis seiner Waare selbst bestimmt. Wir müssen sie warnen, daß sie sich hier auf keine kleinliche Weitläuftigkeit einlasse und Niemand übertheure. Bedeutende Einnahmen wird sie aus dieser Quelle nicht suchen sollen.

Das zweyte sey das unmittelbare Staatsvermögen. Hier kommen wir zuerst an die frühern Warnungen zurück: die öffentlichen Anstalten für die Bildung und den Wohlstand, nicht für die Finanzen zu benutzen. Denn fast nichts wird sich hier wie etwa die Briefposten zu reinen Einnahmen brauchen lassen. Strassenbau und Aehnliches tragen dem Staat ohnehin nichts ein; Magazine, Kultur- und Wohlthätigkeits-

Anstalten dafür zu benutzen ist selten möglich, wäre immer zweckwidrig; Privilegien und Monopole für die Finanzen zu brauchen ist meist schädlich, und würde, wie etwa das Salzmonopol, eigentlich nur zu Steuern führen. Die Münze so zu benutzen, wäre betrügerisch, die Lotterie — niedrig; Handelssperre verderben den Charakter des Volks. Auch Bergbau ist zu sehr dem guten Glück überlassen und Kammergüter tragen zu wenig ein; ein öffentlicher Schatz endlich wäre ein todtliegendes Kapital. Ueberhaupt jedes im Kapital zur Disposition gegebene Staatsvermögen ist der Gefahr der Plünderung und der Verschleuderung ausgesetzt. Wir erhalten also zum Resultat: Staatsvermögen werde am besten in jährlichen Renten von Grund und Boden und in Zinsen eines im Umlauf begriffenen Kapitals (wie z. B. durch Zettelbanken) bestehen. Ein allgemeines Institut der Grundzinsen und eine Staatsbank werden die beyden besten Bestandtheile der Staatseinnahme seyn.

Sehr wichtig wird bey dem vom Volke Erhobenen überhaupt der Unterschied, ob es Rente und Zins eines Staatsvermögens oder eigentliche Steuer sey. An die ersten, an Rente und Zins hat der Staat ein Recht, wie jeder Bürger an sein Privateigenthum, nur bey eigentlichen Steuern fordert die Gerechtigkeit eine verhältnißmäßige Vertheilung an Alle.

Um aber dazwischen zu entscheiden, müssen wir erst wissen: wie bestimmte Abgaben in den Verkehr einwirken und wer den Verlust trage.

Da scheint mir denn die letzte Antwort, daß die eigentliche gesuchte, gerechte Steuer ganz unmöglich sey. Steuern mögen nämlich nach einer bleibenden Ordnung ausgeschrieben werden, auf welche Weise man will, so tragen am Ende im-

mer die passiv Einnehmenden, die von Landrenten, Zinsen und Pensionen leben, den Schaden; die activ Einnehmenden hingegen, welche ihre Arbeit selbst verkaufen, wissen sich frey zu halten, ja sogar ihre im Geschäft mitbegriffenen Renten und Zinsen oft ohne Abzug zu erhalten.

Der ganze Marktverkehr bereichert täglich auf einer Seite und läßt auf einer andern verarmen; im Durchschnitt sind die passiv Einnehmenden seinem Spiel preiß gegeben, die Activen hingegen bestimmen in der Regel den Marktpreiß und nehmen ihre Abgaben mit ein. Ausgenommen möchten von diesen letzteren nur zwey Fälle seyn. Einmal wenn der Markt mit Vorräthen bestimmter Art überfüllt ist, dann müssen freylich die Verkäufer neben andern auch noch den Schaden der Abgaben tragen. Aber das ist nur vorübergehend und dann kann es grade gar nicht rathsam seyn, den Nachtheil, in dem sie ohnehin sind, durch Beschatzung noch zu vergrößern.

Der andere Fall ist Abgabe, die unmittelbar an den Fleiß der Arbeiter ihre Ansprüche macht, in wirklichen Leistungen, die nicht bezahlt werden, wie z. B. Frohndienst oder Naturallieferungen, die nicht nach Geld, so wie Zehnten, nach Quoten vom Ertrag eingefordert werden. Hier trifft die Abgabe freylich den Arbeiter oft nur zu hart. Allein diese ganze Art der Ausschreibungen läßt sich nicht loben, sie verstößt gegen das Gesetz der Gerechtigkeit: daß jeder Arbeiter die Früchte seiner Arbeit selbst empfangen soll. Diese Anordnungen werden immer lähmend auf die Betriebsamkeit wirken, indem der Arbeiter schon voraussieht, ein anderer solle den Gewinn seiner Mühe haben.

Die Lage der Dinge im Verkehr überhaupt, scheint mir daher gar kein scharfes Maaß gerechter Vertheilung an den Einzelnen zuzulassen; ich meine, es gebe überhaupt gar keine

streng ausgleichende Steuer, nicht nur deswegen, weil Volk und Regierung bey den Taxationen von Vermögen oder reinem Einkommen doch immer betrogen werden, sondern vorzüglich deswegen, weil sich Viele im freyen Verkehr schadlos zu halten vermögen, Andere aber nicht — und weil daher die Letztern allein beym zahlen bleiben.

Es lassen sich daher für die Besteurung eigentlich nur folgende Grundforderungen aufstellen:

1) In dem Wirkungskreis einer Steuer sey Niemand steuerfrey. Die Grundsteuer treffe allen Grund und Boden gleichförmig seiner natürlichen Güte gemäß; Gewerbsteuer erstrecke sich über alle Gewerbe; Salzsteuer über alle Salzconsumenten u. s. w.

2) Keine Steuer nehme unmittelbar eine Arbeit der Bürger in Anspruch, die nicht voll bezahlt wird.

3) Man wähle die Steuer, welche die wenigsten Hebungskosten fordert.

4) Man wähle um der Publicität willen nur direkte Steuern, deren Ertrag ungefähr voraus berechnet werden kann; die den Charakter des Vols nicht verderben: die kein müssiges, kein lauerndes und spürendes Personal in den Staatsdienst ziehen; die den Verkehr nicht hemmen.

Durch dies allein wird auf eine eigentliche Steuerausgleichung nicht hingewirkt, allein mir scheint eben, daß wenn für einen ruhig bestehenden Zustand Vorschläge gemacht werden sollen, dies auch der letzte Zweck nicht seyn dürfe. Dieser kann vielmehr nur darin gefunden werden, daß das eigentliche Wesen der Besteurung sich allmählich so verwandle, daß alle Abgaben nur als Zinsen eines eigenen Staatskapitals erhoben werden.

Für die Anwendung nämlich kommen wir unter den eben genannten Beschränkungen auf den oft wiederholten Satz: Die gerechtesten Steuern sind die alten d. h. die, an welche das Volk schon lang gewöhnt ist. Jede erste Einführung neuer Steuern ist mehr oder weniger ein Gewaltstreich der Regierung, ein Anspruch an Privateigenthum ohne recht gleichförmige Vertheilung. Mit der Zeit aber gewinnt die Gewohnheit dem Staat gleichsam durch Verjährung ein Eigenthumsrecht an die Abgabe, sie hört auf eigentliche Steuer zu seyn, sie wird Rente oder Zins eines Staatsvermögens.

Hierin liegt wohl der rechte Grund für den physiokratischen Vorschlag zu einer einzigen Grundsteuer. Die richtigste und einfachste Art das Staatsvermögen zu organisiren wäre, alle Einnahmen dadurch zu beziehen, daß der nöthige Antheil der mit mäßigem Fleiß (oder durch Pachtgeld) zu erhaltenden Landrente zum Staatseigenthum würde. (Wie weit das langen kann deutet etwa der Ueberschlag an, daß im napoleonischen Frankreich die Landrente jährlich auf 900 Millionen Franken, das ganze reine Einkommen der Regierung aber auf 300 Millionen Franken angegeben worden ist.) Diese Landrente ist eine durchaus passive Einnahme für den Besitzer; dadurch daß der Staat Eigenthümer derselben würde, würde der Verkehr gar nicht beeinträchtigt werden.

Ein solches allgemeines Institut öffentlicher Grundzinsen mit einer Staatsbank verbunden, scheint mir das gutmüthige Ideal einer treuen und ruhigen Finanzverwaltung, bey der, wenn die Staatsausgaben ungefähr alljährlich auf gleicher Höhe blieben, eigentlich gar keine Besteurung mehr nothwendig wäre. Ich zweifle auch nicht, daß eine milde Regierung den festen Stand ihrer regelmäßig nothwendigen Einnahmen binnen einem halben Jahrhundert auf diese Weise fundiren könnte.

Allein dies ist nur eine Idee, wo es hinaus sollte, wenn die Finanzen recht reich wären. Die unmittelbare Einführung einer solchen Grundsteuer ohne Entschädigung ist dagegen eine ungeheure Gewaltthätigkeit, womit man den Guts- und Haus-Besitzern einseitig und willkührlich einen großen Theil ihres Vermögens nimmt. Auch kann diese Einrichtung überhaupt, weil sie keine Steuer, sondern eine bloße Rentenbeziehung seyn müßte, nie als Grundlage eines veränderlichen Steuerfußes betrachtet werden, für einen hohen Steuerfuß, der noch fast jährlich höher getrieben wird, müssen daher andere Systeme gewählt werden. Jede neue Steuer soll doch so angelegt werden, daß sie mit einer gewissen Gleichmäßigkeit das ganze Vermögen des Volks in Anspruch nimmt.

Man hat hier zu helfen gesucht dnrch ein System der direkten und eins der indirekten Steuern.

Das Letztere ist in Zoll- und Accisewesen die fluchwürdige von irgend einem Kakadämon über unsre Staaten gebrachte Einrichtung, welche die Regierung beschimpfen oder beständigen Widerwillen des Volkes gegen sie anregen muß, indem sie jedem Einzelnen im Verkehr und in der Freude auf eine ärgerliche, oft sogar verächtliche Weise in den Weg tritt, in der Gestalt gemeiner Diener, welche die öffentliche Meinung verachtet, und die eben deswegen in niedriger Denkungsart erhalten werden. Fortschreitende Bildung wird uns hoffentlich bald davon befreyen!

Nur der frühere Widerwille der Stände gegen durchgreifende neue Steuern, die größere Leichtigkeit auf indirecte Weise an den Beutel der Unterthanen zu kommen und die Verbindung dieser Steuern mit den Beschränkungen des Handels zu Gunsten inländischer Production und Fabrikation haben diese Einrichtungen so lange bestehen lassen, ungeachtet

des ungeheuren Schadens, den sie verursachen. Ich will hier nur das Allerauffallendste nennen, worüber ungeachtet der Gegenrede einiger kenntnißreichen preußischen Schriftsteller die Mehrzahl der Staatswirthschafskundigen einig ist.

1) Zur Steuerausgleichung kann diese Art Abgaben Niemand erst vorschlagen wollen. Sollen sie nämlich mehr als die kostspieligen Erhebungs- und Belauerungs-Einrichtungen decken, so müssen die Ansätze hoch gemacht werden, und soviel möglich alle Consumtion treffen. Dann entzieht man dadurch, vorzüglich den Armen, ihre Lebensfreuden.

2) Ungeachtet des großen Ansatzes bringen sie wenig ein *) und diese Einnahme kommt dem Volk ungeheuer hoch zu stehen, indem kaum die Hälfte von dem, was erhoben wird und weil nicht mehr als ein Drittel dessen, was das Volk zahlen muß, dem Staate zu gute kommt.

Den Finanzbeamten mag diese Besteurung wohl gefallen, weil sie große Summen durch den öffentlichen Schatz laufen läßt, aber das Volk hat schlechten Vortheil davon.

Um einen billigen Ansatz zu machen rechnen unsre Staatswirthschafskundigen **) nur ein Drittel der Einnahmen für Erhebungskosten ab, allein in den angezogenen Beyspielen betragen letztere über die Hälfte und dabey ist für das Volk das ihm geraubte Geld, welches die Schleichhändler und die

---

*) Brunner (Was sind Mauth- und Zoll-Anstalten der Nationalwohlfahrt. Nürnberg 1816.) zeugt (S. 109. u. sonst) daß in Frankreich und Baiern eine Kopfsteuer zu 40 Kreuzer jährlich die ganzen Douanen- und Regie-Einnahmen decken würde.

**) Man sehe z. B. Eschenmeyer über die Consumtionssteuern S. 110. und Brunner l. c. S. 98.

bestochnen Zöllner gewinnen, so wie der Verlust den (neben der Beschimpfung) mancher arme Bürger oft um einer kleinen Unvorsichtigkeit willen, oft durch bloßes Unglück bey Confiskationen leidet, gar nicht mitberechnet.

3.) Doch alle dieses sind eigentlich Kleinigkeiten gegen die allein alles entscheidende fürchterlich demoralisirende Gewalt, welche diese verderblichen Einrichtungen auf das ganze Volk ausüben müssen. Die große Menge rüstiger Tagediebe, welche die Douanen im Dienst des Staates erhalten (eine zahlreiche Armee bilden die französischen Douaniers, deren mäßige Händearbeit allein dem Volke so viel Werth wäre als der ganze Brutto - Ertrag der Douane) schiebt eine zahlreiche Klasse roher, leicht bestechlicher, der öffentlichen Meinung verhaßter Menschen in die Reihe der Bürger; der leichte Gewinn beym Schleichhandel reizt täglich zum Betrug *) und dann die Unsicherheit der Preiße, die Gefahr und das Schwankende aller Handelsunternehmungen, welches dadurch gebracht und erhalten wird, so wie die Gefahr für unbedeutende Versehen mit den beschimpfendsten Strafen belegt zu werden, verbreitet endlich den betrügerischen Geist durch alle Gewerbe im Volk **)

---

*) Auch bey den Taxationen der Vermögen- und Einkommensteuer wird betrogen, aber niemand kann da um mehr als einen Theil seiner Steuer betrügen, während oft ein Schleichhändler neben den Bestechungen durch Defraudationen Tausende gewinnt.

**) Brunner ein königl. baier. Oberbuchhalter bey der General- Zoll- und Maut-Direktion — gewiß ein

Dem gemäß möchte es eine hochwichtige Angelegenheit für den deutschen Bund seyn, unser Volk von diesem Verderben zu befreyen, indem fürs erste wenigstens alle Provinz-Grenzsperren aufgehoben, im Innern von Deutschland völlig freyer Handelsverkehr hergestellt würde, indem alle Maut, Accise und Regie abgeschafft und wo es nöthig ist, der Schaden durch eine mäßige Erhöhung der direkten Steuer gedeckt würde.

Mann von Erfahrung sagt S. 110: „Dieses Lächeln soll uns aber nicht abhalten, uns jenen Männern beyzugesellen, welche behaupten, daß eine Staats-Abgabe in dem Grude verwerflich sey, in welchem sie die Moralität gefährdet. Alle indirekten Auflagen sind, nach diesem Gesichtspunkt betrachtet, mehr oder weniger bedenklich, die Maut aber erscheint nach denselben wahrhaft als eine moralische Pest, welche die Sittlichkeit in ihren Lebenskeimen vergiftet."

Und Eschenmayer sagt S. 101. 102: „Das Prellen und Betrügen auch das Lügen, ein Hülfsmittel jener, kommt so sehr in Gang, daß man diese unmoralischen Handlungen nicht anders mehr als mit dem Namen Gewandtheit belegt; und es kommt endlich so weit, daß man den redlichen Mann auslacht, ihn einen dummen Tölpel nennt." — „Kurz man befindet sich unter lauter gewandten Personen, und muß endlich auch angesteckt werden, es gehört wenigstens ein fester Charakter dazu, um nicht auf diese Art gewandt zu werden."

Vergleicht uns doch ja nicht darin mit dem englischen Wesen. Wir bewohnen keine Insel; deutsche Vaterlands-Liebe wird uns nicht im Innern den englischen Despotismus der Reichen herbeywünschen und deutsche Vaterlandsliebe wird dem deutschen Volke nie die feigste aller Arten der Herrschaft, den Handelsdespotismus der Erde zuwünschen mögen. Daran aber hängt es allein, daß in England das indirekte Steuersystem sich vielleicht weniger niedrig ausnimmt als bey uns und das Volksverderben nicht so schnell sichtbar werden läßt.

Das einzige ließe sich noch geltend machen, daß der ganze Bund, wenn er darüber einig werden könnte, seine Produktion und seine Fabrikation gegen den englischen Despotismus, in dessen Dienst sich jetzt auch Holland begeben hat, durch Einfuhr- und Ausfuhr-Regulirungen zu schützen suchen solle. Das würde uns im Innern doch den deutschen Haupt-Verkehr freygeben und einzig an der Reichsgrenze Zollketten fordern. Ich zweifle aber, ob auch damit nur irgend etwas bedeutendes ausgerichtet werden könnte. Man zwingt uns damit am Ende doch nur solchen kränklichen Handel auf, der über kurz oder lang ein Volk von Bettlern zurückläßt. Andere direkte Begünstigungen werden klug geleitet weit eher zu einem guten Ziel führen.

Die beste Grundlage für neue und für veränderliche Steuern, bey denen man sich einer Ausgleichung über das ganze Volk nähern will, wird daher ein einfaches direktes Steuersystem seyn.

Hier zweifle ich nun nicht, daß die Sachkundigen sich zuletzt darüber verständigen werden, daß als der eigentlich in der ausgleichenden Steuer zu besteuernder Gegenstand das reine Einkommen, d. h. die jährlichen Ersparnisse

des Volkes anzusehen seyen und daß es dem Volke nur so lang wohl seyn könne als nur ein Theil von diesen in die öffentlichen Kassen fließt. Wer nach einem mittleren Ausschlag nichts zu ersparen vermag, bliebe frey; wer aber schon viel erspart hat, der müßte nach einem stärkeren Verhältniß beytragen als Aermere. So erhalten wir, der Theorie nach, den Grundgedanken einer reinen Einkommensteuer nach steigenden Procenten bey größerem Steuerkapital, wobey nur noch auf Wittwen und Waisen, die nichts zu verdienen im Stande sind, schonende Rücksicht zu nehmen wäre, und auf die Zahl der Familienglieder, welche von demselben Vermögen leben, gesehen werden müßte.

Ich meine nun aber nicht, daß die Steuer unmittelbar in dieser Art auszuschreiben sey, denn dies würde besonders unter den letzten Cautelen und bey der Unbestimmtheit des Begriffes vom reinen Einkommen sehr mißliche Inquisitionen und Nachrechnungen über den Vermögens- und Gewerbs-Zustand jedes Bürgers nach sich ziehen. Es sollte wohl vielmehr nur mittelbar nach dieser Idee die allgemeine Vertheilung unter einfacheren Formen vorgenommen werden, deren sich sehr viele mit und ohne Gewissenssteuer, (in der sich jeder selbst taxirt), angeben lassen, und unter denen eine der einfachsten eine bloße Vertheilung auf Grundsteuer, Häusersteuer und Gewerbsteuer ist.

Die beste Einrichtung wird hier freylich nicht das Werk weniger Tage seyn, wenn aber die Regierung auf billige Reklamationen nach und nach Rücksicht nimmt, so wird sich in nicht sehr langer Zeit eine einfache und feste Steuerordnung bilden, nach der sich auch vorübergehende größere Staats-Lasten leicht mit einer gewissen Gleichförmigkeit über alle vertheilen lassen.

Ein so großes heilbringendes Geschenk nun auch die Einführung einer solchen einfachen Steuerordnung an die Stelle alter Verwirrungen ist, so wird sie doch von dem Volke, besonders vom gemeinen Haufen und von den Reichen bey ihrer Einführung gar nicht mit Freuden aufgenommen werden, sondern meist große Beschwerden erregen. Nicht nur wegen einzelner anfangs unvermeidlicher Unbilligkeiten auch nicht nur wegen des Ungewohnten, sondern vorzüglich deswegen, weil die Regierung die Steuerpflichtigen nöthigt nun mit Bewußtseyn zu handeln, und sich selbst den Betrag ihrer Abgaben an den Staat in einer Summe in Geld zu berechnen.

Wenn aber die Regierung im Vertrauen auf ihre gerechte Sache sich dadurch nicht irre machen läßt, sondern das Volk zu belehren sucht und die Wirkung der Gewohnheit geduldig abwartet, so wird ihr der Dank reichlich nachgebracht werden.

Bisher haben wir die günstigern Verhältnisse vorausgesetzt, bey denen der Staat aus eignen Mitteln oder aus den jährlichen Ersparnissen seines Volkes seine Zahlungen zu bestreiten im Stande ist. Langt nun weder der eigne Besitz noch der Ertrag der Abgaben hin, um die Bedürfnisse des Augenblicks zu decken, so hat dafür die neuere Zeit zum Privatcreditwesen noch ein Staatscreditwesen, Staats-Schulden erfunden. Diese sind in der Hand der Regierung ein mächtiger Hebel, ob ihre Wirkung aber zum Guten oder Bösen ausschlägt, das hängt nur davon ab, ob die aufgenommenen Kapitale zur Ehre, Macht und Vortheil des Volks angelegt werden oder ob sie nur der Verschleuderung, dem Abkauf der Schande im Tribut oder gar zur Bezahlung von Frohnarmeen dienen.

Für das Volk müssen die Staatsschulden jedesmal, sie mögen nun durch freywillige oder gezwungene Anleihen, forcirtes Papiergeld oder Uebermaß von Bankzetteln contrahirt werden, ein Zeichen eines nachtheiligen Standes der Staatswirthschaft seyn. Alles Schuldenmachen neigt beym Staate auf den Bankerott hin; denn so vortheilhaft er seine Kapitalien auch anlegen mag, so gleicht er doch darin dem Verschwender, daß selbst bey der besten Verwendung nicht die Regierung sondern das Volk die Zinsen bezieht. Der Staat lebt also gleich nicht mehr von seinem jährlichen Ertrag, sondern vom Stamm seines Kapitals; kann sich indessen in dieser Lage erhalten, so lange er nur noch im Volke bloße Zinsen, d. h. reines Einkommen in Anspruch nimmt. Will er aber endlich den Stamm des National-Kapitals angreifen, so wird sein Bankerott nicht mehr ferne seyn.

Der Staat kann durch die regelmäßigen Finanzoperationen, die Erhebung von Abgaben, sein Volk zwar eine Zeitlang immer mehr zum Sparen zwingen und ihm die Ersparnisse abnehmen, über diese hinaus hilft ihm aber einzig die Forcirung seines Credits. Dieser Credit wird nun wieder nur durch jene regelmäßigen Einnahmen gehalten, es mögen daher der Verschreibungen noch so viele gemacht werden, ihre Zinsen sind doch nur durch das reine Einkommen gedeckt; auch bey der besten Verwaltung kann daher die ganze Masse der Staatsschuld im wirklichen Verkehr nicht andauernd einen größern laufenden Werth erhalten als den diesem Ueberschuß entsprechenden. Daher fällt der laufende Werth der Staatspapiere bey ihrer übermäßigen Vermehrung beständig und der Staatsbankerott zeigt sich endlich auf die sanfteste Art darin, daß der Staat selbst gezwungen wird, ihren Werth auf den laufenden Werth herabzusetzen. Da

dies Ganze nun bloß der Erfolg des sinkenden und in der Tiefe sich wieder ins Gleichgewicht stellenden Credits ist, so wird die Entscheidung des Nationalbankerottes für den Gesammtwohlstand des ganzen Volkes eine gleichgültige Begebenheit, indem durch denselben nur eine künstliche Weitläufigkeit aufgehoben wird, nach der bisher das vorhandene Vermögen die Hand wechselte. Dem Ganzen des Volkes wird dabey, (wenn die Staatsgläubiger Inländer sind,) weder etwas gegeben noch etwas genommen. So groß das Unglück der Einzelnen ist, deren Wohlstand dadurch vernichtet wird, so ist es doch nur Vernichtung des Anspruches auf passive Einnahme der Staatsgläubiger, welche auf den Verkehr im Ganzen keinen reellen Einfluß hat, aber vom aktiven Ertrag im Volke nicht mehr bestritten werden konnte.

Nur vorausgegangene große politische und besonders militärische Fehler der Regierung bringen dieses Aeußerste herbey, sind wir aber einmal so weit, so wird die Einzelnen in der Regierung, wenigstens in großen Staaten, selten der Vorwurf der Widerrechtlichkeit des Bankerottes selbst treffen; das Schicksal, der Drang der Umstände führen dann das Staatsschuldenwesen gewaltsam und unvermeidlich nach diesem Aeußersten hin.

Aber in diesem Ueberschlag ist die Ehre des Staates, die das höchste seyn sollte, nicht mit bedacht. Betrogen werden alle einzelnen Staatsgläubiger, welche der Ehrlichkeit der öffentlichen Kassen trauten; beschimpfend ist der Bankerott für diese Kassen, und der Erfolg unvermeidlich, daß die Staatskassen sich dadurch verächtlich machen und den Credit verlieren.

Unübersehliches Familienunglück verbreiten diese fürchter-

lichen Operationen grade unter dem am besten gebildeten Mittelstand, und wenn noch dazu im ganzen Verkehr das Silber durch Papier verdrängt wurde, so stehlen freche Schuldenmacher den ruhigsten Wohlhabenden den größten Theil ihrer Kapitale.

---

3. Der Krieg.

Mag der gute Rath, der den Regierungen für Recht, Bildung und Wohlstand ihrer Völker gegeben wird, noch so leicht anwendbar scheinen, er wird im Leben doch immer sehr zurückgesetzt, oft wohl ganz überhört werden müssen über der gewaltigsten und dringendsten aller Angelegenheiten den Krieg. Der Krieg muß, wo er ist und solang er ist, die Hauptsorge der Regierungen seyn; bald genug wird in unserm noch so rohen Völkerleben mit Ausplünderung, Schande und Knechtschaft gestraft, wer das vergessen konnte. An Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ist die Ehre und das Selbstgefühl der Völker gekettet, diese aber wollen uns durch stete Bereitschaft zum Kriege geschützt seyn. Mit ihnen ist denn auch in der vergangenen Geschichte bis zu uns der Krieg der Geber und Erhalter aller Kraft und alles aufgeregten Lebens. Langer Friede bringt Weichlichkeit und Erschlaffung, aber im Kriege zeigt sich das edelste und größte, welches unsre Geschichte erscheinen läßt, das Leben der Helden.

Ich will hier nicht über diesen Krieg philosophiren, ich will nur unsre Lebens-Verhältnisse nehmen, wie sie uns

gegeben sind, und fragen, was uns zu thun sey. Da drängt sich nun allseitig dieses übermächtige Kriegsinteresse entgegen.

Wir wünschen frohes und leichtes Leben unter einem milden Steuersystem, wir fordern fortschreitende Geistes-Bildung, wir hassen Verwilderung der Sitten und jede Störung der Schönheit im Familienleben — aber es übertönt alle diese Wünsche der Ruf: Selbstständigkeit über alles! Was hilft es Euch ein Leben hindurch für diese Friedens-Blumen des Völkerlebens gesorgt, sie glücklich gepflegt zu haben, wenn Euch dann ein Tag der Schande überrascht, und alle Eure Sorge zur Beute fremder Rohheit hingibt? Beschranken müssen wir jeden Wunsch, jede Sorge anderer Art darauf, daß uns erst die beste Kraft für den Krieg eigen werde.

Gewiß ist es, daß besonders in den Zeiten des Kampfes die allgemeine Theilnahme am Kriegsdienst stark auf Verwilderung des Volkes und Sittenverderbniß wirkt, auch besonders einen Theil der besten Jugend von ruhiger friedlicher Thätigkeit abwendet. Allein was kann dies entscheiden? Wir müssen diesen Verlust daran wagen, um das höchste, den Geist der Kühnheit und Tapferkeit als Volks-Geist nicht zu verlieren!

Stehen die Sachen nun einmal so, so kann uns auch nichts wichtiger seyn, als grade die rechte Sorge für den Krieg zu finden. Und diese rechte Sorge wird uns denn auch in vielen andern den Weg zur Milderung zeigen.

Für den Krieg hat euch ja die Zeit gewiesen, wie Landwehrordnung und Ausschreibung aus allen Ständen schneller

zahlreiche und gute Heere schafft als alte Werbe- und Adels-Ordnung. Bleibt ihr nun diesem treu, so könnt ihr das stehende Heer im Frieden sehr vermindern, werdet damit die ganze Klasse der zum Müßiggehen, Commandiren oder Commandirtwerden verdammten, diese Pflanzschule des unordentlichen Lebens los. Nur die fleißigen auch im Frieden Kriegskunst übenden behaltet im stehenden Heer. Ihr werdet dann im Frieden an guter Sitte mehr gewinnen als was in Zeiten des Kampfes gefährdet ist. Dabey noch werden die größten Lasten der Besteurung aus den Staatskassen schwinden und mit größerer Leichtigkeit wird durch die Gemeinen ungleich mehr bestritten, als was der Staat mit seinem betrügerischen Lieferungswesen leisten konnte.

Aber das versteht sich freylich, daß die Vorurtheile der Begünstigung des Adels beym Heer durchaus schwinden müssen, denn behaltet ihr diese bey der Landwehrordnung, so unterwerft ihr das ganze Volk einen wahrhaft wahnsinnigen Despotismus *).

Deswegen werden alle Gesetze für die Heeresbildung aus dem Volk Gegenstand landständischer Berathung seyn müssen.

---

*) Alle unsre Heere stehen aber da im Geiste der Gemeinen noch sehr gegen die napoleonischen zurück. Dort war der Gemeine ein freyer an den Gehorsam gewöhnter Mann, bey uns wollen noch heute die meisten, an die Unterordnung von leibeigenen unter adeliche Officiere gewöhnt, zum gemeinen Dienst nur wohldressirte Knechte, welche wie Bedienten unter dem Officier stehen.

So sollte gleiches Gesetz der Heerordnung durch den ganzen deutschen Bund gelten, aber neben dieser wäre dann das schwerere: Vereinigt Deutschlands Willen zu Krieg oder Frieden, wie ihr das Recht ermesset, ohne Regensburger Erbärmlichkeiten! — Hier schweige lehrende Rede und harre der Entscheidung des Lebens!

6.) Bürgerliche Gesetzgebung.

Im Rechtsgang durch Gesetzgebung und Gericht fanden wir die rechte Gestalt der Einwirkung der Regierung auf das Volk. Dessen Grundlage ist die Gesetzgebung, welche alle Zwecke des Staates trifft, so weit sie mit hinlänglicher Gleichförmigkeit und Unveränderlichkeit verfolgt werden können, um den Rechtsgang möglich zu machen. Damit nun aber diese Gesetzgebung Bedeutung erhalte, bedürfen wir die Anstalten des Gerichtes und Processes, um Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und zu schlichten, ferner für jedes Gesetz und jeden Befehl der Regierung die Anstalten des Strafrechts, in denen die höchste Macht im Staat ihre Gewalt durch Drohung anwendet, um den Gesetzen Gehorsam zu erzwingen.

Für die Gesetzgebung kommen alle Aufgaben des öffentichen Lebens nebeneinander in Frage, und wir forderten da schon bestimmt Ansprüche des Bundes selbst für ganz Deuschland, so wie Gesammtwirkung von Fürst und Ständen für die Provinzen.

Jetzt scheide ich von der allgemeinen Gesetzgebung für öffentliche Angelegenheiten, die specielle öffentliche Angelegenheit des Privatrechts der Bürger untereinander, d. h. von der politischen Gesetzgebung überhaupt, die Civilgesetzgebung des Privatrechtes die bürgerliche Gesetzgebung des Privatrechts. Die Regel dieser Privatrechts-Gesetzgebung ist die Gesetzlichkeit (und nicht unmittelbar die Gerechtigkeit) die Regel der Lebensgewöhnung im geselligen Verkehr, wodurch also die Ordnung im Leben der Bürger untereinander erhalten wird.

So werden die eigenen Aufgaben der Rechtsverfassung und Verwaltung im Staat: Proceßordnung, Privatrecht und peinliches Recht, welche Thibaut unter dem Namen des bürgerlichen Rechtes zusammenfaßt.

In alle diesen Dingen hat unser öffentliches Leben alte Mängel und dazu neue Störungen erlitten. Wir müssen ihm frische Anordnung wünschen. Darüber sind die Sachverständigen einig; nur streitet man sich, wieweit die Aenderung gehen solle und was Bundes, was der Provinzen Angelegenheit sey.

1.) Unterscheiden wir in Rücksicht des Gerichtes und Processes mit Savigny die Proceßform und das Personale.

Für die Form sagt Savigny: „Anarchie der Advokaten, Mißbrauch der Fristen und ihrer Verlängerungen, Vervielfältigung der Instanzen und vorzüglich der Aktenversendung, (die, auf verständige Weise angewandt, die trefflichsten Dienste leisten würde,) sind die Hauptmängel, gegen welche mit gemeinsamer Berathung und Mittheilung in deutschen Ländern durch Gesetzgebung geholfen werden sollte.“ Doch

will er nicht Einförmigkeit der Proceßordnung; indessen hat doch Artikel 12 der Bundesakte schon eine erste Grundlage in Anordnung der drey Instanzen und Zulassung der Akten-Versendung zur Abfassung des Endurtheils als Bundesgesetz ausgesprochen.

In Rücksicht des Personale wären Rechtlichkeit, Dienst-Eifer und Wissenschaftlichkeit die Forderungen. Die einzelnen Regierungen werden durch strenge fiskalische Aufsicht die Rechtlichkeit und den Diensteifer, durch strenge Prüfung der Candidaten die Wissenschaftlichkeit schützen — falls der Geist im Volke mit ihnen ist.

Bedenken wir aber dabey wohl, wie dieser rechten Wissenschaftlichkeit und ihrem Geiste nicht das Bedürfniß im Volksleben unmittelbar helfen wird, sondern wie hier das Leben in der Schule durch einzelne Männer angeregt, allein die rechte Hülfe zu bringen vermag. Das Volksleben wird hier dem Schlendrian nicht widerstehen, sondern unterliegen. Die Sache der Rechtswissenschaft und ihres Geistes ist eine recht gelehrte Sache. Laßt uns da den deutschen Eifer unsrer Zeit loben! Diese Wissenschaftlichkeit hat die beyden Zweige: Rechtstheorie und wissenschaftliche Bildung der Praxis.

Verdanken wir nicht die wissenschaftliche Bildung der Praxis Martin als Pütters Schüler?

Der Rechtstheorie kommt es auf eine zugleich philosophische und historische Ergreifung der Wissenschaft an. Schlendrian der Schule und frühere einseitige Rechtsphilosophie hatten viel geschadet. Hugo weiß in neuerer Zeit, besonders für römisches Recht, den bessern Weg, weg vom Classificiren und Definiren zur rechten Auffassung der Geschichte mit den Rechtsquellen und wurde der Lehrer unsrer

lebendigsten Lehrer. Aber höret hier Thibauts Warnungen gegen die nur historische Forschung! Wer altes Recht kennen lernen will, hat es freylich nur mit Geschichte zu thun; wer neues bilden will, soll aber auf philosophische Politik und geschichtliches Leben seines Volkes zugleich achten.

2.) Für die Gesetzgebung ist das Strafrecht die wissenschaftlich einfachere Aufgabe, welche mehr philosophische und psychologische Grundbestimmungen zuläßt.

Wir haben hier kein allgemeines Recht, seitdem Kaiser Karls Halsgerichtsordnung unsrer Sitte zu fremd geworden ist. Wissenschaftliche Ausbildung, bey der Feuerbach der glücklichste war, hat uns bisher geholfen, aber jedermann hat die Nothwendigkeit, durch sie ein Strafgesetzbuch zu bilden, anerkannt. Dieses könnte gewiß, einige nähere Bestimmungen ausgenommen, gemeines deutsches Recht werden, denn dafür sind die Ausbildungen unsrer Provinzen doch wohl verwandt genug.

3.) Das privatrechtliche Gesetzbuch ist hier der streitige Gegenstand. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts war es die allgemeine Forderung deutscher Regierungen, der auch wiederholte Versuche entsprachen, dieser Gesetzgebung Einfachheit, Klarheit und Consequenz in der Anordnung eines neuen Gesetzbuches zu geben. Als jetzt Deutschland wieder zur Selbstständigkeit kam, sagte daher Thibaut: „Ich bin der Meinung, daß unser bürgerliches Recht, (worunter ich hier stets das Privat- und Criminal-Recht und den Proceß verstehen werde,) eine gänzliche schnelle Umänderung bedarf, und daß die Deutschen nicht anders in ihren bürgerlichen Verhältnissen glücklich werden können, als wenn alle deutschen Regierungen mit vereinten Kräften die Abfassung

eines, der Willkühr der einzelnen Regierungen entzogenen, für ganz Deutschland erlassenen Gesetzbuchs zu bewirken suchen.“

Savigny aber widerspricht ihm, indem er für den Proceß zwar schleunige Verbesserung fordert, doch nicht nach einer Form für alle Deutsche, das Strafrecht unberührt läßt, für das Privatrecht aber sagt: „In dem Zweck sind wir einig: wir wollen Grundlage eines sichern Rechtes, sicher gegen den Eingriff der Willkühr und ungerechter Gesinnung; desgleichen Gemeinschaft der Nation und Concentration ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen auf dasselbe Objekt. Für diesen Zweck verlangen sie ein Gesetzbuch, welches aber die gewünschte Einheit nur für die Hälfte von Deutschland hervorbringen, die andere Hälfte dagegen schärfer als bisher (?) absondern würde. Ich sehe das rechte Mittel in einer organisch fortschreitenden Rechtswissenschaft, die der ganzen Nation gemein seyn kann.“

„Auch in der Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes treffen wir überein, denn wir erkennen ihn beyde für mangelhaft. Sie aber sehen den Grund des Uebels in den Rechts-Quellen und glauben durch ein Gesetzbuch zu helfen: ich finde ihn vielmehr in uns und glaube, daß wir eben deshalb zu einem Gesetzbuch nicht berufen sind.“ Von der geforderten Rechtswissenschaft aber verlangt er, daß sie als eine historische ausgebildet werde.

Thibaut erwiedert: „das kann man freylich zugeben, daß wir vielleicht künftig für die Abfassung eines neuen Gesetzbuches noch fähiger werden, als wir jetzt sind: allein vielfach gesunken und gegen ferneres Sinken keineswegs gesichert, könnten wir auch vielleicht das umgekehrte Schicksal

haben; und so darf dann die jetzige Generation verlangen, daß man sie nicht ungewissen Hoffnungen opfern und daß man zunächst für ihr Glück, als die sicherste Grundlage des Glückes der Nachkommen gebührende Sorge trage."

„Haltet die Rechtsgeschichte, und vor allen Dingen die Geschichte des, doch immer vorzüglich bedeutenden römischen Rechts in den größten Ehren, damit philosophische Armuth uns niemals verkleinliche, und damit wir mit den vielen Veranlassungen unsers neu europäischen Zustandes vertraut bleiben. Allein überschätzt die Geschichte nicht, damit in Ansehung ihrer nicht auch Statt finde, was gewöhnlich das wahre Glück des einzelnen Menschen zerstört, nämlich: daß er in wehmüthigen Rückerinnerungen an Zeiten, welche nicht besser waren als die jetzigen, träumend lebt, und darüber das Gute der Gegenwart übersieht nnd und unbenutzt läßt. Der Rückblick auf die Werke der vergangenen Zeit mag unsre Begriffe schärfen, unsre Einbildungskraft beleben und veredeln, aber wir müssen Muth und Willen behalten, durch unsre eigne Kraft die wesentlichen Grundlagen unsers Glücks zu schaffen; und erst dann wird es recht mit uns werden, wenn wir das Alterthum so weit es gewiß ist, also im Großen und im Ganzen uns lebhaft vergegenwärtigen; aber im Uebrigen für die Einrichtung der Wirklichkeit unserer Kraft mit heiterer Zuversicht vertrauen. Und dazu kann unsre eigne Geschichte alle Gründe der Aufmunterung geben, namentlich für das Fach des äußern Rechts. Denn, wenn wir unpartheyisch erwägen wollen, welche Geisteskraft und Consequenz sich z. B. in dem System des Katholicismus ausgedrückt hat, in dem Lehnsystem, in unserm Wechsel- und Bauern-Recht nnd in einer Menge politischer Einrichtungen, so bleibt auch dem neueren Europa sein großes eigenthümliches Verdienst, welches ohne Zweifel noch

unendlich größer gewesen seyn würde, wenn wir uns nicht von allen Seiten von fremden Begriffen hätten überraschen und unterjochen lassen; und es verdient wahrlich nicht den Namen eines unüberlegten Wagstücks, wenn wir mit deutscher Gediegenheit einträchtig und eifrig unsern Rechtszustand nach unsern Anlagen und Bedürfnissen männlich zu bestimmen suchen."

Zu diesem Streite wage ich auch einige Worte zu sagen.

Wir gewinnen durch ein gutes, neues, deutsches Gesetzbuch über den jetzigen Zustand der Dinge.

a) Ordnung und Consequenz und somit eine große Erleichterung des Processes. Denn allzu chaotisch dienten uns neue Gewohnheiten, zerstreute Verordnungen, germanisches Recht und die Sammlung der Justinianischen Gesetzbücher jetzt als Rechtsquellen.

b) Wenn das Gesetzbuch Bundessache wird, so gewönnen wir Sicherheit und Festigkeit eines bestehenden Rechtes, indem nicht jede Regierung, kleine Provinzen, oder gar einzelne Minister nach Launen daran willkührlich ändern und umbilden können. Was kan nachtheiligeres für ein Institut, dessen ganzer Zweck auf feste Lebensordnung gerichtet ist, gedacht werden, als solche Wandelbarkeit.

c) Wenn dies Gesetzbuch ein deutsches wird (und sollte es selbst seyn mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen) so gewinnen wir volksthümliches eignes Recht, das mit und in uns leben, uns eigen werden kann, ohne gelehrte Pedanterey.

Einförmigkeit für sich hat keinen Werth, aber sie kann das Symbol der Einigkeit und Freundschaft werden. Diese

Einheit eines deutschen Rechtes könnte uns herrlich im Gefühl einer deutschen Volkskraft stärken. Mag dann daneben immer in Einzelnheiten das Recht besonderer Gewohnheiten und Sitten gelten.

Das Chaos der lateinischen Gesetzbücher hat uns doch nur die einseitige Gelehrtenherrschaft einer frühern Zeit und das Interesse der Doctoren gebracht, welche die Fürstengewalt zu verstärken und mehr auszubreiten suchten. Diese Herrschaft einer fremden Gelehrten-Sprache hat dann allerdings gar viel dazu beygetragen, um die Christenheit geistig zu vereinigen und der klassischen Bildung des Alterthums den großen Einfluß auf unsre Ausbildung zu verschaffen. Allein daneben hat sie als erkünsteltes fremdes Machwerk unserm Volksleben, unsrer Wissenschaft, besonders unsrer Sprache auch sehr geschadet. Es wäre wohl Zeit, uns hier von den Mängeln zu befreyen, nur das Gute behaltend; es wäre wohl Zeit darin zur Selbstständigkeit zu gelangen.

Unendlich fördernd für den Verkehr uud die Bildung des Volkes würde es seyn, wenn in den Hauptsachen das Volk, (und nicht nur Richter und Advokat als Geheimniß,) wüßte, was denn Recht sey.

d) Thibaut macht es den Nichtjuristen klar, wie ungemein unser Rechtsstudium gewinnen könnte dadurch, daß uns die Justinianischen Sammlungen nicht mehr Gesetzbuch wären. Ich wage darüber auch einige Bemerkungen.

Wie viel freyer würde es dem Geist lassen, wenn für die Anwendung ein körniges eignes Recht leicht gefaßt wäre und dazu nun wahre, wissenschaftlich selbstthätige Ausbildung kommen könnte. Bedenken wir nur den Universitäts-Unterricht. Hugo forderte für theoretisches römisches Recht nur drey gewöhnliche Collegia; ihr nehmet wenigstens neun in

Anspruch und dehnt euch noch immer mehr aus. Doch ich will unpartheyisch nur vom Studium des römischen Rechts selbst sprechen.

Savigny macht uns klar, wie nothwendig es sey, an die Stelle einer seichten Rechtskennerey, Tiefe und Ernst des Studiums römischer und germanischer Rechte zu bringen durch einen eindringenden Geist der historischen Behandlung. Aber eben dieses kann erst dann allgemeiner gelingen, wann unsre jetzigen zerstreuten, weitschichtigen Rechtsquellen nicht mehr als Gesetze auf uns lasten, sondern ein bloßer Gegenstand freyer Forschung werden.

So lange das Corpus juris Gesetzbuch ist, muß ja jeder Satz desselben vor Gericht gebraucht werden dürfen. Die Gesetze derogiren einander nur gegen ihr Alter, und das jüngere siegt, wenn auch noch so klar ist, daß nur die Unkunde eines despotischen Gesetzgebers es eingeschoben hat.

Besonders bedenke man das Bedürfniß der Schulen. Die brauchen jetzt weniger den Geist und die große Uebersicht nebst der wissenschaftlich interessanten Consequenz, — als anstatt dessen die verwirrten Einzelnheiten der Buchstaben, wie da die Lesarten streiten und nach mehr Institutionen, Pandecten, Codex und Novellen in einander laufen.

Wären wir die gesetzliche Autorität des Corpus juris los, so könntet ihr erst nach Savigny in den Institutionen die Ansicht des ganzen römischen Rechts geben und nachher in allgemeiner und specieller Rechtsgeschichte auf den Geist d. h. auf das System der Grundmaximen aufmerksam machen, während jetzt fast alle Zeit damit hingehen muß, zu zeigen, was in den einzelnen kleinen Verwicklungen durch Combination von so und so viel Gesetzstellen als recht zu bestimmen sey.

Hineindenken sollen wir uns in den Geist der Alten, ihre Methode ihnen ablernen! Vortrefflich! Wie können wir aber die erlernte anwenden, wenn wir nicht erst, wie sie, ein eignes Nationalrecht haben? Ihr dürft ja nie einer wissenschaftlichen Consequenz trauen, weil das Flickwerk der Gesetze ihr widersprechen kann, — oder höchstens nur in dem von Savigny nur spottweise angeführten jus gentium, quod naturalis ratio apud omnes homines constituit. Grade weil euch die Last der Gesetze so überlegen wurde, hattet ihr einer oberflächlichen Rechtswissenschat und Gerichtspraxis Gehör und Stätte verliehen. Jetzt seyd ihr wissenschaftlich strenger geworden und damit erschienen alle die unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche Thibaut so treffend schildert. Woher anders, als durch die weitschichtige und verworrene Gesetzgebung werden die Responsa der Facultäten, von denen Savigny anführt, daß sie dem Fortschreiten in der Wissenschaft so nachtheilig wären, so schwerfällig und doch zum Bedürfniß?

Dasselbe Endurtheil bringt nun die Betrachtung vom Verhältniß des römischen Rechts zu unsrer Gesetzgebung überhaupt.

Allerdings mag in dem römischen Recht eine scharfe wissenschaftliche Consequenz geherrscht haben. Aber wir zweifeln, ob das die beste Art von Gesetzgebung ist, daß man sich eben mit solchen schwerfälligen Consequenzen plagt, indem man 800 Jahre lang das Recht beständig ändert und doch die ersten rohen Elemente immer zu Grunde liegen läßt. Wir glauben es gern, daß die Praefectus Praetoris der Antonine und des Severus die wissenschaftliche Throrie völlig inne hatten, — aber wir zweifeln, ob sich dieses alles in der Anwendung so schön ausnahm, wie in den Schriften dieser vornehmen Herrn, welche zum Theil im Namen eines Autokrators sprechen, der zugleich Oberrichter und Gesetzgeber war; es kann uns in die-

sem Zweifel besonders eine Stelle, wie die von Savigny angeführte, des Svetonius bestärken, der das jus civile ad certum modum redigere atque ex immensa diffusaque legum copia optima quaeque et necessaria in paccissimos conferre libros, schon unter Cäsars Entwürfen nennt.

War es nicht eigentlich die Heilighaltung der mos majorum, welche den römischen Geist in seiner Rechtsausbildung so führte? Unser Recht lebt nicht in heiliger mos majorum, sondern ist fremdes Flickwerk. Römer lebten in ihrem Rechtssystem, uns bleibt es künstliche Gelehrsamkeit in fremden Worten. Römer besaßen ihr weitschichtiges Rechtsgebäude wenigstens als ein Ganzes und konnten der Regel des Baues folgen, wenn sie sie zu errathen wußten. Da war wissenschaftliche Consequenz wenigstens möglich. Wir hingegen haben ja nicht einmal die Ruinen jenes Gebäudes als Ganzes zum Gesetz, sondern gleichsam die im Antikenkabinet zusammengehäuften zerbröckelten Trümmer und dann noch hundert andere Gebäude und Gebäudchen. Es giebt uns also bey dem jetzigen Stand der Dinge gar keine wissenschaftliche Consequenz.

Wir sind jetzt offenbar, nur mit sehr viel größerer eigner Rechtsausbildung, in der Lage, wie die Römer damals, als sie die ersten Rechtsgesetze in Griechenland suchten — und sollen uns selbst helfen. Was hilft es unserm jetzigen Leben, daß wir für die römischen und germanischen Ausdrücke, mit denen wir unsre jetzigen Rechtsverhältnisse bezeichnen, den Sprachgebrauch der Vorzeit zu erforschen suchen? Das heißt den Sinn der Rede den Worten zu lieb ändern.

Ich meine nur das kann uns frommen, daß wir eine Gesetzgebung zweckmäßig und gut für den jetzigen Geist und

die jetzige Lebensgewöhnung unsers Volkes erhalten.

Aus allen diesen Gründen erwächst uns also die dringende Forderung eines neuen deutschen Gesetzbuches, es müßte denn entweder überhaupt besser seyn, gar kein Gesetzbuch zu haben, oder es müßte vorauszusehen seyn, daß man bey uns kein gutes machen könne.

Ich betrachte zunächst das Erste. Da wird leicht zu zeigen seyn, daß jede gesunde, der Bildung unsrer Völker entsprechende Rechtsverfassung Gesetzbücher brauche. Wer dies leugnen wollte, der könnte nur entweder alles Privatrecht auf Gewöhnheitsrecht als seine Quelle zurückführen, oder es durch eine wissenschaftliche Gerichtspraxis bilden lassen wollen. Aber mit keinem von diesen bekämen wir Festigkeit und Sicherheit einer republikanischen Rechtspflege.

Das Princip des Privatrechts ist zunächst nicht die Gerechtigkeit, sondern Gesetzlichkeit und Ordnung im geselligen Verkehr. Daher läßt sich hier fast nichts a priori bestimmen, denn die Ordnung gilt nur unter der Voraussetzung gewisser geselliger Gewohnheiten im Leben. Was hilft es, einem Volke Gesetze zu geben für Geschäfte, die es nicht macht? So müssen z. B. Bauernrecht, Handelsrecht, Wechselrecht ganz den bestehenden Verhältnissen der Geschäfte; Eherecht, Recht der väterlichen Gewalt, Erbrecht den bestehenden Sitten und Gebräuchen angepaßt werden.

Das Privatrecht jedes Volkes entspringt größtentheils aus den Lebensgewöhnungen desselben. Jedes geschriebene, durch höchste Gewalt sanctionirte Gesetzbuch soll diese ordnen, und kann also nicht zum todten Rechtsschicksal für ewige Zeiten werden wollen. Wir brauchen vielmehr eine lebendige

Gesetzgebung ihm zur Seite, welche immerwährend langsam reformirt, nach besserer Einsicht oder nach veränderter Gewohnheit. Die hier in Frage stehenden Gewohnheiten im Verkehr ändern aber weit langsamer als alte Regierungsverhältnisse und werden uns nicht hindern in republikanischer Vereinigung von Volk und Fürst jene Reformen langsam herbeyzuführen.

Die Gewohnheit wird auch ohne Gesetzgebung Privatrecht einführen, ja wir werden in untergeordneten Kreisen durch keine Gesetzgebung diese Rechtsquelle beseitigen können. Die Privatrechte entspringen aus Gewohnheiten, allein Gewohnheitsrecht für sich ist

1) blind, und daher oft abergläubisch und roh; denn es bildet sich größtentheils nach Vorurtheilen und durch die Anmaßungen des Stärkern. Eine Ausbildung zum Guten und Gerechten muß durch besonnene Gesetzgebung erfolgen.

2) Wahres Gewohnheitsrecht kann nur für einfache Sitte und kleine Bezirke oder für bestimmte Geschäfte gut thun, denn es muß bey Familienvätern und Sachverständigen, aber nicht bey Rechtsgelehrten, zu erfragen seyn. Sobald ein eigner Stand der Rechtsgelehrten zu entscheiden hat, so ist dies schon eine Art statuarischer Gesetzgebung, bey der nur etwa mündliche Ueberlieferung oder schriftliche Privatüberlieferung an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung tritt.

3) Jedes Gewohnheitsrecht wird Unbestimmtheiten und Lücken behalten, welche ohne Gesetzbuch nur durch autokratische Willkühr der Richter ergänzt werden können.

Daher wird ein besonnener republikanischer Rechtsgang, welcher dem Richter, als solchen, nicht den Befehl, sondern nur die rechtliche Beurtheilung einräumt, diesem Gewohnheitsrecht immer gebotenes Rechtsgesetz überordnen,

und in diesem eine Theorie des Gewohnheitsrechts geben worin das Gewohnheitsrecht dem Gesetzbuch unterworfen, und in ordentlicher Beweisführung aus dem gebotenen Recht geltend gemacht werden kann.

Der zweyte Gedanke, welcher auf eine selbstständige wissenschaftliche Ausbildung der Gerichtspraxis gienge, würde eigentlich an die Stelle eines volksthümlichen Gewohnheitsrechts nur ein Gewohnheitsrecht der Rechtsgelehrten unter sich fordern.

Das würde dem Volke willkührlich Gesetze gebieten und der Vorschlag heißt eigentlich, man sollte die gesetzgebende Gewalt für das Privatrecht der wissenschaftlichen Vereinigung aller Rechtsgelehrten übergeben.

Was würden nun die wohl ohne Form und Ordnung der Verhandlungen Besseres leisten, als ein angeordneter Gesetzgebungsrath mit Form und Ordnung? Würden wir da nicht eine Reihe streitender Schulen mit eben soviel verschiedenen Rechten erhalten?

So bliebe denn nur noch der eine Fall, daß unsre Zeit nicht im Stande wäre, sich ein gutes Gesetzbuch zu machen aus innerer Ohnmacht des Volkes oder weil sie nach Savigny keinen Beruf dazu hat.

Hier, muß ich gestehen, bin ich schon voraus gegen Savigny eingenommen. Ich hasse alle diesen Mangel an Selbstvertrauen! Wem eine geistige Aufgabe wird, der hat den Beruf dazu und der soll auch Muth fassen, sie zu lösen. Leicht möglich, daß es mißlingt, aber er ist nur dafür verantwortlich, daß er seine ganze beste Kraft daran setze.

Das Bedürfniß des Code war französische Nationalsache; die Ausführung Werk der Dienerschaft eines Despoten — darin war gefehlt. Bey uns Deutschen hat man mit Ernst

und Würde gearbeitet und eine Grundlage bereitet — ich meine, fahrt ihr nur fort!

Mir scheint Savigny darin seiner nur historischen Methode ganz untreu zu werden, daß er sich anmaßt, so absprechend über die Geschichte eines halben Jahrhunderts zu urtheilen — über jene Zeit der Taktik Friedrich II., der amerikanischen und französischen Revolution, über jene Zeit wissenschaftlicher Klarheit, die so manche Entdeckung brachte und so reges Leben in deutsche Kunst und Philosophie.

Die Thatsache, daß unsre Rechtsgelehrten und Regierungen immer wieder zu der Aufgabe gute Gesetzbücher zu machen zurückgewiesen werden, spricht rein geschichtlich ja grade den Beruf der Zeit dafür aus, hingegen Savigny's verwerfendes Urtheil beruht ganz auf philosophischen Voraussetzungen, nämlich denen, daß die wissenschaftliche Tendenz und das philosophische Selbstvertrauen jener Zeit, eitel Irrthum gewesen sey, auch daß gute Gesetze sich gar nicht *künstlich wissenschaftlich* herbeyführen lassen, sondern nur aus dem bestehenden Leben aufgenommen werden müssen.

Da will ich Philosophie gegen Philosophie stellen. Mir scheint, sowohl wie Savigny, die naturrechtliche philosophische Ansicht des vorigen Zeitalters sehr fehlerhaft, allein ich kann keineswegs zugeben, daß man das Recht nur historisch auffassen und nicht vielmehr nach zum Theil philosophischen wissenschaftlichen Ansichten zu bilden habe.

Savigny giebt dafür selbst eine sehr bequeme Unterscheidung, indem er den Zusammenhang des Rechts mit dem allgemeinen Volksleben das *politische* Element, das abgesonderte wissenschaftliche Leben des Rechts aber das *technische* Element desselben nennt. So weit das politische Element Element des Rechts langt, gestaltet sich das Völkerleben seine

Rechtsbildung selbst, wie die Pflanze, Blatt und Blüthe, aber grade im bürgerlichen Privatrecht hat das technische Element ein weites Gebiet und zwar immer um so mehr, je höher die verständige Ausbildung eines Volkes gestiegen ist.

Alle, vom Familienleben und den Symbolen der Treue unabhängige Privatrechtsinstitute, sind todte Werkzeuge des Verkehrs, bey denen es nur aufs Rechnen und verständige Ueberlegen der Mittel ankommt. Hier sind technische Erfindungen möglich, wie in jeder Naturwissenschaft und kein Volk wird hier willkührlich gegebene neue Einrichtungen übel nehmen, wenn sie den Besitz sichern und den Verkehr einfacher und leichter machen. So würde bey uns z. B. Servitutenrecht, Hypothekeneinrichtung, Concurs-Proceß, ja fast alles Verträgsrecht zu beurtheilen seyn. So weit nun dieses technische Element langt, dem ohnehin alle feinern allgemeinen Theorien zuzuweisen sind, so weit wird auch im Privatrecht nur durch eigne statutarische Gesetze das Gute gebracht werden können.

Savigny hat sein Urtheil gegen den Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung größtentheils auf den Tadel einiger neuen Gesetzbücher gegründet. Dabey scheint er mir aber diesen Gesetzgebern mehr Fehler gegen Naturrecht und Geschichte, besonders Unkunde des römischen Rechtes, nachgewiesen zu haben, als Verstösse gegen die jetzigen Lebensverhältnisse ihres Volkes. Jene Fehler kann ich aber nicht so erheblich finden. Lücken lassen sich ergänzen, Fehler gegen Naturrecht und Geschichte lassen sich verbessern — wenn nur nicht die Grundansichten der ganzen Gesetzgebung den wirklichen Lebensverhältnissen des Volkes zuwider sind. Das Letzte scheint mir zu Lob oder Tadel des ganzen Werkes das allein entscheidende. Sollten nun aber darnach beurtheilt, die besseren vom Code unabhängigen, neuen deutschen Gesetzbücher

nicht in viel besserm Lichte erscheinen, als nach Savigny's Kritik scheinen kann?

Mögen z. B. die Verfasser des Code Napoleon immer wenig science gehabt, und kein Römisch verstanden haben, wenn sie nur gut Französisch wußten, oder gewußt hätten, so würde ihre Arbeit gewiß eine treffliche Grundlage für eine in tüchtigen Reformen fortschreitende Gesetzgebung gegeben haben.

Was nun aber unsre Angelegenheiten betrifft, so sind wir fest überzeugt, daß die Schulen des Hugo, Thibaut, Savigny und Heise Römisch und Altdeutsch genug in ihrer Gewalt haben und daher auch leicht unser deutsches Recht lernen kennen. Ich traue es Euch also sehr wohl zu, daß Ihr mit gehöriger, sowohl philosophisch-historischer als technischer Besonnenheit bald ein edles Werk, Grundlage späterer lebendiger Reformen schaffen könnt, wenn Ihr nur rüstig Hand anlegt. Ich wünsche nur, daß der erste Aufforderer recht bald und recht viel zur ferneren Anregung öffentlich darüber sage, wie das ganze Werk ergriffen und fortgeführt werden soll.

Ich muß Euch gestehen, daß wenn Ihr es unternehmet und es Euch nicht gelingt, mir dieses Mislingen Eure eigne Schuld scheinen würde und nicht Zeichen der Unausführbarkeit des Planes.

d) Schule und Kirche.

1) Aufklärung, als Staatsangelegenheit.

Von fortschreitender Geistesbildung können wir eigentlich allein hoffen, daß der Gemeingeist gefördert, die Tugend und die Gerechtigkeit im öffentlichen Leben werden fest anerkannt werden. So ist Volksbildung der heiligste und höchste Zweck des öffentlichen Lebens und somit auch der Regierung im Staate, so weit sie im Stande ist, ihm zu dienen. Diesem Zwecke gehören nun in den Formen des öffentlichen Lebens Schule und Kirche. In deren Interesse wird freylich auch am größten gefehlt werden können, weil es sich auf die geistigen Elemente des Menschenlebens bezieht, und der Einzelne, der hier Plane macht, ja doch selbst nur auf einer Zwischenstuffe der Ausbildung steht. Nehmen wir uns also hier vor Mißgriffen möglichst in Acht!

Ich werde hier mit dem Gedankengang nicht so weit zurückgehen, daß ich mich auf den Streit für und wider die Aufklärung einließe, sondern ich setze Leser von so viel Freyheit des Gedankens voraus, daß sie einsehen, wie in

Geistesbildung allein sich die Schönheit und der Adel des Menschenlebens zeige. Für die Art, wie dieser Geistesbildung richtig gedient werde, will ich einige Betrachtungen anbieten.

Wir werden für die Geistesbildung die Sache der Weisheit und die Sache der Klugheit unterscheiden können. Weise ist der Mensch darin, daß er die rechten Zwecke seines Lebens kennt; klug aber wird er darin gefunden, daß er für seine Zwecke die rechte Mittel der Ausführung geltend zu machen weiß. Die Zwecke der Weisheit sind Wahrheit, Schönheit und das Gute; in dem Wahren, Schönen und Guten soll der Menschengeist fortgebildet werden. Für die Wahrheit soll Erkenntniß und Einsicht gewonnen werden, das ist das Werk der Wissenschaften; der Schönheit dient der Geschmack und die Religion; dem Guten aber gehören neben diesen die sittlichen Ideen — Tugend und Gerechtigkeit. Das Werk der Klugheit oder der Vermittlung unsrer Zwecke im Leben liegt hingegen in dem Geschäftsleben nach dem Unterschied der Gewerbstände, hier kommt es darauf an, daß Jedem für sein Geschäft die rechte Kenntniß und Geschicklichkeit gewonnen werde.

In dem allgemeinen Interesse der Aufklärung können wir also vier speciellere unterscheiden: 1) Ein Interesse der Gewerbsbildung für die Klugheit im Völkerleben, 2) ein Interesse der sittlichen Bildung für Tugend und Gerechtigkeit; 3) ein Interesse der ästhetischen Bildung für Geschmack und Religion; 4) endlich ein Interesse der wissenschaftlichen Bildung für die Einsicht.

Was machen nun diese Interessen für Ansprüche an das Leben des Volkes im Staat?

Für die Gewerbsbildung ist leicht entschieden. Hier hat jeder Stand sein gesondertes Interesse, sein eignes Gebiet der Kenntniß und Geschicklichkeit; hier wird Niemand ohne das Geschäft die Bildung des Andern in Anspruch zu nehmen haben; es wird hier Jeder leicht den Kreis seiner Ausbildung finden können und es wird Jedermann zugeben, daß es gut sey, wenn ein Jeder für sein Geschäft, der Bauer für Viehzucht und Ackerbau, der Handwerker und Künstler für sein Gewerbe an Bildung gewinne.

Ganz entgegengesetzt aber ist die sittliche Ausbildung, gleichmäßig Sache des ganzen Volkes und das allgemein wichtigste, was Vornehmen und Geringen gleich nöthig wäre.

Ein geistloser nur modischer Luxus drückt uns immer weiter auf Eigennutz, Habsucht und isolirtes Privatinteresse herab, er verdrängt Achtung des Charakters und den Gemeingeist, den man großentheils neben dem herrschenden Privatinteresse lächerlich finden muß, weil das Volk seine Begeisterten gar bald wieder allein stehen läßt. Und in den Kampf mit diesem Luxus tritt bey uns so häufig noch nur eine schwachsinnige, heuchlerische Moral, welche kriechende Demuth zu ihrer Religion, Nachgeben zu ihrer Tugend macht, und durch die Aussicht auf Belohnungen (wenn auch in jener Welt) zur Tugend anzulocken versucht, anstatt die Herrlichkeit eines kräftigen, muthigen, tapfern Charakters und eines regen Gemeingeistes lebendig darzustellen und empor zu heben. Hier helfe, wem's gegeben ist zu helfen!

Hieran schließt sich nun unmittelbar an, Religion und Geschmack. Bildung des religiösen Gefühls und des Geschmackes ist recht eigentliche Volkssache, trifft jeden Stand und jede Klasse, kann nur durch das ganze Leben des Volkes wahr-

haft gedeihen. Das Element des Geschmackes ist religiöser Kultus. Oder soll man lieber sagen: Der Geschmack im Volk schafft sich den freyen, lebendigen Kultus, die neue bedeutungsvolle Symbolik in heiligen Gebräuchen. Alle Geschichte weist es aus, daß schöne Kunst nur unter dem Schutz der Religion sich bilden, und daß sie nur da recht gelingen kann, wo sie Volkssache wird. Hier wird also das freyeste Leben der öffentlichen Meinung des Volksgeistes gewonnen, dem kein Befehl die Richtung anweisen, oder imponiren kann. Nur freye Kraft des Genies, welche sich den Gefühlsstimmungen ihres Volkes hingiebt, wird hier fortbildend zu wirken vermögen.

Das vierte endlich war wissenschaftliche Bildung, welche zunächst im Dienste der Wahrheit steht, der aber mittelbar alles zufällt in sittlicher und Gewerbsbildung so wie für religiöse Wahrheit, was irgend planmäßig weiter fortgebildet werden kann. Diese kann nun schlechterdings ihrer Fortbildung nach nicht Sache des ganzen Volkes werden, sondern sie soll dem Volke gewährt werden durch seinen Gelehrtenstand, dem die Schule gehört. Nur durch Erziehung und Unterricht soll die Wahrheit, welche der Gelehrtenstand allmählich gewinnt und in seinen sichern Besitz bringt, dem Volke mitgetheilt werden. So hielten wir es lang in Sachen der Gewerbsbildung, so sollten wir es auch halten lernen in sittlichen und religiösen Dingen.

So steht also endlich in den Dingen der Geistesbildung das Privatinteresse des Gelehrtenstandes und das Interesse des ganzen Volkes gegen einander. Hier wird für das gesunde Leben im Volke gefordert ein rechtes Gleichgewicht zwischen der öffentlichen Meinung des ganzen Volkes und der Privatmeinung des Gelehrtenstandes und seiner Schulen.

Das wahre Heiligthum des Geistes der Wahrheit im Staat ist daher die Selbstständigkeit des Gelehrtenstandes, damit er nicht in die Gewalt der Kriegerkaste komme oder gar von deren schlimmerem Surrogat den Polizeydienern abhängig werde. Also den Gelehrten eine unabhängige Lage und vor allem Sprech- und Preßfreyheit, bey der sie nur den Gerichten über Verläumdung, Injurie und Aufwieglung verantwortlich bleiben. Sonst möchte gar einmal eine Betschwester oder ein Hofjude, der den dirigirenden Minister käuflich an sich gebracht hat, im Stande seyn, der ganzen Fortbildung eines Volkes Hindernisse in den Weg zu legen!

Allein neben diesem gilt denn auch das zweyte: schützet das Volk vor dem Despotismus der Schulen, vor den Einseitigkeiten gelehrter Fortbildung des Geistes!

Was ist nun in der Staatsverfassung, was ist der Regierung in der Verwaltung zu thun, um diesen Zwecken nachzukommen?

Diese Frage führt uns auf den Streit über Sprechfreyheit und Preßfreyheit, über die Oeffentlichkeit der Regierungsangelegenheiten, über Gewissensfreyheit und Duldung. Damit treffen wir auf eine Hauptanwendung jener Behauptung, daß sich zwischen den Unterthanen und dem Regenten kein Rechtsstreit rein entscheiden läßt, wenn man nicht von den positiven Formen einer anerkannten Verfassung ausgeht.

Für das Volk wird hier Sprechfreyheit und Publicität in Regierungsangelegenheiten gefordert, denn die Regierung besorgt ja nur die Geschäfte des Volkes; wer will also dem Einzelnen wehren über das, was alle angeht, frey und öffentlich seine Meinung zu sagen? Die Schritte der Regie-

rung sollen für das Volk geschehen: warum will man sie vor diesem verbergen? Wie kann überhaupt ohne diese Freyheit gesunder Gemeingeist bestehen?

Die Regierung dagegen sieht, daß auch ihre lautersten Absichten verdächtig gemacht werden und kann das zu fürchten haben, wenn sie nicht fest gegründet ist; sie sieht oft, daß ihre beste Absicht verfehlt werden würde, wenn sie ganz öffentlich handelte; sie muß sie also entweder geheim halten, oder mit halben Eröffnungen täuschen. Sie wird daher oft gezwungen seyn, die Freyheit des öffentlichen Urtheils und ihre Publicität zu beschränken.

Unbeschränkte Sprechfreyheit könnte daher auf jeden Fall nur bey rechtem Einverständniß zwischen Volk und Regierung bestehen. Aber wird es nun unter deren Voraussetzung nicht schlechthin das beste seyn, alles Urtheil frey zu geben? Bildung der Gedanken ist ja einer der edelsten Zwecke des öffentlichen Lebens! Wir wollen den Fall noch genauer bestimmen. Wo es auf That und Ausführung unmittelbar ankommt, steht ein Jeder in bestimmten Verhältnissen der Unterordnung und ist an das Gesetz des Gehorsams gebunden; wenn es aber nur für den Gelehrten auf partheyloses öffentliches Urtheil ankommt, wer will da mit Recht Beschränkungen machen? Allerdings der Richter soll nach dem Gesetz und nicht etwa im streitigen Fall nach seiner Privatüberzeugung urtheilen; der Officier soll nach Befehl und nicht gegen diese nach seiner Meinung handeln; der Bürger soll, nach dem Befehl der Regierung die Abgaben zahlen. — Aber im allgemeinen und für den besondern Fall über Gesetzgebung, Taktik und Finanzen öffentlich zu urtheilen, sollte doch wohl jedem freystehen?

Wenn nur nicht durch bloßes Urtheil selbst der gelehrten Schriftstellerey (sogar wider des Verfassers Absicht,) zum Ungehorsam aufgereizt werden könnte, wenn durch dieses öffentliche Urtheil nicht neben der Wahrheit eben so leicht der Irthum verbreitet werden könnte; wenn nicht gar vor dem Volke so leicht die Ueberredung der Schwärmer, Fanatiker und Marktschreyer dem kalten besonnenen Urtheil der Wissenschaft überlegen wären!

So findet sich, daß wir für alle diese Beschränkungen, für Censur und Schulzwang durchaus kein allgemeines Recht feststellen können. Zeit und Ort müssen entscheiden, nach Zeit und Ort müssen sich die Meinungen allmählich ausgleichen. Bey jedem Censur- und Schulzwang ist despotische Einseitigkeit, bey gänzlicher Freyheit oft Unordnung und Anarchie des wissenschaftlichen Urtheils zu fürchten.

Aehnlich doch weniger mißlich steht nun auch der Streit um die Religion, über Gewissensfreyheit. Da sagt man etwa für die Ungebundenheit des Volkes: Ueberzeugungen lassen sich nicht erzwingen, wenn es nun der Regierung nicht möglich ist durch Belehrung zu überzeugen, so hat doch wohl jeder Einzelne das Recht, Gott auf seine Weise zu ehren und seinem Gewissen auf seine Weise zu folgen, überhaupt seiner Ueberzeugung zu leben — wenn er nur den Rechten keines Andern damit zu nahe tritt! — Das ist ohne Widerrede richtig. Aber womit tritt denn wohl der eine dem Andern zu nahe? Will sich jemand mit seinem Gewissen und seiner Religionsübung in sich selbst verschließen, so wird keine Regierung der Welt ihm etwas dagegen anhaben **können**.

Gedanken sind zollfrey, weil keiner in das Innere des Andern eingreifen kann. Allein sobald die Gedanken sich äußern, sobald geselliger Gottesdienst nach irgend einem

Ritus in Kirche oder Bethäusern, daheim oder auf der Straße gesucht wird; sobald man seinen Glauben lehren, auch nur an seine Kinder übertragen, ihn auch wohl nur äußern will gegen Andere: so können Umstände kommen, in denen die Regierung gezwungen ist dazwischen zu greifen. Da wird also kein Rechtsstreit mehr helfen, um den Anmaßungen der Regierung rechte Schranken zu setzen, denn hier ist ja zwischen ihr und dem Volke kein Richter mehr möglich.

Wenn es z. B. wie einmal in Nordamerika, eine Sekte für Religionspflicht hält, die rothen Menschen umzubringen, weil sie Kinder des Teufels seyen, oder wenn bey einer Religionsparthey ein niedriges Gewerbe erblich ist, welches schnell bereichert aber dabey den Charakter verdirbt: so wird Jedermann die Regierung loben müssen, welche diesem entgegen arbeitet.

Worin soll etwa im allgemeinen ein Recht liegen, daß ich meinen Glauben an meine Kinder vererben dürfe? Die Folgen lassen sich im allgemeinen gar nicht berechnen, die daraus fließen können, daß auch nur zwey Partheyen neben einander im Staate bestehen, von denen die Eine die Andere für Ketzer hält.

Doch diese ganze Streitigkeiten haben ihren Grund nur in der Ungebildetheit des Volkes und der Regierung.

Einer hellsehenden Regierung, die in den Zank der Partheyen nicht mit verflochten ist, werden darin weit weniger Schwierigkeiten im Wege seyn. Wir sind freylich hier in die Widersprüche einer halben Ausbildung noch ziemlich tief verflochten; aber allmählich überzeugen sich die Regierungen, daß die Eigenthümlichkeiten des Kultus nur das Aeußere der Religion betreffen — und daß für Bild und Gleichniß nicht

wissentschaftliche sondern nur ästhetische Wahrheit zu suchen sey, das heißt, daß eine Wirkung des Kultus auf Geschmack und Gefühl gesucht werden müsse, und in heiliger Symbolik für sich von Wahrheit oder Unwahrheit nicht die Rede sey.

Dies führte auf das frühere Lob und die Forderung unbedingter Toleranz. Allein für einen Jeden, der sich nicht recht genau selbst versteht, gibt es nichts inconsequenteres als diese Toleranz. Keiner, sagt man, dürfe sein Urtheil, sein Gefühl, seine Ueberzeugung dem Andern zum Gesetz machen; Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit fordern also die Toleranz. Da gibt es aber im Volke gar tolle Arten überzeugt zu seyn, und Wahrheit und Glaube wissen von keiner Toleranz. Niemand ist intoleranter als diese; alles, was nicht mit ihnen ist, verwerfen sie als das untaugliche und falsche. Toleranz wird hier nur der Schild der unterdrückten Wahrheit gegen den übermächtigen Irthum; die siegende weiß nichts von ihr.

So gilt es auch hier für uns. Sieht eine Regierung ein, daß es in Sachen des Kultus nicht auf wahr und falsch sondern auf werthgehaltene Dichtung ankomme, so kann sie freylich, wenn sie sich nicht lebhaft für die Einführung eines öffentlichen allgemeinen vaterländischen Kultus interessirt, — sehr tolerant seyn. Für eine Regierung hingegen, die ihre Religion für die katholische, allein seligmachende hält, ist es höchst inconsequent Ketzer dulden zu müssen; es zeigt schon von sinkendem Glauben, wo dies geschieht.

Ueberhaupt aber bey uns ist kein Kultus ohne Lehre, die Religionsgebräuche sind nicht bloße heilige Symbolik, sondern engverbunden mit sittlicher Ueberzeugung. An diese macht der Geist der Wahrheit ernste und strenge Ansprüche und hier sollen wir ihm dienen. Unendlich wichtig, ja das

wichtigste von allem ist es in der Ausbildung des Volkes, daß der lauteren sittlichen Wahrheit der Sieg gewonnen werde, daß eben um deswillen auch in heiligen Gebräuchen allmählich dem rechten Geschmack der Sieg bereitet, Thorheit und Abgeschmacktheit aus diesen Gebräuchen verdrängt werde.

Selbst schonende Duldung des Irthums bleibt ein mißliches Ding. Denn der Irrende hält ebenfalls seine Sache allein für die gute, nennt es ein Unglück, daß die Gerechten unterdrückt seyen und hofft auf ihre Erlosung. Es liegt also hier immerfort Zunder zum Aufruhr und man wird es keiner Regierung übelnehmen dürfen, wenn sie dagegen auf ihrer Hut ist.

Mir scheint also, als ob die Sachen der Geistesbildung im Staate durch keine allgemeine Rechtsregel der Freyheit oder Beschränkung geordnet werden könnten. Wir müssen uns vielmehr auch hier an die republikanischen Gesinnungen einer edlen Regierung wenden und bedenken, was für den einzelnen Fall zu thun das zweckmäßige seyn möchte. Die Regierung wird hier zu alle dem das Recht haben, was zu einem guten Ziele führt. Aber was führt denn zu solchem?

Ich antworte vorläufig und im allgemeinen zweyerley.

1.) Nehmt Euch in acht, daß ihr nicht despotisch ordnet oder zerstört, was Euch nach kurzer Zeit selbst wieder leid seyn wird. Uebt also keine Gewalt autokratischer Anordnungen in Dingen, bey denen ihr Euch noch sagen müßt, daß ihr die Wahrheit nicht fest genug kennt. Hier ist daher die Stelle, um die Selbstständigkeit des Gelehrtenstandes und die Befreyung des Volkes von Gelehrtendespotismus nebeneinander geltend zu machen. Reformen in Sachen der

Geistesbildung sollten bey uns nie einer autokratischen Behörde oder dem Eigendünkel eines Ministers anvertraut seyn. Vielmehr mag die Sache Religion, Schule, Gesetzgebung oder Gesundheit betreffen, so sollte der Vorschlag einer gelehrten Behörde zukommen, die Annahme aber durch landständische Berathung vermittelt werden.

2.) In Sachen der religiösen Ueberzeugung brauche keine Regierung ohne höchste Noth Gewalt, denn diese macht nur Märtyrer und somit Uebel ärger. Selbst der Vererbung der ärgsten Thorheiten durch die einmal bestehenden Gewohnheiten des Familienlebens setze man keine unmittelbare Gewalt entgegen; sie verfehlt ihren Zweck. Aber auf und durch den Gelehrtenstand suche die Regierung zu wirken, indem sie neuauftretenden religiösen Marktschreyern den Weg vertreten laßt und besonders die Lehrer jeder Parthey zwingt, über ihre Lehre öffentliche Rechenschaft abzulegen und sich den anerkannt besten Bildungsanstalten im Staate zu unterwerfen.

Freylich ist im ganzen geistigen Leben des Volkes die im religiösen Leben sich bewegende Ausbildung der Sittlichkeit und des Geschmackes das wichtigste. Allein unmittelbar wird die Regierung darin nur wirken können, indem sie bey Sachen des Geschmackes dem lebendigen Geiste im Volk dienend entgegengeht, in Sachen der Sittlichkeit aber der Gerechtigkeit huldigt und durch ihr eignes Beyspiel zu wirken sucht. Denn mag es nun Rechtlichkeit und Ehrlichkeit oder nur edle Einfachheit des Lebens betreffen, die ärmeren Klassen im Volke leben in der Nachahmung, Modethorheit und guter Geschmack gehen von dem Beyspiel der Vornehmen und Reichen aus, im großen wie im kleinen.

In der Bildung zur Sittlichkeit wird dem Leben der Völker die Schönheit verliehen und gesichert. Aber hier soll der Geist sich selbst helfen und weniger stützenden Formen vertrauen. Neben guter Lehre werden andere Formen schwer planmäßig darauf hinwirken; es kommt da weniger an auf öffentliche Anstalten in Censur, Predigt und Schule als auf das Beyspiel der Regierung in ihrer eigenen Handlungsweise.

Dasjenige, was öffentlich eigentlich gesucht werden soll, ist öffentliche Tugend im Gegensatz der Privattugend.

Alle vornehmen Tugenden der Wohlthätigkeit, Liebe und Freundschaft, (in denen man sich leicht am meisten gefällt,) sind im Geiste des Menschen nur Nebenwerk und Folge, die einzige feste Grundlage hingegen ist in der Stärke des Charakters, somit in Rechtlichkeit. Die Gesinnung der Rechtlichkeit, kann nur in der feinsten Geistesbildung gewonnen werden; sie ist die dem Privatinteresse, dem Eigennutz entgegenstehende Uneigennützigkeit, die Resignation an das öffentliche Wohl, die liberale Anerkennung fremder Rechte. Privat-Tugenden der Familienanhänglichkeit, Liebe und Freundschaft erheben, so schön sie sind, das Volk doch nie über ein etwas ausgedehntes Privatinteresse und Wohlthätigkeit schmeichelt dem Stolz des Gebers und fordert daher auch nicht nothwendig jene öffentliche Tugend. Rechtlichkeit ist der sittliche Geist des öffentlichen Lebens.

Dazu nun gibt es nur für diese Rechtlichkeit eine äußere Gesetzgebung, alle andere Tugend kennt hingegen nur innere Gesetzgebung, will man auf sie durch äußeres Gesetz und seine Gewalt wirken, so wird man nur Heucheley und Verheimlichung der Vergehen zum Resultat erhalten.

Also Rechtlichkeit soll das Ziel des öffentlichen Lebens im Dienst der Sittlichkeit seyn, der weihe sich der gute Geist der Regierung.

Da ist nun das erste und wesentlichste Erforderniß unpartheyische, strenge, unangetastete, auf das Recht (und nicht auf pinselhafte Nebenrücksichten sogenannter Billigkeit,) haltende Gesetzgebung und Rechtspflege. Nichts trägt wie diese dazu bey, um dem Volke das Gefühl seiner Würde zu erhalten und es gegen tödtenden Despotismus zu bewaffnen. Daher ist auch Gleichheit der Bürger vor Gericht immer als einer der ersten Vorzüge eines freyen Volkes geachtet worden und Willkührlichkeit in der Rechtspflege die verhaßte That des Despotismus.

Ausser dieser freyen und unpartheyischen Justiz wirkt aber die Regierung vortheilhaft oder nachtheilig auf die Rechtlichkeit des Volkes durch den Geist fast aller ihrer Verfügungen. Wir werden ihr daher jede unnöthige Polizey-Gewaltthätigkeit zum Vorwurf machen, so wie jede unbillige Anforderung an Einzelne; wir werden es ihr zum Vorwurf machen, wenn die zu ihr gehörenden Personen ein niedriges oder charakterloses Privatleben führen; wir werden es ihr zum Vorwurf machen, wenn sie Personen in ihrem ehrenden Dienst als Beamte ansetzt, die sich öffentlich verächtlich gemacht haben, wennn sie niedrige und schädliche Anstalten zu ihrem Vortheil zu benutzen sucht, wenn sie öffentliche Anstalten auf Niederträchtigkeit und Charakterlosigkeit baut. Hier ist also die Stelle, um gegen Blutverkaufen, gegen geheime Polizey, in der die Regierung gleichsam ein Bündniß mit dem verworfensten Gesindel eingeht, gegen Einrichtungen, bey denen darauf gerechnet wird, daß Beamte von Betrug leben, gegen niedrige Finanzmaximen, gegen öffentliche Zah-

lenlottos und Spielhäuser zu entscheiden. So wie z. B. der Cälibat der Geistlichen die wahre Schule der Unzucht und Völlerey für das Volk wurde, so werden die indirecten Steuern mit ihrer Contrebande die für unehrlichen Handel, Diebstahl und Betrug. Solchem Wesen in verderblichen Gebräuchen, in Sitten-zerstörenden dem Volk erst künstlich aufgezwungenen Formen entgegen zu wirken, wäre das hochwichtige Werk weiser Regierungen!

Wir fühlen lebhaft den großen Fehler unsrer modernen Ausbildung, daß unser Volksleben sich zu bloßem Privatinteresse isolirt hat, daß uns die Oeffentlichkeit so sehr fehlt, wo der Einzelne sich in der Idee des Ganzen verliert, im großen Leben des Volkes sich vergessen kann. In guter Zeit der Griechen und Römer, in manchen Zeiten guter Kämpfe, konnte sich die Tugend öffentlich größer zeigen, weil jener Glaube an das Vaterland allgemein war. Wir hatten nichts an dessen Stelle, bis vor kurzem und noch scheint es mancher Regierung nicht ihrem Interesse gemäß zu scheinen, jenen Sinn für das öffentliche im Volk wieder zu wecken!

Dieser Mangel unsers Lebens zieht so oft unsern philosophischen Politikern den sehnsuchtsvollen Blick in allte Geschichte zurück, mahnt uns alte Ideale zu erneuern, nach dem wie Religion vor Zeiten im Orient, Vaterlandsliebe im Occident und Religion wieder in unsrer Vorzeit das kraftvolle öffentliche Leben gestaltete. Da bitte ich Euch nur: wollet nicht nur alte Geschichte wiederholen! Neues Leben muß sich selbst neue Ideale seiner Begeisterung erzeugen, wenn sie mehr als schwachsinnig nachahmende Schwärmerey beleben sollen.

Wir können vielmehr leicht nachweisen, woher es kommt, daß unserm Leben diese hohe Schönheit seiner öffentlichen

Erscheinung fehlte. In der Einseitigkeit unserer verständig wissenschaftlichen Ausbildung liegt von der guten Seite der Grund. Diese verständige Ausbildung wirkt hier darin einseitig auf unser Volksleben, daß sie mit ihrer Einsicht dem wirklichen Leben weit vorauseilte. Dadurch sind unsre positiven Religionsformen untauglich, um in den Ernst unsers Lebens einzugreifen; sie sind Ueberlieferungen aus der Vorzeit, aber der Geist in ihnen ist uns erstorben, indem ihre Grundansichten uns keine Wahrheit mehr haben.

Eben so ist unsre Kunst- und Gewerbe-Bildung der kriegerischen Vaterlandsliebe entwachsen, sie erkennt die Nothwendigkeit des Krieges nicht mehr an, will den Frieden und friedlichen Völkerverkehr durch den Welthandel.

Wie nun helfen? Da wiederhole ich nur meinen früheren Spruch: Nicht rückwärts, sondern vorwärts! Vorschreitend wird unser gebildeter Geist seine rechten Ideale erfinden; Uns aber kann der rechte Fortschritt nur der seyn, den diese Einseitigkeit sich selbst zu geben vermag, indem sie Kraft, Geist und Ordnung des Lebens sich nachzieht. Trauen wir dieser Führung, und wir werden unsre erhabenen Ideale erscheinen, unsre neue rechte Volks-Begeisterung sich entflammen sehen.

Die Tugend dieser neuen Zeit wird aber seyn die zugleich vaterländische und religiöse, die reine **Idee der Gerechtigkeit**. Dem Gotte der Gerechtigkeit soll die jugendliche Begeisterung einer neuen Religion und eines neuen Lebens der Völker dienen und im Kampfe mit der Gewaltthätigkeit und Heimtücke unsers charakterlosen öffentlichen Lebens im Staat wird die Kraft dieses neuen Geistes heranwachsen!

2.) Kirche.

Soll ich nun etwas näher auf die Angelegenheiten von Kirche und Schule eingehen, so wie sie uns in jetziger Zeit liegen: so muß ich, meiner Ueberzeugung nach, dafür sprechen, daß in Sachen der Kirche so wenig als möglich, in Sachen der Schule so viel als möglich zur öffentlichen Angelegenheit gemacht werde.

Ich spreche dafür zuerst von der Kirche.

Die in unserm öffentlichen Leben liegenden Verhältnisse von Staat und Kirche und unsre Entgegensetzung zwischen beyden sind aus dem Herkommen und den Vorurtheilen unsrer roheren Vorzeit geschichtlich an uns gekommen. Im Staat war Verfassung und Verwaltung eines Krieger-Despotismus, in der Kirche Verfassung und Verwaltung eines einseitigen Gelehrten-Despotismus gegeben. Beydes sind eigentlich nur einem einseitigen ständischen Despotismus gehörende Staatsformen. Die katholische Kirche, nachgebildet dem theokratischen Hohenpriesterstaat der Juden unter einem gewählten mit dem Anathema bewafneten Pabst und geschützt durch die Schaaren der mit Crucifixen bewaffneten Mönche war so gut ein Staat, (ein Reich von dieser Welt, wenn es sich schon geistlicher Waffen bediente,) als jener eigentlich sogenannte Staat des Kriegerstandes mit seiner Lehnsverfassung.

Zwischen diese trat nun der Geist der freyen Städte im Grunde mit einer dritten Staatsform. Der Kampf zwischen diesen Despotien war oft dem früheren Völkerleben heilsam, aber in dem Leben der freyen Städte war die beste neue Geisteskraft, diese hat allmählich den Sieg der Einsicht und Ueberzegugun errungen und unsre politischen Theorien tragen

davon noch häufig die Farbe, so wie in unsern Einrichtungen die Spuren aller jener Formen sich noch zeigen.

Wir sehen jetzt ein, daß der Staat weder Gelehrten- noch Krieger-Despotie seyn solle. Wir lassen nach dem Herkommen aus der alten Kriegerherrschaft unser Erbfürsten- und Adelsrecht bestehen und darnach entscheiden Wer unser Regent seyn solle. Allein Was er als Regent zu thun habe oder thun dürfe, kann keinesweges mehr aus einem solchen angeblichen Erbrecht zu Besitz oder Eigenthum, sondern einzig aus den Anforderungen des öffentlichen Wohls beurtheilt werden *).

In Rücksicht der Kirche aber sagen wir, daß alle Hierarchie vom Uebel sey; der Gelehrtenstand soll gar keine Herrscher-Form annehmen; wenn gleich der Gelehrtenstand unter die Staatsbeamten tritt, so soll er doch weder eine Rechtsbehörde noch eine autokratische oder Polizeybehörde bilden, sondern er ist nur eine besondere administrative Behörde, welche die öffentlichen Angelegenheiten der Geistesbildung zu besorgen hat.

Hier wünsche ich nicht mißverstanden zu werden. Viele unter uns haben sich aus diesen geschichtlichen Verhältnissen einen so engen Begriff vom Staat und Regierung gebildet, daß sie darunter nur die Gewalt der Rechtspflege, Polizey und Heerordnung verstehen und alles dem Staat entgegensetzen, was ehedem kirchlich geordnet war. Dies scheint mir für das gebildete Völkerleben zu eng abgesondert. Lehre und Lehrordnung ist ja bey uns auch öffentliche Angelegenheit

*) Pièces relatives au dern. traité des puiss. all. Nr. 4., Lettre du Baron de Gagern à LordCastlereagh, du 24. Oct.

und ich meine, sie sollen es seyn. Der Lehrstand gehört also auch zu den Staatsbeamten. Allein er soll unter diesen seines eigenen Rechtes leben, stelbststänbig in durchaus collegialer Verfassung mit voller Publicität seiner Verhandlungen.

Wenn freylich einmal einem Staatsorganisirer durch die unbestimmte Bedeutung des Wortes Polizey der Kopf so verwirrt wird, daß er zu andern Dingen Zuchthäuser, Schulen, Universitäten und Irrenhäuser im Rummel an das Polizeydepartement verweißt und in diesem dann abgedankte Officiere ihre Unterkunft finden: so kann es freylich kommen, daß Volkslehrer mit Polizeydienern verwechselt werden, indem man sie zum Ausschellen von Edikten braucht, oder mit Fastnachtsnarren, indem Polizeydiener ihre Sprechfreyheit antasten dürfen.

Allein solcher Gedankenverwirrung und ähnlichem despotischen Wahnsinn würde ich nicht mit Sonderung vom Staat zu begegnen suchen, sondern mit Behauptung der Lehrer-Rechte im Staat. Denn einerseits sollte ich doch meinen, daß so viel Bildung der Regierung und ihres Volkes nicht ausser den Grenzen der Möglichkeit liege, als erfordert wird, um zu machen, daß die Regierung vom Unterthanengehorsam nicht Unterwerfung unter ihre Launen fordert; das Volk aber das Regentenrecht nicht in die Verwendung der Staatskräfte für Fürstenlaunen setze. Andrerseits aber führt nach meiner Meinung grade die Anerkennung der Sache des Lehrstandes als öffentliche Angelegenheit darauf, daß man die öffentlichen Lehrer als Staatsbeamte anzusehen habe, sobald die Vergleichung ihrer Besoldungen vom Regenten ausgeht. Indessen hier ist noch von Schule und Kirche ge-

meinschaftlich die Rede, ich muß die Zwecke beyder zu scheiden suchen, wie sie schon lang sich zu scheiden angefangen haben.

Kirche ist ihrem Zwecke nach eine öffentliche Anstalt im Leben der Völker, welche der Religion dient. Religion aber lebt und wird gefördert in drey Stücken.

1.) In religiöser Ueberzeugung, für welche es auf die Wahrheiten der Glaubenslehre ankommt. Diese können nicht blos kirchliche Angelegenheit bleiben, sondern sind eigentlich Sache des Gelehrtenstandes, und müssen durch die Schule allmählich geläuterter an das Volk kommen.

Das eigentliche ästhetische Element der Religion in Mythologie und heiliger Symbolik. Religiöse Bildersprache und Religionsgebräuche des Kultus, denen der Geschmack dienen sollte. In diesem ästhetischen Kultus haben wir eigentlich die öffentliche Gestalt der Religion, wie sie dem ganzen Volk gehören und im Staate auftreten könnte.

3.) Die Herzensreligion, die religiöse Gefühlsstimmung in Begeisterung, Resignation und Andacht. Dieser sollten in eigentlicher Religionsübung die andern dienen, sie lebt aber zunächst nur in einzelnen Menschen selbst.

Auf den untern Stufen der religiösen Ausbildung wird nun die Glaubenslehre mit Symbolik und Mythologie vermengt und das bringt allen religiösen Aberglauben. Falsche göttlich genannte Weisheit (Theosophie) wird dem Volke aufgelogen; Wirken durch höhere Mächte (Theurgie), und Wahrsagerey werden die Kunststücke der Priester, es führt sich ein Cärimoniendienst der Entsündigung des Volks ein, als uralter Vorwand der Hierarchie und des Pfaffenbetruges.

Jeder solche frische und lebendige Cärimoniendienst gehöre er dem Wischnu oder Schiwa; dem Ormuzd oder Osiris, der Demeter oder dem Bakchus; dem Jehova oder der heiligen Jungfrau — wird im Anfange mit seiner ästhetischen Gewalt mächtig auf das Volk wirken — Andacht erwecken können: — aber mit der Zeit entschwindet den Gebräuchen diese höhere Gewalt, Sühnopfer und Ablaß bleiben allein im Volk als Priestergewerbe, und der Kultus, der beleben sollte, ertödtet nur den sittlichen Geist mit dem Geschmack in sittlichem Cärimoniendienst; anstatt die religiösen Gefühlsstimmungen anzufeuern, erstickt sie der erstarrte Kultus.

So traten alle großen Religionsumwandler im Kampf mit diesem Cärimoniendienste auf. Moses befreyte die früheren Lehren von ihrem bildlichen Schleier; ebräische Propheten wagten es sogar öffentlich den Untergang der symbolischen Religion und die Einführung einer Religion des Herzens zu verkündigen *). Jesus eiferte gegen die Pharisäer und seine Apostel gegen allen jüdischen Cärimoniendienst; unsre Reformatoren eben so gegen den der katholischen Kirche.

Kampf gegen den Bilderdienst wird also diese Fortschritte der religiösen Ausbildung beleben, es muß der große ästhetische Kultus verlieren, um die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit immer mehr zu läutern. Auf der einen Seite wird einseitig das Hauptinteresse der Religionsgelehrten seyn, die reine Wahrheit der Glaubenslehre zu finden und sicher zu stellen. Auf der andern

*) de Wette Theol. u. Rel. S. 89.

Seite hingegen wird die Frömmigkeit im Volk gegen die Kälte dieser Forschungen die Herzensreligion mit ihren religiösen Gefühlsstimmungen in Schutz nehmen, um zu einem wahren Leben im religiösen Gefühl zu gelangen. Das erste neigt zu falscher Wissenschaftlichkeit, das andere zur Schwärmerey eines sich selbst nicht verstehenden Lebens in dunkeln Gefühlen.

Wie steht nun der Geist unsrer Zeit gegen dieses?

Vorzüglich in den protestantischen Kirchen stehen streitend mit der Orthodoxie der Kirche auf der Seite der Wissenschaft die Neologen, auf der Seite des Gefühls die pietistischen Sekten; denen beyden Pomp und äußeres Gepränge der schönen Künste im Dienste der Religion zuwider ist, indem ersterer darin roher Aberglaube, den anderen sinnlicher Reiz und Weltlichkeit in den Weg tritt. Selbst die ausgezeichnete Frömmigkeit unsrer Katholiken, nämlich die lautere Klosterfrömmigkeit, huldigt demselben Pietismus und Quietismus, indem auch dieser das Gepränge der Aufzüge und des Chorgesanges nicht das Wesentliche sind.

Daher scheint mir in dem gesunden Geist unsrer Zeit zu liegen das Bestreben über die reine, entschleierte, d. h. vom Bild befreyte Wahrheit der Glaubenslehre uns allgemeiner zu verständigen, die Frömmigkeit aber im eignen Herzen zu bewahren. Reinigung der Glaubenslehre ist Sache des Gelehrtenstandes; Herzensleligion ist Privatsache der Einzelnen, so scheint mir die Stimmung unserer Zeit dem öffentlichen ästhetischen Kultus nicht günstig; denn Regenten-Befehl kann darin nichts Gutes stiften und deswegen treten mir folgende Anforderungen auf.

Man soll dahin wirken 'unsre Religionsgesellschaften so viel möglich vom Staat und' seinen öffentlichen Formen un-

abhängig, sie zur Privatsache der Einzelnen zu machen und ihnen den Einfluß auf Bürgerrechte zu nehmen, so wie die nordamerikanischen Freystaaten uns das Beyspiel geben.

Dieses kann jedoch nur sehr allmählich geschehen und erst dann vollendet werden, wenn alle hirarchischen Formen aus unserem öffentlichen Leben glücklich verdrängt sind.

Ich will diese Beauptung durch folgende Betrachtungen noch näher zu erläutern suchen.

Kultus und Priester sind ursprünglich die gelehrte Anstalt im Völkerleben. Bey größerer Rohheit müssen diese Gelehrten durch Geheimnißkrämerey und Theurgie zu *herrschen* suchen. Bey besserer Ausbildung aber trennen sich die Theurgen als bloße Geistlichkeit von der Schule und so entsteht andere Hierarchie, ein geistlicher Stand, der einzig der Kirche dient. Diese theurgische Herrschaft der Geistlichen sollte nun ganz aufhören, allein neben dem sind unsre Geistlichen und Gottesgelehrten noch theils Administratoren des Kultus, theils Volserzieher. Hier sollte nun wohl unsre Ausbildung dahin gelangen, daß wir unter den öffentlichen Beamten einen recht bedeutenden Stand der Volkserzieher behielten, aber keinen Stand der Administratoren des Kultus. Hätten wir vielmehr ein wahrhaft öffentliches religiöses Leben, so sollte dieses das Volk durchdringen und alle Gebildeten, alle im Staat Ausgezeichneten sollten an den heiligen Gebräuchen thätigen Antheil nehmen. *)

---

*) de Wette: Die neue Kirche, besonders von S. 110 bis zu Ende.

So ergiebt sich leicht unser Urtheil gegen die katholische Kirche. Ich finde darin zuerst die Abhängigkeit der deutschen Geistlichkeit vom italienischen Klerus schimpflich und Selbstständigkeit hierin wesentliches Bedürfniß. Ich finde zweytens im Cölibat eine verderbliche Einrichtung aus roherer Vorzeit, welche auf auf einem ganz unsittlichen Princip der Kasteiung beruht, seit jeher die Sitten des Volkes verdorben, die Buhlerey begünstigt hat und den geistlichen Stand auf eine widerwärtige Art vom bürgeriichen Leben des Volkes ausscheidet.

Ich finde endlich im ganzen katholischen Kirchenregiment nur eine hierarchische Staatsform, welche nicht ächte Volkssache ist, sondern nur Lehrer Despotie begründet. Hier wären also durchgreifende Reformen schon lange anzurathen.

Als das Lobenswerthe der katholischen Kirche ist der größere öffentliche ästhetische Kultus, der sich dort noch erhalten hat, anerkannt worden. Ich zweifle aber, ob darin für unsre Zeit irgend eine Wahrheit liegt. Schon als Tasso das befreyte Jerusalem dichtete, lebte er in der Sehnsucht nach der vergangenen Zeit des katholischen Glaubens, der die Kreuzzüge brachte. Seit dem ist der gute Geist immer mehr entwichen, dieser Kultus immer kleinlicher zur bloßen Maschine des hierarchischen Despotismus geworden und wirkt bey gänzlicher innerer Geschmacklosigkeit nur niederdrückend auf den Verstand des Volkes.

Adelstolz uud politische Heimtücke, welche sich die alte Unterdrückung der untersten Stände durch die höheren wieder wünscht, haben zwar, indem sie die Larve der Vorliebe für diese ästhetische Bedeutsamkeit des katholischen Kultus vornahmen, sogar das Zurücktreten aus dem Protestantismus in die katholische Kirche zu einer Art Modesache für etwas ver-

worrene Phantasten gemacht. Allein diese Bewunderung der Kapuziner-Phantasie wird sich nie wesentlich über die Thorheiten anderer Frömmler erheben, welche sich Wahrsagerey und Gespensterkrämerey wieder ersehnen und halbkindisch alte Weiber für klüger, nicht etwa nur für frommer halten, als unsre Akademien der Wissenschaften.

Das entgegengesetzte Aeußerste in unserm religiösen Leben ist die Religionsübung in allen deutschen, englischen und englisch-amerikanischen pietistischen Sekten. So verschieden deren Stimmungen und Religionsübungen seyn mögen, sie sind alle gegen den Bilderdienst auf bloße Herzensreligion gerichtet.

Diese reine Herzensreligion schließt das religiöse Leben ganz in das Innere des Mensche ein, fordert gänzliche Befreyung der Andacht und der Religionsübung von allem Bildlichen, nicht eben darin, daß die Glaubenslehre ohne Symbol ausgesprochen werde, *) sondern mehr nur im Streit des Gefühls mit dem Geschmack; es gelten hier die bloßen Ge-

*) Dies ist sehr wichtig. So können ganz pietistische Sekten anscheinend sehr fest an einer weichlichen Symbolik hängen. Allein diese ist ihnen nur ihr Ausdruck der Glaubenslehre und nicht das Symbol ihrer Andacht selbst. Katholisches Volk setzt seine Andacht ins Gebete-Plerren, Rosenkranz-Abspielen, Messehören und Prozessionenfolgen — der pietistischen Herzensreligion liegt die Andacht hingegen nur in der Erweckung innerer Gefühle. Ihre Frümmigkeit und Andacht ist nicht auf Cörimoniell, sondern auf innere Gefühle z. B. der Nähe Jesu, der armen Sünderspur und Sündenvergebung, kurz eines innern Friedens oder der Herzenszerknirschung gerichtet.

fühlsstimmungen der Ahndung und die äußere Beyhülfe der schönen Künste wird verworfen.

Auf der einen Seite sind heidnische Mythologie und katholisches Legendenspiel gleich verhaßt, auf der andern Seite aber auch in der Symbolik heilige Gebräuche, aller Pomp, alles Gepränge äußerer Aufzüge und ihres Schmuckes.

In jeder solchen Sekte hält sich eine gewisse Gefühlsstimmung nur durch den Abscheu, welchen sie in einseitiger Vorliebe für bloßes Gefühl, (nach der Lehre von der Gefangennehmung der Vernunft unter den Glauben) gegen jede vernünftige Ausbildung der Glaubenslehre haben. Der Einzelne, der hier bis zur Forderung verständiger Klarheit vordringt, hat gleich den ganzen Zauber dieser Andachtsübungen verloren.

Bey dieser einseitigen Herrschaft dunkler Gefühle erhält sich also leicht trüber Aberglaube und Irrthum unter mancherley Formen, welche dann jedem Unbefangenen einen Widerwillen gegen diese hinbrütende und meist düstere Frömmigkeit geben. Die schlimmsten phantastischen Verwilderungen mögen hier etwa folgende seyn.

Die monströseste und eckelhafteste Verwilderung ist die geile, bey der die Andachtsübung in unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes übergeht, wie ehedem in Babilonischer oder Bakchischer Wuth. Die Misdeutungen der Liebeslieder im hohen Lied auf verliebte Tändeleyen der Kirche mit ihrem Bräutigam, und die Liebeleyen der Nonnen mit ihrem Heiland haben ganze Sekten zuweilen auf diesen geilen religiösen Wahnsinn geführt. Wer genaue Schilderungen zum Belege will, der sehe die Beschreibung der religiösen Nymphomanie z. B. im Leben der heiligen Therese, der Catharina von Genua und der guten Armelle in Terstegen's

Leben heiliger Seelen Band 1, oder kürzer Dr. Tiedemanns Handbuch der Psychologie S. 332. u. f.

Minder abscheulich, aber leider auch um so mehr verbreitet sind Verwilderungen anderer Art, unter denen ich besonders eine theosophische und eine theurgische nennen kann.

Der Theosophie z. B. in den Sekten des Böhme, Schwedenborg, St. Martin ist es um eine angebliche höhere Weisheit zu thun, mit der aber, wie in neoplatonischer Philosophie, nicht eigentlich nur verständige Einsicht in die Wahrheit, sondern vor allem das innere Licht der Entzückung, (welche wieder bis zum Wahnsinn steigen kann) gesucht wird, um der Seligkeit willen, die in ihr seyn soll, und zur Befriedigung des geistlichen Hochmuths.

Theurgie hingegen geht nicht nur auf höhere Weisheit, sondern sie will weiter durch diese Hexen und Wahrsager lernen. Dafür finden sich unter unserm Volk von dem dummsten Amulettenglauben und den Abrakadabra für das Schätzeheben, zum gemeinen Gespensterwesen, zum Mesmerismus und endlich zur vornehmern Wahrsagerey gelehrter Schwärmer wie z. B. des Bengel und Jung, denen Daniels Träume und die verworrenen Phantasien der Offenbarung den Kopf verdrehen, der Abstuffungen unzähliche.

Beachtet man hier die Menge wunderlicher Sekten, die sich ungeachtet alles Krieges, den ihnen die Polizey macht, im Würtembergischen zusammendrängen, dabey so manche Umtriebe ahnlicher Art selbst bis in die gebildetern gelehrten Kreise; die Wanderungen der Krüdener mit ihren Gebetsmarktschreyern durch schweizerische Schenken und Wälder, den Doctor Witte mit seinem Bauer Müller, den Hexenmeister Wolfart in Berlin, der unter Mesmers Mantel jene Gegen=

den bereiste, in denen das Nichts aufhört und das Etwas anfängt, von wannen er die ersten genauen Charten mitbrachte, und seitdem an nervenschwachen Berlinerinnen und andern so große Wunder thut und so das Aehnliche: so könnte es scheinen, als ob diese Art von Schwärmereyen in unsrer Zeit wieder auf gefährlichere Art um sich griffen.

Mir scheint dies aber in der Hauptsache nicht so. Die Rede gegen falsche Aufklärung und die Vernachläßigung der Ausbildung von Logik und Seelenlehre auf unsern Schulen hat freylich dergleichen Thorheiten unter den sogenannten Gelehrten wieder mehr Spielraum verschafft, im Ganzen steht es aber mit solchen Dingen, wie schon seit langer Zeit. Schon Kant sagte: „Sie fragen mich, wo der Hang der jetzt so überhandnehmenden Schwärmerey herkommen möge, und wie diesem Uebel abgeholfen werden könne? Beydes ist für die Seelenärzte eine eben so schwer zu lösende Aufgabe, als der vor einigen Jahren postschnell seinen Umlauf um die Welt machende in Wien sogenannte russische Catarrh, der unaufhaltsam Viele befiel, aber von selbst bald aufhörte, es für unsre Leibesärzte war.“ —

Wie mich dünkt, ist die allgemein ausgebreitete Lesesucht nicht nur das Leitzeug diese Krankheit zu verbreiten, sondern auch der Giftstoff sie zu erzeugen. Der wohlhabendere, mitunter auch vornehmere Stand, der wo nicht auf Ueberlegenheit, doch auf Gleichheit der Einsichten mit denen Anspruch macht, welche sich diese auf dem dornichten Wege gründlicher Erlernung verschaffen, begnügt sich gleichsam den Rahm der Wissenschaften abzuschöpfen und will nachher doch die Ungleichheit zwischen redseliger Unwissenheit und gründlicher Wissenschaft gern unmerklich machen und dies gelingt am besten, wenn er unbegreifliche Dinge, von denen sich nur eine lustige Möglichkeit denken läßt, als Thatsachen aufhascht und

dann den gründlichen Naturforscher auffordert, ihm zu erklären, wie er wohl die Erfüllung dieses oder jenes Traums, diese Ahndung diese astrologische Vorhersagung, diese Verwandlung des Bleyes in Gold u. s. w. erklären wolle; denn hierbey ist, wenn die Thatsache, (die jener sich nicht abstreiten läßt) eingeräumt wird, einer so unwissend wie der andere." — „Von da breitet sich nun die Sucht auch unter andere im gemeinen Wesen aus." (Besonders unter höfliche Gelehrte.) So steht es nun grade auch heutzutage noch!

Weiter unten sagt Kant: „Wider diesen Unfug ist nun weiter nichts zu thun, als den animalischen Magnetismus magnetisiren und desorganisiren zu lassen, so lange es ihm und andern Leichtgläubigen gefällt; der Polizey es aber zu empfehlen, daß der Moralität hierbey nicht zu nahe getreten werde, übrigens aber für sich den einzigen Weg der Naturforschung durch Experiment und Beobachtung ferner zu befolgen. Weitläuftige Widerlegung ist hier wider die Würde der Vernunft und richtet auch nichts aus; verachtendes Stillschweigen ist einer solchen Art von Wahnsinn besser angemessen, wie denn auch dergleichen Ereignisse in der moralischen Welt nur eine kurze Zeit dauern, um andern Thorheiten Platz zu machen." — Hier kann ich nicht ganz beystimmen. Sobald diese Thorheiten an den unwissenden großen Haufen unter Bauern oder Vornehmen gebracht werden, scheint mir nicht nur die Moralität, sondern auch noch manches andere die öffentliche Aufmerksamkeit und derbe Gegenrede nöthig zu machen. Doch ich komme auf die Religiosität der pietistischen Sekten zurück.

Alle hier bezeichneten Schwärmereyen sind dem ächten Pietismus und Quietismus, wie er Spenern gehörte, bey gebildeten Herrnhutern und ähnlichen Sekten sich findet, durchaus fremd.

Die Herzensreligion des reinen Pietismus sucht nur die Grundstimmung der Andacht den innern Frieden Gottes, der höher als alle Gedanken, in der sich immer gegenwärtig gehaltenen Liebe Jesu und Nähe Jesu, in dem Stilleseyn vor dem Herrn, indem, den heiligen Geist walten lassen, und allem ähnlichen.

Dabey nun aber haben doch alle diese Pietisten and stillen im Lande eine geschraubte Entzückung in der Andacht, eine widerwärtige Absolutions-Lehre und eine schwächliche düstre Lebensansicht. Den meisten ist froher und freyer Lebenssinn zuwider, weil sie sich nur in unthätiges Gefühl mit widerlichem geistlichen Hochmuth zusammenschränken und weil ihre Gefühle noch obendrein meist Seufzer der Ohnmacht und ihre Kunst Bewußtseyn der Sündhaftigkeit ist. Allen ist eigen eine gewisse weichliche Hingabe an die frommen Gefühle der Ergebung und der innern Ruhe, wobey immer die rechte Begeisterung zur That fehlt. Gar leicht läßt diese ganze Frömmigkeit den Menschen falsch in sich selbst, indem sie ihm die Tugend der Lauterkeit nicht gewährt. Gar leicht läßt sie das Leben gemein und irreligiös; macht etwa gnädige Wohlthäter, aber feuert nicht an zum Streite für Ehre und Recht.

Diese bloße Herzensreligion giebt am leichtesten und sichersten eine über alle äußern Schicksale des Lebens erhabene innere Ruhe, indem sie den Menschen ganz auf sein inneres unantastbares Gefühl beschrankt. Sie bringt jene religiöse Beruhigung über Menschen-Schicksal — Wilden und Weisen gleich verständlich, in der schon viele asiatische Frömmigkeit und Weisheit sich abschließt. So liegt in ihr die geheime Gewalt Jesuitischer und Herrnhutischer frommer Missionare über rohe Sinnlichkeit und die widerliche Macht zur Bekeh-

rung alter Sünder. — Aber die Scheu vor äußerem Lichte beschränkt dann das Leben in seine innere Zauberkammer und läßt diese Menschen nie das thatenfrohe Ideal der rechten Schönheit der Seele erreichen, nie das rechte Erringen der frohen Zufriedenheit mit uns selbst, nie die Hinweisung auf Leben und Wirken mit Begeisterung.

Unter welchen Formen sich aber auch diese pietistische Herzensreligion zeigen mag, so bleibt die wichtigste Warnung gegen sie: gebt ihr ja keine äußerliche Gewalt! Sie lebt im innern Gefühl, sie läßt äußerlich nur Ermahnungen zu. Eine auf sie gegründete Hierarchie wäre die gräßlichste, völkerschändende mit dem Ernste der Ohrenbeichte, die nicht nur den Leib auf den Scheiterhaufen wirft, sondern in düstern Gefühlen die unsterbliche Seele auf die Folterbank aufgelogener Gewissensbisse zu spannen versteht.

Indessen so nachtheilig ich dem gemäß meine, über den Pietismus urtheilen zu müssen, so muß ich doch gestehen, daß mir in ihm die religiöse Gefühlsstimmung zu liegen scheint, durch welche uns der Protestantismus oder überhaupt die Fortbildung des Christenthums natürlich führen mußte. Grade die Richtung der Aufklärung und Neologie geht auf eine reine Herzensreligion ohne alle künstliche religiöse Symbolik und dieser dient der Pietismus nur mit anfangs schwer vermeidlichen Mißverständnissen.

Demjenigen, der im Eifer für die Ausbildung heiliger Wahrheit in ihm seine Glaubenslehre läutert, müssen alle unter uns gewöhnlichen künstlichen Symbole der Versöhnungslehre und der heiligen Gebräuche eine Zeit lang zuwider werden, indem sie mit Unlauterkeit Geschichten erzählen, welche

sich so nie zutrugen, indem sie Bild für Sache geben und falsche Vorstellungen von der ewigen Gerechtigkeit anbieten.

Ganz los von diesen Fesseln will der freye Geist — und wohin nun sich wenden, wenn ihm doch Wärme des religiösen Gefühls werth ist?

Anbieten wird sich ihm eine natürliche (keiner Kunst oder Willkühr bedürfende) Symbolik, in welcher ihm die Ahndung des heiligen Ursprungs aller Dinge und der allwaltenden ewigen Liebe lebendig vor die Seele tritt, geweckt vom Blüthenschmuck der Flur, der Gewalt in Strömen, Felsengebirg und Wettern bis hinauf zum milden Sternenglanz; dann wieder geführt vom Anblick des Menschenlebens in Kinderunschuld, duldender Liebe, sich aufopferndem Seelenadel und jeder Geistesherrlichkeit, welche die Völkergeschichten zeigen.

Aber dieses natürliche Leben einer gebildeten Herzensreligion kann nur leben einem Jeden in ihm selbst ohne alle öffentliche Form. Mit dieser Bildung würde die Religion aus den öffentlichen Formen des geselligen Lebens fast ganz verschwinden. Soll sie das? Keineswegs! Giebt es denn nicht auch eine jedem verständliche, keinem Streit unterworfene heilige Bildersprache durch Menschenkunst in öffentlichen Gebräuchen lebendig? Denket an die Macht der ermahnenden Rede vor dem Volk, an die Macht der Kirchenmusik, an die Erhabenheit des Tempelbaues! Ihr rechtes Ziel kann die Ausbildung unsrer Völker erst erreicht haben, wenn es ihr gelingt, eine solche öffentliche Symbolik der Begeisterung wieder zu gewinnen.

Das gesundeste öffentliche religiöse Leben unsers Volkes ist also gewiß das in den protestantischen Kirchen, da wo

ein guter und frommer Geist die Geistlichen von allem Pfaffenwesen abmahnt, sie in Bildung der Jugend, ermahnender Aufsicht auf die Sitten ihrer Gemeindeglieder und als Armen-Vorstände ihre rechten Zwecke der Volkserziehung erkennen läßt. Es wird auch in diesen Kirchen durch Wetteifer im Kirchenbau und in Erhebung der Kirchenmusik für zukünftige öffentliche Symbolik wesentlich genützt werden können.

Allein diese Kirchen streiten, auf eine für das Volk ganz unbedeutsame Weise unter sich, und stehen zwischen einer solchen Menge anderer Partheyen, daß an eine eigentlich öffentliche religiöse Symbolik in unserm Volke nicht zu denken ist. Die Regierung überlasse diese dem freyen Privatleben!

Unser öffentliches Urtheil im Volk ist noch viel zu verworren und weit von der Läuterung entfernt, welche hier eine Volksvereinigung zuließen. Denkt nur an den Widerspruch des gemeinen Urtheils. Einer sagt: Was kommt darauf an, was einer für eine Religion hat, es giebt unter allen gute Leute; darnach soll man nicht fragen. Ein anderer antwortet: Da hast du recht! Aber die Religion changiren, das ist abscheulich! und der erste erwiedert: Das versteht sich!

Der Religionsunterschied soll minder bedeutend seyn und doch nehmt ihr das Aendern übel! Da widersprecht Ihr Euch offenbar! Doch ich verstehe Euch wohl! Ihr wollt Euch nur nicht im Ernst auf solche Dinge einlassen, weil Ihr den Streit fürchtet. Ihr meint, es stehe geschrieben: Wehe dem, durch den Aergerniß kommt! Allein gleich davon ist gesagt: Es muß aber Aergerniß kommen!

Den Kultus möchten wir gern jedem auf seine Weise lassen, wenn nur nicht unsre Religionsanstalten zugleich bür-

gerliche und besonders Erziehungs-Anstalten wären! Das Letzte ist das Schlimmste, da bringt jede Sekte bis ins Innerste ihre eigenthümliche werthgehaltene Geistesausbildung und deren Widerstreit erzeugt nachher den Haß.

Da schiene mir nun das hochwichtige in unserm öffentlichen Leben das Erziehungswesen von diesem Streit zu befreyen und von Staatswegen für dasselbe zu wirken, während das politische Band der Kirche so viel wie möglich gelöst und die Religionsgesellschaft sich selbst überlassen würde.

Nach alle diesem scheint mir also, daß es unsrer Zeit nicht gerathen werde, in den äußern der Schönheit geweihten heiligen Gebräuchen bedeutende Reformen herbeyzuführen. Den Neuern hat die bestehende religiöse Symbolik der Lehre und des Kultus den Verdacht der Unlauterkeit gegen sich — und Bedeutung könnte dieser Kultus nur haben, wenn er das ganze Volk zu gleicher öffentlicher Andacht begeisterte, — dagegen steht der Zweck der Sekten!

So geht uns freylich immer noch das große ästhetische Volksleben der Heidenzeit und der alten katholischen Kirche verloren, aber doch nur indem wir dem Geist der Wahrheit lauterer und frommer zu dienen kommen. — Anders mag es uns nicht gerathen, denn neue heilige Symbole können Euch nur die Propheten bringen, welche weder Schwerdt noch Scepter tragen.

Aber demnach sollten auch wir für ein öffentliches Leben der Begeisterung wirken. Politische Symbole der Vaterlandsliebe und ihre Aufopferungen würden von Euern Religionszänkereyen nicht getroffen werden, würden jedem im Volke gleich verständlich seyn und alle zum schönen Ganzen versammeln!

Das ist das schlimmste, daß unser gebildetes Volksleben zur Zeit auch dafür noch keinen Sinn hat, — denn diese Stumpfheit und Kälte rührt nur von der innern Unehrlichkeit und Unlauterkeit unter den Gebildetern, von der Herrschaft der Lüge und des Betruges in unserm öffentlichen Leben.

Hier sollten wir helfen! Macht Euern Staat selbst zum Tempel Gottes, ordnet große Feste mit eignen schöner Kunst entnommenen Gebräuchen allen Bürgern und Schutzgenossen in gleicher Form.

So bereitet dem Herrn den Weg, den er kommen soll — dem Gott der Gerechtigkeit! Seine Begeisterung durchglühe Euch durch und durch! daß Rauchschaale, Schwerdt und Scepter demselben Dienste geweihet seyen, der Liebe zu Wahrheit und Recht, dem Haß aller Lüge, alles Betruges, aller Ungerechtigkeit.

Dahin wird greifen der Entsiegler des neuen Siegels!

---

5) Schule.

Ich will in diesen wenigen Worten nicht sprechen von gutem Rath an die Schule, sondern nur von gutem Rath für die Schule an die Regierung.

Gelehrtenstand und seine Schule sollen ausgehend von

eigner Fortbildung der Wissenschaften, fortschreitende Geistesbildung durch das ganze Volk verbreiten. Wir fanden dafür schon die Forderungen der Selbstständigkeit des Gelehrtenstandes und Lehrstandes und daß die Lehrordnung als öffentliche Angelegenheit betrachtet werden solle.

Was ist also in diesen Dingen im Staate zu thun?

Ich antworte mit zwey Instanzen, 1) die Gesetzgebung für den Gedankenverkehr überhaupt, 2) die Lehrordnung als öffentliche Angelegenheit betreffend.

Sicherheit, Festigkeit und Freyheit des Gedankenverkehrs ist das Erste, was wir hier zu fordern haben, worüber das wissenschaftliche Urtheil leicht einverstanden seyn wird.

Für Wissenschaft und Kunst kommt es vorzüglich darauf an: die geistige Bildung durch die allgemeine Betriebsamkeit im Volke zu befördern, Gedankenverkehr und eigne Forschung als Gewerbe zu stiften und zu erhalten. Gedanken bleiben leicht gemeines Gut, wie die Luft; man fängt erst spät an, ein solches intellektuelles Eigenthumsrecht an Gedanken auszubilden und eben dieses fordert eine besondere Begünstigung von Staatswegen, indem hier der Einzelne sich schwer selbst verwahren kann. Von Staatswegen soll also für die Geistesbildung des Volkes, wissenschaftliche Thätigkeit als Gewerbe gestiftet und begünstigt werden, damit Gedanken wie Waare in den Verkehr kommen können.

Sprache, Schrift und Druck machen stuffenweis die allgemeine Grundlage dieses Verkehrs, aber die Gesetzgebung im Staat wird erst ein bestimmtes Privatrecht für denselben

stiften müssen. Die Gesetzgebung wird erst ein Eigenthumsrecht an Gedanken im äußern Verkehr zu bilden und zu sichern haben, so gut für eigne neue Forschung, für Autorschaft, als für Erfindung in den Gewerben. Dies ist der Gesichtspunkt aus dem hier Gesetze gegen den Nachdruck so wie über Privilegien und Prämien beurtheilt werden müssen.

Nehmen wir z. B. den Nachdruck. Hier kommt alles auf das Eigenthumsrecht des Verfassers einer Schrift an seine Gedanken an, die er durch den Druck bekannt machen läßt. Worauf will er nun dieses in Rücksicht auf bestimmte Folgen im äußern Verkehr, in Rücksicht auf den Diebstahl, welchen der Nachdrucker begeht, gründen? Auf nichts anders mit Sicherheit als auf die positiven Gesetze, welche den Nachdruck verbieten. So lange es an solchen Gesetzen fehlt, ist auch von keiner positiven Rechtswidrigkeit des Nachdrucks die Rede. Wir sagen also nur: die Gesetzgebung soll solche Eigenthumsrechte anordnen, um den freyen Gedankenverkehr zu ordnen und zu schützen. Und wir halten es für eine wichtige Angelegenheit des deutschen Bundes dem ganzen Vaterland hierin gleiches Recht und gleiche Ordnung zu schaffen, um uns endlich von diesen noch immer fortgehenden Räubereyen zu befreyen.

Was nun ferner die Freyheit des Gedankenverkehrs betrifft, so ist es unnöthig für Sprechfreyheit und Preßfreyheit die jedem Gebildeten bekannten Gründe weitläuftig zu wiederholen. Gesunder Gemeingeist fordert sie, und läßt ohne sie keine frohe Ruhe im gebildeten Volke bestehen und für jedes Werk der Geistesbildung, betreffe es die Gerechtigkeit oder die Bildung religiöser Ueberzeugung, so wie besonders als Zwangsmittel für die Treue der Beamten sind sie erstes wesentliches Erforderniß.

Ich beschränke mich hier nun auf die Bemerkung, daß soweit hier doch Aufsicht und Censur nothwendig gefunden wird, die Censurbehörde keine Polizeybehörde, sondern, wenige Ausnahmen abgerechnet, einzig eine gelehrte Behörde seyn sollte, welche neben bestimmten gelehrten Rücksichten aber nicht gehalten seyn sollte, das wider den Staat oder die Religion laufende, (denn das müßte nur auf dem Wege Rechtens verfolgt werden,) sondern nur das gegen gute Sitten streitende, abzuweisen. Denn so allein würde hier dem Gelehrtenstand seine Selbstständigkeit gesichert.

Das Zweyte, welches ich nannte, ist der mehr bestrittene Gegenstand des Lehrwesens überhaupt als Staatsangelegenheit. Diejenigrn, welche unbedingt für die Freyheit des Verkehrs stimmen, machen ihren Satz auch für die Schule gelten, und fordern, daß Erziehung und Unterricht wie jedes andere Gewerbe allmählich dem Privatverkehr überlassen werden sollen. Mir schien es nun auch oben, als ob die Regierung sich in keine öffentlichen Administrationen einlassen sollte, sobald ihr Volk schon durch Privatverkehr denselben Zweck erreicht. Allein für die Schule scheint mir dies doch die Entscheidung zu bringen, daß sie immer öffentliche Angelegenheit bleiben solle, grade weil Erziehung und Unterricht nicht dem Belieben der Einzelnen überlassen bleiben und die Thätigkeit für Wissenschaft und schöne Kunst nicht dem Verkehr auf dem Markt preiß gegeben bleiben soll.

Die Zwecke der Schule sind Erhaltung und Fortbildung von Wissenschaft und schöner Kunst, und dann Verbreitung der gewonnenen Bildung in diesem durch Unterricht und Erziehung unter das ganze Volk.

Erziehung und Unterricht werden theils auf die Geistes-

Bildung des ganzen Volkes, theils auf die Vorbereitung zum gelehrten Geschäft zu wirken haben. Hier behaupte ich nun, daß wissenschaftliche Erfindung, schöne Kunst, allgemeine Volksbildung und gelehrte Geschäftsbildung alle fortwährend öffentliche Angelegenheit bleiben sollen.

Hier soll freylich die allgemeine Volksbildung nicht eben auf Wissen und Gelehrsamkeit irgend einer Art über das Gewerbe eines jeden hinausgehen, aber wohl soll sie Leibes-Uebung, körperliche Gewandtheit und dabey eine gewisse Helligkeit des Verstandes, Feinheit und Freyheit des Urtheils beabsichtigen. Ihr Hauptanliegen aber soll seyn Charakter und Geschmack; Tugend, Vaterlandsliebe und Religion.

In keinem dieser Dinge sollte es nun armer Rohheit oder vornehmer Indolenz überlassen bleiben, wie weit die Jugend an dieser Ausbildung Theil nehme, sondern das öffentliche Leben soll hier eine niedrigste Stufe der Geistesbildung feststellen, unter der kein gesunder zurückbleibe.

In griechischen Freystaaten und von griechischen Staats-Männern wurde diese Erziehung als öffentliche Angelegenheit herrlich anerkannt, und öffentliche Anstalten für den Unterricht sind uns ein herrliches Erbtheil des christlichen Völkerlebens.

Ich will hier keine Vorschläge nennen, die unserm Herkommen allzu fremd sind, mir scheint aber, daß in unsern öffentlichen Anstalten die Erziehung allzusehr gegen den Unterricht zurückstehe.

Wir haben nur e i n öffentliches Institut der Erziehung, ein hochwichtiges, das der Confirmation oder der religiösen Einweihung der Jugend. Gebe der Himmel, daß dessen Ernst

und Würde immer mehr anerkannt und geltend gemacht würde; gebe der Himmel, daß ihr auch eine vaterländische Einweihung mit rechter Kraft und Leben an die Seite trete!

Was aber den Unterricht betrifft, so scheint mir hier ein ständisches Mißverhältniß gehoben werden zu sollen. Für den höhern Unterricht und die wissenschaftliche Erfindung sorgen unsere bessern Regierungen mit lobenswerther Auszeichnung, aber auf allen niederen Stellen steht der Schulstand fälschlich gegen die Geistlichkeit zurück. Das Geschäft des Unterrichtes ist uns allzuoft ein bedrücktes, durch welches die Meisten, die die Wahl haben, nur wie durchs Fegfeuer gehen, um in das Paradies der bequemen Seelsorge zu gelangen. Kein Wunder also, daß weniger gute Köpfe dabey bleiben. Denn nach dem hochgehaltenen und ausgezeichneten streben die besseren Köpfe. Der Unterricht aber verdiente auf allen seinen Stufen besonders hochgehalten zu werden. Da scheint mir es großes Bedürfniß, daß der Schulstand noch in besseres Gleichgewicht gegen die Geistlichkeit gestellt werde.

Ich wende mich nun zu dem allgemeinen Interesse des Gelehrtenstandes für Wissenschaft und schöne Kunst. Hier behaupte ich, wird es nie gut gethan seyn, die Fortbildung und Erhaltung desselben dem Privatverkehr ganz zu überlassen und das zwar deswegen, weil im Privatverkehr der ächte Geist der Gelehrsamkeit beständig gefährdet bleiben wird und ferner, was zum Theil Folge davon ist, weil der Privatverkehr uns keine sichere Vererbung der einmal gewonnenen gelehrten Ausbildung gewährt. Gelehrsamkeit kann nicht wie anderes Gewerbe Familienerbstück werden.

Eben wie der Geist der Wahrheit selbst, so soll auch der Gelehrtenstand im Volke nicht nur dienend auftreten mit seinen Brodwissenschaften, sondern herrschend über Verstand

und Gemüth. Das Leben für Ideen und die Begeisterung für die Wahrheit soll er in sich nähren und somit seine ausgezeichnete Würde im Staat behaupten.

Dies aber wird nicht mit Sicherheit gelingen, wenn sich die Gelehrsamkeit nur durch den Privatverkehr auf dem Markt geltend machen soll. Ein erfindender Gedanke ist oft mehr werth als jahrelange Mühe von hunderttausend Armen; aber die letzte gilt unmittelbar auf dem Markt. Der gesunde Geist der Wahrheit würde hier nur allzubald von vornehmem Dünkel, plumper Gemeinheit und Marktschreyerey verdrängt werden und die Gelehrsamkeit sich gezwungen sehen, bey den Gewerben in Dienste zu gehen. Auf dem Markte kann *nie* anders als nach den bestehenden Vorurtheilen und den Lebensgewöhnungen des Augenblicks geurtheilt und gewürdigt werden. Da gilt nur die Brodwissenschaft, wie sie jetzt grade ins Geschäft paßt, die ökonomisch-technische Brauchbarkeit, wie sie dem jetzigen Geschick in den Gewerben und der jetzigen Mode entspricht. Dagegen jene langsamen, feinen und tiefen Einwirkungen auf den Geist der Sittlichkeit, Religion und des Rechtes, jene weit ausgreifenden Entdeckungen zu allmählicher großer Umbildung der Gewerbe und Künste würden uns verloren bleiben, wie die Asiaten sie nicht kennen.

Dagegen, meine ich, im öffentlichen Leben soll die wahre Würde des gelehrten Wesens anerkannt werden in freyem Forschungsgeist der Läuterung und Entdeckung, so wie in freyer Thätigkeit schöner Künste, ohne daß jemand das Recht hat, den Geist der Wahrheit und Schönheit vor das Gericht der Zünfte zu stellen und ihn darnach zu richten, ob er zur Zeit etwas nützliches und brauchbares leiste oder nicht. Dies nun aber wird nur erreicht werden können, wenn der Gelehrtenstand im Staat eine öffentlich begründete Selbstständig-

keit behauptet, mit der er Vornehmen und Gemeinen zu imponiren vermag. Freye Wissenschaft und Kunst sollen also getrieben werden von öffentlich Angestellten und der autokratischen Willkühr entzogenen Beamten im Staate. Daneben aber soll auch alle Erziehung und aller Unterricht vom Vornehmsten bis zum Geringsten Theil haben an dieser reinen Achtung vor Wahrheit und Schönheit; keiner soll gebildet werden nur auf das, was er brauchen kann und noch weniger nur auf das, wofür er gebraucht werden kann, sondern so wenig der Einzelne auch selbst damit zu thun bekommen mag, der Blick soll ihm geöffnet werden hin auf die Würde der Wissenschaft und schönen Kunst.

Dieselbe Entscheidung erhalten wir nun auch, wenn wir die sichere Vererbung einmal gewonnener Kenntnisse, Entdeckungen und Einsichten beachten. Bedenke man nur, wie wichtig das Musäum zu Alexandrien für die ganze Kulturgeschichte von Europa geworden ist, bemerke man, wie alle Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen um der Zerstreuung und Zerstörung zu entgehen sich unter den Schutz des Staates flüchten müssen, um als öffentliche Anstalten dem Antasten durch den Privatverkehr zu entgehen. Dieses hängt ganz mit dem vorigen zusammen und ist dessen natürliche Folge.

Die Besorgung jedes andern Geschäftes und Gewerbes besteht in Befriedigung täglich vorkommender Bedürfnisse im Volk. Sollten diese Bedürfnisse verschwinden, so werden es auch jene Geschäfte und Gewerbe, aber dann haben diese auch keinen Werth mehr und sollen nicht beybehalten werden. So lang hingegen ein Geschäft und Gewerbe einem vorhandenen Bedürfniß dient, wird das Bedürfniß schon zur Erhaltung desselben anspornen und daher wird es sich von

selbst im Privatverkehr vererben. Der edle und freye Geist für Wahrheit und Schönheit soll aber nicht dem Bedürfniß dienen, sondern um sein selbstwillen genährt und erhalten werden. Wer ihn nun aber noch gar nicht kennt, kann ihn auch nicht suchen; wenn daher sein Dienst und die Liebe zu ihm niemandes Bedürfniß mehr ist, so ginge eben damit die ganze rechte geistige Bedeutung des Völkerlebens verloren. Nur die öffentliche Anerkennung seiner Rechte wird ihn vor so unsicherem Schicksal schützen.

Unter dem Vorwand die Würde von Wissenschaft und Kunst im ganzen Volke anerkennen zu machen und die Selbstständigkeit des Gelehrtenstandes zu behaupten, kann *nun* freylich wieder in Lehrzwang und Schulzwang sich auf vielerley Art Gelehrten-Despotismus einschleichen. Wir können aber dagegen im allgemeinen nur fordern daß alle, Volksunterricht und Erziehung betreffende Reformen im Großen nur nach landständischer Berathung eingeführt werden sollen, und daß dem Gelehrtenstand überhaupt eine recht republikanische Verfassung gegeben werde. Wir wünschen dafür vorzüglich, daß die Sache der Universitäten wieder, wie ehedem, als allgemeine Bundesangelegenheit möge anerkannt werden.

Sonst aber wird sich über Lehr- und Schulzwang keine allgemeine Regel geben lassen. Es ist freylich viel besser, wenn dem Einzelnen das Recht zu lehren gegeben wird, nur nach Prüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten für sein Fach ohne seine Ueberzeugung in Anspruch zu nehmen und noch mehr ohne vorschreiben zu wollen, was und wie gelehrt werden solle. Allein es kommt doch dabey viel auf Umstände an, es kann doch auch nicht schlechthin jedem fähigen erlaubt werden, im Unterricht nur seinen Phantasieen zu folgen;

Mode, Liebe zum Paradoxen und Charlatanerie können da doch gelegentlich gesetzliche Eingriffe nothwendig machen. Besonders aber sittliche und religiöse Ueberzeugung. Diese ist einmal Gemeingut des Volkes und es gibt über sie doch immer irgend eine öffentliche Meinung, auf welche allerdings der Einzelne Rücksicht zu nehmen hat.

Endlich wie unendlich wichtig ist es, die Thorheiten und Abgeschmacktheiten aus dem religiösen Leben unsers Volkes dadurch zu verdrängen, daß man sie aus Unterricht und Erziehung vertreibt; wie hochwichtig ist es, die Sittenlehre der Gesinnungen, des Geistes der Liebe und Gerechtigkeit an die Stelle jedes Cärimoniendienstes, Nationalhochmuths und jeder Sittenlehre todter Werke zu setzen. — Wer will es nun wehren, daß dafür der Gelehrtenstand sich nach gesetzlichen Vorschriften vereinige und darauf den Einzelnen verbindlich mache?

So denn auch mit dem Schulzwang. Es ist freylich besser jede Familie für ihre Jugend frey sorgen zu lassen, wenn die Jugend nur nachher bereit ist, sich den rechten Prüfungen zu unterwerfen. Allein die öffentlichen Anstalten müssen doch erhalten werden, und was hilft es beym gemeinen Mann, wenn nun hintennach die Prüfungen nicht gut ausfielen und die Bildungszeit verloren ist. Hier wird doch eine gesetzliche Schulordnung gerathener und nothwendig seyn.

4.) Schlußbetrachtung.

Ich wagte das Wort des Vertrauens: mit dem Aufflammen vaterländischer Begeisterung in unserm Gemeingeist bezeichnet sich für unsre Geschichte eine Wendung zum Bessern! Deutschlands Loos wird ein großes und glückliches seyn!

Für dieses Wort der Hoffnung stellte ich die Frage auf: was sollen wir wünschen, das jetzt in unserm Vaterlande geordnet werde? — Der Frage nun ordnen sich noch die beyden andern bey: was dürfen wir hoffen für die Erreichung unsrer Wünsche? und was hat der Einzelne dafür zu thun? Laßt uns diesen Fragen eine kurze Antwort suchen.

Wir wünschen allen Völkern deutscher Zunge gleiche Selbstständigkeit des Staates gegen das Ausland und gleiche Selbstständigkeit der Sprache, Sitte und Bildung, dabey gleichen rechtlichen Gemeingeist des öffentlichen Lebens. Ich sprach davon, wie für diesen erhabenen Zweck Bundesvereinigung, gleiche landständische Verfassung und gemeinsames Rechtsgesetz zu wünschen wäre. Gleiches vaterländisches Rechts-Gesetz als ein ächtes deutsches und lebendiges, damit unserm öffentlichen Leben eine erste feste Grundgestalt werde in Gleichheit des Rechtes und der Sitte. Landständische Verfassung ferner mit den Kleinodien der Publicität und Preß-Freyheit, damit endlich Gemeingeist und republikanisches Leben den Sieg davon tragen über den Hofdienst, seine Grimassen und seine welsche Sitte, über Fürstenlaunen, Günstlings- und Mätressen-Despotismus, dann auch über alte angeerbte Aristokratie — in der Anerkennung der Rechts-Gleichheit für alle Stande.

Ich sprach weiter von dem Recht der Steuerverfassung und Verwaltung. Bundesgesetz sollte uns befreyen von den

volkvergifteten Einnehmereyen und Sperren der indirekten Steuern; sollte uns wenigstens zerreissen die durch das Herz des Vaterlandes hundertfältig gezogenen Zollketten, die allen Handel und Wandel heimtückisch und betrügerisch machen. Landstände sollen uns befreyen von dem herkömmlichen Lieferungswesen und dessen ungeheuerem Diebstahl. Ich suchte zu zeigen, wie nothwendig es sey, daß wir von dem Despotismus der Conscription befreyt würden, ohne durch die Liederlichkeit der alten Werbung und den Knechtsdienst den gemeinen Dienst beym Heer wieder der Verachtung preiß zu geben. Unter landständischer Mitwirkung, die jeder Willkühr steuerte, sollte eine allgemeine Landwehr bestehen und neben dieser der stehende Dienst freywilliger seyn.

Ich nannte endlich die Sorge für die Geistesbildung des ganzen Volkes. Hier vergleichen wir gern deutsches Wesen mit dem ausländischen. Denn mehr als sonst irgendwo hat man bey uns angefangen für allgemeinen Volksunterricht Sorge zu tragen. Nur das Eine möchte ich zu bedenken geben, daß wir nach dem Beyspiel der Alten zu dem öffentlichen Unterricht auch wieder mehr Sorge für öffentliche Erziehung brächten, damit nicht nur Wissen und Anstelligkeit gewonnen werde — sondern, was wichtiger ist als alles andere, Charakter und Schönheit des geistigen Lebens — Tapferkeit und Frömmigkeit.

Dasjenige, worüber wir uns gegenseitig wohl noch am wenigsten verstehen, ist die Kirche. Der mit Einseitigkeit durchaus wissenschaftlich gewordene Geist unserer Bildung hat der Symbolik unsrer heiligen Lehre und den öffentlichen Gebräuchen unsers Kultus nach und nach immer mehr die Bedeutung genommen. Man fühlt bey uns den Mangel und fragt, wie zu helfen sey. Da antworte ich: es wird nicht

gelingen das alte Bilderspiel wieder aufzufrischen; alle dichtende und malende Mythologe würde uns zur Lüge. Baukunst und Musik sind die einzigen schönen Künste, welche uns Symbole ohne Fabel geben.

Wollt ihr andere öffentliche feyerliche Gebräuche und Feste, mit denen Gemüth und klarer Verstand zugleich seyn können, so müßten es politische seyn, die dem Gemeingeist dienen. Darin verstünden wir uns leicht! Die gesellige Religiosität unsrer Zeit hingegen wird, wie sie sich bey uns im stillen verbreitete, wie sie sich in England und dem englischen Amerika zeigt, immer mehr bloße innere Herzens-Religion, deren Ideale andächtige Seelenruhe ohne *laute* Symbolik sind. Dieser Religiosität darf aber im öffentlichen Leben gar keine Mythologie dienen, sonst wird sie unausstehlich ja eckelhaft — wie man es zuweilen trifft in widriger Süßigkeit oder in Herenwitz mit allem Aberglauben an Wahrsager und Wunderthäter. Ueberhaupt ist in diesem Pietismus ein gefährliches Hinneigen zum beschaulichen Leben ohne That, wobey das Leben gemein bleibt. Andächteley genug, aber keine Begeisterung für die That.

Unsre politischen Ansichten über das Wesen der Kirche sind uns verfälscht worden durch die vorausgesetzte Nothwendigkeit einer Trennung zwischen Staat und Kirche, die doch bey uns nur geschichtlich zufällig von den Spaltungen zwischen roherer Gelehrten- und Kriegerherrschaft stammt. Für ein gebildeteres öffentliches republikanisches Leben sollten beyde in Eins aufgehen, ohne daß der Kalife zugleich Sultan oder der Kaiser zum Pabst würde — d. h. ohne *alle* hierarchische oder theokratische Verfassungsform. Denn nur die Geheimnißkrämerey und Theurgie eines roheren Gelehr-

tenstandes bemächtigte sich in jenen Formen der heiligen Symbolik zu ihrem Handwerksgeräthe.

Darin sollten uns Regentschaft und Priesterschaft wahrhaft eins werden, daß unser öffentliches Leben erwüchse zum Dienst des Gottes der Gerechtigkeit; in welchem der thätige Gemeinsinn und die Aufopferung für das gemeine Beste das religiös Verehrte würden.

Nur die Diener des Gottes der Gerechtigkeit sollten wir achten, die mit frischer Lebenslust und eignem Selbstvertrauen hinauseilen und kämpfen — nicht um des Sieges sondern um des Kampfes Ehre willen!

Doch mein Gedanke schweifte in Wünschen weit genug hinaus! Was dürfen wir hoffen, das in in dieser guten Sache des Vaterlandes erreicht werde?

Werden wir nicht getrieben ängstlich zu fragen: was gilt denn der Gemeingeist, an den du deine Rede wendest?

Unter uns wenigen Freunden fühle ich ihn wohl noch! Aber wie in meinem Volke? Ich meine doch, ich sah' ihn! Wo ist er nun hin entschwunden der göttlich waltende Schutzgeist? War es nur eine Theophanie zur Leipziger Schlacht? Oder wie ist es?

Die grossen Erben, die Vornehmen, die Mächtigen, die Reichen auch die Tiefgelehrten — sie wissen ja fast alle nichts mehr von dieser Deutschheit! Einige haben sie nie gekannt; andere haben sie gänzlich vergessen, können sich gar nicht mehr jener uralten Zeiten vor dem Anfang des Wiener Congresses erinnern!

Wie ist's nun? Haben denn die unerfahrnen, wohl unbesonnenen Jünglinge recht? Als die Welschen vor 25 Jahren ihr Evan Evoe sangen, daß die deutsche Jugend über

dem Gesang schon trunken wurde — da schüttelten ja auch die Alten die Köpfe, und hatten die nicht Recht?

Ich antworte: Allerdings! Aber doch mehr gegen die Welschen, als gegen die deutsche Jugend. Jetzt scheint mir's, als ob die großen Erben und die Vornehmen oft meinten: was nicht erbvornehm ist, das ist nicht gut! und die Mächtigen, was nicht unterthänig ist, ist ungerecht, ja aufrührerisch; und die Reichen, wobey kein Profit ist, das ist vom Argen; und die Tiefgelehrten, was nicht in fremden Zungen geredet ist, dabey ist keine absonderliche Weisheit.

Sonderbarer Weise geben nun alle diese Voraussetzungen ungefähr dieselben verwerfenden Folgerungen über das Wesen der Begeisterung unserer Zeit. Allein sie mögen das auch alle thun aus dem gleichen Grunde, denn alle diese Meinungen sind nur die Kinder des Schlendrian, der Faulheit und Unrechtlichkeit.

So also wenden wir wenigstens Meinung und Glaube von ihnen!

Aber wie dann weiter? Wenn nun doch die Mehrheit von denen, welche die Macht in Händen haben, so urtheilten? Was haben wir dann zu hoffen.

Oh! Ich will Euch nicht mit unsichern Hoffnungen schmeicheln. Setzen wir vielmehr gleich das allerschlimmste voraus. Mögen Titelwuth und gemeine Gewinnsucht eine Zeitlang unsers Lebens Meister werden; sollten unsre öffentlichen Angelegenheiten durch niedrige Denkungsart und Habsucht fortdauernd zerrüttet werden; sollten in unserm Volks-Leben Despotismus oder Unrechtlichkeit eine Zeitlang den

Sieg davon tragen: — darum haben doch die Tausende der Todesopfer nicht vergebens geblutet und den Streitern Gottes wird der Sieg nicht entwunden, denn die Nachwelt wird lieben und achten die, welche so bey uns verkannt würden!

Damit meine ich aber nicht, daß wir uns mit solchem Nachruhm trösten sollen, sondern ich traue einem, dem mächtigsten Führer unsrer Geschichte, dem Geiste der Wahrheit!

Des Wechsels im wirklichen Leben sind wir nicht gewiß, aber die Kraft der Geistesbildung stirbt nicht in unsern europäischen Vökkern, nicht im deutschen Volke. Dieser Geist der Wahrheit vergilt die Tugend der Vorfahren, an denen, die nachkommen, und die Verbrechen der Väter, an Söhnen und Enkeln.

Darum ist das wichtigste Werk, an dem wir Theil nehmen können, dieses Werk der Geistesbildung.

Höret, was Fichte scheidend seinen Schülern sagte, wenige Monate ehe er sich selbst der deutschen Sache opferte. „Ich weiß sehr gut und bin durchdrungen von der Ueberzeugung, daß dem Reiche des alten Erbfeindes der Menschheit, dem Bösen überhaupt, durch nichts so sicherer und größerer Abbruch geschieht, als durch die Ausbildung der Wissenschaft im Menschengeschlecht. Daß ich ich darunter nicht verstehe ein historisches Wissen, sondern die Verwandlung des Wissens, der Vernunft, der Weisheit in das Leben selbst und in dessen höchsten Quell und Antrieb, ist Ihnen bekannt.“

„Die Siege durch diese Waffen erfochten, erstrecken sich

über alle Zeiten, indem sie fortdauern durch alle Zeit und in jeder Folgezeit sich durch sich selbst vermehren. Wer einen einzigen lichten und Thaten-begründenden Gedanken in der Menschheit einheimisch macht, thut dem Feinde größeren Schaden, als ob er hunderttausend Feinde erschlüge; denn er verhindert Millionen, daß sie auf eine gewisse Weise gar nicht feindlich werden können."

Diese Wahrheit werden wir bestätigt finden überall, wo wir genauer in die Bildungsgeschichte der Europäer hinein blicken. Widersprochen wird dem neuen Gedanken und verworfen, gehaßt wird er, — bemungeachtet aber macht er seine geheime Gewalt geltend und unterwirft sich das *Leben*; den einmal klar ausgesprochnen Gedanken wird das Volk nicht wieder los, es kann sich ihm nicht mehr entwinden, muß sich ihm unterwerfen.

Mag es Kleinigkeiten für Wohlstand und Ordnung, mag es das wichtigste für Gesetz und Recht, für bürgerliche Freyheit und Religion betreffen — jede Neuerung bringt Widerspruch und erbittert im Streit, aber langsam und sicher wird der gute Gedanke in ihr siegend durchdringen. So wurde uns in unserm Völkerleben Verfeinerung des Kunstfleißes und der Bequemlichkeit, Milderung und Reinigung der Sitte, Ausgleichung des Rechtes und hellere Einsicht in Religionswahrheit nach und nach immer mehr gewonnen.

Darum, sagte ich, ist die rechte Gelehrtenherrschaft eigentlich die höchste Gewalt auf Erden, die vor allem im Märtyrertode siegt. Nicht der ist Herr, der gesetzgebend Formen ordnen kann, sondern der, der dem Geist gebietet. Die Macht gesetzgebender Propheten ist die höchste

Macht des Menschen über die Völker. So ist Jesus von Nazareth das wahre Heldenideal in der Geschichte; der in Verachtung lebte, im ersten öffentlichen Versuch zur Gewalt unterlag; nur wenige Worte des Heils ungebildeten Knechten zurief und damit nach seinem Tode der Weltumwandler wurde!

Halten wir also in Rede, Lehre und Dichtung den urkräftigen, den grundgestaltenden Gedanken fest — so wird uns das Bessere. Dies ist es, was sich jeder Edlere und Gebildetere sagen muß: um die Welt des Gedankens, um diesen Dienst für den Geist der Wahrheit kann uns keine noch so schlechte Zeit betrügen. Halten wir den Blick auf ihn gerichtet, er wird früh oder spät kommen als der starke Rächer, Retter und Befreyer!

Und dreymal glücklich sind zu preißen, die in seinem Dienste nicht nur lehren, reden und dichten, sondern die in seinem Dienste handeln durften, siegend oder unterliegend. Das bleibt die Herrlichkeit der vorübergegangenen Tage, deren Erinnerung wir wenigstens bewahren treu in der Brust, daß solche Heldenzeit anfrischend, so es Noth thut, für Jahrhunderte ein mächtigeres Zeugniß der Wahrheit ist als lange Rede der Schule und Dichtung.

Frage ich also zuletzt: was ist für des Vaterlands große Sache dem Einzelnen zu thun?

Lehren oder Dichten ist nicht eines Jeden Geschäft; Handeln für das große Ganze steht nicht einem Jeden zur Wahl; dessen Möglichkeit schenkt das gute Glück nur, wem es wohl will. Eins aber bleibt einem Jeden unter uns, daß

er sich der wahren Bildung theilhaft mache und so im Dienste des Geistes der Wahrheit lebe. Nicht die Bildung der Anstelligkeit aber meine ich, nicht die trockne für das Geschäft allein, an welche jeden sein Bedürfniß fesselt, sondern die große und freye rein geistige Bildung, welche dem Wahren, Guten und Schönen um sein selbst willen huldigt.

Die aus dieser allgemeinen Bildung für Wahrheit, Schönheit und das Gute hervorgehenden Ideen eines gesunden öffentlichen Lebens und seiner Gerechtigkeit sollte ein Jeder unter uns festhalten im Gedanken und nie schwinden lassen. Was auch die Wirklichkeit sagt und wie die Gemeinheit hier oder dort siegen mag — huldige nur der Idee und gib sie nie auf! — Darin liegt die ächte religiöse Begeisterung! Darin behauptet jeder Mensch sein Bürgerrecht im Reiche der Freyheit und des Geistes!

Dadurch, daß wir ihr treu bleiben, wenn auch anfangs nur in Gedanken und Gefühl, in der Rede daheim oder vor dem Volk — schaffen wir der Wahrheit den Sieg selbst über die Formen des öffentlichen Lebens. Darum bewahret Euch vor allem den heiligen Eifer für Reinigkeit der Sitte und das Recht, haltet fest bey jedem Interesse des allgemeinen Wohls in Leben und Rede!

Rufet dem Volke nur immer aufs neue denselben Gedanken der Wahrheit entgegen, ungeachtet alles Widerspruchs und alles Gegenwirkens, — endlich wird er doch siegreich ins Leben eintreten, denn der Geist eines jeden Volks ist in ihm selbst ein wahrhafter, schöner und gerechter Geist, der aber sein großes Werk nur im Kampfe mit der

Schlechtigkeit und Rohheit vieler Einzelnen auszuführen vermag.

Das also rufe ich jedem Einzelnen zu: Huldige der reinen geistigen Idee und gib sie nie auf!

Und welches ist dieser Idee reinster Spruch? Auf eins möchte ich mich verbinden mit jeglicher jugendlich frohen Kraft, — auf das, wie nur des Geistes innere Schönheit gilt! — und auf die Umwandlung der Lebensansicht, welche die Huldigung an diese Idee bringt. Nur meiner That bin ich Meister, nur in ihrer Kraft und Schönheit will ich gelten, nicht fordernd den Erfolg! Den Ausgang bringt für mich oder wider mich, der, der den Donner führt, unter dessen Fußtritt das Menschengeschlecht wie ein zertretener Wurm sich krümmt, wenn er will!

Nicht also gilt das scheinbare um sich Greifen, nicht langes oder kurzes Leben — sondern nur in mir die Kraft und Tugend!

Heiter sehen wir einen Abend die Landschaft im Lichte glänzen, bis die Sonne hinunter sinkt. Einen andern Abend kehren wir wieder, düstere Wolken decken den Himmel, aber einen Augenblick tritt der helle Glanz der Sonne zwischen den Wolken hervor und schwindet wieder. Welchen Abend war die Gegend schöner? — Ich antworte: längeres Leben hatte der erste aber nicht größere Schönheit.

Das ist die Religion des Gottes der ewigen Liebe, die da will, daß ihr leuer zeitliches Leben ihr zum Opfer bringen sollt an den Altären der Gerechtigkeit. Darum auf ihr Christusdiener, erkennet den wahren Dienst Gottes und lernet die rechten Geistesopfer verrichten!

Bayerische Staatsbibliothek München

Dem fröhlichen Kämpfer, mag er irdisch siegen, mag er irdisch unterliegen, wird dann der ewigen Schönheit heiliger Geist, der in dem Sternendiadem, des ewigen Sieges heiligen Lorbeer gewunden in des ewigen Friedens heilige Palme reichen!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fries, Jakob Friedrich,

Von Deutschem Bund und deutscher Staatsverfassung Allg. staatsrechtl. Ansichten

Heidelberg 1816

Bibl.Mont. 4711
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725736-1